

**BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
ANDEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND DAS
ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSRAUM
VOM 2. MAI 1992**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 46/1992

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VII
1. Einleitung	1
1.1 Zum Inhalt des Berichtes und Antrages.....	1
1.2 Allgemeine Bemerkungen	2
1.3 Verhandlungsverlauf.....	6
2. Aufbau des EWR-Abkommens	17
2.1 Das Hauptabkommen.....	17
2.2 Protokolle.....	18
2.3 Anhänge.....	19
2.4 Erklärungen. Vereinbarte Niederschrift und Briefwechsel	21
3. Kommentar zum Inhalt des Abkommens	23
3.1 Allgemeines	23
3.2 Kommentar zur Präambel und zu den allgemeinen Bestimmungen.....	26
3.20 Präambel.....	26
3.21 Ziele und Grundsätze (Art. 1-7)	27
3.210 Ziele	27
3.211 Begriffsbestimmungen.....	28
3.212 Grundsätze	28
3.212.0 Pflicht zur loyalen Einhaltung des Abkommens.....	28
3.212.1 Verbot der Diskriminierung aufgrund der Nationalität.....	28
3.212.2 Anrufungsrecht.....	29
3.212.3 Berücksichtigung der Rechtssprechung des EuGH	29
3.212.4 Rechtliche Wirkungen der EG-Verordnungen und - Richtlinien entsprechenden Rechtsakte	29
3.3 Kommentar zu den materiellen Bestimmungen des Abkommens und zu den Auswirkungen auf Liechtenstein	30
3.30 Freier Warenverkehr	33
3.300 Produkthaftpflicht.....	33

II

3.301	Energie	35
3.31	Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit.....	37
3.310	Allgemeines.....	37
3.311	Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	42
3.312	Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung	50
3.313	Die Freizügigkeit der Selbständigerwerbenden	52
3.314	Nicht erwerbstätige Personen.....	56
3.315	Soziale Sicherheit.....	58
3.316	Gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen	75
3.317	Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften	82
3.32	Freier Dienstleistungsverkehr	86
3.320	Allgemeines	86
3.321	Finanzdienstleistungen.....	90
3.321.0	Bankdienstleistungen	90
3.321.1	Versicherungen	97
3.321.2	Anlagefonds	101
3.321.3	Börse und Wertpapierhandel.....	102
3.321.4	Geldwäscherei	103
3.321.5	Sonstige Dienstleistungen.....	104
3.322	Kommunikations- und Informationsdienste.....	105
3.323	Audiovisuelle Dienste	105
3.324	Transportdienstleistungen	108
3.33	Freier Kapitalverkehr	114
3.330	Allgemeines	114
3.331	Grunderwerb	117
3.34	Wirtschafts- und währungspolitische Zusammenarbeit	125
3.35	Wettbewerbsregeln.....	126
3.350	Allgemeines	126
3.351	Staatliche Beihilfen	132
3.352	Antidumping-Massnahmen.....	135
3.353	Öffentliches Beschaffungswesen	135
3.354	Geistiges Eigentum	139
3.36	Horizontale und flankierende Politiken.....	142
3.360	Allgemeines	142
3.361	Sozialpolitik	143
3.361.0	Allgemeines	143
3.361.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.....	144
3.361.2	Gleichbehandlung von Mann und Frau.....	146
3.361.3	Arbeitnehmerrechte.....	146
3.361.4	Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb	149
3.362	Konsumentenschutz	150
3.363	Umweltschutz.....	153
3.363.0	Allgemeines	153
3.363.1	Umweltinformation.....	154
3.363.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	155

III

3.363.3	Abfall	156
3.363.4	Genetisch veränderte Organismen	157
3.364	Zusammenarbeit im Bereich Statistik.....	157
3.365	Gesellschaftsrecht	159
3.366	Forschung und Entwicklung	164
3.367	Informationsdienstleistungen	166
3.368	Bildung und Jugend	167
3.369	Kleine und mittlere Unternehmen.....	169
3.3610	Tourismus.....	170
3.3611	Medien	171
3.3612	Schutz der Bevölkerung	171
3.37	Wirtschaftliche und soziale Kohäsion.....	172
3.38	Gleichstellung von Mann und Frau.....	175
3.39	Verhältnis des EWR-Rechts zum Landesrecht	178
3.390	Rechtsschutzgarantie nach EWR-Recht.....	178
3.391	Diskriminierungsverbot	179
3.392	Vorrang und unmittelbare Geltung/Anwendbarkeit des EWR-Rechts.....	180
3.4	Kommentar zu den institutionellen Bestimmungen des Abkommens.....	181
3.40	Allgemeines.....	181
3.41	Die Struktur der Assoziation (Art. 89 bis 96)	183
3.410	Der EWR-Rat (Art. 89 bis 91)	183
3.411	Der Gemeinsame EWR-Ausschuss (Art. 92 bis 94).....	183
3.412	Parlamentarische Zusammenarbeit (Art. 95)	184
3.413	Zusammenarbeit der Wirtschafts- und Sozialpartner (Art. 96).....	185
3.42	Das Beschlussfassungsverfahren (Art. 97 bis 104).....	186
3.43	Der Beizug von Experten der EFTA-Staaten zu den Arbeiten der EG-Ausschüsse (Art. 100 - 101)	189
3.44	Homogenität, Überwachungsverfahren und Streitbeilegung	191
3.440	Die Homogenität des EWR.....	191
3.441	Das Überwachungsverfahren	193
3.442	Die Streitbeilegung	194
3.45	Schutzmassnahmen und Wiederherstellung des Gleichgewichts des Abkommens	196
3.5	Kommentar zu den Allgemeinen und Schlussbestimmungen des Abkommens.....	198
3.50	Entwicklungsklausel.....	199
3.51	Rechtsstatus der Anhänge und der Protokolle.....	200
3.52	Beziehung des EWRA zu bestehenden Staatsverträgen	200
3.520	Völkerrechtliche Regelung	200
3.521	Verträge mit der EG.....	201

3.522	Sonderregeln	201
3.523	Verträge mit EG- und EFTA-Staaten.....	202
3.524	Zusammenfassung.....	203
3.53	Regionale Zusammenarbeit.....	204
3.54	Geheimhaltungspflicht und Sicherheitsklausel	205
3.540	Geheimhaltungspflicht	205
3.541	Sicherheitsklausel.....	205
3.55	Diskriminierungsverbot in bezug auf die Beteiligung an Kapitalgesellschaften und Eigentumsordnung der Vertragsparteien	206
3.550	Diskriminierungsverbot in bezug auf die Beteiligung an Kapitalgesellschaften	206
3.551	Eigentumsordnung der Vertragsparteien	206
3.56	Räumlicher Geltungsbereich	206
3.57	Rücktritt vom Abkommen und Beteiligung am Abkommen	207
3.570	Rücktritt vom Abkommen	207
3.571	Beteiligung am Abkommen	207
3.58	Vertragsprachen. Ratifikation bzw. Genehmigung. Verwahrer und Inkrafttreten	207
3.6	Zusammenarbeit der EFTA-Staaten	208
3.60	Allgemeines.....	208
3.61	Abkommen der EFTA-Staaten zur Errichtung einer Über- wachungsbehörde und eines Gerichtshofes vom 2. Mai 1992.....	209
3.610	Die Überwachungsbehörde	209
3.611	Der EFTA-Gerichtshof	216
3.62	Abkommen über einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten vom 2. Mai 1992	219
3.63	Abkommen über einen Parlamentarierausschuss der EFTA- Staaten vom 20. Mai 1992.....	222
3.64	Übrige Infrastruktur der EFTA	223
3.65	Interimistische Massnahmen	224
4.	Bedeutung und Bewertung des Abkommens	225
4.1	Ausgangslage. Verhandlungsverlauf und Verhandlungsergebnis	225
4.2	Rahmenbedingungen des EWRA	227
4.3	Bewertung des Geltungsbereichs des EWRA.....	230
4.4	Institutionelle Regelungen	232
4.5	Auswirkungen auf die liechtensteinischen Institutionen	236
4.6	Allgemeine Bewertung des EWRA	238

5.	Integrationspolitische Perspektiven.....	249
6.	Inkraftsetzungsverfahren.....	253
6.1	Information der Öffentlichkeit.....	253
6.10	Bisherige Informationsmassnahmen	253
6.11	Weitere geplante Informationsmassnahmen	254
6.110	Medien	254
6.111	Informations- und Diskussionsveranstaltungen	255
6.112	EWR-Infodienst	255
6.113	EWR-Stand an der LIHGA	255
6.114	Broschüre über das EWR-Abkommen.....	256
6.115	Aufsatzwettbewerb in den Schulen.....	256
6.116	EWR-Hotline	256
6.117	Weitere Massnahmen.....	256
6.2	Inkrafttreten der Anpassungsgesetzgebung	257
6.20	Vorbemerkung.....	257
6.21	Rechtsprobleme.....	257
6.3	Veröffentlichung des EWR-Rechts	259
6.30	Ausgangslage	259
6.31	Rechtsslage	260
6.32	Schlussfolgerungen	261
7.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	263
7.1	Finanzielle Auswirkungen	263
7.2	Personelle Auswirkungen	270
8.	Antrag.....	272

BEILAGEN ZUM BERICHT UND ANTRAG ZUM EWR-ABKOMMEN

(alle Beilagen werden separat abgegeben)

- Beilage 1:** Text des Abkommens, der Protokolle, Anhänge, Schlussakte, Erklärungen, weiteren Vereinbarungen, Vereinbarten Niederschrift und Briefwechsel
- Beilage 2:** Nähere Erläuterungen zu Kapitel 3.30 Freier Warenverkehr und zu Kapitel 3.322 Kommunikations- und Informationsdienste

- Beilage 3:** Schematische Übersichten zum EWR-Abkommen
- Beilage 4:** Abkommen der EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes
- Beilage 5:** Abkommen über einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten
- Beilage 6:** Abkommen über einen Parlamentarierausschuss der EFTA-Staaten
- Beilage 7:** Abkommen der EFTA-Staaten mit der Europäischen Investitionsbank
- Beilage 8:** Verfassungs- und Gesetzesänderungen (in Listenform)
- Beilage 9:** Kommentar und Übersicht zur Freizügigkeit (Protokoll 15)
- Beilage 10:** Liste betreffend Dokumentationsmaterial

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Ab1.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
al.	Alinea
ANAG	Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (LGBI. 1990 Nr. 8)
Art.	Artikel
bzgl.	bezüglich
CELEX	Rechtsdatenbank der EG
CEN	Europäisches Komitee für Normung
CENELEC	Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung
CEPT	Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen
CREST	Comité pour la recherche scientifique et technique; Ausschuss für die wissenschaftliche und technische Forschung
COMECON	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW)
COMETT	Programm über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie
COST	Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung
EAG	Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europea, SE)
ECU	Europäische Währungseinheit
EEA	Einheitliche Europäische Akte vom 17.2.1986
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation

VIII

EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EIB	Europäische Investitionsbank
EP	Europäisches Parlament
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ERASMUS	Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften EUREKA Europäische Kooperation in angewandter Forschung
EUROSTAT	Büro des statistischen Beraters der EFTA und des Statistischen Amtes der EG
ESA	EFTA-Überwachungsorgan (EFTA Surveillance Authority)
ESPRIT	Europäisches strategisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien
EU	Europäische Union (EG)
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EURET	Spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Verkehrswesen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWRA	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Währungssystem

FORCE	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Förderung der beruflichen Weiterbildung
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
IMPACT	Aktionsplan zur Schaffung eines Marktes für Informationsdienste
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Nr.	Nummer
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
OECD	Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
RACE	Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien - Forschung und Entwicklung im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien für Europa
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (COMECON)
SE	Societas Europea (Europäische Aktiengesellschaft, EAG)
SPRINT	Strategisches Programm für Innovation und Technologietransfer (1989 - 1993)
TREVI	Abkommen über Terrorismus, Radikalismus und internationales Verbrechen
UCPTE	Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transports elektrischer Energie
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WEU	Westeuropäische Union
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

Vaduz, den 15. Juni 1992

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
Sehr geehrte Herren Abgeordnete,

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehend den Bericht und Antrag betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 zu unterbreiten.

1. EINLEITUNG

1.1 Zum Inhalt des Berichtes und Antrages

Mit diesem Bericht unterbreitet die Regierung dem Hohen Landtag den Antrag zur Zustimmung zu folgenden Abkommen:

- Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992
- Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer gemeinsamen Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes vom 2. Mai 1992
- Abkommen über einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten vom 2. Mai 1992
- Abkommen über einen Parlamentarierausschuss der EFTA-Staaten vom 20. Mai 1992

In Kapitel 1.2 finden sich allgemeine Bemerkungen zum Abkommen und zur Unterscheidung zwischen dem Beitritt zum EWR und einem Beitritt zur EG. Kapitel 1.3 gibt einen Überblick über den Verhandlungsverlauf bis zum Abschluss des EWRA. In Kapitel 2 erfolgt eine kurze Darstellung des Aufbaus des EWR-Abkommens. Das Kapitel 3 enthält einen ausführlichen Kommentar zum Inhalt des Abkommens und zu den Auswirkungen auf Liechtenstein. Die Gesamtbewertung des Abkommens ist Gegenstand von Kapitel 4. Das Kapitel 5 legt die integrationspolitischen Perspektiven Liechtensteins dar. Im Kapitel 6 wird zum Informationskonzept und zum Inkraftsetzungsverfahren Stellung genommen. Eine Übersicht zu den notwendigen innerstaatlichen Rechtsanpassungen in Beilage 8 ergänzt die Ausführungen in den Kapiteln 3 und 6. Die entsprechenden Rechtsänderungen bilden den Gegenstand von gesonderten Berichten und Anträgen, welche dem Hohen Landtag gemäss zeitlicher Priorität unterbreitet werden. Kapitel 7 behandelt die finanziellen und personellen Auswirkungen aus dem Beitritt zum EWRA. Die konkreten Anträge sind im Kapitel 8 formuliert. Verschiedene Beilagen ergänzen die Ausführungen des Hauptteils. Die sehr umfangreichen Texte zum im Bericht und Antrag erwähnten "Acquis communautaire" (Richtlinien und Verordnungen) können beim Amt für Volkswirtschaft eingesehen bzw. bezogen werden.

Es sei für Interessierte auch auf die Berichte zum EWR-Abkommen der beiden Nachbarstaaten verwiesen.

1.2 Allgemeine Bemerkungen

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend auch EWRA genannt, ist das Resultat langer und intensiver Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft, vertreten durch deren Kommission. Liechtenstein war als Gesprächs- und

nachher Verhandlungspartner an den ganzen Vorbereitungsarbeiten bis zum Abschluss des Abkommens beteiligt, ausgehend von der integrationspolitischen Zielsetzung der Regierung (vgl. dazu den Bericht über das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Integration vom 7. November 1989, Kap. 4), das EWRA als die sich konkret anbietende und im Interesse Liechtensteins liegende Möglichkeit für eine verstärkte Verankerung Liechtensteins im ausserpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich im Rahmen der starken Intensivierung des europäischen Integrationsgeschehens zu nutzen.

Entsprechend hat das EWRA eine primär wirtschafts- und gesellschaftspolitische Zielsetzung; Hauptzweck des Europäischen Wirtschaftsraums ist die Herstellung EG-binnenmarktähnlicher Verhältnisse zwischen den 19 Vertragspartnern. Zu diesem Zweck sieht das Abkommen die weitgehende Verwirklichung des freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs sowie eine enge Zusammenarbeit in angrenzenden Politikbereichen (z.B. Forschung und Entwicklung, Umwelt, Bildungswesen, Sozialpolitik) auf der Grundlage des für die völkerrechtliche EWR-Rechtsordnung rezipierten "relevanten EG-Rechts" vor. Die tragenden Prinzipien der Wirtschaftsverfassung der EG, insbesondere die Grundsätze der Öffnung der Märkte, des unverfälschten Wettbewerbs, der Inländerbehandlung sowie das Verbot der direkten und indirekten Diskriminierung sind deshalb zugleich Grundlagen der EWR-Rechtsordnung. Sie ermöglichen den liechtensteinischen Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern, sich ähnlich frei wie in der EG im Gesamtgebiet aller 19 EWR-Staaten zu bewegen, wirtschaftlich tätig zu werden oder Ausbildungschancen wahrzunehmen.

Die Teilnahme Liechtensteins am EWR-Abkommen ist dennoch klar von einer EG-Mitgliedschaft zu unterscheiden. Zunächst wird mit dem Abkommen keine supranationale Gemeinschaft geschaffen, auf die (wie im Fall der EG) Hoheitsrechte, insbesondere Rechtssetzungsbefugnisse, übertragen werden. In seinen institutionellen Regelungen begründet das EWRA nicht einmal eine internationale Organisation mit eigener

Rechtspersönlichkeit. Vielmehr stellt es im Kern ein internationales Handlungssystem dar, dessen Hauptfunktion es ist, auf der völkerrechtlichen Basis der Einstimmigkeit aller Vertragsparteien eine am einschlägigen EG-Recht ausgerichtete, inhaltlich wie zeitlich möglichst parallele Entwicklung und Durchsetzung der gemeinsamen EWR-Rechtsordnung zu ermöglichen. Soweit das Abkommen einige förmliche supranationale Elemente vorsieht (insbesondere die Einrichtung eines Überwachungsorgans und einer Gerichtsbarkeit der EFTA-Staaten), sind die erforderlichen Vereinbarungen deshalb ausserhalb des Abkommens zwischen den sieben EFTA-Staaten zu treffen.

Erhebliche Unterschiede bestehen auch im materiellen Recht. Das EWRA verpflichtet zu keiner gemeinsamen Agrar- und Handelspolitik, weil dies die Errichtung einer Zollunion voraussetzen würde, die das Abkommen (u.a. wegen der Neutralität einiger EFTA-Staaten) nicht begründet. Prinzipiell nicht übernommen sind ferner jene Materien des EG-Rechts, für welche die Gemeinschaft nur in Verbindung mit den Zielperspektiven einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie einer Politischen Union hinreichend akzeptierte und rechtlich durchsetzbare Regelungsbefugnisse besitzt. Insbesondere das weite Feld der Steuerharmonisierung liegt klar ausserhalb des Anwendungsbereichs des EWRA. In ihm ist auch die EG nur sehr rudimentär tätig geworden (u.a. bei der Annäherung der indirekten Steuern zur Ermöglichung der Abschaffung von Grenzkontrollen), weil die Fiskalgesetzgebung zu jenen Bereichen gehört, deren weitergehende Vergemeinschaftung die Mitgliedstaaten allenfalls in Verbindung mit Fortschritten bei der Wirtschafts- und Währungsunion hinzunehmen bereit sind (was nach der jüngsten Ablehnung der "Maastricht-Vereinbarungen" durch die Bevölkerung Dänemarks mit einigen Fragezeichen zu versehen ist).

Hinter diesen und anderen (im einzelnen weiter unten ausgeführten) Unterschieden zur EG-Mitgliedschaft verbergen sich letztlich die voneinander abweichenden europapolitischen Zielsetzungen des EWRA einerseits und der EG-Verträge andererseits: Verpflichten diese die

Mitgliedstaaten auf das Ziel eines auch politisch "immer engeren Zusammenschlusses der europäischen Völker" (Präambel EWGV), so begründet das EWRA keine derartige Finalität, auch nicht mittelbar: Das rechtlich als Assoziationsabkommen gemäss Art. 238 EWGV ausgestaltete EWRA ist seiner ursprünglichen Idee nach eine Alternative zur EG-Mitgliedschaft, nicht eine Vorstufe hierzu ("Beitrittsassoziation").

Wenn dennoch mittlerweile einige der EFTA-Staaten (unter ihnen die Schweiz) einen Antrag auf Verhandlungen über eine EG-Mitgliedschaft gestellt haben, so bedeutet dies nicht, dass das EWRA auch für die anderen EFTA-Staaten notwendig hierauf weiterverweist. Ob man die Mitgliedschaft im EWR nur als Zwischenschritt in die EG akzeptieren will, ist eine Frage der politischen Bewertung des Verhandlungsergebnisses und der gewandelten Umstände in Europa, die nicht in allen Ländern der EFTA zum selben Ergebnis führen muss. Es besteht keine sich zwingend aus dem EWRA ergebende Sogwirkung in Richtung EG-Mitgliedschaft. Ob man diese anstreben will oder nicht, kann auch in der EWR-Mitgliedschaft politisch frei entschieden werden. Da das EWRA den für Liechtenstein unverzichtbaren Zugang zum EG-Binnenmarkt bereits vollumfänglich garantiert, lässt sich im EWR eine derartige Entscheidung sogar freier von ökonomischen Sachzwängen treffen als ausserhalb. Insofern sichert das EWRA auch die für Liechtenstein besonders wichtige aussenpolitische Beweglichkeit.

Das EWRA wird für Liechtenstein nach Inkrafttreten damit zum wohl wichtigsten Wirtschaftsvertrag der Nachkriegszeit, der in seiner ökonomischen und staatspolitischen Bedeutung allenfalls mit dem Zollvertrag von 1923 verglichen werden kann (der unverändert weiterbesteht). Bisher rein innerstaatliche oder aufgrund der bilateralen Verträge seitens der Schweiz getroffene wirtschafts- und gesellschaftspolitische Entscheidungen werden künftig in einen multilateralen Prozess eingebunden, in dem Liechtenstein mit gleichen Rechten und Pflichten wie die anderen EFTA-Staaten mitwirkt.

Die Regierung ist sich dessen bewusst, dass die damit verbundenen Konsequenzen auch starke Auswirkungen auf traditionell verankerte Strukturen und Verhaltensweisen in Liechtenstein haben werden. Sie sieht aber in der jetzigen Einbindung in den europäischen Integrationsprozess nicht nur eine akzeptable, sondern eine richtige Vorgehensweise im Vergleich zu einer allfälligen selbstgewählten Isolation, die aus ihrer Sicht über einen längeren Zeitraum ohnehin nicht aufrechterhalten werden könnte und zu einem späteren, von aussen auferlegten, Druck zur Anpassung führen würde.

Die EWR-Vertragsparteien haben sich zum Ziel gesetzt, das EWRA und die mit ihm zusammenhängenden Vereinbarungen auf den 1. Januar 1993, das Datum für die Realisierung des EG-Binnenmarktes, in Kraft zu setzen. Falls bis dann nicht alle Vertragsparteien die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, tritt eine Verzögerung für das Inkrafttreten des EWRA ein. Wenn nicht alle Vertragsparteien bis zum 30. Juni 1993 die entsprechenden Urkunden hinterlegen, wird eine diplomatische Konferenz das weitere Vorgehen festzulegen haben.

1.3 Verhandlungsverlauf

Die nachstehenden Ausführungen zum Verhandlungsverlauf sind als Zusammenfassung und Aktualisierung der in den bisher von der Regierung abgegebenen Berichte zur Europäischen Integration, insbesondere auch im Zusammenhang mit der in Kapitel 4 erfolgenden Gesamtbewertung, zu betrachten.

Mit der Erklärung von Luxemburg vom April 1984 ist der Begriff "Europäischer Wirtschaftsraum" ins öffentliche Bewusstsein gerückt: Die Minister der EFTA-Länder und der EG verpflichteten sich, im Sinne der Konsolidierung und Verstärkung der Zusammenarbeit tätig zu werden, um zum Nutzen ihrer Länder einen dynamischen europäischen

Wirtschaftsraum zu schaffen. Die Zielsetzung der Erklärung ging weit über jene der Realisierung einer grossen europäischen Freihandelszone hinaus und unterschied sich damit auch wesentlich von der Ausgangslage zu Beginn der siebziger Jahre, welche zu den Freihandelsabkommen von 1972 der EFTA-Mitgliedstaaten (Zusatzabkommen für Liechtenstein) mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) bzw. mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) führten:

Die neue Zielsetzung bestand darin, zwischen den Ländern der EFTA und jenen der EG eine Situation zu schaffen, welche derjenigen eines Binnenmarktes so ähnlich wie möglich werden sollte, in einem Rahmen, der nicht nur den freien Warenverkehr (den klassischen Gegenstand der Freihandelsabkommen), sondern eine Reihe von Bereichen aus dem freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr und von "flankierenden Politiken" erfassen und somit den EFTA-Ländern eine möglichst vollständige Teilnahme an der europäischen Zusammenarbeit ermöglichen sollte. Noch sprach man nicht, wie dies auch in der Erklärung von Brüssel vom Februar 1988 unterstrichen wurde, von einem institutionellen, sondern von einem pragmatischen Ansatz für die Zusammenarbeit, der dann auch in verschiedenen Bereichen im Rahmen des sogenannten Luxemburger Folgeprozesses in die Tat umgesetzt wurde. Die multilaterale Zusammenarbeit erfolgte hauptsächlich unter Führung einer Gruppe Hoher Beamter aus den EFTA-Ländern (einschliesslich Liechtensteins) und der EG-Kommission. Ein konkretes Resultat sei als Beispiel angeführt: Der Abschluss des COMETT-Abkommens, an welchem sich auch Liechtenstein beteiligt (LGBI. 1991 Nr. 89).

Was im Luxemburger und Brüsseler Folgeprozess immer deutlicher zum Ausdruck kam, war, dass die EFTA als Organisation, der hierzu eigentlich die statutorischen Voraussetzungen fehlten, immer mehr zur gemeinsamen Plattform der EFTA-Staaten und die EFTA-Staaten als Gruppe zum alleinigen Ansprechpartner der EG wurden, da letztere an-

gesichts der Realisierung des Binnenmarktes rein bilaterale Verhandlungen praktisch ausschloss.

Mit der Rede von Kommissionspräsident Jacques Delors vom 17. Januar 1989, in welcher er die Verwirklichung der Einheitlichen Europäischen Akte als prioritäres Ziel der EG und die Grenzen der pragmatischen Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA-Staaten darstellte, wurde eine wesentlich neue Phase eingeleitet: die Suche nach einer neuen Form der Vereinigung, welche institutionell strukturiert und mit gemeinsamen Entscheidungs- und Durchführungsorganen ausgestattet sein sollte. Besonderes Gewicht legte Präsident Delors auf die Bedeutung der EFTA-internen Strukturen bei einer künftigen Zusammenarbeit und auf die Schwierigkeiten, eine "Zusammenarbeit à la carte" in Aussicht zu nehmen: Es musste ein globaler und dynamischer Ansatz gefunden werden, um einen homogenen europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen.

Nach einem gemeinsamen Ministertreffen vom 20. März 1989 wurde im April 1989 "eine Lenkungsgruppe auf hoher Ebene" mit fünf Arbeitsgruppen zu den vier Freiheiten und zu den institutionellen Fragen eingesetzt, um in einem informellen Dialog die Möglichkeiten einer strukturierten Zusammenarbeit näher zu untersuchen. Auf EFTA-Seite erfolgten jeweils interne Treffen, um eine gemeinsame Position zu erarbeiten und diese dann in den Gesprächen mit den Vertretern der Kommission einzubringen. Liechtenstein, zu dieser Zeit noch nicht Mitglied der EFTA, sondern über ein Sonderprotokoll an der Stockholmer Konvention partizipierend, beteiligte sich an diesem informellen Dialog mit der erklärten Absicht, eigenständiger Verhandlungspartner bei künftigen Verhandlungen zu einem EWR-Abkommen werden zu können.

Das Ergebnis der informellen Gespräche wurde am 20. Oktober 1989 in einem gemeinsamen Dokument der EFTA-Länder und der Kommission veröffentlicht. Eine erste wichtige Schlussfolgerung bestand darin, dass der "Acquis communautaire", der relevante Rechtsbesitzstand der EG,

als Grundlage für die Ausarbeitung eines Vertrages dienen sollte, wobei Ausnahmen, welche zum Schutz nationaler Interessen gerechtfertigt sind, und Übergangsfristen Gegenstand der Verhandlungen sein sollten. Seitens der Kommission wurde die Bedeutung des Zwei-Säulen-Modells für die Form der Zusammenarbeit unterstrichen, während die EFTA-Länder den fundamentalen Charakter eines echten gemeinsamen Entscheidungsmechanismus und die enge Verbindung zwischen der Reichweite des Abkommens und den für die rechtlichen und institutionellen Fragen getroffenen Lösungen unterstrichen.

Das gemeinsame Ministertreffen vom 19. Dezember 1989 in Brüssel leitete die Phase der exploratorischen Gespräche ein. Die früher eingesetzten fünf Arbeitsgruppen wurden beauftragt, den in den Vertrag aufzunehmenden Acquis näher zu definieren und die verschiedenen rechtlichen und institutionellen Optionen zu untersuchen. Die Minister setzten sich zum Ziel, die vier Freiheiten auf der Grundlage des relevanten Acquis communautaire zu realisieren, wobei die Prüfung allfälliger Ausnahmen in der Verhandlungsphase zu erfolgen hätte; die Zusammenarbeit in den flankierenden Politiken der EG zu verstärken und die regionalen Disparitäten in Europa zu verringern; einen institutionellen Rahmen zu erstellen, welcher die Entscheidungsautonomie der Partner respektiert, die Position jedes einzelnen unter ihnen einbezieht und das gute Funktionieren des Vertrages garantiert. Die Verhandlungen sollten im ersten Halbjahr 1990 mit dem Ziel eines möglichst raschen Abschlusses beginnen.

In seiner Erklärung vom 17. Januar 1990 vor dem Europäischen Parlament betonte Präsident Delors, dass bezüglich der Entscheidungsverfahren in einem künftigen EWR sicher die Notwendigkeit bestehe, zwischen den beiden Säulen der Zusammenarbeit eine "Osmose" zu ermöglichen, dass es aber mit dem Recht der EG nicht vereinbar sei, im Rahmen des EWR ein Mitentscheidungsrecht einzuführen, das den EG-Mitgliedstaaten vorbehalten sei. Damit wurde im Rahmen der exploratorischen Gespräche keine Einigung zu den institutionellen Fragen

möglich, wie dies auch im gemeinsamen Dokument aller Gesprächspartner vom 20. März 1990 zum Ausdruck kam. Bezüglich der Ausnahmeregelungen wurde dort festgehalten, dass sie auf ein Minimum zu beschränken seien.

Die EFTA-Minister zogen in ihrer Sitzung vom 2./3. April 1990 Bilanz zum Abschluss der exploratorischen Gespräche und betonten insbesondere die Bedeutung des Zusammenhangs einer befriedigenden Lösung sowohl im materiellen wie im institutionellen Bereich. Diese Position wurde auch am EFTA-Gipfeltreffen vom 12./13. Juni 1990 in Göteborg unterstrichen. Es wurde auch eine Verstärkung der internen Strukturen der EFTA im Sinne des Zwei-Säulen-Modells beschlossen, um den Anforderungen aus den kommenden EWR-Verhandlungen und deren Ergebnissen im institutionellen Bereich gerecht zu werden.

Am 18. Juni 1990 verabschiedete der EG-Ministerrat das Mandat an die Kommission für die Verhandlungen mit den EFTA-Staaten einschliesslich Liechtensteins als siebter Verhandlungspartei auf EFTA-Seite. Analog zur bisherigen Verhandlungsstrukturierung wurden eine Gruppe Hoher Beamter und die diesen unterstellten fünf Arbeitsgruppen als Verhandlungsgruppen eingesetzt.

Schon in den ersten Verhandlungsrunden vor dem Sommer 1990 wurde evident, dass im Bereich der institutionellen Regelungen grosse Meinungsunterschiede zwischen der Kommission und der EFTA-Seite bestanden. Die Kommission erachtete die eingebrachten Begehren betreffend vorübergehende und dauernde Ausnahmen als viel zu zahlreich und zweifelte in verschiedenen Fällen am vorgebrachten Argument des nationalen Schutzinteresses.

Angesichts dieser Pattsituation sahen sich alle Verhandlungsparteien vor der Notwendigkeit eines "politischen Durchbruchs". Die Verhandlungsleiter der EFTA-Länder trafen sich anfangs Oktober zur Festlegung des weiteren Vorgehens. Angesichts ihrer eher harten Position

zu den institutionellen Fragen - die allerdings nicht für alle EFTA-Staaten von gleicher Bedeutung waren - untersuchten sie die Möglichkeit, anstelle der Schutzklauseln und Übergangsfristen neue Lösungen anzubieten.

In den gemeinsamen Verhandlungen vom 17./18. Oktober kamen die Meinungsunterschiede erneut zum Ausdruck. Die Grundpositionen hatten sich noch mehr verhärtet; neue Forderungen der Kommission (Konzessionen in der Landwirtschaft usw.) und die unterschiedliche Rechtslage im Bereich des Umweltschutzes trugen ebenfalls dazu bei.

Der EG-Ministerrat gab in einer Erklärung vom 22. Oktober 1990 das von ihm erwartete politische Signal, indem er, wie dies von EFTA-Seite immer betont worden war, auf die Notwendigkeit eines parallelen Verhandlungsfortschritts in den Substanzfragen und den institutionellen Fragen hinwies. Die EFTA-Minister äusserten am folgenden Tag zu dieser politischen Öffnung seitens der EG die Erwartung, dass damit ein politischer Durchbruch möglich würde. Sie unterstrichen ihrerseits erneut die Notwendigkeit von befriedigenden rechtlichen und institutionellen Lösungen.

Die EFTA-Verhandlungsdelegationen sahen sich aufgrund dieser Ausgangslage gezwungen, in einem neuen Verhandlungsangebot ihre Anträge auf dauernde Ausnahmen zurückzunehmen unter der Bedingung, dass eine befriedigende Lösung des rechtlichen und institutionellen Rahmens gefunden werden konnte, dass Übergangsfristen zur Anpassung der nationalen Gesetzgebung eingeführt wurden und dass Schutzklauseln und -mechanismen, welche auch spezifischen Situationen gerecht würden, möglich waren.

Die Konditionalität einer allfälligen Rücknahme der Ausnahmebegehren wurde besonders von der liechtensteinischen Delegation unterstrichen: Die Rücknahme konnte nur in Frage kommen, wenn die Schutzklauseln den nationalen Interessen gerecht wurden. Die liechtensteini-

sche Delegation machte auch deutlich, dass ihre Verhandlungsmarge aufgrund der besonderen Ausgangslage und der spezifischen Grössenordnungen des Landes nicht sehr gross war: Liechtenstein war darauf angewiesen, dass diese besondere Situation bei allen Verhandlungspartnern Berücksichtigung fand.

Es war für alle EFTA-Länder nicht leicht, diese bedingten Konzessionen betreffend Verzicht auf Ausnahmeregelungen einzugehen, doch schien im Hinblick auf einen politischen Durchbruch zum fristgerechten Abschluss des EWR-Abkommens ein solches Vorgehen unumgänglich.

In der Zwischenzeit gab die schwedische Regierung am 26. Oktober 1990 bekannt, dem Parlament die Frage des EG-Beitritts zu unterbreiten. Damit änderte sich das politische Umfeld auf EFTA-Seite wesentlich, da nun bereits zwei EG-Beitrittskandidaten (Österreich hatte den Beitrittsantrag bereits eingereicht) feststanden. Zumindest für diese beiden Länder verloren die institutionellen Fragen an Bedeutung, während für sie die möglichst rasche Realisierung des Binnenmarktes immer mehr in den Vordergrund trat.

Das gemeinsame Ministertreffen vom 19. Dezember 1990 brachte die politische Bestätigung von bereits vorhandenen Verhandlungsergebnissen und nahm zu verschiedenen institutionellen Fragen Stellung: Grundsatz der dauernden Konsultation unter den Vertragsparteien, das sogenannte "Anrufungsrecht" der EFTA-Länder in allen Phasen der Neuschaffung von in Beziehung zum EWR stehendem EG-Recht und die Schaffung von zwei EWR-Organen: Gemischter Ausschuss und Ministerrat. Ebenfalls bestand Einvernehmen betreffend die einseitige Auslösung von Schutzklauseln (mit der Möglichkeit von ausgleichenden Gegenmassnahmen). Generell wurde die Bedeutung eines allgemeinen Gleichgewichts von Rechten und Pflichten unterstrichen.

Die Verhandlungen des Jahres 1991 liefen insgesamt unter grossem Zeitdruck ab, wenn auch nicht alle Verhandlungspartner sowohl in

zeitlichen wie politischen Dimensionen von einer identischen Zielsetzung ausgingen. So hielt es z.B. die Kommission nicht für unbedingt erforderlich, den EFTA-Staaten wesentliche Konzessionen in den ihnen wichtigen Fragen zu machen, da sie schon die Realisierung des Europäischen Wirtschaftsraums für 19 Staaten, d.h. aus ihrer Sicht zum Vorteil der 7 EFTA-Staaten, als wesentliches Entgegenkommen erachtete.

So bestanden und entstanden im Nachgang zur Ministererklärung vom 19. Dezember 1990 zahlreiche Interpretationsunterschiede bezüglich der zu schaffenden Institutionen und der damit zusammenhängenden rechtlichen Fragen. Die Dossiers Fischerei, Transitverkehr und Landwirtschaft (bilaterale Diskussionen) blieben weiterhin unerledigt.

Die Kommission präsentierte den Vorschlag, den künftigen EWR-Gerichtshof in den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften formell zu integrieren, während die EFTA-Staaten einen unabhängigen Gerichtshof für den EWR als wesentliche Bedingung für das Gleichgewicht des Abkommens erachteten. Zum Entscheidungsprozess machte die EG-Seite kein Angebot, welches über frühere hinausging: Expertenkonsultationen, Information und Konsultation im Gemischten Ausschuss und Anrufungsrecht. Begriffe des "individuellen und kollektiven opting-out" (siehe Beilage 3c) wurden ins Spiel gebracht. Die von den EFTA-Staaten verlangten, bereits stark reduzierten Übergangsfristen waren für die Gemeinschaft immer noch zu lang und zu zahlreich. Der Überwachungsmechanismus zum Wettbewerbsrecht und die Beteiligung der EFTA-Länder am Kohäsionsfonds waren neben vielen anderen weiterhin offene Fragen.

Die gemeinsame Ministersitzung vom 13./14. Mai 1991 in Brüssel fand daher in einer Krisenstimmung statt. Im institutionellen Bereich standen die EFTA-Staaten vor zwei Alternativen: Entweder sie hielten an ihrer bisherigen Position fest und riskierten damit die Verlängerung der Verhandlungen bzw. deren Scheitern oder sie nahmen eine ab-

wartende Haltung ein, indem sie ihre definitive Beurteilung bis zur Gesamtbeurteilung des Verhandlungsergebnisses zurückstellten. Da auf EFTA-Seite nicht alle Delegationen den institutionellen Lösungen gleiche Bedeutung zumessen, entschieden sich die EFTA-Staaten als Gruppe für die zweite Alternative. Die Sitzung in Brüssel brachte insofern Kompromissergebnisse, als die Frage der Liberalisierung des Agrarhandels auf bilateraler Ebene weiter behandelt werden sollte; dem Grundsatz der Errichtung eines von den EFTA-Staaten zu finanzierenden Kohäsionsfonds wurde zugestimmt; für den EWR sollte ein unabhängiger Gerichtshof - allerdings mit beschränkten Kompetenzen – geschaffen werden; eine einzige allgemeine Schutzklausel, mit der Möglichkeit einseitiger Erklärungen zur Präzisierung ihrer Anwendung durch die EFTA-Staaten, sollte im Abkommen aufgenommen werden.

Die gemeinsame Ministersitzung vom 18. Juni 1991 führte nicht zu den erhofften Ergebnissen. Die für das Ministertreffen vom 25. Juni in Salzburg vorgesehene Paraphierung des Abkommens konnte nicht stattfinden, die Verhandlungsdelegationen erhielten jedoch den Auftrag, die Verhandlungen vor Ende Juli abzuschliessen, ein Mandat, das aufgrund der weiter bestehenden Divergenzen in der vorgesehenen Zeit nicht zum Abschluss gebracht werden konnte.

Erst im Oktober 1991 traten die Verhandlungen in ihre Schlussphase. Die Verhandlungen zu den beiden Transitabkommen mit der Schweiz und Österreich waren abgeschlossen, jene über Fischereirechte mit Norwegen ebenfalls. Die einzelnen Fragen zum Kohäsionsfonds konnten gelöst werden. Noch waren aber verschiedene Fragen, zu denen die politische Zustimmung gegeben war, zu lösen. Das für den 18. November vorgesehene Datum für die Paraphierung musste verschoben werden. Die Kommission legte dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gewisse im EWR-Abkommen vorgesehene institutionelle Bestimmungen zur Begutachtung ihrer Vereinbarkeit mit dem EG-Recht vor. Mitte Dezember erklärte der EuGH die vorgesehene gerichtliche Kontrolle als mit dem EG-Recht unvereinbar. Er kritisierte vor allem die Errichtung

eines EWR-Gerichtshofes. Dies führte dazu, dass die Verhandlungen zum institutionellen Bereich neu aufgenommen werden mussten.

Nach intensiven Verhandlungen zu Beginn des Jahres 1992 konnten am 14. Februar Kompromisslösungen erzielt werden. An die Stelle der Errichtung eines EWR-Gerichtshofes trat eine Reihe von Vereinbarungen, welche die Homogenitätsansprüche der EG und die Autonomieansprüche der EFTA-Staaten berücksichtigen.

Anschliessend nahm auch der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments eine Überprüfung des Abkommens vor. Er machte zwei grundsätzliche Vorbehalte geltend: Die Änderungen am EWR-Abkommen seien ungenügend und bedürften einer weiteren Überarbeitung; zum anderen müsse sich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht nur mit dem neu erarbeiteten System der gerichtlichen Kontrolle, sondern besonders auch mit der dem Europäischen Parlament zugedachten Rolle im Rahmen des Abkommens auseinandersetzen. Das Europäische Parlament machte damit von einem Recht Gebrauch, welches ihm der EuGH selbst eingeräumt hatte.

Der EuGH erklärte das neue Verhandlungsergebnis in seinem Gutachten vom 10. April 1992 als mit dem EWG-Vertrag vereinbar: Es handelt sich um die überarbeiteten Bestimmungen zur Streitschlichtung (Zuständigkeit des Gemeinsamen Ausschusses) und zur Kompetenzverteilung im Wettbewerbsbereich.

Am 14. April 1992 wurde das EWRA mit seinen Protokollen und Anhängen von den Chefunterhändlern in Brüssel paraphiert. Gleichzeitig erfolgte die Paraphierung der mit dem EWRA zusammenhängenden bilateralen Abkommen (Landwirtschaft und Fisch) und EFTA-intern die Paraphierung des Abkommens über den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und des Abkommens zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes.

Die Unterzeichnung des EWR-Abkommens und der erwähnten Abkommen fand am 2. Mai 1992 in Porto, Portugal (Vorsitz in der EG), statt. Für Liechtenstein unterzeichnete gemäss Beschluss der Regierung vom 21. April 1992 Regierungschef Hans Brunhart.

2. AUFBAU DES EWR-ABKOMMENS

Das Abkommen setzt sich aus unterschiedlichen Teilen zusammen: einer Präambel und 129 Artikeln (das Hauptabkommen) sowie aus 49 Protokollen und 22 Anhängen, welche integrierender Bestandteil des Abkommens sind. Die Anhänge betreffen rund 1'500 Rechtsakte der EG (das sogenannte EG-Sekundärrecht), deren Anwendungsbereich das EWR-Abkommen auf die EFTA-Staaten und damit auf den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum festlegt. Die Übernahme dieses "Acquis communautaire" durch die EFTA-Staaten ist das wesentliche Charakteristikum des EWR-Abkommens: Sie ist für Liechtenstein und die anderen EFTA-Staaten die Grundlage für die Übernahme eines weiten Teils der von der EG seit ihrem Bestehen vorgenommenen legislativen Aktivitäten in die innerstaatliche Rechtsordnung. Zum Abkommen gehören ebenfalls gemeinsame und einseitige Erklärungen, die Vereinbarte Niederschrift und Vereinbarungen in Form von Briefwechseln.

2.1 Das Hauptabkommen

Die 129 Artikel des Abkommens geben die grundlegenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien wieder. Ein grosser Teil dieser Artikel nimmt nicht nur die Substanz, sondern in weiten Teilen sogar den Wortlaut des Vertrags zur Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 wieder auf, um damit der Absicht zur Schaffung eines homogenen europäischen Wirtschaftsraums besonders Ausdruck zu verleihen. Dennoch enthält das EWR-Abkommen zahlreiche originäre Bestimmungen wie etwa die Präambel und die Teile I, VII, VIII und IX, die sich aus der dem Abkommen eigenen Zielsetzung und zu seiner Durchführbarkeit ergeben. Ausserdem beruht die Aktivität der EG in gewissen Bereichen ausschliesslich auf dem Sekundärrecht. Darum mussten im EWRA besondere Bestimmungen aufgenommen werden.

2.2 Protokolle

Die Protokolle behandeln Sonderfragen, die mit dem Abkommen zusammenhängen und aus verschiedenen Gründen nicht in das Hauptabkommen aufgenommen wurden. Aufgrund ihrer Verschiedenartigkeit fällt eine nähere Klassifizierung nicht leicht. Art. 98 des Abkommens unterscheidet zwischen Protokollen, deren Revision einem Verfahren gemäss Art. 93 ff. unterliegt, und Protokollen, die nach dem gleichen Verfahren wie bei der Revision des Abkommens revidiert werden können.

Mehrere Protokolle behandeln die institutionellen Fragen des EWR. Das Schiedsgerichtsverfahren ist Gegenstand des Protokolls 33, das Statut des gemeinsamen EWR-Parlamentarierausschusses befindet sich in Protokoll 36. Andere Protokolle behandeln das Funktionieren der EWR-Institutionen und die Zusammenarbeit mit den EG-Institutionen: Protokolle 23 - 27.

Die Protokolle 5-7 beinhalten Sonderregelungen für einzelne Vertragsparteien. Besonders zu erwähnen sind die Protokolle 15 und 16, welche spezifische Bestimmungen für Liechtenstein einerseits und die Schweiz andererseits enthalten. Protokoll 15, auf welches später ausführlich eingegangen wird, enthält die besonderen Bestimmungen im Bereich des freien Personenverkehrs, und zwar sowohl jene für die Schweiz wie auch jene für Liechtenstein. Protokoll 16 enthält besondere Vereinbarungen zum Bereich der Arbeitslosenversicherung, die sich aus dem Protokoll 15 ergeben. Dabei handelt es sich um Vereinbarungen über eine liechtensteinische und schweizerische Mitbeteiligung an den Kosten der Arbeitslosenversicherung, die den Heimatländern der in Liechtenstein und in der Schweiz erwerbstätigen Saisoniers dadurch entstehen, dass die Saisoniers aufgrund von Protokoll 15 Liechtenstein und die Schweiz nach Ablauf der jeweiligen Saisonbewilligung verlassen müssen.

Die Übergangsfristen für das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen des "Acquis" finden sich üblicherweise in den Anhängen, wo die betroffenen Gemeinschaftsakte erwähnt sind. Da die Übergangsfristen für Liechtenstein und die Schweiz zum freien Personenverkehr nicht nur die Anwendbarkeit der relevanten Gemeinschaftsakte zeitlich hinausschieben, sondern ein eigentliches Übergangsregime mit eigenen Regeln und einem genauen zeitlichen Ablauf beinhalten, wurden diesem Bereich zwei gesonderte Protokolle (15 und 16) gewidmet.

Angesichts der Bedeutung der Beziehungen der Vertragsparteien mit Drittstaaten wurden diesbezüglich ebenfalls besondere Protokolle (12 und 17) abgeschlossen. Um den umfangreichen Text des Abkommens nicht weiter zu belasten, wurden verschiedene Produktelisten oder Listen von Rechtsakten ebenfalls in Protokollen festgehalten (Nr. 2, 3, 21, 31). Der äusserst technische Bereich der Ursprungsregeln bildet Gegenstand des umfangreichen Protokolls 4.

2.3 Anhänge

Wie erwähnt, beruht der EWR auf dem Grundsatz der Übernahme des "Acquis" durch die EFTA-Staaten. Das so übernommene Sekundärrecht umfasst rund 1'500 Rechtsakte der Gemeinschaft: Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen. Zusammen mit dem Hauptabkommen bilden sie die Substanz des EWR-Abkommens. Diese Rechtsakte präzisieren den Inhalt der Verpflichtungen für die Vertragsparteien mit Hinblick auf die verschiedenen Vertragsartikel. Die Anordnung nach Sachbereichen erfolgt in 22 Anhängen, auf welche in den betroffenen Vertragsartikeln hingewiesen wird.

Zur Kenntnis des im Rahmen des EWR anwendbaren Rechts sind daher die Anhänge unbedingt einzubeziehen. Die Anhänge beinhalten gegebenenfalls auch Übergangsfristen für einzelne oder mehrere Vertragsparteien, mit Ausnahme der diesbezüglichen Bestimmungen in den Proto-

kollen 8, 15 und 16. In den Anhängen befinden sich nicht nur zwingende Rechtsakte, sondern auch zahlreiche Empfehlungen oder Mitteilungen der EG-Institutionen, von welchen die Vertragsparteien des EWR Kenntnis nehmen. Es handelt sich hierbei vor allem um interpretative Texte, welche generelle Auskünfte über die von den Gemeinschaftsinstitutionen verfolgte Praxis geben.

Die Anhänge bilden ausserdem das dynamische Element des Abkommens, indem die dort enthaltenen Rechtsakte einer Fortentwicklung im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren (Art. 98 EWRA) unterliegen, sofern dadurch der sachliche Anwendungsbereich des Abkommens nicht ausgedehnt wird. Soll dies geschehen, ist eine Konferenz der Vertragsparteien einzuberufen, auf der das Hauptabkommen förmlich zu ändern ist (Art. 118 EWRA). Zu betonen ist, dass auch die im vereinfachten Verfahren verabschiedeten Rechtsakte dem nationalen Zustimmungsverfahren (Ratifikation bzw. Genehmigung) unterstellt sind (siehe dazu Kap. 3.4).

Die rund 1'500 in den Anhängen aufgeführten Rechtsakte umfassen etwa 12'000 Seiten. Sie sind im "Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften" publiziert. Angesichts dieses Textumfangs haben sich die künftigen Vertragsparteien auf die Technik der "allgemeinen Referenz" festgelegt: Die Anhänge enthalten deshalb für jeden Rechtsakt (der EG) nur die Nummer des Dokuments gemäss der Rechtsdatenbank der EG (System CELEX), den vollständigen Titel und die Referenzangabe zum Amtsblatt.

Der Interessierte muss deshalb entweder das Amtsblatt oder, falls eine Vertragspartei auf EFTA-Seite autonom entsprechende Publikationen erlässt, diese konsultieren. Da noch keine systematische Sammlung mit bereinigten Rechtsakten auf EG-Seite besteht, mussten in den Anhängen auch sämtliche Änderungsakte zu einem früher entstandenen Rechtsakt aufgenommen werden. Wenn ein Rechtsakt mehrere frü-

here Rechtsakte modifiziert, wird er bei jedem einzelnen unter diesen früheren Rechtsakten separat aufgeführt.

Die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, wie sie in den Anhängen erfasst sind, mussten mit Hinblick auf ihre Anwendung auf den EWR gewissen Anpassungen unterliegen. Diese erfolgen auf drei Ebenen:

- Die sogenannten horizontalen Anpassungen erfolgen im Protokoll 1. Jeder Anhang nimmt diesbezüglich in einer Einleitung auf die Bestimmungen des Protokolls I Bezug.
- Einige Anhänge enthalten ausserdem sektorielle Anpassungen, welche für alle im jeweiligen Anhang erfassten Rechtsakte Gültigkeit haben.
- Schliesslich bedurfte die Mehrzahl der Rechtsakte spezifischer Anpassungen (Ergänzungen von Listen, Bezeichnung von Behörden auf Seite der EFTA-Staaten usw.). Die Übergangsfristen für eine oder mehrere Vertragsparteien auf EFTA-Seite gelten ebenfalls als spezifische Anpassungen und sind daher unter dem betroffenen Rechtsakt aufgeführt (sofern sie nicht in einem Protokoll geregelt sind).

2.4 Erklärungen. Vereinbarte Niederschrift und Briefwechsel

Die rund 30 gemeinsamen Erklärungen beinhalten im allgemeinen interpretatorische Klärungen, auf welche sich die Parteien geeinigt haben, oder Absichtserklärungen oder politische Engagements. Sie tragen bei zur Vorhersehbarkeit der Funktionsweise des Abkommens und des künftigen Verhaltens der Vertragsparteien.

Ähnliches gilt für die rund 40 einseitigen Erklärungen, mit welchen eine oder mehrere Vertragsparteien auf Besonderheiten oder eigene nationale Interessen verweisen, sich zur Annahme bestimmter Massnahmen verpflichten oder den übrigen Vertragsparteien zur Kenntnis

bringen, unter welchen bestimmten Umständen sie ein bestimmtes Verhalten einzunehmen beabsichtigen.

Während der Verhandlungen wurde eine Vereinbarte Niederschrift ausgearbeitet. Sie dient zur Klärung verschiedener Fragen zu einzelnen Artikeln des institutionellen Teils des Abkommens sowie zu mehreren Anhängen und Protokollen (siehe synoptische Übersicht in der Beilage 3). Sie beinhaltet zudem das Einverständnis der Vertragsparteien über den künftigen Inhalt von Rechtsakten oder von Dokumenten, die später angepasst werden.

Schliesslich nehmen die Vertragsparteien von Briefwechseln zwischen der isländischen EFTA-Präsidentschaft und der EG-Kommission Kenntnis, welche zu bestimmten technischen Aspekten des Funktionierens des EW-RA Präzisierungen enthalten.

3. KOMMENTAR ZUM INHALT DES ABKOMMENS

3.1 Allgemeines

Nach der Einleitung mit einer Präambel enthält das Abkommen neun Teile, welche allgemein jeweils in mehrere Kapitel aufgeteilt sind. Gemäss Einteilung der behandelten Materie beziehen sich die Protokolle und Anhänge auf die entsprechenden Artikel bzw. Kapitel.

In der Präambel legen die Vertragsparteien jene politischen und wirtschaftlichen Beweggründe dar, welche ihr gemeinsames Unternehmen begründen und rechtfertigen. Die Präambel ist damit ein unerlässliches Hilfsmittel zur Interpretation der Vertragsbestimmungen.

Der erste Teil des Abkommens (Art. 1-7) enthält die wesentlichen Ziele und Grundsätze, wie z.B. das Verbot jeder Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit (Art. 4). Er enthält auch verschiedene Begriffsbestimmungen (Art. 2) und Anleitungen über die Art der Anwendung des EWR-Rechts, wie es in den Anhängen angeführt ist (Art. 7 und Protokoll 35).

Der zweite Teil mit den Art. 8-27 regelt den freien Warenverkehr. Seine Bestimmungen lehnen sich weitgehend an jene des EWG-Vertrages an. Der freie Warenverkehr wird zudem in den Protokollen 2 - 14. 42. 46. 47 und 49 sowie in den Anhängen I - IV behandelt.

Im dritten Teil (Art. 28 - 52) werden die anderen drei in Art. 1 erwähnten Freiheiten behandelt: der freie Personenverkehr, der freie Dienstleistungsverkehr einschliesslich Transport und der freie Kapitalverkehr. Dazu gehören die Protokolle 15-20 sowie 43 und 44 und die Anhänge V - XIII. Im Protokoll 29 verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Berufsausbildung zu verstärken. Art. 46 bezieht sich auf die wirtschafts- und währungs-

politische Zusammenarbeit. Protokoll 39 definiert den ECU im Zusammenhang mit dem Abkommen.

Im vierten Teil (Art. 53 - 65) befinden sich die im Bereich des Wettbewerbs und in den damit verbundenen Sektoren (staatliche Beihilfen, öffentliches Beschaffungswesen, einzelne Aspekte des Schutzes des geistigen Eigentums) anwendbaren Regeln. Diese Fragen sind auch Gegenstand der Protokolle 21 - 28 und der Anhänge XIV - XVII.

Der fünfte Teil (Art. 66 - 77) betrifft jene Bereiche, die nicht direkt von den vier Freiheiten abhängen, für deren Funktionieren aber einen notwendigen Rahmen bilden. Die Gemeinschaft ist in fünf Bereichen gesetzgeberisch tätig geworden, welche man im EWR-Kontext unter dem Begriff "horizontale Politiken" zusammenfasst: Sozialpolitik, Konsumentenschutz, Umweltschutz, Statistik und Gesellschaftsrecht. Die entsprechenden Rechtsakte der EG sind in den Anhängen XVIII -XXII erwähnt. Die Zusammenarbeit im Bereich Statistik wird im Protokoll 30 behandelt.

Der sechste Teil (Art. 78 - 88) beschreibt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in den in Artikel 78 erwähnten Bereichen. Da es sich im wesentlichen nicht um legislative Rechtsakte, sondern um spezielle Zusammenarbeitsprojekte der EG ("begleitende Politiken") handelt, ergibt sich keine Übernahme von zwingenden Gemeinschaftsregeln durch die EFTA-Staaten. Zu diesem Teil gibt es deshalb keine Anhänge. Der sechste Teil hält aber Regeln für die Teilnahme der EFTA-Staaten an den verschiedenen betroffenen Programmen und Aktivitäten der EG fest. Im Protokoll 31 wird diese Zusammenarbeit geregelt. Es erwähnt gegebenenfalls die Gemeinschaftsakte, welche den Rahmen für die Aktivitäten der EG abgeben. Die finanziellen Aspekte einer Beteiligung der EFTA-Staaten an den entsprechenden Programmen und Aktivitäten werden im Protokoll 32 behandelt.

Der siebte Teil (Art. 89 - 114) enthält die institutionellen Bestimmungen. Während das materielle Recht des EWRA weitgehend den

diesbezüglichen Bestimmungen des EWG-Vertrages entspricht, werden mit dem EWR-Abkommen originäre institutionelle Regelungen geschaffen, welche nicht mit den supranationalen Strukturen der EG vergleichbar sind. Die Zusammensetzung und die Kompetenzen der durch das EWRA eingesetzten Organe wie auch die Verfahren zur Entscheidungsfindung und zur Beilegung von Streitigkeiten werden im Detail behandelt. Auch die Protokolle 33 - 37 beziehen sich auf institutionelle Fragen. Die Aktivität der EFTA-Staaten im EWR ist ausserdem Gegenstand von zwei Abkommen unter diesen: Des Abkommens zur Errichtung einer gemeinsamen Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes sowie des Abkommens über einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten. Die Kompetenzen der EFTA-Überwachungsbehörde und ihre Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsbehörden (namentlich mit der Kommission der EG) sind in den Protokollen 21 - 27 festgehalten.

Der achte Teil (Art. 115 - 117) und das Protokoll 38 behandeln den Finanzmechanismus (Kohäsionsfonds), welcher von den EFTA-Staaten eingerichtet wird, um die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu reduzieren und die am wenigsten begünstigten Regionen der EG zu unterstützen.

Im neunten Teil (Art. 118 - 129) sind die allgemeinen Bestimmungen und die Schlussbestimmungen enthalten. Die Protokolle 40, 41 und 45 handeln von verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des EWRA und mit seinen Beziehungen zu den zwischen den Vertragsparteien bestehenden Abkommen.

Seit der Unterzeichnung des Abkommens wird ein Zusatzprotokoll zu diesem ausgehandelt, welches die Übernahme von bestimmtem EG-Recht in das EWRA bzw. in seine Anhänge vorsieht. Es handelt sich um EG-Recht, das nach dem 31. Juli 1991, dem vereinbarten Stichtag für die Aufnahme von neuem EG-Recht in die eigentlichen EWR-Verhandlungen, in der EG verabschiedet und/oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften publiziert wurde und gemeinsam mit den Bestimmungen des EWRA in Kraft treten soll. Das Zusatzprotokoll wird nach der Unterzeich-

nung (das diesbezügliche Datum ist noch offen) dem Hohen Landtag in einem separaten Bericht und Antrag unterbreitet.

Eine detaillierte Übersicht über den allgemeinen Aufbau des Abkommens wird in der Beilage 3. Schematische Übersichten zum EWR-Abkommen, gegeben.

3.2 Kommentar zur Präambel und zu den allgemeinen Bestimmungen

3.20 Präambel

Die Präambel legt die Motive dar, welche zum Abschluss des Abkommens geführt haben. Sie dient zur Interpretation des Abkommens selbst, wie dies gemäss Wiener Konvention über das Recht der Verträge vorgesehen ist.

Sie bezeichnet die Vertragsparteien, unterstreicht den Beitrag, den der EWR zu Frieden, Demokratie und zu den Menschenrechten in Europa leisten kann, hebt die gemeinsamen Werte und die schon bisher engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten hervor. Im weiteren wird die Konformität des Abkommens mit dem GATT und dem OECD-Übereinkommen festgehalten. Es folgt die Erinnerung an die Zielsetzung der Errichtung eines dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraumes auf der Basis gemeinsamer Regeln, gleicher Wettbewerbsbedingungen und geeigneter Durchführungsmassnahmen einschliesslich der rechtlichen Einrichtungen, gemäss dem Grundsatz der Gleichheit und Reziprozität und in einem globalen Gleichgewicht der Vorteile, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Im weiteren werden die Verminderung wirtschaftlicher und sozialer Unterschiede unter den Regionen, die Zusammenarbeit der Parlamente und der Sozialpartner, die wichtige Rolle der Individualrechte, der Schutz der Umwelt und der Gesundheit, die soziale Dimension des EWR,

die Verstärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der europäischen Industrie angesprochen. Es wird auch festgestellt, dass die Vertragsschlusskompetenz der Vertragsparteien nicht geschmälert wird.

Die letzten drei Erwägungsgründe sind von besonderer politischer Bedeutung: Der Abschluss des EWRA lässt jedem EFTA-Staat die Möglichkeit offen, der EG beizutreten; es ist die Zielsetzung der Vertragsparteien, bei voller Anerkennung der Unabhängigkeit der Gerichte eine einheitliche Interpretation und Anwendung der EWR-Regeln zu erreichen und beizubehalten und eine Gleichbehandlung der Einzelpersonen und Marktteilnehmer hinsichtlich der vier Freiheiten und der Wettbewerbsbedingungen zu erreichen; der autonome Entscheidungsprozess der EG findet seinen Gegenpol in der Garantie der gesetzgeberischen Autonomie und der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit der ändern Vertragsparteien, vorbehaltlich der Bestimmungen des EWRA.

3.21 Ziele und Grundsätze (Art. 1-7)

3.210 Ziele

Gemäss Art. 1 Abs. 1 ist das Abkommen ein Assoziationsvertrag mit Hinblick auf die Schaffung eines homogenen Europäischen Wirtschaftsraumes zur andauernden und gleichgewichtigen Verstärkung der wirtschaftlichen Beziehungen unter den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen einerseits und zur Respektierung gleicher Regeln andererseits. Hierzu sind gemäss Abs. 2 die Verwirklichung der vier Freiheiten, die Einführung gleicher Wettbewerbsbedingungen, die Verstärkung der Zusammenarbeit in Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Erziehung und Sozialpolitik erforderlich.

3.211 Begriffsbestimmungen

Art. 2 definiert drei im Abkommen verwendete Begriffe:

- "Abkommen" umfasst das Hauptabkommen, seine Protokolle und Anhänge und jene Rechtsakte, auf die dort verwiesen wird. Nach Art. 119 bilden die Protokolle und Anhänge einen integrierenden Bestandteil des Abkommens;
- "EFTA-Staaten" sind jene Vertragsparteien, die gleichzeitig Mitglieder der EFTA sind;
- "Vertragsparteien": Da das Abkommen auf EG-Seite von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, von der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und von den zwölf EG-Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde, ist der Begriff "Vertragspartei" je nach innergemeinschaftlicher Zuständigkeit anzuwenden.

3.212 Grundsätze

Das Abkommen enthält in den Art. 3-7 wichtige Grundsätze:

3.212.0 Pflicht zur loyalen Einhaltung des Abkommens

Art. 3 bringt den Grundsatz des internationalen Rechts zum Ausdruck, dass Verträge die Vertragsparteien binden und diese die Verträge nach Treu und Glauben einzuhalten haben.

3.212.1 Verbot der Diskriminierung aufgrund der Nationalität

Der diesbezügliche Grundsatz ist in Art. 4 enthalten. Weitere Bestimmungen des EWRA (z.B. Art. 28, 31, 34, 124) enthalten entsprechende Präzisierungen. Nach dem Grundsatz des Diskriminierungsverbotes sind alle Massnahmen, welche im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und des Freien Dienstleistungsverkehrs bestehen, zu beseitigen. Auch jene Diskriminierungen, die nicht offensichtlich aufgrund der Nationalität bestehen, aber zum gleichen Resultat führen, sind untersagt. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist direkt anwendbar. Er kommt selbständig zur Geltung, wenn spezifische Nichtdiskriminierungsbestimmungen fehlen.

3.212.2 Anrufungsrecht

Gemäss Art. 5 hat jede Vertragspartei jederzeit das Recht, auf der Ebene des Gemeinsamen EWR-Ausschusses oder des EWR-Rates eine sie interessierende Frage vorzubringen. (Vgl. Art. 92 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 EWRA)

3.212.3 Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH

Um zu einem homogenen Europäischen Wirtschaftsraum und zu einer einheitlichen Interpretation und Anwendung des EWRA und des entsprechenden Gemeinschaftsrechts zu gelangen, haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, die einschlägige Rechtsprechung des EuGH bis zum Datum der Unterzeichnung des EWRA (2. Mai 1992) für alle jene Fälle anzuerkennen, in denen die Bestimmungen des EWRA in ihrer Substanz identisch sind mit den entsprechenden Regeln des EWG-Vertrages, des EGKS-Vertrages sowie der in Durchführung dieser beiden Verträge angenommenen EG-Rechtsakte (Art. 6). Die Rechtsprechung des EuGH ist zum Verständnis und zur Interpretation des Gemeinschaftsrechts von solcher Bedeutung, dass sie integrierender Teil des Acquis communautaire wird. Die einheitliche Rechtsauslegung im EWR ist auch von grossem wirtschaftlichem Interesse.

Eine Verpflichtung zur Übernahme der künftigen (d.h. nach der Unterzeichnung des Abkommens entstehenden) Rechtsprechung des EuGH besteht nicht. Das EWRA sieht jedoch verschiedene Mechanismen vor, welche die Wahrung der Homogenität im EWR sicherstellen sollen (dazu unten Kap. 3.440).

3.212.4 Rechtliche Wirkungen der EG-Verordnungen und -Richtlinien entsprechenden Rechtsakte

Art. 7 übernimmt weitgehend die Begriffsbestimmungen von Art. 189 EWGV betreffend "Verordnung" und "Richtlinie". Die Vertragsparteien legen Wert darauf, dass die in den Anhängen zum EWRA enthaltenen Rechtsakte aus dem Bereich des Gemeinschaftsrechts die einer EG-Verordnung bzw. einer EG-Richtlinie vergleichbare rechtliche Wirkung

entfalten. Die Verordnungen und Richtlinien bilden rein mengenmässig den grössten Anteil am Acquis, wie er von den EFTA-Staaten im EWRA übernommen wird.

Verordnungen sind als solche in das nationale Recht zu übernehmen (Art. 7 Bst. a), während es bei Richtlinien den nationalen Behörden frei steht, Form und Mittel der Durchführung zu wählen (Art. 7 Bst. b).

3.3 Kommentar zu den materiellen Bestimmungen des Abkommens und zu den Auswirkungen auf Liechtenstein

Vorbemerkung

In diesem Kapitel wird das EWR-Recht ausführlich dargestellt und in Beziehung zum innerstaatlichen Recht Liechtensteins gebracht. Es erfolgt jeweils eine Darstellung des zu übernehmenden Acquis und daran anschliessend eine Analyse der materiellen und rechtlichen Konsequenzen für Liechtenstein. Mit dem Inkrafttreten des EWRA sind die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, sofern sie dies nicht schon sind, "eurokompatibel" zu gestalten. Es wird auch eine breite Teilnahme an den flankierenden Politiken ermöglicht.

Diejenigen EWR-Bestimmungen, die in den Anwendungsbereich des Zollvertrages und anderer Verträge Liechtensteins mit der Schweiz fallen, werden nachstehend nur generell angesprochen. Die diesbezüglichen Ausführungen, welche der Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1992 entnommen sind, befinden sich in Beilage 2.

Weiterentwicklung des EWR-Rechts

Die institutionellen Bestimmungen des EWR-Abkommens dienen auch der Weiterentwicklung des EWR-Rechts. Als Grundlage dazu dient dabei vornehmlich EG-Recht, das unter Berücksichtigung der Anliegen der EFTA-

Staaten auf den EWR ausgedehnt wird. Das künftige EWR-Recht dürfte sich weitgehend mit demjenigen des EWR-relevanten EG-Arbeitsprogrammes im Binnenmarktbereich decken. Ausgeschlossen bleiben vor allem die fiskalischen Aspekte und Massnahmen zur Abschaffung der Binnengrenzen:

Im Warenverkehr wird die Gesetzgebung laufend an den technischen Fortschritt angepasst, konkretisiert und in Teilbereichen ergänzt werden. Von besonderer Tragweite dürften die weiteren Arbeiten zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse sein (z.B. Nahrungsmittelrecht, Chemikalien, Pharmazeutika und medizinische Apparate; Motorfahrzeuge, insbesondere Abgas- und Lärmvorschriften).

Beim Kapitalverkehr sind keine weiteren EWR-relevanten Massnahmen vorgesehen.

Im Bereich des Dienstleistungsverkehrs ist noch ein bedeutendes legislatives Programm hängig. Hierzu gehört insbesondere die Vervollständigung der Liberalisierung im Versicherungs- und im Transportbereich sowie die Durchführung des Prinzips des freien Netzzugangs im Telekommunikationsbereich ("open network provisions").

Im Bereich des freien Personenverkehrs ist insbesondere die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome mit einer Ausbildungszeit von weniger als drei Jahren Dauer noch nicht verwirklicht. In bezug auf die Sozialversicherung sind am 1. Juni 1992, d.h. nach dem Abschluss der EWR-Verhandlungen, drei Verordnungen in Kraft getreten. Sie betreffen vor allem die beitragsunabhängigen Leistungen der Sozialen Sicherheit sowie Verbesserungen bei der Berechnung von Renten. Die Vorbereitungen zur Aufnahme dieser Verordnungen in den Geltungsbereich des EWR sind im Gange. EG-intern befindet sich zur Zeit die Ausarbeitung einer weiteren Verordnung in Vorbereitung, welche die Ausdehnung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes auf bisher nicht erfasste Personen (v.a. nichterwerbstätige Personen) zum Ziel hat. Nachdem die EFTA-Staaten durch die EWR-Verhandlungen das Recht

erhalten haben, durch ihre Experten an den Sitzungen der EG-Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer - welche für die Rechtsfortentwicklung im Bereich der Sozialen Sicherheit zuständig ist - mitzuwirken, wird es im EWR möglich sein, die spezifischen Belange der EFTA-Staaten in diesem Bereich bereits in den Entstehungsprozess neuer EG-Erlasse einzubringen.

Zum Bereich der Wettbewerbs- und sonstigen gemeinsamen Regeln gehören die Wettbewerbsvorschriften für Unternehmen, die staatlichen Beihilfen, das öffentliche Beschaffungswesen sowie die Bestimmungen über das Geistige Eigentum. Alle diese Instrumente dienen der Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer innerhalb des EWR. Als homogenes EWR-Regime bei den Wettbewerbsvorschriften für die Unternehmen und bei den staatlichen Beihilfen wurden die Regelungen aus dem EWG-Vertrag und die darauf beruhenden Rechtsakte weitgehend in den EWR übernommen. Die Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungsmärkte stellte einen weiteren Eckpfeiler der EG-Wettbewerbspolitik dar und wird wohl in naher Zukunft auf den Bereich der Dienstleistungen ausgedehnt werden. Die regen gesetzgeberischen Anstrengungen auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums werden in absehbarer Zeit zu einer weitgehenden Vereinheitlichung des Immaterialgüterrechts im EWR führen.

Auch im Bereich der horizontalen und flankierenden Massnahmen wird die Rechtsetzungs-Dynamik anhalten, mit Schwerpunkten beim Umweltschutz, bei der Sozialpolitik und der Statistik.

Im Rahmen der EWR-Verhandlungen wurden EWR-relevante Regeln, die bis zum 31. Juli 1991 im EG-Amtsblatt veröffentlicht wurden, einbezogen. Bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des EWRA wird sich deshalb neues Recht für den EWR "ansammeln", das es daraufhin zu übernehmen gilt (siehe Ausführungen zum Zusatzprotokoll am Schluss von Kap. 3.1).

3.30 Freier Warenverkehr

Die im Bereich des freien Warenverkehrs in Liechtenstein anwendbaren Regelungen betreffen zu einem überwiegenden Teil Zollvertragsmaterie. Die diesbezüglichen Ausführungen sind in Beilage 2 zu finden.

3.300 Produktehaftpflicht

a) Acquis

Gemäss Art. 23 EWRA übernehmen die EFTA-Staaten die Richtlinie Nr. 85/374 über die Haftung für fehlerhafte Produkte. Diese sieht eine verschuldensunabhängige Haftung von Hersteller und Importeur (ergänzend auch des Lieferanten) für den Schaden vor, der durch den Fehler eines Produktes verursacht worden ist.

Im Anhang III zum EWRA werden bezüglich dieser Richtlinie zwei Sonderregelungen getroffen:

Es gilt die Haftung des Importeurs (Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie) für Importe aus Nicht-EWR-Staaten allgemein. Sie gilt grundsätzlich auch für Importe zwischen EG- und EFTA-Staaten und zwischen EFTA-Staaten untereinander, es wurden aber folgende Ausnahmen vereinbart:

- Die Haftung gilt nicht zwischen Staaten, die das Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ratifiziert haben, soweit dieses Übereinkommen ermöglicht, ein nationales Urteil zugunsten des Geschädigten gegen den Hersteller oder die Person, die aus Nicht-EWR-Staaten importiert hat, zu vollstrecken. Das Lugano-Übereinkommen erlaubt die Vollstreckung eines Urteils des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, in den übrigen Vertragsstaaten. Zwischen Staaten, die das Lugano-Übereinkommen ratifiziert haben, entfällt normalerweise die Importeur-Haftung, weil die Urteile des einen Staates im

ändern Staat vollstreckbar sind; ausgenommen sind Fälle, in denen ein Produkt aus einem Drittland, welches das Übereinkommen nicht ratifiziert hat, importiert und reexportiert wurde. Das Lugano-Übereinkommen wurde von Liechtenstein nicht ratifiziert.

- Die Schweiz und Liechtenstein können mit Hinblick auf den gemeinsamen Wirtschaftsraum untereinander die Importeurhaftung aufheben. Dies gibt Liechtenstein und der Schweiz die Möglichkeit, einen Vertrag mit dem Inhalt abzuschliessen, dass eine Person, welche ein Produkt aus dem jeweils anderen Land importiert, nicht als haftender Importeur im Sinne der EWR-Produkthaftpflichtrichtlinie gilt.

Andererseits wird in Anhang III die Ausnahmebestimmung bezüglich Haftung für Nuklearschäden (Art. 14 der Richtlinie) erweitert. Nuklearschäden sind nicht nur von der Produkthaftung ausgenommen, wenn sie in internationalen, von den EWR-Staaten ratifizierten Abkommen erfasst sind: Wenn sich ein nuklearer Zwischenfall in einem EWR-Staat ereignet, sind die Schäden auch dann von der Haftung ausgenommen, wenn das dortige Recht eine Regelung enthält, die den genannten Abkommen gleichwertig ist. Auch mit dieser Regelung sind aber nicht alle Nuklearschäden von der Haftung ausgenommen: Wenn ein Hersteller in einem EWR-Staat ein Produkt für eine ausländische Kernanlage liefert und wegen eines Fehlers dieses Produkts ein Nuklearschaden in einem Staat entsteht, der die genannten Abkommen nicht ratifiziert hat, haftet er grundsätzlich nach der Richtlinie.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Die Bestimmungen über Produkthaftpflicht werden in Liechtenstein Gegenstand eines Spezialgesetzes sein, das gleichzeitig mit dem EWRA in Kraft zu setzen ist. Da Liechtenstein im Bereich der Haftung für Nuklearschäden weder die relevanten internationalen Abkommen ratifiziert hat noch über eine entsprechende Gesetzgebung verfügt, hielt die Regierung in einer Erklärung die Absicht fest, innert angemessener Frist und so weit als notwendig gesetzliche Bestimmungen zu er-

lassen. Diese werden im Bericht und Antrag zum erwähnten Spezialgesetz zu berücksichtigen sein.

3.301 Energie

a) Acquis

Der Acquis im Bereich Energie besteht aus neun Erlassen der EG und den zugehörigen Änderungen und Ergänzungen. Wesentlicher Inhalt der Mehrzahl dieser Erlasse ist die Pflicht, der EG-Kommission laufend Informationen zu liefern. So soll die Kommission über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse sowie über Einfuhren dieser Energieträger in den gemeinsamen Wirtschaftsraum informiert werden. Die vom industriellen Endverbraucher zu bezahlenden Gas- und Strompreise müssen ebenso mitgeteilt werden wie die Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Energiesektor. Die Richtlinien über den Transit von Elektrizität und Erdgas verpflichten die Betreiber grosser Netze, Transite ausländischer Versorgungsunternehmen zu fairen Bedingungen zuzulassen und den Abschluss von Transitverträgen oder die Gründe, weshalb kein Vertrag zustandegekommen ist, der EG mitzuteilen.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Von praktisch keiner Bedeutung für Liechtenstein sind die Verpflichtungen, mit Erdölerzeugnissen betriebene Kraftwerke einer Bewilligungspflicht zu unterstellen und die erteilten Bewilligungen der Kommission mitzuteilen sowie die Verwendung von Ersatzkraftstoffen im Benzin nicht zu behindern. Wichtig sind hingegen die Anforderungen an die Mindestwirkungsgrade von Wärmeerzeugern, die mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden. Die Wärmeerzeuger müssen bestimmten Mindestanforderungen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden, genügen. Die Einhaltung dieser Anforderungen muss mit einem Typenschild nachgewiesen werden (anwendbar über Zollvertrag).

Im weiteren müssen Produktrichtlinien in das nationale Recht übernommen werden, welche in den Bereich der Elektrizitätsgesetzgebung fallen. Es handelt sich um Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätserklärungen für verschiedene elektrische Erzeugnisse (Erzeugnisse für die Elektromedizin, Erzeugnisse für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen). Diese Richtlinien bilden die Grundlage für den ungehinderten grenzüberschreitenden Handel mit diesen Erzeugnissen (anwendbar über Zollvertrag).

Die Übernahme des Acquis im Bereich Energie hat keine ins Gewicht fallenden wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen auf Liechtenstein, insbesondere werden die energiepolitischen Zielsetzungen nicht berührt.

Von den neun Rechtsakten mit Ergänzungen sind fünf als dem Zollvertrag unterstehende Materie zu betrachten; bei einer Richtlinie erhielt Liechtenstein wie Island insofern eine Sonderregelung zugestanden, als statistische Angaben über Energiepreise von industriellen Endverbrauchern nicht mitgeteilt werden müssen.

Die drei für Liechtenstein relevanten Rechtsakte betreffen einerseits die Mitteilungspflicht über Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse im Energiesektor und andererseits die Bestimmungen über den Transit von Gas und Elektrizität.

Im Anhang zu den Transitrichtlinien sind die Liechtensteinischen Kraftwerke und die Liechtensteinische Gasversorgung in der Unternehmensliste aufgeführt, damit Liechtenstein gegebenenfalls in die Transitbestimmungen eingebunden werden könnte.

3.31 Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit

3.310 Allgemeines

a) Acquis

Das EWR-Abkommen sieht eine umfassende Gewährleistung des freien Personenverkehrs vor: Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die Angehörige eines EWR-Staates sind, sollen ihren Arbeits- und Wohnort im Europäischen Wirtschaftsraum frei wählen können. Sie haben dabei Anspruch auf Familiennachzug und auf weitgehende Gleichbehandlung mit Inländern. Freizügigkeit geniessen auch nicht erwerbstätige Personen, sofern sie der öffentlichen Fürsorge des Gastlandes nicht zur Last fallen.

Die Vertragsvorschriften über den freien Personenverkehr verbieten Benachteiligungen aufgrund der Staatsangehörigkeit. Die Freizügigkeit darf nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit eingeschränkt werden; keine volle Freizügigkeit besteht zudem im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Gemäss der Rechtsprechung des EuGH sind diese Ausnahmebestimmungen jedoch eng auszulegen. So kann der Zugang von Ausländern zur Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung nur für jene Stellen beschränkt werden, die zur hoheitlichen Verwaltung im engen Sinne gehören.

Hervorzuheben ist, dass die Personenverkehrsfreiheit nur Angehörigen von EWR-Staaten zusteht. Angehörige von Drittstaaten können aus dem EWR-Abkommen kein selbständiges Recht auf Freizügigkeit ableiten. Die vollständige Verwirklichung des freien Personenverkehrs setzt die Beseitigung von Hindernissen im Bereich der Sozialen Sicherheit und der Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen voraus. Zu diesem Zweck übernimmt das EWR-Abkommen den gesamten in diesem Bereich bestehenden EG-Rechtsbestand (vgl. Ziff. 3.315 "Soziale Sicherheit" und Ziff. 3.316 "Gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen").

Zur Förderung der Mobilität junger Leute im Europäischen Wirtschaftsraum sind die Vertragsstaaten übereingekommen, die Zusammenarbeit im Bereich der Berufsausbildung zu verstärken und die Verbesserung der Bedingungen für Studenten, die in einem anderen EFTA- oder EG-Land studieren möchten, anzustreben (vgl. Protokoll 29).

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Den Bestimmungen des EWRA über den freien Personenverkehr kommt für Liechtenstein zweifellos grösste Bedeutung zu. Liechtenstein verfolgt seit den sechziger Jahren eine Ausländerpolitik, die durch den Grundsatz der zahlenmässigen Beschränkung des Zuzugs von Ausländern geprägt ist. Erklärtes Ziel dieser Politik ist die Bewahrung eines ausgewogenen Verhältnisses der Zahl von Inländern und Ausländern. Es liegt auf der Hand, dass eine schrankenlose Freizügigkeit der Personen einerseits und ein System der Beschränkung des Zuzugs von Ausländern andererseits sich widersprechende Konzepte bilden. Da es im Rahmen der EWR-Verhandlungen nicht möglich war, den gesamten Bereich des freien Personenverkehrs - dieser bildet eine der vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes - permanent vom Geltungsbereich des Abkommens auszunehmen, mussten andere Lösungen getroffen werden, die es erlauben, die im Bereich des Personenverkehrs bestehenden vitalen Interessen Liechtensteins zu wahren.

Die Lösung basiert einerseits auf einer differenzierten Übergangsregelung, andererseits auf der generellen Schutzklausel, die u.a. beim Auftreten "gesellschaftlicher" Schwierigkeiten von Liechtenstein einseitig ausgelöst werden kann. Bezüglich der Übergangsregelung ist hervorzuheben, dass im Falle Liechtensteins die Möglichkeit der Verlängerung der Übergangsfrist vorgesehen ist. Die Vertragsparteien haben sich dabei ausdrücklich verpflichtet, der besonderen Situation des Landes Rechnung zu tragen, wenn diese Frage geprüft wird.

Die komplexen Vorschriften des Protokolls 15 werden in Beilage 9 detailliert behandelt: Abschnitt A enthält eine ausführliche Kommentierung der einzelnen Artikel des Protokolls; Abschnitt B gibt eine

systematische Übersicht über die zur Verfügung stehenden Übergangsfristen. Die generelle Schutzklausel wird in Kapitel 3.45 dargestellt.

Die in Protokoll 15 enthaltenen Übergangsregelungen sehen eine schrittweise Liberalisierung der ausländerrechtlichen Bestimmungen und namentlich eine Beseitigung der sogenannten "qualitativen" Restriktionen vor. So ist das Familiennachzugsrecht für Aufenthalter binnen zwei Jahren (bis 1.1.1995), jenes für Saisonarbeitnehmer binnen vier Jahren (bis 1.1.1997) zu liberalisieren. Die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer wird - mit Bezug auf Angehörige von EWR-Staaten - entsprechend abzuändern sein. Zwei Jahre Übergangsfrist (bis 1.1.1995) stehen für die Liberalisierung der Tätigkeit von Selbständigerwerbenden mit Inlandwohnsitz, vier Jahre (bis 1.1.1997) für jene mit Auslandswohnsitz zur Verfügung. Die grenzüberschreitende gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit unterliegt somit einer Übergangsfrist von vier Jahren. Die einschlägigen Gesetze, namentlich das Gewerbegesetz, das Rechtsanwaltsgesetz, das Sanitätsgesetz und das Gesetz über die Berufsausübung der Architekten und Ingenieure im Bauwesen sind entsprechend anzupassen.

Hervorzuheben ist, dass die arbeitsmarktlichen Restriktionen (Vorschriften über den Stellen-, Berufs- und Branchenwechsel von Arbeitnehmern) und andere Vorschriften über den Berufszugang während der generellen 5-jährigen Übergangsfrist beibehalten werden können. Diese Frist gilt auch für den Wechsel von der unselbständigen zur selbständigen Erwerbstätigkeit. Den mit der Beschränkung der Zahl der ausländischen Arbeitnehmer verbundenen "strukturellen" Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt kann damit während der gesamten Dauer der Übergangsfrist durch entsprechende Massnahmen begegnet werden.

Was die zur Bewahrung des ausgeglichenen Verhältnisses von In- und Ausländern erforderliche Möglichkeit betrifft, quantitative Beschränkungen beizubehalten, geht die Regierung davon aus, dass, falls notwendig, bei Ablauf der Übergangsfrist eine Fristverlängerung reali-

siert werden kann. Sollte eine für Liechtenstein untragbare Einwanderungsbewegung oder Überfremdung am Arbeitsplatz erfolgen, würde die generelle Schutzklausel, die ausdrücklich auf "gesellschaftliche" und damit auch demographische Schwierigkeiten Bezug nimmt, Gewähr bieten, dass Liechtenstein die notwendigen Beschränkungsmassnahmen treffen kann. Zwar kann die Anwendung einer Schutzmassnahme, die vom betreffenden Vertragsstaat autonom durchgeführt werden kann, dazu führen, dass andere Vertragsstaaten Gegenmassnahmen ergreifen; dies ist jedoch gemäss der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 114 Abs. 1 des EWRA nur dann zulässig, wenn durch die getroffene Schutzmassnahme "ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten aus diesem Abkommen" entsteht. Hervorzuheben ist ferner, dass die Frage der Angemessenheit einer allfälligen Ausgleichsmassnahme nach Art. 109 Abs. 4 des EWRA einer paritätisch besetzten Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet werden kann.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der liechtensteinerische Arbeitsmarkt eine für die EG und ihre Mitgliedstaaten ökonomisch betrachtet zu vernachlässigende Grosse darstellt. Wenn eine Verlängerung der Übergangsregelung auszuhandeln (oder gegebenenfalls eine Schutzmassnahme politisch zu rechtfertigen) sein wird, befindet sich Liechtenstein in einer gegenüber den EWR-Verhandlungen veränderten Verhandlungssituation, in der ausschliesslich die besonderen Probleme Liechtensteins zu regeln sind, für welche - dies ist in den EWR-Verhandlungen immer wieder deutlich geworden - grosses Verständnis besteht. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass einzig für den Fall Liechtensteins die Möglichkeit der Verlängerung der Übergangszeiten vorgesehen ist. Hervorzuheben ist dabei die in Art. 9 Abs. 2 von Protokoll 15 enthaltene rechtliche Verpflichtung der Vertragsparteien, der besonderen geographischen Lage Liechtensteins gebührend Rechnung zu tragen, wenn über die Fristverlängerung entschieden wird. Damit haben die Vertragsparteien anerkannt, dass die geographische Kleinheit Liechtensteins ein Umstand ist, der im Bereich des freien Personenverkehrs berücksichtigt werden muss.

Wenn die Auswirkungen des EWRA auf Liechtenstein dargestellt werden, sind neben den Verpflichtungen, die sich daraus für das Land ergeben, auch die Rechte zu beachten, die sich die liechtensteinischen Staatsangehörigen EWR-weit erwerben. Es sollte nicht übersehen werden, dass auch Bürgerinnen und Bürger eines kleinen Landes wie Liechtenstein grundsätzlich und in Zukunft sicher noch vermehrt ein starkes Interesse haben, sich als Arbeitnehmer, als Selbständigerwerbende oder auch als Nicht-Erwerbstätige in einem anderen europäischen Land aufhalten zu können. Mit der Teilnahme am EWR wird erreicht, dass der gemeinsame Wirtschaftsraum der EG- und EFTA-Länder den Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern nach Ablauf der Übergangsfrist offen stehen wird. Sie werden als Arbeitnehmer in 18 europäischen Ländern eine Stelle annehmen oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben können. Junge Erwerbstätige erhalten Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten und Nichterwerbstätige werden überall im EWR wohnen können. Die Liberalisierung der Ausländerpolitik wird zweifellos auch die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft stärken und damit langfristig die Beschäftigungssicherheit gewährleisten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dem EWRA eine schrittweise Liberalisierung des liechtensteinischen Ausländerrechts verbunden sein wird. Diskriminierende Unterscheidungen zwischen Inländern und Ausländern, namentlich im Bereich der Arbeitswelt, werden spätestens innert fünf Jahren (bis 1.1.1998) abzubauen sein. Die Zielsetzung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Inländern und Ausländern kann jedoch auch im EWR beibehalten werden. Die Regierung hat in einer Erklärung zur generellen Schutzklausel darauf hingewiesen, dass im Falle einer aussergewöhnlichen Zunahme der Ausländerzahl die Möglichkeit der Anwendung von Schutzmassnahmen besteht (siehe dazu auch Kap. 3.45).

3.311 Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

a) **Acquis**

Art. 28 EWRA gewährleistet die Freizügigkeit der Arbeitnehmer; diese Bestimmung entspricht Art. 48 EWGV.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist durch mehrere Verordnungen und Richtlinien konkretisiert worden, die auch im EWR Anwendung finden werden. Doch auch dort, wo solche Ausführungserlasse fehlen, gilt die Freizügigkeit, da diese nach der Rechtsprechung des EuGH ein unmittelbar anwendbares Recht bildet.

Nach Art. 28 Abs. 1 EWRA ist die Freizügigkeit zwischen den Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten der EG und der EFTA-Staaten gewährleistet. Die Verordnung Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft enthält nähere Vorschriften über den Inhalt des Freizügigkeitsrechtes:

- Dem Wanderarbeitnehmer wird beim Zugang zu einer Beschäftigung der gleiche Vorrang zuerkannt wie dem inländischen Arbeitnehmer; staatliche Auswahl-, Kontroll- und Steuerungsmechanismen bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses sind nicht erlaubt (Art. 4 untersagt z.B. jede Form von Quotenregelung).
- In den Anwendungsbereich der Freizügigkeitsregeln werden auch die Familienmitglieder einbezogen. Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie unter 21 Jahren sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie, die unterstützt werden, haben, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, das Recht auf Wohnsitznahme beim Arbeitnehmer. Der Ehegatte und die Kinder haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Kinder der Wanderarbeitnehmer können unter den gleichen Bedingungen wie die einheimischen Kinder am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen. Voraussetzung für den Familiennachzug bildet der Nachweis des Arbeit-

nehmers, dass er über eine Wohnung verfügt, die den "normalen" Anforderungen des Gastlandes entspricht.

- Der Begriff des Arbeitnehmers ist weit zu verstehen: Jeder, der nach Weisung eines anderen Arbeit leistet und dafür ein Entgelt erhält, gilt als Arbeitnehmer, unabhängig vom zeitlichen Ausmass der Beschäftigung oder von der Höhe der Entschädigung.
- Der Wanderarbeitnehmer geniesst im Aufenthaltsstaat die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer und kann z.B. mit gleichem Recht Berufsschulen in Anspruch nehmen. Er kann Wohneigentum erwerben und sich Vereinen oder Organisationen, z.B. Gewerkschaften, anschliessen wie die inländischen Arbeitnehmer.
- Bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Wanderarbeiter gilt auch in erster Linie das Diskriminierungsverbot. Artikel 7 der oben genannten Verordnung konkretisiert dieses Prinzip dergestalt, dass ein Wanderarbeiter bezüglich Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und berufliche Wiedereingliederung, nicht anders behandelt werden darf als der inländische Arbeitnehmer. Da das EWR-Abkommen - mit gewissen Ausnahmen - keine Harmonisierung des Arbeitsrechts vorsieht, kommen hauptsächlich innerstaatliche Regeln zur Anwendung. Die Gesetzgebung oder die gesamtarbeitsvertraglichen Vorschriften eines Landes können dabei so ausgestaltet werden, dass deren Bestimmungen auf alle Arbeitnehmer, die auf seinem Gebiet einer bezahlten Arbeit nachgehen (selbst für temporäre Arbeitsleistungen), ausgedehnt werden können.

Die Richtlinie Nr. 77/486 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern schreibt bestimmte Schulungsmassnahmen für Kinder von Wanderarbeitern vor.

Art. 28 Abs. 2 EWRA stellt klar, dass jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf die Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen abzuschaffen ist. Zur Ausführung dieser Vorschrift hat der Rat am 15. Oktober 1968 die Richtlinie 68/360 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und für ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft erlassen.

Diese Richtlinie regelt die Formalitäten und das Verfahren bezüglich der Einreise und des Aufenthaltes. Zur Aus- und Einreise genügt ein gültiger Personalausweis oder Reisepass. Auf Vorlage des Einreisedokumentes sowie einer Arbeitsbescheinigung oder Anstellungserklärung des Arbeitgebers wird dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung zum Nachweis des Aufenthaltsrechtes ausgestellt, die allerdings nur deklaratorisch wirkt. Diese Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des EWR-Staates, der sie erteilt hat. Sie hat eine Gültigkeitsdauer von mindestens 5 Jahren und muss ohne weiteres verlängert werden können. Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie Abwesenheiten infolge Militärdienstes berühren die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis nicht. Dauert das Arbeitsverhältnis voraussichtlich weniger als ein Jahr, kann die Gültigkeitsdauer auf die mutmassliche Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränkt werden. Für Tätigkeiten bis zu einer Dauer von 3 Monaten, für Grenzgänger und für Saisonarbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit dem Vermerk der zuständigen Behörde des Einreiselandes besitzen, wird keine Aufenthaltserlaubnis benötigt; es kann aber verlangt werden, dass der Aufenthalt gemeldet wird. Grenzgänger im Sinne des EWR-Rechts sind Arbeitnehmer, die im Hoheitsgebiet eines EWR-Staates beschäftigt sind, ihren Wohnort aber in einem anderen EWR-Staat haben und in der Regel täglich oder mindestens einmal pro Woche dorthin zurückkehren.

Beschäftigungslosigkeit infolge unfall- und krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit oder unfreiwilligen Arbeitsplatzverlustes führt

nicht zum Entzug der Aufenthaltserlaubnis. Lediglich deren erste Verlängerung kann auf mindestens 12 Monate befristet werden, wenn der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt länger als 12 Monate arbeitslos war. Die Gebühren für die Erteilung und Verlängerung dieser Aufenthaltsdokumente dürfen die Kosten für die Erstellung von Personalausweisen für Inländer nicht übersteigen.

Art. 7 bis 9 der Verordnung 1612/68 konkretisieren das Diskriminierungsverbot. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind dem Arbeitnehmer alle Rechte, Vorteile und Möglichkeiten, die den Inländern eingeräumt werden, ebenfalls einzuräumen, soweit sie für die wirtschaftliche und soziale Integration des Arbeitnehmers im Gastland erforderlich sind. Dies gilt etwa für Vorschriften über den besonderen Kündigungsschutz für Schwerbehinderte, Fahrpreisvergünstigungen für kinderreiche Familien, Massnahmen zur sozialen Wiedereingliederung von Behinderten u.a.

Art. 28 Abs. 3 EWRA enthält eine Umschreibung des Inhalts der Freizügigkeit. Diese Bestimmung ist durch die Richtlinie des Rates 64/221 vom 25. Februar 1964 konkretisiert worden (Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind). Mit dieser Richtlinie wird ausgeführt, dass die in Art. 48 Abs. 3 EWGV bzw. Art. 28 Abs. 3 EWRA enthaltenen Ausnahmen, die eine Beschränkung der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erlauben, restriktiv, d.h. im Sinne einer weitgehenden Freizügigkeit, zu handhaben sind. Das Freizügigkeitsrecht einer Person kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung nur beschränkt werden, wenn das Verhalten dieser Person eine tatsächliche und wirklich gravierende Bedrohung für die Gesellschaft darstellt.

Das sogenannte Verbleiberecht der Arbeitnehmer ist in der Verordnung Nr. 1251/70 der Kommission geregelt. Sie umschreibt die Bedingungen,

unter welchen ein Arbeitnehmer im Falle der Beendigung seiner Erwerbstätigkeit im Gastland verbleiben kann.

Art. 28 Abs. 4 EWRA nimmt die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus. Auf diese Bestimmung ist in Abschnitt 3.312 näher einzugehen.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Die Auswirkungen des EWRA können vereinfacht so beschrieben werden, dass die vom Acquis verlangte Gleichbehandlung der Inländer und Ausländer im ökonomischen und sozialen Bereich innert bestimmter Fristen zu verwirklichen ist; die grundlegende Zielsetzung des liechtensteinischen Ausländerrechts, das ausgewogene Verhältnis zwischen Inländern und Ausländern, wird jedoch auch im EWR beibehalten. Zunächst zur Regelung, die während der (verlängerbaren) Übergangszeit gelten wird:

- Liechtenstein kann bis zum Ende der generellen Übergangsfrist an der Bewilligungspflicht für Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer festhalten. Auch die zahlenmässigen Beschränkungen für Aufenthalter, Saisonarbeiter und Grenzgänger können während dieser Zeit beibehalten werden.
- Die im Land anwesenden und (im Rahmen des Beschränkungssystems) neu zuwandernden Jahresaufenthalter sind ab dem Inkrafttreten des EWRA gemäss dem Acquis zu behandeln, soweit das Abkommen nichts anderes bestimmt; das Protokoll 15 lässt (zum Teil sehr weitgehende) Abweichungen in den nachstehend genannten Fällen zu:
 - Für das Familiennachzugsrecht der Aufenthalter gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren (bis 1.1.1995). Für Saisonarbeitnehmer beträgt diese Übergangsfrist vier Jahre (bis 1.1.1997).
 - Vorschriften über die Einschränkung der beruflichen Freizügigkeit (arbeitsmarktliche Restriktionen, namentlich Stellen-, Berufs- und

Branchenwechselbewilligungen) sowie Bestimmungen über den Berufszugang können für alle Arbeitnehmerkategorien bis zum Ende der generellen Übergangszeit beibehalten werden.

- Bei den Grenzgängern kann während der generellen Übergangsfrist an der Pflicht der täglichen Rückkehr festgehalten werden.
- Neue Beschränkungen in bezug auf Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung dürfen nicht eingeführt werden. EWR-Angehörige erhalten ab Inkrafttreten des EWRA bei der Zulassung Priorität gegenüber Dritt- ausländern.

Beim Ablauf der Übergangsfrist wird vieles davon abhängen, wie dannzu- mal die demographische Situation und die Lage auf dem Arbeitsmarkt aus- sehen wird. Die Regierung geht davon aus, dass die im Vertrag vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung der Übergangszeit realisiert werden kann, wenn belegt ist, dass die Gewährung der vollen Freizügigkeit für das Land zu ernsthaften Schwierigkeiten führen würde. Eine solche Situation wird bestehen, wenn der Immigrationsdruck und der Drang auf den Arbeitsmarkt unvermindert weiter bestehen. Zu erwähnen ist, dass Art. 9 des Protokolls 15 so abgefasst ist, dass nötigenfalls auch von den im Protokoll erwähnten Massnahmen abweichende Regelungen beschlossen werden können (vgl. zur Möglichkeit der Verlängerung der Übergangsfrist Kap. 3.310 und Bei- lage 9 A).

Sollte für Liechtenstein einmal keine Übergangsregelung mehr zur Verfü- gung stehen, würden die Verordnung Nr. 1612/68 und die Richtlinie Nr. 68/360 die Grundlage für die Einreise, den Aufenthalt und den Zugang zum Arbeitsmarkt bilden. Das Ausländerrecht würde dann mit Bezug auf die Angehörigen von EWR-Staaten den oben in Abschnitt a) beschriebenen Grundsätzen der Freizügigkeit folgen. Vorbehalten bleiben allerdings ein- schränkende Massnahmen, die Liechtenstein auf der Grundlage von Art. 112 und 113 EWRA (generelle Schutzklausel) treffen kann, wenn die Ge- währung der vollen Freizügigkeit zu ernsthaften Schwierigkeiten führen würde.

Die schrittweise Übernahme des Acquis wird u.a. Auswirkungen auf den liechtensteinischen Arbeitsmarkt haben. Liechtenstein kann zwar die arbeitsmarktlichen Restriktionen, namentlich die Stellen-, Berufs-, und Branchenwechselbewilligungen, grundsätzlich bis zum Ende der Übergangsfrist beibehalten (bei einer Verlängerung der Übergangsfrist ist denkbar, dass auch gewisse arbeitsmarktliche Restriktionen, die mit der Beschränkung des Zuzugs von Ausländern verbunden sind, weitergeführt werden können). Es stellt sich allerdings die Frage, ob es im längerfristigen Interesse des Landes liegt, die heute bestehenden Restriktionen auf dem Arbeitsmarkt unvermindert bis zum Ende der Übergangsfrist beizubehalten. Nach Ansicht der Regierung ist es angezeigt, schrittweise eine gewisse Milderung der bestehenden Beschränkungen vorzunehmen, was zu einer grösseren Flexibilität des Arbeitsmarktes, zur Verstärkung des Wettbewerbs und damit zu einer Stärkung der Volkswirtschaft führen würde. Die Möglichkeit solcher Änderungen, welche Vorschriften der Begrenzungsverordnung der Regierung berühren, soll während der gesamten Übergangszeit geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden. Dabei wird namentlich auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und die konjunkturelle Lage Rücksicht zu nehmen sein.

Teilweise sind Befürchtungen vorhanden, dass durch den Beitritt Liechtensteins zum EWR das Lohnniveau - nach Ablauf der Übergangszeit - sinken könnte. Die Verhältnisse in der EG und die bisher gemachten Erfahrungen zeigen aber, dass es zu keiner bedeutsamen Einebnung der räumlichen Lohnunterschiede gekommen ist. Im EWR wird eine Kostensenkung im Konsumgüterbereich erwartet; deshalb müsste für die Veränderung der individuellen Wohlstandsposition jedenfalls die Entwicklung der Lebenshaltungskosten mitberücksichtigt werden. Schliesslich ist anzumerken, dass der EWR zwar die Freizügigkeit der Arbeitnehmer bringt, es aber nicht gestattet ist, Arbeitnehmern aus ändern Staaten schlechtere Arbeitsbedingungen oder Entlohnungen zuzugestehen, als sie im Inland üblich sind.

Im Hinblick auf die konkreten Auswirkungen des EWRA auf die liechtensteinische Gesetzgebung stehen vor allem die fremdenpolizeilichen Vorschriften im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass das EWRA die Rechtsstellung der Ausländer, die nicht Staatsbürger eines EWR-Staates sind, grundsätzlich unberührt lässt. Für diese gelten weiterhin die aufgrund der bilateralen Abkommen mit der Schweiz anwendbaren eidgenössischen fremdenpolizeilichen Erlasse, (das ANAG und die Vollzugsverordnung zum ANAG) sowie die liechtensteinische Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer.

Für die Rechtsstellung der EWR-Angehörigen ist in erster Linie das EWRA massgebend; die liechtensteinische Begrenzungsverordnung wird mit Bezug auf die EWR-Angehörigen entsprechend anzupassen sein. Subsidiär werden weiterhin die fremdenpolizeilichen Abkommen mit der Schweiz sowie die aufgrund dieser Abkommen geltenden schweizerischen ausländerrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen. Die liechtensteinisch-schweizerische Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen wird ausserdem in jenen Fällen anwendbar sein, in welchen sie den Liechtensteiner bzw. den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern eine (nach Art. 121 EWRA zulässige) bessere Rechtsstellung einräumt, als sie sich aus dem EWRA ergibt.

Mit Blick auf den Anspruch der ausländischen Arbeitnehmer auf soziale Gleichbehandlung mit Inländern sind das Wohnbauförderungsgesetz und das Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen betroffen; die Vorschriften dieser Gesetze über den Bezügerkreis und die Anspruchsberechtigung sind unter Beachtung des Diskriminierungsverbots anzupassen. Anzupassen sind auch einige Bestimmungen des Gesetzes über die Dienst- und Stellenvermittlung, die ebenfalls diskriminationsfrei auszugestalten sind. Was die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern betrifft, so steht bereits die heutige Regelung weitgehend im Einklang mit den Anforderungen des EWRA.

3.312 Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung

a) Acquis

Nach Art. 28 Ziff. 4 EWRA gilt die Freizügigkeit nicht für die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung. Zur öffentlichen Verwaltung in diesem Sinne gelten nach der Rechtsprechung des EuGH nur jene Stellen, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind oder auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind. Danach fallen z.B. Tätigkeiten mit handwerklichem Charakter, die Berufe des Reinigungs- und Kantinenpersonals, jene der Krankenschwestern, Lehramtsanwärter und Erzieher nicht unter die Ausnahme von der Freizügigkeit. In einem im Jahr 1991 ergangenen Urteil hat der EuGH ausführlich zur Frage Stellung bezogen, wieweit das Schulwesen unter den Vorbehalt des Art. 48 Abs. 4 EWGV fällt: "Die grundlegende pädagogische Orientierung des Unterrichts, seine allgemeine Ausgestaltung, die Aufstellung der Grundsätze für die Notengebung und für die Erteilung von Zeugnissen dürften in dem Bereich der allgemeinen Belange des Staates angesiedelt sein. Anders verhält es sich bei der Lehrtätigkeit im schulischen Alltag, deren Kern die Unterrichtserteilung ausmacht". Der Gerichtshof kommt in der Folge zum Ergebnis, "dass die Beschäftigung eines geprüften Lehrers für das höhere Lehramt an öffentlichen Schulen keine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung i.S.d. Artikels 48 Absatz 4 EWG-Vertrag darstellt."

Nach der in einem (in den EG-Mitgliedstaaten sehr umstrittenen) "Aktionsplan" festgehaltenen Auffassung der EG-Kommission ist die Freizügigkeit in den folgenden Bereichen zu gewähren:

- Einrichtungen, die mit der Verwaltung und Erbringung kommerzieller Dienstleistungen betraut sind (Verkehrswesen, Energieversorgung, Post und Fernmeldewesen, Rundfunk und Fernsehanstalten usw.);
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens;
- Unterricht an staatlichen Bildungsanstalten;

- zivile Forschung an staatlichen Forschungsanstalten.

Der entsprechende Erlass der Kommission wurde allerdings nicht in die Liste des für den EWR relevanten Acquis aufgenommen. Es steht somit nicht fest, ob die Ausnahmebestimmung des Art. 28 Ziff. 4 EWRA gleich restriktiv zu handhaben ist wie Art. 48 Ziff. 4 des EWGV.

Eindeutig zum hoheitlichen Verwaltungsbereich, in welchem die Freizügigkeit ausgeschlossen werden darf, gehören die folgenden Bereiche der öffentlichen Verwaltung:

- die Polizei und sonstige Ordnungskräfte;
- die Organe, welche Rechtsakte ausarbeiten, vollziehen oder anwenden bzw. überwachen;
- die Organe der Rechtspflege;
- die Steuerverwaltung;
- die Diplomatie;
- das Personal, das sich durch seine Tätigkeit Zugang zu den Geheimsachen öffentlicher Einrichtungen verschaffen kann (Architekten, Wächter, Aufseher usw.).

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Die dienstrechtlichen Erlasse des Landes, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen haben auf das Gebot der Freizügigkeit Bedacht zu nehmen. Der Zugang zu Stellen dieser Einrichtungen darf nur in jenen Bereichen den Inländern vorbehalten werden, in denen es um die Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder um die Wahrung der allgemeinen Belange des Gemeinwesens geht.

Das neue (im Entwurf vorliegende) Beamtengesetz ist mit dem EWRA vereinbar. Es enthält keine Bestimmungen, nach denen bestimmte Funktionen Inländern vorbehalten wären. Die Freizügigkeit im Sinne des Zugangs zu staatlichen Stellen ist umfassend verwirklicht.

Nach den Grundsätzen des neuen Beamtengesetzes werden Ausländer in der Regel als Angestellte und nur ausnahmsweise - mit Zustimmung des Landtages - als Beamte beschäftigt. Gemäss der Rechtsprechung des EuGH stellt die Beschäftigung von Ausländern mit einer anderen Rechtsform, als sie für Inländer verwendet wird, dann eine zulässige Differenzierung dar, wenn den ausländischen Bediensteten grundsätzlich die gleichen Vergünstigungen und Garantien gegeben werden, wie sie sich aus dem Beamtenverhältnis ergeben. Das neue Beamtengesetz, das auf die Verwirklichung eines "einheitlichen Personalrechts" zielt, entspricht diesen Anforderungen. Bei aufrechtem Dienstverhältnis unterscheidet sich das Rechtsverhältnis der Beamten und Angestellten nicht. Auch hinsichtlich der Beendigung der Dienstverhältnisse wurden die Rechtsstellung der Beamten und jene der Angestellten einander stark angenähert, indem für die früher als unkündbar geltenden Beamten eine erweiterte (administrative) Entlassungsmöglichkeit geschaffen und gleichzeitig der Entlassungsschutz der Angestellten ausgedehnt werden soll. Mit der Inkraftsetzung des neuen Beamtengesetzes kann das öffentliche Dienstrecht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung auf eine mit dem europäischen Recht verträgliche Grundlage gestellt werden.

Zum Dienstverhältnis der Lehrer ist folgendes zu bemerken: Der Zugang zum Lehrerberuf steht in Liechtenstein bekanntlich auch Ausländern offen. Zu untersuchen sein wird, inwieweit die Bestimmungen des Lehrerdienstgesetzes über das Dienstverhältnis der ausländischen Lehrer mit dem Diskriminierungsverbot vereinbar sind. Diese Vorschriften sollen nötigenfalls durch Bestimmungen ersetzt werden, die sich an den entsprechenden Regeln des neuen Beamtengesetzes orientieren.

3.313 Die Freizügigkeit der Selbständigerwerbenden

a) **Acquis**

Freizügigkeit geniessen auch selbständig Erwerbstätige, die sich in einem EFTA- oder EG-Staat niederlassen oder, ohne sich niederzulassen

sen, grenzüberschreitend Dienstleistungen innerhalb des EWR erbringen wollen. Dasselbe gilt für Personen, die eine Dienstleistung empfangen möchten. Die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sind unmittelbar anwendbar; Private können also daraus Rechte ableiten, auch wenn die genannten Freiheitsrechte nicht durch eine Verordnung oder eine Richtlinie konkretisiert worden sind.

Die Niederlassungsfreiheit umfasst die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates, wie sie für seine eigenen Angehörigen gelten. Die Niederlassungsfreiheit bezieht sich somit auf Tätigkeiten ausserhalb von Lohn- und Gehaltsverhältnissen und ist auf dauernde Integration in die Wirtschaft des Aufnahmestaates gerichtet. Innerstaatliche Vorschriften, die allein Ausländern die Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit verunmöglichen oder erschweren, sind auf EWR-Angehörige nicht anwendbar.

Die Dienstleistungsfreiheit betrifft Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, zeitlich beschränkt und grenzüberschreitend sind. Darunter fallen insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten. Sie gibt dem Dienstleistenden - einschliesslich seines eigenen Personals - das Recht zur Überschreitung der Grenze, um seine Leistung in einem anderen EWR-Staat erbringen zu können, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie dieser Staat für seine Angehörigen vorschreibt. Die Dienstleistungsfreiheit ist ein Auffangtatbestand, der sicherstellt, dass die Freizügigkeit sämtliche Tätigkeiten umfasst.

Der freie Dienstleistungsverkehr kommt gemäss Auslegung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften auch den Empfängern von Dienstleistungen (Touristen, Patienten, Geschäfts- oder Studienreisenden) zugute. Diese können sich für die Inanspruchnahme einer Dienstleistung frei in einen anderen Vertragsstaat begeben.

Zur Regelung der Einreise und des Aufenthaltes der Selbständigerwerbstätigen wurde die Richtlinie Nr. 73/148 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs erlassen. Der Niederlassungswillige erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, die ohne weiteres verlängert wird. Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie Abwesenheiten infolge Militärdienstes berühren die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis nicht. Leistungserbringer und -empfänger erhalten für die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung eine Aufenthaltserlaubnis. Beträgt die Dauer der Dienstleistung drei Monate oder weniger, so berechtigt ein gültiges Einreisedokument zum Aufenthalt. Für den Erwerb der Aufenthaltserlaubnis hat der Selbständigerwerbstätige den Nachweis zu erbringen, dass er zu einer der genannten Personengruppen gehört. Die Familienangehörigen und sonstigen Verwandten in auf- und absteigender Linie, denen der Selbständigerwerbstätige oder sein Ehegatte Unterhalt gewährt, werden den Selbständigerwerbstätigen aufenthaltsrechtlich gleichgestellt.

Wie die Verordnung Nr. 1251/70 den Arbeitnehmern das Recht gewährt, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben, so berechtigt die Richtlinie Nr. 75/34 die Selbständigerwerbstätigen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu verbleiben.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Protokoll 15 über Übergangszeiten für die Freizügigkeit gilt auch für selbständigerwerbende Personen. Für Einreise und Aufenthalt eines Selbständigerwerbenden kann an der Bewilligungspflicht - soweit eine solche besteht - festgehalten werden. Die Wohnsitznahme ausländischer Selbständigerwerbender in Liechtenstein ist wie jene der Arbeitnehmer nur im Rahmen der zahlenmässigen Beschränkungen zulässig. Die fremdenpolizeilichen Schranken können also auch mit Bezug auf Selbstän-

digerwerbende während der gesamten Dauer der Übergangsfrist beibehalten werden.

Das Aufrechterhalten von fremdenpolizeilichen Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen hätte jedoch, da neue Restriktionen nicht eingeführt werden dürfen, nicht genügt, um eine Situation zu verhindern, in der Selbständigerwerbende nach Inkrafttreten des EWRA vom Ausland her Dienstleistungen im grossen Umfange erbringen. Eine plötzliche und ungebremste Zulassung einer grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeit könnte zu beträchtlichen wirtschaftlichen Störungen führen; dies vor allem in jenen Bereichen, die von den ausländischen Dienstleistungserbringern als besonders attraktiv empfunden werden. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, dass es gelungen ist, für die Zulassung zur selbständigen Erwerbstätigkeit in Liechtenstein eine besondere Übergangsregelung auszuhandeln. Art. 7 Abs. 3 des Protokolls 15 sieht vor, dass Liechtenstein nationale Bestimmungen zur Begrenzung des Zugangs zu beruflichen Tätigkeiten in bezug auf Selbständige mit Wohnsitz im Ausland bis zum 1. Januar 1997 beibehalten kann. Diese Vorschrift erlaubt es, Vorschriften, welche die Berufsausübung etwa an die Staatsbürgerschaft oder an den Inlandwohnsitz knüpfen, jedenfalls während vier Jahren beizubehalten. Allfällige Beschränkungen, die ausländische Selbständigerwerbende betreffen, die bereits Wohnsitz im Land haben, sind binnen zwei Jahren (bis 1.1.1995) zu beseitigen.

Die in Art. 5 des Protokolls 15 enthaltene generelle (fremdenpolizeilich motivierte) Beschränkungsmöglichkeit sowie das in Art. 7 dieses Protokolls enthaltene Recht, bestimmte beschränkende Vorschriften über die Berufsausübung beizubehalten, bieten Gewähr, dass auch im Bereich der Selbständigerwerbenden ein störungsfreier und für die betroffenen Wirtschaftsbranchen verkraftbarer Übergang vom heutigen System zur EWR-Ordnung vollzogen werden kann. Hervorzuheben ist, dass die Bestimmungen des erwähnten Art. 7 nicht "reziprok" formuliert sind, sondern Liechtenstein einseitig Rechte einräumen. Dies bedeutet, dass die in dieser Vorschrift enthaltenen Beschränkungen nur für

Ausländer in Liechtenstein, nicht jedoch für Liechtensteiner im Ausland gelten. Die liechtensteinischen Selbständigerwerbenden können sich somit ab dem Inkrafttreten des Abkommens in der Region und im gesamten EWR wirtschaftlich frei entfalten.

3.314 Nicht erwerbstätige Personen

a) **Acquis**

Freizügigkeit geniessen nicht nur Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, sondern auch, unter gewissen Voraussetzungen, nichterwerbstätige Personen. Die drei einschlägigen Richtlinien, die von der EG am 28. Juni 1990 erlassen worden sind, sind Bestandteil des EWRA.

Die Richtlinie Nr. 90/365 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und Selbständigerwerbstätigen gewährt diesen Personen das Recht, sich auch in einem anderen Staat niederzulassen als in jenem, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist. Die Richtlinie Nr. 90/366 über das Aufenthaltsrecht der Studenten gewährleistet das Aufenthaltsrecht der Studierenden für die Dauer der Ausbildung. Die Richtlinie Nr. 90/366 über das Aufenthaltsrecht regelt schliesslich das Niederlassungsrecht all jener Personen (z.B. Privatiers), die nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften das Recht auf Freizügigkeit besitzen.

Das Aufenthaltsrecht der genannten Personen ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Das Aufenthaltsrecht der nichterwerbstätigen Personen und ihrer Familienangehörigen besteht nur so weit, als sie über genügend finanzielle Mittel verfügen, die Gewähr bieten, dass diese Personen der öffentlichen Fürsorge des Gastlandes nicht zur Last fallen. Voraussetzung ist auch, dass die nichterwerbstätigen Personen einen Krankenversicherungsschutz geniessen, der alle Risiken abdeckt.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Das Protokoll 15 über Übergangszeiten für die Freizügigkeit findet auch auf die Freizügigkeit der nichterwerbstätigen Personen Anwendung. Dies folgt mit Bezug auf Liechtenstein aus Art. 5 des Protokolls, das nicht nur von Beschränkungen für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, sondern von Beschränkungen für Personen schlechthin spricht. Damit ist gewährleistet, dass auch die Freizügigkeit der nichtaktiven Personen beschränkt werden kann, solange eine Übergangsregelung zur Verfügung steht.

Da Art. 5 von Protokoll 15 reziprok formuliert ist, können auch die anderen EWR-Staaten allenfalls bestehende Beschränkungen der Freizügigkeit für nichterwerbstätige Personen (namentlich die Bewilligungspflicht für den Aufenthalt) beibehalten. Sie dürfen keine neuen Restriktionen einführen.

Hinsichtlich der Möglichkeit der liechtensteinischen Studenten, im europäischen Ausland zu studieren, ist festzuhalten, dass deren Freizügigkeit bereits heute faktisch verwirklicht ist. Dies gilt zum einen mit Bezug auf die Studiemöglichkeiten in der Schweiz und in Österreich, die mit bilateralen Abmachungen geregelt sind. Dies gilt aber auch für die EG-Mitgliedsländer. Das von Liechtenstein mit der EG im Jahr 1991 geschlossene ERASMUS-Abkommen basiert auf dem Gedanken, die Studentenmobilität zu fördern und zu unterstützen. Die Vertragsparteien haben sich denn auch in Art. 8 des ERASMUS-Abkommens verpflichtet, die Freizügigkeit und den Aufenthalt der Studenten zu erleichtern. Hinzuweisen ist auch auf das Protokoll 29 zum EWRA über die berufliche Bildung, in dem die Vertragsparteien übereingekommen sind, u.a. die Bedingungen für Studenten zu verbessern, die in einem anderen EWR-Staat als dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, studieren wollen.

3.315 Soziale Sicherheit

a) **Acquis**

Unterschiedliche nationale Systeme der Sozialen Sicherheit behindern die Freizügigkeit der Arbeitskräfte, indem das Verlassen eines Landes sehr oft den Verlust von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen zur Folge haben kann, ohne dass dieser Verlust im neuen Wohn- oder Arbeitsland durch einen entsprechenden Versicherungsschutz ausgeglichen würde. Die Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Bereiche ist daher eine Grundvoraussetzung des freien Personenverkehrs. Im Mittelpunkt steht dabei das Interesse des Versicherten bzw. die Aufrechterhaltung der von ihm erworbenen Ansprüche und die Honorierung seiner Anwartschaften.

Die EG und nun auch der EWR regeln diese Grundvoraussetzung des freien Personenverkehrs, ohne dabei die Sozialversicherungssysteme der einzelnen Länder anzugleichen oder gar zu vereinheitlichen. Vorgesehen ist stattdessen die Koordination der unterschiedlichen nationalen Systeme im Sinne eines multilateralen Sozialversicherungsabkommens.

Art. 29 EWRA entspricht Art. 51 EWGV und enthält die wesentlichen Grundprinzipien der internationalen Koordinierung unterschiedlicher Sozialversicherungssysteme, und zwar

- a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen staatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches sowie für die Berechnung der Leistungen zu gewährleisten sowie
- b) Zahlungen auch an jene leistungsberechtigten Personen sicherzustellen, die in anderen EWR-Staaten wohnen.

Art. 29 EWRA verweist im übrigen auf Anhang VI des Abkommens, der die massgeblichen Bestimmungen für die Soziale Sicherheit des EWR im Zu-

sammenhang mit dem freien Personenverkehr enthält. Wesentlicher Inhalt dieses Anhangs VI zum EWRA sind die geltenden Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Während die Verordnung Nr. 1408/71 im wesentlichen die materiellen Belange regelt, befasst sich die Verordnung Nr. 574/72 mit den Verfahrensbestimmungen, die zur Anwendung der erstgenannten Verordnung notwendig sind. Diese Einteilung in materielle und formelle Bestimmungen ist bei Sozialversicherungsabkommen üblich, bei denen in der Regel zwischen dem eigentlichen Abkommen und der dazugehörigen Verwaltungs- oder Durchführungsvereinbarung unterschieden wird.

Beide Verordnungen - die innerhalb der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Fassung bereits seit dem 1. Januar 1959 wirksam sind - enthalten ihrerseits mehrere Anhänge, zu denen die Vertragsstaaten die aufgrund ihrer nationalen Systeme zur Sicherstellung der Koordination erforderlichen Anmerkungen eingebracht haben. Im Rahmen der EWR-Verhandlungen haben auch die EFTA-Staaten die aufgrund ihrer nationalen Sozialversicherungssysteme erforderlichen Anmerkungen in die entsprechenden Anhänge eingebracht.

Die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 beziehen sich in ihrem sachlichen Geltungsbereich auf die Bereiche Invalidität, Alter, Tod (Hinterlassenenleistungen), Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Krankheit und Mutterschaft, Arbeitslosigkeit und Familienzulagen. Im persönlichen Geltungsbereich finden sie Anwendung auf Arbeitnehmer und Selbständige, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer EG-Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind oder als Flüchtlinge oder Staatenlose im Gebiet eines EG-Staates wohnen, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen. In ihrer Zielsetzung und Wirkungsweise sind diese Verordnungen das fortschrittlichste und umfassendste multilaterale Instrument zur Koordinierung unterschiedlicher Systeme der Sozialen Sicherheit. Wie bereits erwähnt und wie vom Ge-

richtshof der Europäischen Gemeinschaften immer wieder betont wurde, ist unter Koordinierung nicht die Schaffung eines gemeinsamen Systems oder gemeinsamer Leistungen der Sozialen Sicherheit für die Wanderarbeitnehmer zu verstehen, sondern die Anwendung der verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften unter Ausschaltung a) der Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, b) der Hindernisse für die Aufrechterhaltung der Anwartschaften und c) der Hindernisse für die Ausrichtung der Leistungen an Berechtigte, die auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnen.

Im wesentlichen beruht die in der Verordnung Nr. 1408/71 enthaltene Koordination auf folgenden Grundsätzen:

1. Gleichbehandlung:

Die von der Verordnung erfassten Personen, die in einem Mitgliedstaat wohnen, haben gemäss den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates die gleichen Rechte und Pflichten wie dessen eigene Staatsangehörige.

2. Rentenfeststellung bzw. Zusammenrechnung von Versicherungszeiten (Totalisation) und Berechnung der Leistungen nach der Proratisierungsmethode:

Für Erwerb, Aufrechterhaltung oder Wiederaufleben von Ansprüchen -das heisst in erster Linie für die Erfüllung allfälliger Wartefristen - hat ein Sozialversicherungsträger alle in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten entsprechenden Versicherungszeiten zu berücksichtigen. Die Berechnung der Leistung erfolgt anschliessend durch jeden beteiligten Staat pro rata der bei ihm zurückgelegten Versicherungszeiten und - bei beitragsabhängigen Leistungen - aufgrund der vom Berechtigten an den zuständigen Sozialversicherungsträger dieses Staates entrichteten Beiträge.

3. Gebietsgleichstellung/Leistungsexport:

Geldleistungen bei Invalidität, Alter und Tod, Renten bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und Sterbegelder, auf die nach den Rechts-

vorschriften eines Mitgliedstaates Anspruch besteht, dürfen vom Sozialversicherungsträger dieses Staates nicht deswegen gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnt.

4. Anwendbare Gesetzgebung (v.a. bzgl. Beitragspflicht):

Um Doppelversicherungen oder Versicherungslücken zu vermeiden, ist eine erwerbstätige Person hinsichtlich der Versicherungspflicht grundsätzlich nur einem Mitgliedstaat zuzuordnen.

5. Leistungsaushilfe:

Insbesondere in der Kranken- und Unfallversicherung ist die aushilfsweise Gewährung von Sachleistungen (medizinische Versorgung) vorgesehen für die in einem Mitgliedstaat versicherten Personen bzw. deren Familienangehörige, die sich im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates aufhalten.

Die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 schaffen grundsätzlich weder neue Leistungsansprüche noch beseitigen sie bestehende Ansprüche. Die EG-Mitgliedstaaten und die EWR-Staaten sind nach wie vor autonom, ihr Sozialversicherungsrecht selber zu regeln, d.h. sie können zusätzliche Ansprüche schaffen, bestehende Ansprüche erweitern, aber auch einschränken.

Ähnlich wie die von Liechtenstein bisher abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen (mit der Schweiz, mit Österreich, Deutschland und Italien) sind diese Verordnungen direkt anwendbar und bedürfen prinzipiell keiner Anpassung des nationalen Rechts.

Neben den beiden erwähnten Verordnungen, die Koordinierungsregeln enthalten, gehören auch verschiedene Harmonisierungsvorschriften der EG zum Acquis im Bereich der Sozialen Sicherheit. Da diese die Gleichbehandlung von Mann und Frau zum Gegenstand haben, werden sie unter dem Kapitel 3.38 behandelt.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Liechtenstein hat bisher mit der Schweiz, mit Österreich, Deutschland und Italien Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Diese Verträge beziehen sich stets auf die AHV/IV, die Familienzulagen, teilweise auch auf die Unfallversicherung und Krankenversicherung. In bezug auf die Arbeitslosenversicherung bestehen besondere Abkommen mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich.

Die von Liechtenstein bisher abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen beruhen dabei grösstenteils auf den gleichen Grundsätzen wie die Verordnung Nr. 1408/71. So wird durch diese bilateralen Abkommen insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Partnerstaaten mit den liechtensteinischen Bürgern bereits heute weitgehend verwirklicht. Mit den bestehenden vier Sozialversicherungsabkommen garantiert Liechtenstein ca. 87 % aller in Liechtenstein versicherten Ausländer einen annähernd gleichen sozialversicherungsrechtlichen Schutz wie seinen eigenen Staatsangehörigen. Auch die übrigen aufgeführten Grundsätze der Verordnung Nr. 1408/71 (bzgl. Gebietsgleichstellung/Leistungsexport, Berechnung der Renten aufgrund der eigenen nationalen Berechnungsvorschriften pro rata temporis) sind als international anerkannte Grundsätze bereits Bestandteil der bestehenden liechtensteinischen Sozialversicherungsabkommen. Die Verordnung Nr. 1408/71 sieht aber gegenüber den bestehenden liechtensteinischen Sozialversicherungsabkommen einen umfassenderen Versicherungsschutz vor: So sind nach der Verordnung Nr. 1408/71 namentlich keine Einschränkungen der Gleichbehandlung mehr möglich. Entsprechendes gilt auch für Auslandzahlungen von Leistungen.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auf Liechtenstein ist zunächst hervorzuheben, dass diese im Rahmen ihres sachlichen Geltungsbereiches (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie Familienzulagen) und im Rahmen ihres persönlichen Geltungsbereiches (Staatsangehörige der EG- und EFTA-Staaten, Staatenlose und Flüchtlinge sowie deren Familienangehörige und Hinterblie-

bene) an die Stelle der von Liechtenstein bisher abgeschlossenen bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit treten werden.

Soweit es sich also um den gleichen Personenkreis und gleiche Tatbestände handelt, treten die Verordnungen grundsätzlich an die Stelle der bisherigen zwei- und mehrseitigen Sozialversicherungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten. Die bilateralen Abkommen bleiben lediglich auf Personen anwendbar, die vom persönlichen Geltungsbereich der beiden Verordnungen nicht erfasst sind (insbesondere Staatsangehörige von Staaten ausserhalb des EWR und nicht erwerbstätige Personen wie z.B. Studenten).

An die Stelle der in den liechtensteinischen Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz, Österreich, Deutschland und Italien teilweise unterschiedlich getroffenen Vereinbarungen treten für alle Abkommenspartner einheitlich die Koordinierungsbestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71. Damit entfällt auch die besondere Rentenberechnungsmethode des schweizerisch-liechtensteinischen Sozialversicherungsabkommens, die sogenannte Integrationsmethode. Sie wird ersetzt durch die international übliche Proratisierungsmethode, die Liechtenstein bisher schon im bilateralen Verhältnis zu Österreich, Italien und Deutschland angewandt hat.

Bestehende Verträge können in gewissem Umfang weitergeführt oder neue Regelungen, namentlich wenn sie zur Verwaltungsvereinfachung dienen, können abgeschlossen werden. In beiden Fällen müssen aber diese Regelungen aus bilateralen Abkommen, die neben der Verordnung Nr. 1408/71 bestehen können, für die betroffenen Versicherten günstiger als die massgebenden Regelungen der Verordnung Nr. 1408/71 sein und in der Regel die Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten gleich behandeln.

Weil die Integrationsmethode des liechtensteinisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens für die Betroffenen in zahlreichen Fällen ungünstiger ist als die Berechnungsmethode der Verordnung Nr. 1408/71 und weil es auch nicht möglich wäre, diese Berechnungsmethode

wie bisher auf die schweizerischen und liechtensteinischen Staatsbürger zu beschränken, kann die Integrationsmethode keinen weiteren Bestand im EWR haben.

Durch die Anwendung der Verordnung Nr. 1408/71 anstelle der bisherigen Abkommen sollten den Versicherten grundsätzlich keine Nachteile erwachsen, da die Zielsetzung dieses Koordinierungsinstruments im grösstmöglichen Schutz der Versicherten besteht. Dennoch sind bei ihrer bisherigen Anwendung Situationen eingetreten, in denen der betroffene Versicherungsnehmer besser gestellt gewesen wäre, wenn ein bereits bestehendes Abkommen anstelle der Verordnung Nr. 1408/71 angewendet worden wäre. Zu dieser Problematik hat der EuGH in einem kürzlich ergangenen Urteil festgehalten, dass ein bereits bestehendes Abkommen dann vorrangig Anwendung findet, wenn damit der betroffene Versicherungsnehmer in eine vorteilhaftere Lage gebracht wird als durch die Verordnung Nr. 1408/71. Auch im EWR sind Situationen denkbar, in denen der betroffene Versicherungsnehmer besser gestellt wäre, falls die bereits bestehenden Abkommen zur Anwendung kämen. Die EFTA-Staaten und die EG-Mitgliedstaaten prüfen derzeit, inwieweit eine Anpassung ihrer bestehenden Abkommen mit den EFTA-Partnern einerseits und den EG-Mitgliedstaaten andererseits vorgenommen werden soll, und zwar dahingehend, dass der EWR-Verordnung Nr. 1408/71 auf jeden Fall der Vorrang eingeräumt würde, um dadurch in Zukunft eine einheitliche Regelung für alle EWR-Staatsangehörigen zu erreichen.

Für die bereits laufenden Leistungen gilt das Prinzip des Besitzstands schutzes. Darüber hinaus steht jedem Rentenbezüger das Recht zu, seinen aufgrund der bisher gültigen Berechnungsvorschriften eines Sozialversicherungsabkommens ermittelten Anspruch auch aufgrund der Verordnung Nr. 1408/71 berechnen zu lassen und die für ihn günstigere Leistungsvariante zu wählen. Aus liechtensteinischer Sicht können sich nur bei den aufgrund des liechtensteinisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens ermittelten laufenden Renten unterschiedliche Berechnungsergebnisse ergeben. Beim Zustandekommen einer liechtensteinischen Teilnahme am EWR ist vorgesehen, den gesamten Bestand der

gemischten schweizerisch-liechtensteinischen Renten von Amtes wegen dahingehend zu überprüfen, ob die Versicherten nach der Verordnung Nr. 1408/71 eine höhere Leistung beanspruchen könnten und diese höhere Leistung - auch ohne ausdrückliche Antragstellung des Versicherten - mit Wirkung ab Inkrafttreten des EWRA auszurichten.

Die Auswirkungen des EWR auf die einzelnen Zweige der liechtensteinischen Sozialversicherung lassen sich kurz wie folgt darstellen - eine ausführliche Darstellung wird im Zusammenhang mit den durch den EWR erforderlichen Abänderungsvorschlägen zu den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen erfolgen:

1. Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Wie bereits dargelegt, haben 87 % der in der liechtensteinischen AHV versicherten Ausländer durch die bestehenden Sozialversicherungsabkommen einen annähernd gleichwertigen Versicherungsschutz wie die liechtensteinischen Versicherten. Durch eine im Jahre 1988 erfolgte Revision des liechtensteinischen AHVG ist ausserdem die Rechtsstellung der Nichtvertragsausländer erheblich verbessert worden: Die Gleichbehandlung bei Inlandwohnsitz wurde verwirklicht, ausserdem wurde für alle Versicherten mit einer Beitragsdauer von mehr als fünf Jahren bei der liechtensteinischen AHV die Möglichkeit des Rentenexportes eingeführt. Diesem Versichertenkreis bringt der EWR die vollständige Gleichbehandlung mit dem liechtensteinischen Staatsbürger, das heisst, dass ihnen ebenfalls bereits ab einem Beitragsjahr ein Recht auf Rentenexport zusteht. Nachdem sich die Höhe der ordentlichen AHV-Rente bekanntlich nach den zwei Faktoren "Höhe der entrichteten Beiträge" einerseits sowie "Anzahl Versicherungsjahre" andererseits bestimmt, wird es sich bei diesen zusätzlichen Rentenaufwendungen auf jeden Fall nur um sogenannte Teilrenten handeln.

Eine kürzlich erfolgte Änderung der Verordnung Nr. 1408/71 bringt gewisse Verbesserungen für Bezüger von Teilrenten und administrative Erleichterungen bei deren Berechnung. Voraussetzung ist allerdings die Aufnahme dieser Abänderungen in den Geltungsbereich des EWR, die sich in Vorbereitung befindet. Liechtensteinerseits wäre eine entsprechende Änderung des AHVG angezeigt, damit die Vorteile der neuen Vorschriften - sowohl für die Versicherten als auch für die AHV-Verwaltung - voll ausgeschöpft werden können.

Das vorstehend bei der Darstellung der wichtigsten Grundsätze der Verordnung Nr. 1408/71 über die Exportpflicht von Geldleistungen Gesagte betrifft auch die Hilflosenentschädigungen der AHV sowie die sogenannten ausserordentlichen Renten mit Einkommensgrenzen. In ihrer derzeitigen Ausgestaltung als Versicherungsleistungen fallen diese Leistungen unter den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 und wären auch in die anderen EWR-Staaten zu exportieren. Die Ausrichtung dieser Leistungen ist mit ausserordentlich umfangreichen Abklärungen im persönlichen (Hilflosenentschädigung) und wirtschaftlichen (ausserordentliche Renten mit Einkommensgrenzen) Umfeld des Versicherten verbunden, die im Ausland äusserst schwierig durchzuführen wären. Die Prüfung allfälliger Gesetzesänderungen zum Zwecke der Beschränkung dieser Leistungen auf das Inland ist im Gange.

Eine weitere Auswirkung des EWR ergibt sich bei der Freiwilligen Versicherung, die gemäss AHVG nur den im Ausland niedergelassenen Liechtensteiner Bürgern offensteht und aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch für Angehörige von EWR-Staaten geöffnet würde. Bisher wurde die Gleichbehandlung im Bereich der Freiwilligen Versicherung auch in den bilateralen Sozialversicherungsabkommen liechtensteinerseits immer ausgeschlossen, obwohl einzelne Abkommenspartner ihre freiwillige Versicherung den liechtensteinischen Staatsangehörigen geöffnet haben.

Die Konzeption der für liechtensteinische Bürger im Ausland freiwilligen AHV räumt diesen eine ausserordentlich günstige Sonderstellung

ein, die zum Teil auch von den übrigen Versicherten mitfinanziert wird. Eine Öffnung dieser Freiwilligen Versicherung in ihrer bisherigen Konzeption auch für Angehörige von EWR-Staaten könnte für die liechtensteinische AHV enorme Mehrkosten auslösen und wäre darüber hinaus administrativ kaum zu bewältigen. Die Regierung beabsichtigt daher, die Bestimmungen über die Freiwillige Versicherung so zu ändern, dass ab Inkrafttreten des EWRA keine Neubeitritte mehr möglich sind. Durch das EWRA erhalten Auslandliechtensteiner im Geltungsbereich des EWR eine erhebliche Verbesserung ihres bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Schutzes im Aufenthaltsland aufgrund der aufgezeigten Grundsätze der Verordnung Nr. 1408/71, d.h. Gleichbehandlung, Anrechnung liechtensteinischer Versicherungszeiten für die Erfüllung von Wartefristen, Berechnung der Leistungen und Leistungsexport nach dem pro-rata-temporis-Prinzip. Jene Auslandliechtensteiner, die neben der Sozialversicherung ihres Aufenthaltslandes zusätzlich einen liechtensteinischen Versicherungsschutz aufbauen wollen, haben heute - anders als zu Beginn der AHV - mehr Möglichkeiten zu einer individuellen Vorsorge.

2. Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)

Für die ausserordentlichen Renten mit Einkommensgrenzen (sogenannte Bedarfsrenten), die Hilflosenentschädigungen sowie die Freiwillige Versicherung und den Berechnungsmodus der Teilrenten gilt das zum AHVG Gesagte.

Darüber hinaus hat der EWR Auswirkungen im Bereich der ordentlichen Renten. Der Gleichbehandlungsgrundsatz bringt jenen EWR-Bürgern, die zu den 13 % der bisherigen Nichtvertragsausländer zählen, den gleichen Rechtsanspruch auf den Export der ordentlichen Renten, wie ihn die liechtensteinischen Staatsbürger und die ihnen gleichgestellten Staatsangehörigen der bisherigen Abkommenspartner bereits heute geniessen. Anlässlich der vorerwähnten Revision des AHVG im Jahre 1988 zur Verbesserung der Rechtsstellung von Ausländern aus Nichtvertrags-

staaten wurde deren Schutz auch im IV-Bereich erheblich verbessert. Der EWR bringt diesem Versichertenkreis die völlige Gleichbehandlung.

Besonders zu erwähnen ist die sogenannte IV-Viertelsrente: neben ganzen und halben IV-Renten richtet die Invalidenversicherung seit dem 1.1.1989 auch - bei einem Invaliditätsgrad von 40 % - sogenannte Viertelsrenten aus. Die Ausrichtung dieser Viertelsrenten ist gemäss IVG auch für liechtensteinische Staatsbürger auf das Inland beschränkt. Durch den EWR wäre diese IV-Viertelsrente künftig ebenfalls zu exportieren.

3. Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)

Dieser Versicherungszweig ist bisher noch durch kein bilaterales Abkommen Liechtensteins koordiniert worden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bereits nach liechtensteinischem Recht weder eine Schlechterstellung von ausländischen Versicherten noch eine Auszahlungsbeschränkung bei ausländischem Wohnsitz vorgesehen ist.

Die Übernahme des EG-Rechts, welche sich auf den Bereich der obligatorischen Minimalvorsorge beschränkt, hätte somit keine gewichtigen Änderungen des Systems zur Folge, weil die wichtigsten Grundsätze der EG-Verordnungen bereits national verwirklicht sind. Da auch der Anspruch auf Leistungen nach dem BPVG nicht von einer Mindestversicherungsdauer abhängt, entfällt die Verpflichtung zur Mitberücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten (die sogenannte Totalisation) für die Anspruchseröffnung. Als einzige Änderung zum bisherigen System müsste künftig die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung auf jene Fälle beschränkt werden, in denen der Versicherte den EWR verlässt.

Kontrollstellen und Experten für die Vorsorgeeinrichtungen aus dem EWR sind zuzulassen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen

erfüllen. Dasselbe gilt für Einrichtungen aus dem EWR, die als registrierte Vorsorgeeinrichtungen tätig sein wollen.

4. Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG)

Bislang beschränkten sich die liechtensteinischen Sozialversicherungsabkommen im Bereich der Krankenversicherung auf die Erleichterung des Versicherungsübertritts. Der EWR bringt darüber hinaus eine eigentliche Sachleistungsaushilfe: Wer als Bürger eines EWR-Staates unter den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 fällt, sich vorübergehend in einem anderen EWR-Staat aufhält, dort erkrankt und ärztliche Behandlung benötigt, erhält von der ausländischen Versicherung die gleichen Leistungen wie ein dort Versicherter. Die Krankenkasse, bei welcher der Erkrankte versichert ist, muss der ausländischen Versicherung später die Kosten vergüten. Diese Leistungsaushilfe im Sinne einer Bevorschussung bzw. Rückforderung von Versicherungsleistungen wird von staatlichen Verbindungsstellen durchgeführt. Liechtensteinischerseits wird das Amt für Volkswirtschaft diese Aufgaben wahrnehmen.

5. Gesetz vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung

In der Unfallversicherung entschädigt die Versicherung jedes Staates für die dort eingetretenen Unfälle; für Renten wegen Berufskrankheiten gelten besondere Vorschriften für die Leistungsabgrenzung. Die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Versicherten sowie der Leistungsexport sind bereits im liechtensteinischen Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung garantiert.

Die obigen Ausführungen über die Leistungsaushilfe in der Krankenversicherung gelten sinngemäss auch im Bereich der Unfallversicherung: Wer als Bürger eines EWR-Staates unter den Anwendungsbereich der Ver-

ordnung Nr. 1408/71 fällt, sich vorübergehend in einem anderen EWR-Staat aufhält, dort verunfallt und ärztliche Behandlung benötigt, erhält von der ausländischen Versicherung die gleichen Leistungen wie ein dort Versicherter. Der Unfallversicherer, bei dem der Verunfallte versichert ist, muss der ausländischen Versicherung später die Kosten vergüten. Auch in diesem Bereich wird das Amt für Volkswirtschaft die Aufgaben der Verbindungsstelle wahrnehmen.

6. Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (FZG)

Durch die Verordnung Nr. 1408/71, die im Bereich der Familienzulagen auch eine Bestimmung über die Gebietsgleichstellung beinhaltet, wird die im liechtensteinischen Gesetz über die Familienzulagen vorgesehene Kürzung der Familienzulagen für Kinder, die sich in Ländern mit niedrigen Lebenshaltungskosten aufhalten, im Geltungsbereich des EWRA aufgehoben. Es wird derzeit geprüft, ob diese Bestimmung des Gesetzes über Familienzulagen allenfalls gänzlich aufgehoben werden soll, da ihre Anwendung nach Inkrafttreten des EWRA nur noch in sehr eingeschränktem Rahmen zum Tragen käme.

7. Gesetz vom 12. Juni 1969 über die Arbeitslosenversicherung (ALVG)

In bezug auf die Arbeitslosenversicherung hat Liechtenstein bislang mit der Schweiz und Österreich jeweils bilaterale Verträge abgeschlossen, die insbesondere Leistungspflichten im Zusammenhang mit arbeitslosen Grenzgängern regeln.

Die Übernahme des Acquis, im speziellen der Verordnung Nr. 1408/71, bringt auch eine Erweiterung der internationalen Beziehungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Zum einen sind dabei für die Erfüllung der im liechtensteinischen ALVG vorgesehenen Karenzfrist auch die in anderen EWR-Staaten erworbenen analogen Versicherungszeiten anzurechnen. Ausserdem werden im EWR die Leistungen der Arbeitslosen-

versicherung für längstens 3 Monate exportiert, wenn ein arbeitsloser Versicherter sich zwecks Arbeitssuche in ein anderes EWR-Land begibt. Allerdings muss ein Arbeitsloser vor seiner Abreise während mindestens 4 Wochen nach Beginn der Arbeitslosigkeit bei der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates als Arbeitssuchender gemeldet gewesen sein und dieser zwecks Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden haben. Ein Export der Arbeitslosenentschädigung - und zwar längstens während 3 Monaten - erfolgt darüber hinaus nur, wenn der Arbeitslose sich bei der Arbeitsvermittlung des anderen EWR-Staates, in den er sich zwecks Arbeitssuche begibt, meldet.

Die im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit von Saisoniers vereinbarte Verpflichtung zur teilweisen Beitragsüberweisung an die Heimatländer ist - wie bereits im Kapitel 2.2. kurz dargelegt - im Protokoll 16 geregelt. Protokoll 16 beinhaltet die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen aus dem Protokoll 15. Nach dem Gemeinschaftsrecht haben nämlich Saisoniers im Falle von Arbeitslosigkeit eine Art Wahlrecht: sie können entweder im letzten Beschäftigungsland bleiben und Arbeit suchen oder sich zwecks Arbeitssuche in ein anderes Mitgliedsland begeben. Aufgrund von Protokoll 15 steht den in Liechtenstein oder in der Schweiz erwerbstätigen Saisoniers dieses Wahlrecht nicht zu, weil sie sich nach Ablauf der Saisonbewilligung auf jeden Fall ins Ausland zu begeben haben. Im Protokoll Nr. 16 verpflichten sich daher die Schweiz und Liechtenstein, einen Teil der von Saisoniers an die Arbeitslosenversicherung entrichteten Beiträge an deren Heimatländer zu überweisen, weil sich diese Saisoniers während der Zwischensaison in erster Linie in ihre Heimatländer begeben werden, um dort Arbeit zu suchen, bzw. ihre Ansprüche in bezug auf die Arbeitslosenversicherung geltend zu machen. Ähnliche Vereinbarungen bzgl. Beitragsüberweisungen bei Vollarbeitslosigkeit von Grenzgängern bestehen bereits zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten, sowie zwischen Liechtenstein und seinen Nachbarn Österreich und Schweiz. Die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Protokolls 16 sollen durch die bevorstehende Revision des ALVG geschaffen werden.

8. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 10. Dezember 1965 (ELG)

Nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen erhalten ausländische Staatsbürger diese erst, wenn sie sich zehn Jahre in Liechtenstein aufgehalten haben. Bisher ist diese Karenzfrist nur im Rahmen des liechtensteinisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens aufgehoben worden. Im EWR wird diese Karenzfrist auch gegenüber Angehörigen der anderen EWR-Staaten entfallen.

Die Ergänzungsleistungen gehören zu den sogenannten beitragsunabhängigen Leistungen, die nicht aus Versicherungsbeiträgen, sondern aus Steuer- aufwendungen finanziert werden. Ihr Bezug setzt eine Bedürftigkeit des Empfängers voraus.

Nach bisherigem Wortlaut der Verordnung Nr. 1408/71 fallen auch beitragsunabhängige Systeme der Sozialen Sicherheit grundsätzlich unter ihren Anwendungsbereich, d.h. unter den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Exportverpflichtung, während die Verordnung Nr. 1408/71 auf die ebenfalls beitragsunabhängigen Leistungen der Sozialhilfe, bzw. auf sog. soziale Vergünstigungen nicht anzuwenden ist. Der EuGH hat in zahlreichen Urteilen Abgrenzungskriterien geschaffen zur Unterscheidung zwischen jenen beitragsunabhängigen Leistungen mit überwiegendem Versicherungscharakter, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz und der Exportpflicht unterliegen und jenen beitragsunabhängigen Leistungen, bei denen nicht der Versicherungscharakter, sondern die Sozialhilfe im Vordergrund steht und die zwar dem Gleichbehandlungsgrundsatz, nicht aber der Exportverpflichtung unterliegen.

Aufgrund dieser Rechtsprechung des EuGH sah die Schweiz sich veranlasst, für ihre Ergänzungsleistungen zur AHV und IV eine Übergangsfrist zu verlangen, um ihr Ergänzungsleistungs-System während dieser Obergangszeit so auszugestalten, dass es auf Inlandauszahlungen be-

schränkt bleibe. Schweizerischerseits wären dazu Änderungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen, Änderungen sämtlicher kantonaler Ergänzungsleistungs-Gesetze, darüber hinaus aber auch Änderungen der Bundesverfassung notwendig geworden. Aufgrund dieser erheblichen Anpassungserfordernisse hat die Schweiz in den EWR-Verhandlungen mit der EG eine dreijährige Übergangsfrist zur Durchführung der erforderlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen vereinbart. In der Schweiz sind die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV in der Verfassung verankert mit dem Zweck, zusammen mit den Renten der schweizerischen AHV/IV den Rentnern ein ausreichendes Mindesteinkommen zu sichern. Demgegenüber sind die liechtensteinischen Ergänzungsleistungen weder durch die Verfassung noch durch das Gesetz über Ergänzungsleistungen an die Bedingung des Bezuges einer Rente der liechtensteinischen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung geknüpft. Seit einer Gesetzesrevision im Jahre 1985 werden die liechtensteinischen Ergänzungsleistungen auch zu jeder Rente einer ausländischen staatlichen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung ausgerichtet, ohne dass der Berechtigte eine Rente der liechtensteinischen AHV/IV beziehen muss. Aufgrund dieser spezifischen Ausgestaltung der liechtensteinischen Ergänzungsleistungen waren für Liechtenstein in diesem Bereich keine Übergangsfristen erforderlich.

Nach Abschluss der EWR-Verhandlungen erfolgte eine Änderung der Verordnung Nr. 1408/71 unter Berücksichtigung der vorerwähnten Rechtsprechung des EuGH. Diese Änderung, die für die EG-Mitgliedstaaten am 1. Juni 1992 in Kraft getreten ist, erlaubt es, beitragsunabhängige Leistungen auch in der Ausgestaltung der schweizerischen Ergänzungsleistungen von der Auszahlung auszunehmen, so dass die Schweizerischerseits vorgesehenen Änderungen nicht mehr erforderlich wären. Die Verhandlungen zur Anwendung dieser Änderung der Verordnung Nr. 1408/71 auch im EWR sind formell noch zu führen, es darf aber ein positives Ergebnis erwartet werden. Wahrscheinlich werden die nach Abschluss der EWR-Verhandlungen erfolgten Änderungen im Bereich der Sozialversicherung durch ein Zusatzprotokoll dem EWR-Abkommen angegliedert.

9. Weitere beitragsunabhängige Leistungen (Mutterschaftszulagen, Blindenbeihilfen, Witwerbeihilfen)

Die diesbezüglich anwendbaren Verordnungen (z.T. die Verordnung Nr. 1408/71, z.T. die Verordnung Nr. 1612/68) bewirken, dass die in den diesbezüglichen liechtensteinischen Gesetzen vorgesehenen Karenzfristen gegenüber EWR-Bürgern entfallen.

Zusammenfassend ergeben sich für die liechtensteinische Sozialversicherung durch die Teilnahme an diesem weitreichenden Koordinierungssystem der Verordnung Nr. 1408/71 im wesentlichen folgende Auswirkungen:

- Eine Verbesserung der Rechtsstellung liechtensteinischer Staatsangehöriger in den Sozialversicherungen jener 14 EWR-Staaten_f mit denen Liechtenstein bisher keine Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, sowie eine Erweiterung des Versicherungsschutzes in jenen 4 Staaten, mit denen Liechtenstein bisher bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hatte.
- Eine Verbesserung der Rechtsstellung der Staatsangehörigen von 18 EWR-Staaten in der liechtensteinischen Sozialversicherung.

Die Verbesserung besteht jeweils in der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in der Sozialversicherung des EWR, demzufolge Versicherte bei gleicher Beitragspflicht auch gleiche Leistungen erhalten sollen - unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit.

Mit dem Abschluss dieses weitreichenden EWR-Koordinierungssystems wird einiger administrativer und personeller Aufwand, der für den Abschluss und die Fortentwicklung von zahlreichen bilateralen Abkommen notwendig wäre, vermieden. Trotz einer Erweiterung von bisher 4 auf

neu 18 Abkommenspartner sind für die liechtensteinische AHV und IV keine erheblichen Mehrkosten zu erwarten, was im Kapitel 7 noch näher erläutert wird. Durch eine seit dem 1.1.1989 wirksame Änderung des liechtensteinischen AHVG und IVG ist die Rechtsstellung der Nichtvertragsstaatsangehörigen bereits erheblich verbessert worden, wenn auch die völlige Gleichstellung der ausländischen mit den liechtensteinischen Bürgern damals noch nicht verwirklicht wurde. Um die Rechtsstellung der liechtensteinischen Staatsbürger in den Sozialversicherungssystemen ausländischer Staaten zu verbessern, bedarf es aber des Abschlusses von Sozialversicherungsabkommen. Zur Erreichung dieser Ziele stellen die im EWRA enthaltenen multilateralen Vereinbarungen eine sehr effiziente Lösung dar.

Die Teilnahme am EWR schafft im Bereich der Sozialversicherung für alle betroffenen Versicherten dieselben Koordinierungsvorschriften und damit eine identische Ausgangslage. Alle "internationalen Renten", auch die sogenannten "gemischten" schweizerisch-liechtensteinischen Renten werden nach denselben Vorschriften zu berechnen sein. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass durch den Übergang zur Proratisierungsmethode des EWR die zur Durchführung der Integrationsmethode bisher erforderliche Parallelität in der Rechtsfortentwicklung der schweizerischen und liechtensteinischen AHV/IV-Gesetzgebung entfallen kann.

3.316 Gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen

a) Acquis

Die Anerkennung der Diplome und Berufsausbildungen ist eine wichtige Voraussetzung zur Verwirklichung der Freizügigkeit im Personenverkehr. Das EG-Recht kennt grundsätzlich zwei Systeme, mit denen die Anerkennung erreicht werden kann: Das System der Koordination der beruflichen Ausbildung mittels zahlreicher sektorieller Richtlinien sowie das auf zwei Allgemeinen Richtlinien basierende System der generellen Anerkennung.

1. Sektorielle Richtlinien

Sektorielle Richtlinien (Einzelrichtlinien) bestehen insbesondere für Berufe im Gesundheitswesen, für Architekten, Rechtsanwälte und für das Transportgewerbe.

1a) Ärzte. Zahnärzte. Veterinäre. Apotheker

Die sektoriellen Richtlinien regeln die Grundzüge der Ausbildung, benennen die in den einzelnen Mitgliedsländern anerkannten Abschlussdiplome und schreiben bei den Ärzten und Zahnärzten die Voraussetzungen für den Erwerb der Spezialtitel (inklusive Bezeichnung der einzelnen Titel) vor. Vorgeschrieben ist ebenfalls eine an den Erwerb des Abschlussdiplomes anschliessende zweijährige spezifische Ausbildung in Allgemeinmedizin als Voraussetzung für die ärztliche Tätigkeit im Auftrag der Sozialversicherung.

1b) Nichtakademische Ausbildung des Medizinalbereichs

Für die Ausbildung zur Krankenschwester und zur Hebamme werden in den entsprechenden Richtlinien detailliert Umfang und Dauer der Ausbildung vorgeschrieben. Mit der Ausbildung darf erst nach Absolvierung von zehn Grundschuljahren begonnen werden.

1c) Rechtsanwälte

Die Richtlinie Nr. 77/249 regelt die Tätigkeit der Rechtsanwälte im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs (für die Niederlassung von Rechtsanwälten ist die allgemeine Richtlinie Nr. 89/48 massgebend, dazu Kap. 3.31). Sie gibt keine Bedingung für die anzuerkennenden Diplome an, sondern bestimmt, dass jeder in einem Mitgliedstaat zugelassene Rechtsanwalt berechtigt ist, in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen zu erbringen. Davon ausgenommen sind das Verfassen von Testamenten sowie von Urkunden, die Rechte an Grundstücken schaffen oder übertragen. Für Tätigkeiten im Bereich der Rechtspflege kann verlangt werden, dass der im Ausland niedergelassene Rechtsanwalt im Einvernehmen mit einem beim entsprechenden Gericht zugelassenen An-

walt handelt. Im allgemeinen wird verlangt, dass der Rechtsanwalt die Standesregeln des Aufnahmestaates neben den ihm im Herkunftsland obliegenden Verpflichtungen einhält. Die Richtlinie legt fest, unter welchen Bezeichnungen in jedem Mitgliedstaat eine Person die beruflichen Tätigkeiten eines Rechtsanwalts ausüben berechtigt ist.

1d) Architekten

Für den Architektenberuf sind die Ausbildungsdauer von vier Jahren sowie die während der Ausbildung zu vermittelnden Fachgebiete in der Richtlinie Nr. 85/384 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr festgeschrieben.

1e) Transportgewerbe

Die Richtlinie Nr. 77/796 bezieht sich auf selbständige Tätigkeit und Arbeit im Angestelltenverhältnis. Es wird festgehalten, dass der Betrieb von einer Person geleitet werden muss, die über einschlägige fachliche, rechtliche und technische Kenntnisse verfügt und in Fragen der Sicherheit im Verkehr Bescheid weiss.

1f) Sonstige nichtakademische Berufe

Bei den nichtakademischen Berufen bestehen mangels einer allgemeinen Richtlinie keinerlei durch EG-Recht festgelegte Ausbildungsnormen. Zahlreiche sektorielle Richtlinien im Bereich von Handel, Industrie und Gewerbe sehen vor, dass für die selbständige Berufsausübung eine bestimmte Anzahl Jahre Berufspraxis in selbständiger oder leitender Stellung verlangt werden kann, wenn für die eigenen Berufsangehörigen der Berufszugang vom Nachweis praktischer oder kaufmännischer Kenntnisse abhängig gemacht wird. Andere Richtlinien begnügen sich mit der Bestimmung, dass ausländische Staatsangehörige der Vertragsstaaten betreffend den Berufszugang gegenüber den eigenen Staatsangehörigen nicht benachteiligt werden dürfen.

2. Allgemeine Richtlinien

Da mit Einzelrichtlinien in absehbarer Zeit keine hinreichende Freizügigkeit zu erreichen war, entschloss sich die EG, Angehörige aller Berufe, für die keine spezifischen Vorschriften bestehen, global aufgrund formaler Kriterien zuzulassen. Zu diesen formalen Kriterien gehören z.B. die Ausbildungsdauer (z.B. wenigstens 3-jähriges Hochschulstudium und Hochschulabschluss) sowie weitere Bedingungen, die erfüllt sein müssen (z.B. muss aus dem Diplom hervorgehen, dass der Inhaber auch eine praktische Ausbildung absolviert hat).

Die erste Allgemeine Richtlinie Nr. 89/48 vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen, ist seit 1. Januar 1991 in Kraft. Unter diese Richtlinie fallen alle Studieneinrichtungen, für die keine sektoriellen Richtlinien bestehen und die ein Vollzeitstudium an einer Universität, Hochschule oder anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau von mindestens drei Jahren oder von entsprechender Dauer in Teilzeitstudium beinhalten. Mit der Richtlinie, die auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in die Ausbildung der Partnerstaaten beruht, soll die gegenseitige Zulassung der Studienabsolventen zum Arbeitsmarkt in den Vertragsstaaten sichergestellt werden. Wesentlich ist, dass jeder Staat selber festzulegen hat, welche Ausbildungseinrichtungen auf seinem Gebiet als Institutionen im Sinne dieser Richtlinie gelten. Die Richtlinie bezieht sich auf die reglementierten Berufe, d.h. auf Berufe, bei denen die Behörden besondere Zulassungsbedingungen erlassen oder deren Titel nur Personen mit bestimmten Voraussetzungen benutzen dürfen.

Dieses Anerkennungssystem geht von der Vergleichbarkeit der Bildungsebenen aus. Bei substanziellen Unterschieden kann der Empfangsstaat Eignungsprüfungen oder Einführungsmaßnahmen verlangen.

Über eine Zweite Allgemeine Richtlinie, welche die Hochschulausbildung von unter zweijähriger Dauer und die Berufsausweise regelt, wird in den zuständigen EG-Gremien zur Zeit verhandelt. Wie die Erste Allgemeine Richtlinie soll auch diese Zweite auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in die Ausbildung der Partnerstaaten beruhen und die gegenseitige Zulassung der Absolventen solcher Ausbildungsgänge zum Arbeitsmarkt in den Vertragsstaaten sicherstellen. Die Zweite Allgemeine Richtlinie bildet Bestandteil des "Pipeline-Acquis" und soll nach ihrem Erlass in den EWR übernommen werden. Sie wird dann in das liechtensteinische Recht zu integrieren sein.

Generell lässt sich feststellen, dass wegen der gelegentlich nicht unbedeutenden Unterschiede zwischen den Bildungssystemen der einzelnen EG-Länder die Zusammenarbeit stark auf dem gegenseitigen Vertrauen beruhen muss. Ausgehend von formalen Kriterien (Niveau, Dauer) stützte man sich auf die Annahme, dass alle EG-Länder - soweit sie überhaupt eine spezifische Ausbildung kennen - diese gut und zweckmässig vermitteln.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Aus liechtensteinischer Sicht kann festgehalten werden, dass die Anerkennung der Diplome und Berufsausbildungen keine besonderen Schwierigkeiten bereitet. Die Anerkennung vieler ausländischer Berufsausbildungen wird bereits heute praktiziert. Die an der Liechtensteinischen Ingenieurschule erworbenen Diplome werden EWR-weit anerkannt sein. Allenfalls befürchtete negative Auswirkungen auf Liechtenstein können durch EWR-konforme Regelungen verhindert werden.

Übergangsfristen sind im Bereich der Diplome nicht erforderlich. Die notwendigen Beschränkungen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der Selbständigerwerbenden ergeben sich bereits aus Protokoll 15 zu den Übergangsfristen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach Richtlinie Nr. 89/48 über die allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen bestimmte Zulassungsbeschränkungen für Selbständigerwerbende möglich sind. So kann in be-

stimmten Fällen für die Niederlassung (z.B. für Berufe im Rechtsbereich) die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder einer nationalen Prüfung vorgeschrieben werden.

Zum Universitätsstudium und damit zum Erwerb eines wissenschaftlichen Berufsdiploms mussten und müssen sich die jungen Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen ins Ausland, insbesondere in die beiden benachbarten Staaten Schweiz und Österreich, begeben. Über 95 % der liechtensteinischen Studierenden absolvieren ihre Studien an Universitäten und Hochschulen im Einzugsgebiet des EWR. Die folgenden Ausführungen befassen sich deshalb mit den an ausländischen Universitäten erworbenen Berufsdiplomen einerseits und mit den Berufsdiplomen, die in Liechtenstein selber erworben werden können, andererseits.

1. Im Ausland erworbene Diplome

Die meisten Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen absolvieren ihre Universitätsstudien in der Schweiz oder in Österreich. Daneben gibt es einige Studierende, die eine Universität in einem EG-Staat wählen. Die Anerkennung von wissenschaftlichen Berufsdiplomen im ganzen Einzugsgebiet der EG- und EFTA-Staaten wird im vorliegenden Vertragswerk geregelt. Mit anderen Worten: Wer z.B. ein Arztdiplom besitzt, das an einer Universität im EWR-Einzugsgebiet ausgestellt wurde, kann diesen Beruf in Liechtenstein ausüben (unter Vorbehalt der in Protokoll Art. 7 enthaltenen Übergangsbestimmung).

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die beiden Nachbarstaaten, in denen die meisten Studierenden aus Liechtenstein ein wissenschaftliches Diplom erwerben, aufgrund von Bestimmungen in den sektoriellen Richtlinien einige Anpassungen insbesondere im Medizinalbereich bezüglich Ausbildungsdauer, praktische Ausbildung sowie bei der Ausbildung zum Spezialisten vornehmen müssen. Auch in der liechtensteinischen Gesundheitsgesetzgebung muss dies nachvollzogen werden.

Bei den nichtakademischen Ausbildungen im Medizinalbereich (Krankenschwester, Hebamme) kann gemäss den Bestimmungen in den sektoriellen Richtlinien mit der Ausbildung erst nach Absolvierung von 10 Grundschuljahren begonnen werden. Diese Bedingung wird in Liechtenstein schon weitgehend erfüllt.

2. Liechtensteinische Diplome

Hier sind insbesondere die Diplome der Liechtensteinischen Ingenieurschule betroffen. Die Ingenieurdiplome im engeren Sinn (Maschinenbau- und Bauingenieur) fallen unter die erwähnte Richtlinie Nr. 89/48. Bei den Architektur-Diplomen ergab sich in den Verhandlungen eine Schwierigkeit wegen der Teilzeitausbildung an der Liechtensteinischen Ingenieurschule, die gelöst werden konnte. Die Ausbildung zum Architekten an der Liechtensteinischen Ingenieurschule erfüllt die in Art. 4 Abs. 2 der Architekten-Richtlinie vom 10. Juni 1985 festgehaltenen Bedingungen.

Die an der Internationalen Akademie für Philosophie erworbenen Diplome fallen ebenfalls unter das Allgemeine System und bereiten deshalb keine Schwierigkeiten.

Jeder EWR-Staat legt selbst fest, welche Ausbildungseinrichtungen auf seinem Gebiet als Institutionen des "tertiären Bildungsbereichs"¹¹ gelten. Mit der Schaffung eines Gesetzes über Fachhochschulen, Hochschul- und Forschungsinstitute werden auch in diesem Bereich die wesentlichen Voraussetzungen bereits erfüllt.

3.317 Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften

a) **Acquis**

Die Niederlassungsfreiheit (Art. 31 und 34 EWRA) steht nicht nur natürlichen Personen, sondern auch Gesellschaften zu. Die freie Niederlassung für Gesellschaften gehört neben der Freizügigkeit für natürliche Personen, der Dienstleistungs- und der Kapitalverkehrsfreiheit zu den Freiheiten, welche die bisherige Freihandelszone zum weitgehend integrierten Binnenmarkt ausbauen, in dem die Voraussetzungen für die Mobilität der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital hergestellt werden. Die Niederlassungsfreiheit schafft die Voraussetzung für eine nach wirtschaftlichen Kriterien bestimmte Wahl des Standortes einer Unternehmung innerhalb des EWR. Namentlich auch Klein- und Mittelbetriebe sollen dadurch angeregt werden, Standortvorteile konsequent auszunützen, wobei die Bewertung der Standorte massgeblich durch die wirtschaftliche Rahmenordnung der EWR-Staaten bestimmt wird. Von der Niederlassungsfreiheit können Unternehmen aller Wirtschaftssektoren profitieren. Im Dienstleistungssektor ist sie eine wesentliche Voraussetzung für eine umfassende Liberalisierung, da zahlreiche Dienstleistungen nur am Ort des Dienstleistungsempfängers erbracht werden können.

Die Niederlassungsfreiheit garantiert die folgenden Rechte nach Massgabe des Grundsatzes der Inländerbehandlung:

- Das Recht zur Gründung von Sekundärniederlassungen (Agenturen, rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften);
- Die Ausübung von Rechten des Privatrechts einschliesslich des Erwerbs von Eigentum und Anteilen an Gesellschaften (Art. 124 EWRA), das Recht zur Inanspruchnahme von Krediten und staatlichen Beihilfen und zum Beitritt zu Branchenvereinigungen;
- Die Sitzverlegung, die Gründung und Verschmelzung von Unternehmen (Primärniederlassungen) oder von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften (Sekundärniederlassungen) in anderen

EWR-Staaten. Das Recht auf freien Wegzug besteht für Gesellschaften nur dann, wenn sie nach dem auf sie anwendbaren Recht ihren Sitz ins Ausland verlegen dürfen, ohne dadurch ihre Existenz zu verlieren;

- Das Recht zur Leitung von Unternehmen.

Die Niederlassungsfreiheit der Unternehmen begünstigt Personengesellschaften und juristische Personen, sofern sie nach dem Recht eines EWR-Staates gegründet worden sind und ihren statutarischen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb des EWR haben (Art. 34 EWRA). Für die Beurteilung, ob ein Erwerbszweck vorliegt, ist die tatsächliche Beteiligung am Wirtschaftsprozess massgebend. Die Gewinnmaximierung muss indessen nicht angestrebt werden, wie die ausdrückliche Erwähnung der Genossenschaft in Art. 34 Abs. 2 EWRA zeigt.

Wird das Recht zur unbehinderten Gründung einer Sekundärniederlassung beansprucht, so ist zusätzlich das Erfordernis der Ansässigkeit zu erfüllen. Es verlangt, dass sich der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Ansprechers in einem Vertragsstaat befindet. Gesellschaften, welche nach dem Recht eines EWR-Staates gegründet wurden und bloss ihren statutarischen Sitz in einem Vertragsstaat haben, nicht jedoch die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung, können sich zum Zweck der Gründung einer Sekundärniederlassung nur dann auf die Niederlassungsfreiheit berufen, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines EWR-Staates steht. Das EWRA will mithin bloss die Hindernisse zu Lasten derjenigen EWR-ausländischen Gesellschaften aus dem Weg räumen, die in die Volkswirtschaft eines Vertragsstaates eingegliedert sind.

Der Begriff der Niederlassung verlangt das Bestehen einer festen Einrichtung im Aufnahmeland sowie die Dauerhaftigkeit und den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Land. Mit der Niederlassung wird die vollständige Eingliederung in das Wirtschaftsgeschehen im Aufnahmestaat erreicht. Darin unterscheidet sich die Nieder-

lassung von der Dienstleistung im Sinne des EWRA, welche dadurch gekennzeichnet ist, dass zur Leistungserbringung jeweils die Landesgrenze überschritten wird und sich die wirtschaftliche Tätigkeit des Dienstleistenden nicht auf das Aufnahmeland konzentriert.

Die Niederlassungsfreiheit wird zunehmend als allgemeines Beschränkungsverbot verstanden. Art. 31 EWRA verbietet danach nicht nur diskriminierende Vorschriften, sondern jede ungerechtfertigte Beschränkung des Niederlassungsrechts. Auch nichtdiskriminierende Massnahmen sind also daraufhin zu prüfen, ob sie aus sachlichen Gründen gerechtfertigt und zur Wahrung schützenswerter Belange erforderlich sind. Somit können zugangsbeschränkende Massnahmen auch der Verhältnismässigkeitskontrolle unterworfen werden. Ausnahmen von der Niederlassungsfreiheit können vorgesehen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, also aus rein polizeilichen Gründen, gerechtfertigt sind (Art. 33 EWRA).

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Liechtenstein gewährt gemäss heute geltendem Recht ausländischen Gesellschaften keine Niederlassungsfreiheit. Das Gewerbegesetz (GewG) verlangt ein ausgewogenes Beteiligungsverhältnis von inländischem und ausländischem Kapital (Art. 17 Bst. a GewG) sowie den Wohnsitz der Mehrheit der Verwaltung im Inland (Art. 17 Bst. c GewG). Unternehmer, die ihr Gewerbe nicht als juristische Person betreiben, müssen gemäss Art. 6 Abs. 1 GewG dauernd im Lande wohnhaft sein. Bei den freien Berufen, insbesondere bei den Treuhändern, Rechtsanwälten, Ärzten, Architekten und Ingenieuren ist zudem für die Zulassung zum Beruf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erforderlich.

Die Niederlassungsfreiheit beinhaltet auch das Recht auf Erwerb von Grund und Boden für die Ausübung dieser Freiheit. Die Gesellschaften erhalten somit den Anspruch auf Erwerb von Immobilien unter gleichen Bedingungen wie inländisch beherrschte Gesellschaften.

Die Bestimmungen zur Niederlassungsfreiheit sind erst nach den für den Kapitalverkehr und den Personenverkehr geltenden Übergangsfristen umzusetzen.

Gemäss Art. 7 al. 3 des Protokolls zum EWRA können Beschränkungen mit Bezug auf selbständig Erwerbstätige, die im Ausland wohnen, während vier Jahren (bis 1.1.1997) beibehalten werden.

Eine kapitalmässige Übernahme von Gesellschaften ist gemäss Anhang XII zum Kapitalverkehr erst nach Ablauf einer Übergangsfrist von drei Jahren (ab 1.1.1996) möglich. Dasselbe gilt für die Gründung eines Unternehmens oder einer Niederlassung. Der Zugang zum Erwerb von Grund und Boden ist erst nach Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren (1.1.1998) zu gewähren.

Die Massnahmen, welche gemäss der Schutzklausel von Art. 112 ergriffen werden können, umfassen auch solche der Beschränkung von Unternehmensniederlassungen. Die Regierung hat in ihrer Erklärung zu Art. 112 EWRA darauf hingewiesen, dass sie insbesondere auch dann Massnahmen erwägen müsste, wenn es zu einem ausserordentlichen Anstieg der Anzahl der Arbeitsplätze käme. Damit ist der Fall beschrieben, in welchem es zu einem raschen Anstieg von Betriebsniederlassungen käme. Die Anzahl der Arbeitsplätze ist, wie die Erfahrungen zeigen, der zuverlässigste Indikator für einen effektiven Anstieg der Betriebsniederlassungen (siehe dazu auch Kap. 3.330, b) Auswirkungen auf Liechtenstein).

3.32 Freier Dienstleistungsverkehr

3.320 Allgemeines

a) Acquis

Der Dienstleistungsbegriff im wirtschaftlichen Sinne umfasst eine Reihe verschiedenartigster Tätigkeiten, so namentlich Verkehr, Finanz-, Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungen, freie Berufe, Tourismus und anderes mehr. Im rechtlichen System des EWRA wird der freie Dienstleistungsverkehr von unterschiedlichen Bestimmungen erfasst, welche grundsätzlich die freie Grenzüberschreitung der verschiedenen Produktionsfaktoren garantieren. So wird die Wanderung des Faktors Arbeit von den Freiheiten des Personenverkehrs, diejenige des Faktors Kapital von der Kapitalverkehrsfreiheit gewährleistet. Für Unternehmen wie Banken und Versicherungen, die ihre Dienstleistungen vorwiegend über die Errichtung von Niederlassungen in anderen Staaten erbringen, ist die Niederlassungsfreiheit von zentraler Bedeutung. Die Dienstleistungsfreiheit im Sinne der Artikel 36 - 39 EWRA ist als Auffangtatbestand massgeblich für grenzüberschreitende Dienstleistungen (Art. 59 Abs. 1; 60; 61 Abs. 1; 66 EWGV), die ohne irgendwelchen Ortswechsel (z.B. Telekommunikation), und für solche, die ohne dauernden Ortswechsel (Anbieter reist zum Nachfrager bzw. Nachfrager reist zum Anbieter, z.B. bei medizinischer Behandlung) erbracht werden.

Der Binnenmarkt im Bereich Finanzdienstleistungen zielt auf folgendes:

- Massnahmen zur Liberalisierung der Finanzmärkte (Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit)
- Massnahmen zur Harmonisierung der Finanzmärkte (gleichgerichtete Mindestanforderungen für die Geschäftstätigkeit und Marktaufsicht)

- Prinzip der Heimatlandkontrolle bei gegenseitiger Anerkennung der vom Mutterland erteilten Bewilligung für die Geschäftsausübung (Einzellizenzprinzip)

Zum Inhalt der Dienstleistungsfreiheit ist allgemein folgendes festzuhalten: Die Dienstleistungsfreiheit gibt den in Vertragsstaaten ansässigen Staatsangehörigen von Vertragsstaaten und den Gesellschaften im Sinne von Art. 34 EWRA (Art. 58 EWGV) einerseits das Recht, vorübergehend Dienstleistungen zu Erwerbszwecken ohne Verlegung des Sitzes und ohne Gründung von Geschäftsniederlassungen über die Grenze von Vertragsstaaten hinweg in einem anderen Vertragsstaat unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Angehörigen des Aufnahmelandes gelten, zu erbringen (positive Dienstleistungsfreiheit). Andererseits kommt die Dienstleistungsfreiheit auch den Empfängern von Dienstleistungen zugute, indem sich die Träger des Rechts zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, welche zu Erwerbszwecken angeboten werden, ungehindert in einen anderen Vertragsstaat begeben können (negative Dienstleistungsfreiheit).

Den Begriff der Dienstleistung definiert das Abkommen (Art. 37 EWRA; Art. 60 EWGV) wie erwähnt nur als Auffangtatbestand. Danach werden als Dienstleistungen all diejenigen Leistungen verstanden, welche weder von den Freiheiten des Waren- und Kapital- noch des Personenverkehrs erfasst werden. In Abweichung vom Dienstleistungsbegriff im wirtschaftlichen Sinne fallen subsidiär auch handwerkliche, gewerbliche und industrielle Tätigkeiten unter die einschlägigen Abkommensbestimmungen. Die rechtliche Definition einer Dienstleistung im EWR lässt sich anschaulich mit vier Elementen darstellen. Danach werden die Dienstleistungen

- von einer Niederlassung im EWR aus durchgeführt;
- über eine Grenze hinweg geleistet;
- in der Regel gegen Entgelt und
- lediglich während einer beschränkten Zeitdauer erbracht.

Gemäss der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 59 EWGV (Art. 36 EWRA) darf ein Staat ausnahmsweise besondere Anforderungen an die Tätigkeit eines Leistungsbringers stellen, der in einem ändern Staat ansässig ist. Voraussetzung dafür ist, dass in dem betroffenen Bereich noch keine Rechtsvereinheitlichung stattgefunden hat. Ausserdem darf der freie Dienstleistungsverkehr bloss durch Regelungen eingeschränkt werden, die wegen des Allgemeininteresses objektiv nötig und für alle im Hoheitsgebiet des Staats tätigen Personen und Unternehmen verbindlich sind; und dies nur insoweit, als der Leistungsbringer in seinem Herkunftsland nicht bereits diesbezüglichen Regelungen unterstellt ist. Einschränkungen können sodann auf Art. 39 EWRA (Art. 66 EWGV) abgestützt werden, welcher Art. 32 EWRA (Art. 55 EWGV: Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt) und Art. 33 EWRA (Art. 56 Abs. 1 EWGV: ordre public) auch im Bereich der Dienstleistungsfreiheit für anwendbar erklärt. Der in Art. 36 Absatz 1 EWRA (Art. 59 Abs. 1 EWGV) enthaltene Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit verleiht den Privatpersonen Rechte, die diese gerichtlich geltend machen können.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Einzelnen Wirtschaftszweigen, die dem Bereich Finanzdienstleistungen zuzurechnen sind, kommt in der liechtensteinischen Volkswirtschaft erhebliche Bedeutung zu. Folgende Unternehmen bieten Finanzdienstleistungen an: die Banken und andere Kreditinstitute, die Kapitalanlagegesellschaften und Anlagefonds, die Vermögensverwalter, Wertpapierhändler und Börsen sowie die Versicherungen (ohne staatliches Sozialversicherungswesen).

Das liechtensteinische Rechtssystem ist den EWR-relevanten Rechtsgrundlagen anzupassen. Die notwendigen Rechtsänderungen und -ergänzungen sind auf das Datum des Inkrafttretens des EWR-Abkommens vorzunehmen.

Zum Teil sind Gesetzesanpassungen notwendig (Bankengesetz, Anlagefondsgesetz), zum Teil neue Gesetze zu schaffen (Wertpapierhandel, Versicherungen), wobei zur Verwirklichung des Prinzips der Heimat-

landkontrolle insbesondere auch die inländischen Aufsichtsbehörden zu verstärken bzw. auszubauen sind (Banken-, Anlagefonds-, Wertpapierhandel- und Versicherungsaufsicht).

Hinsichtlich der Niederlassung der vorerwähnten Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors gilt eine Übergangsfrist für Unternehmensgründungen vom Ausland her für drei Jahre (siehe Kapitel 3.317). Die Dienstleistungsfreiheit gilt dennoch insofern, als Finanzdienstleistungen von den betreffenden liechtensteinischen Unternehmen ohne Einschränkungen im Ausland angeboten werden können und es umgekehrt ausländischen Unternehmen freisteht, ihre Dienstleistungen auch ohne Niederlassung in Liechtenstein anzubieten.

Betreffend die Niederlassungsfreiheit für selbständig Erwerbstätige können gemäss Art. 7 Abs. 3 des Protokolls 15 zum EWRA bestehende Beschränkungen während vier Jahren (bis 1.1.1997) beibehalten werden. In bezug auf einen Wechsel von der unselbständigen zur selbständigen Erwerbstätigkeit ist Art. 7 al. 2 des Protokolls 15 massgebend, der Liechtenstein ermächtigt, den Berufszugang ausländischer Arbeitnehmer vorläufig bis zum 1. Januar 1998 zu beschränken.

Die Liberalisierung wird mehr Konkurrenz bringen. Auf der anderen Seite profitieren die Nachfrager von einem breiteren und (durch den preisdämpfenden Einfluss des Wettbewerbs) preisgünstigeren Angebot an Finanzdienstleistungen, was insbesondere bei Versicherungsverträgen interessant sein könnte, während für Bankdienstleistungen tendenziell eher mit einer Angleichung an das europäische Niveau zu rechnen ist.

3.321 Finanzdienstleistungen

3.321.0 Bankdienstleistungen

a) **Acquis**

Bankdienstleistungen können im Europäischen Wirtschaftsraum entweder über eine Zweigniederlassung oder eine Tochterbank oder ohne physische Präsenz auf dem Weg des sogenannten grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs erbracht werden. Dementsprechend stehen im Bereich der Bankdienstleistungen von den vier Grundfreiheiten im EWRA diejenigen der Niederlassungsfreiheit (Art. 31 EWRA; Art. 52 EWGV) einerseits und der Dienstleistungsfreiheit (Art. 36 ff. EWRA; Art. 59 ff. EWGV) andererseits im Mittelpunkt. Im Hinblick auf die Schaffung des Gemeinsamen Bankenmarkts wurden vom EG-Rat inzwischen insgesamt acht Bankenrichtlinien verabschiedet, welche Mindestbedingungen für die Bewilligung und Beaufsichtigung von Banken, deren Eigenmittel und Rechnungslegung sowie die Zusammenarbeit der Bankenaufsichtsbehörden enthalten.

Die wichtigste Bestimmung der sogenannten Ersten Bankenrichtlinie Nr. 77/780 ist die Definition der Bank. Als "Kreditinstitut" gilt gemäss dieser Richtlinie jedes Unternehmen, welches das Zinsdifferenzgeschäft betreibt.

Grundstein für den gemeinsamen Bankenmarkt ist jedoch die sogenannte Zweite Bankenrichtlinie Nr. 89/646. Sie sieht vor, dass Bankdienstleistungen im ganzen EWR aufgrund der Einheitslizenz sowohl über Zweigniederlassungen als auch im sogenannten grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr erbracht werden können. Ausserdem kann eine Bank sogenannte Finanzinstitute gründen, welche unter bestimmten Voraussetzungen - wie die volle Konsolidierung durch die Mutterbank - mit Ausnahme des Zinsdifferenzgeschäftes dieselben, in einem Anhang zur Richtlinie aufgeführten Geschäfte im EWR betreiben dürfen wie ihre Mutterbank.

Es ist nur folgerichtig, dass die Aufsicht über das gesamte "europäische Filialnetz" der Behörde am Hauptsitz der Bank obliegt. Von Bedeutung in der Zweiten Bankenrichtlinie Nr. 89/646 sind ferner Bestimmungen über das minimale Anfangskapital (5 Mio. ECU), die innere Organisation der Bank und die Beteiligungspolitik. Kreditinstitute dürfen an Unternehmen ausserhalb des Finanzbereichs keine qualifizierte Beteiligung halten, deren Höhe 15 Prozent ihrer Eigenmittel überschreitet. Der Gesamtbetrag solcher Beteiligungen ist auf 60 Prozent der Eigenmittel der Bank beschränkt. Die Mitgliedstaaten können für den Erwerb von Versicherungsunternehmen Ausnahmen vorsehen.

Mit den Richtlinien Nr. 89/299 und Nr. 89/647 werden den Banken Vorschriften über die Eigenmittel und über die Solvabilität vorgegeben (beide Richtlinien in Anhang IX EWRA).

Der Europäische Bankenmarkt mit Einheitslizenz kann nur funktionsfähig sein, wenn der Informationsaustausch zwischen den Bankenaufsichtsbehörden gewährleistet ist. Die Zweite Bankenrichtlinie Nr. 89/646 enthält daher eine detaillierte Regelung für die grenzüberschreitende Amtshilfe. Diese sieht namentlich vor, dass inskünftig die Behörde am Hauptsitz einer Bank allein deren sämtliche rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen - nicht jedoch allfällige Tochterbanken - im ganzen EWR beaufsichtigen wird. Die Einführung dieses Prinzips der Heimatlandkontrolle wird der zuständigen Aufsichtsbehörde das Recht einräumen, selbst oder mittels Beauftragten Prüfungen vor Ort einzuführen. Rechtlich selbständige Tochterbanken von Kreditinstituten aus anderen EWR-Staaten sind hingegen der einheimischen Bankenaufsicht unterstellt, werden allerdings gewisse Meldepflichten gegenüber der Mutterbank bzw. deren Aufsichtsbehörde erfüllen müssen.

Gemäss den Bestimmungen der Zweiten Bankenrichtlinie Nr. 89/646 (Art. 8 und 9) gilt für neue, rechtlich selbständige Tochtergesellschaften von Banken aus Drittländern ein Reziprozitätserfordernis auf EG-Ebene. Diese Auflage ist im Zusammenhang mit der Einführung der für

den gesamten EG-Raum gültigen Einheitslizenz zu sehen. Die Zulassung rechtlich unselbständiger Zweigniederlassungen von Drittlandbanken liegt dagegen weiterhin in der Zuständigkeit der einzelnen EG-Staaten, im EWR-Kontext somit auch der einzelnen EFTA-Staaten, wobei die aufsichtsrechtlichen Minimalstandards einzuhalten sind.

Die EFTA-Länder werden durch das EWRA nicht in die EG-Reziprozitätspolitik eingebunden. Es ist eine Regelung sui generis vereinbart worden (Anhang IX, Ziffer 15 EWRA), die den mit der Drittlandfrage verbundenen Zielkonflikt auf pragmatische Weise entschärft. Das Problem besteht darin, die grundsätzliche Verhandlungs- und Entscheidungsautonomie der Vertragsparteien gegenüber Drittländern mit dem Ziel eines gemeinsamen, auf einer Einheitslizenz basierenden Finanzmarkts in Einklang zu bringen.

Das Abkommen statuiert als Grundsatz die EWR-weite Gültigkeit der in den EWR-Ländern erteilten Banklizenzen an Drittlandinstitute; bereits niedergelassene Drittlandbanken erhalten in jedem Fall das Recht, im gesamten EWR-Raum frei zu operieren (Grossvaterklausel). Ausnahmen vom obigen Grundsatz sind für jene Fälle vorgesehen, wo die Vertragsparteien entsprechend ihrer Verhandlungs- und Entscheidungsautonomie divergierende Politiken verfolgen.

Während die EG im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Bankenrichtlinie autonom entscheidet, haben die EFTA-Staaten ihrerseits die Möglichkeit, zum einen liberaler zu sein als die EG, zum ändern die Anerkennung von EG-Lizenzen für Drittlandbanken zu verweigern, falls EFTA-Banken im betreffenden Drittland schlechter gestellt sind als die EG-Banken oder quantitativen Niederlassungsbeschränkungen unterworfen sind. Mit Blick auf das erklärte Ziel einer möglichst konvergenten Drittlandpolitik der Vertragsparteien sind spezifische Informations- und Konsultationsmechanismen vorgesehen.

Die Richtlinie Nr. 86/635 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (Anhang IX

EWRA) enthält insbesondere Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung sowie die konsolidierte Rechnungslegung. Dabei ist zu beachten, dass in der EG grundsätzlich auch für Banken die Bewertungsgrundsätze der Vierten Richtlinie Nr. 78/660 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (Anhang XXII EWRA) gelten, welche für Aktiva Unter-, für Passiva Obergrenzen festlegt. Die Bankbilanzrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, "in Anbetracht der besonderen bankgeschäftlichen Risiken und wegen des erforderlichen Vertrauensschutzes" eine um maximal vier Prozent niedrigere Bewertung von Forderungen und solchen Wertpapieren, die weder Finanzanlagen darstellen noch zum Handelsbestand gehören, zu gestatten. Banken, welche von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen jedoch gleichzeitig einen Passivposten "Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken" schaffen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Richtlinie Nr. 89/117 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kredit- und Finanzinstituten mit Sitz ausserhalb dieses Mitgliedstaates zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen (Anhang IX EWRA) zu beachten.

Der Grundsatz der Heimatlandkontrolle gilt nur für Zweigniederlassungen, nicht aber für Tochtergesellschaften. Letztere können nur auf dem Wege der konsolidierten Aufsicht von den Behörden im Sitzstaat der Mutterbank bzw. des Mutterunternehmens überwacht werden. Daher wurde die Richtlinie Nr. 83/350 über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis (Anhang IX EWRA) erlassen, welche zur Zeit überarbeitet wird und neu auch Informationspflichten für Finanzkonglomerate umfassen soll, an deren Spitze eine Holdinggesellschaft ohne Bankenstatus steht.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass gewisse Bausteine des EG-Bankenaufsichtsrechts noch nicht vom EG-Rat verabschiedet wurden (sog. "pipeline-Acquis") und daher noch nicht zum relevanten Acquis

gehören, sondern allenfalls später aufgrund des im EWRA vorgesehenen Verfahrens umgesetzt werden können. Es handelt sich dabei namentlich um Vorschläge für den Ausbau der konsolidierten Beaufsichtigung von Kreditinstituten sowie um Regelungen in den Bereichen Grosskredite, Einlagensicherungssysteme und Sanierungs- und Liquidationsverfahren von Kreditinstituten. Soweit Banken auch das Wertschriftengeschäft betreiben, werden für sie auch die beiden hängigen Richtlinienvorschläge betreffend die sogenannten Wertpapierdienstleistungen und die angemessene Eigenkapital-Ausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten von Bedeutung sein.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Bei der Liberalisierung der Finanzdienstleistungen im EWR ist für Liechtenstein, gegenüber der bisherigen Praxis, die Gewährung der freien Niederlassung von Banken, Versicherungen, Anlagefonds und anderen Finanzinstituten, sei es über die Filialgründung aufgrund der Einzellizenz oder über die Errichtung einer Tochtergesellschaft mit einer liechtensteinischen Konzession, die bedeutsamste Änderung. Für die notwendige Anpassung steht eine Übergangsfrist von drei Jahren (bis 1.1.1996) zur Verfügung. Nach Ablauf der Übergangsfrist von drei Jahren sind im Bankengesetz die Voraussetzungen zu schaffen, dass in anderen EWR-Staaten niedergelassene Banken einschliesslich Drittlandbanken in Liechtenstein Sitz nehmen können.

Diese Öffnung des liechtensteinischen Banksektors bringt den liechtensteinischen Instituten neben verstärkter Konkurrenz auf dem Heimmarkt den diskriminierungsfreien Zugang zu den europäischen Finanzplätzen und damit die Möglichkeit zur Nutzung eines grösseren Marktes.

Von den Bankenrichtlinien ausgenommen ist die Liechtensteinische Landesbank aufgrund ihrer besonderen Stellung (Art. 2 Abs. 2 der Ersten und Zweiten Bankenrichtlinie, Anhang IX).

Das geltende Gesetz über die Banken und Sparkassen aus dem Jahre 1961 ist abzuändern. Weitgehende EWR-Kompatibilität der liechtensteinischen Bankengesetzgebung ist bereits erreicht mit der Regierungsvorlage zu einem neuen Bankengesetz vom 28. Februar 1992, welche in der Landtagssitzung vom 14. Mai 1992 in erster Lesung behandelt worden ist. Zwei Punkte, die in dieser Vorlage noch nicht berücksichtigt sind, bedürften einer Anpassung: Die diskriminierenden Bestimmungen gegenüber ausländischen Verwaltungsräten oder Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie die Konzessionserteilung und damit verbunden die Zulassung ausländischer Institute. Hier gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1996. Die Bestimmungen über Eigenkapital, Solvabilität, Risikoverteilung und Rechnungslegung, die Gegenstand mehrerer EWR-Richtlinien sind, können nach der Vorlage zum neuen Bankengesetz mittels Verordnung geregelt werden.

Mit dem System der Heimatlandkontrolle kommen auf die Bankenaufsicht weitere Aufgaben zu. Insbesondere sind die Banken mit liechtensteinischem Hauptsitz einschliesslich deren sämtliche rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen im gesamten EWR konsolidiert zu beaufsichtigen.

Der von der Regierung angekündigte Ausbau sowie die Verbesserung und Verstärkung der Bankenaufsicht sind durch eine entsprechende organisatorische und personelle Ausstattung zu erreichen. Im übrigen müssen Massnahmen gegen den Missbrauch von Insiderwissen und zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche gesetzt werden. Auch dafür ist ein Aufsichtsregime einzurichten, welches sinnvollerweise ebenfalls in der Bankenaufsicht integriert wird.

Da das Prinzip der Einzellizenz und Heimatlandkontrolle eine Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden bedingt, enthalten die EG-Richtlinien für die verschiedenen Finanzdienstleistungszweige Vorgaben für die Durchführung der Amtshilfe. Eine gesetzliche Regelung dafür ist erforderlich. Art. 34 des Entwurfs zu einem neuen Bankengesetz schafft die notwendige Grundlage. Dem strikten Verbot der Ver-

wendung von auf diese Weise erhaltenen Informationen für aufsichtsfremde Zwecke ist dabei grösste Bedeutung beizumessen. Nach eingehender Prüfung konnte der EG-Regelung zugestimmt werden, weil sämtliche Beteiligten an das Berufsgeheimnis gebunden sein müssen und jeder Austausch von Informationen nur für Zwecke der Banken-, Börsen- und Versicherungsaufsicht zulässig ist (Spezialitätsprinzip).

Zur Sicherung spezifischer Interessen des Finanzplatzes hat Liechtenstein gemeinsam mit der Schweiz betreffend die Amtshilfe eine einseitige Erklärung abgegeben. Diese betont für die Kooperation der Aufsichtsbehörden die Wichtigkeit der Prinzipien der Spezialität und des Geheimnisschutzes: Die von einer anderen nationalen Behörde erhaltenen Informationen dürfen ausschliesslich für die betreffenden Aufsichtszwecke und beispielsweise nicht etwa für Zwecke der Steuerbehörden verwendet werden. Die in den betreffenden Aufsichtsbehörden arbeitenden Personen sind dem Berufsgeheimnis zu unterstellen. Diese Auflagen sind in den EG-Richtlinien vorgegeben; mit der Abgabe der betreffenden Erklärung wurde auf die Bedeutung einer eingeschränkten und vertraulichen Verwendung der ausgetauschten Informationen hingewiesen. Die EG hat ihrerseits in einer Erklärung festgehalten, der einschlägige Acquis werde dadurch nicht materiell geändert.

Für die Umsetzung des Acquis betreffend Jahresabschluss und konsolidierten Abschluss in das liechtensteinische Recht wurde eine Übergangsfrist bis 1. Januar 1996 vereinbart. Es sei hier darauf hingewiesen, dass Zweigniederlassungen liechtensteinischer Banken im EWR -wie auch Zweigniederlassungen von EWR-Banken in Liechtenstein - von der Pflicht zur separaten Rechnungslegung befreit sind (Prinzip der Heimatlandkontrolle).

Die Richtlinie Nr. 89/299 über die Eigenmittel von Kreditinstituten und die Richtlinie Nr. 89/647 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (beide Anhang IX EWRA) sind ebenfalls zu übernehmen.

3.321.1 Versicherungen

a) **Acquis**

Die Regeln über das Privatversicherungswesen fügen sich in den weiteren Zusammenhang der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit gemäss Art. 31 bzw. 36 EWRA (Art. 52 bzw. 59 EWGV). Sowohl Art. 31 als auch 36 EWRA verweisen auf den Anhang IX, der die anwendbaren Richtlinien bezeichnet.

Der in diesen Richtlinien festgelegte Acquis weist neben einer politischen eine stark technische Komponente auf. In politischer Hinsicht sind vor allem die drei Stufen der Liberalisierung zu unterscheiden: Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit mit gewissen Einschränkungen sowie allgemeine Dienstleistungsfreiheit mit einer einzigen, EG-weiten Zulassung zum Geschäftsbetrieb. Von diesen drei Stufen realisiert das EWR-Abkommen die ersten zwei; die dritte Stufe ist Gegenstand der dritten Richtliniengeneration, die auch EG-intern noch nicht verabschiedet ist.

In technischer Hinsicht ist der Versicherungsacquis in folgende vier Teile gegliedert:

1) Nichtlebens-Versicherung

Die Erste Richtlinie Nr. 73/239 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) bezweckt die Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit zum Geschäftsbetrieb im Bereich Unfall-, Kranken- und Schadensversicherung. Die in der Richtlinie statuierten Rahmenbedingungen harmonisieren u.a. die Zulassungserfordernisse, insbesondere die Solvabilitätsvorschriften, die Massnahmen sowie die Regeln der Zusammenarbeit und gegenseitigen Information der Versicherungsaufsichtsbehörden.

Die Erste Richtlinie Nr. 72/239 wurde in der Folge mehrfach geändert und ergänzt: Durch die Richtlinie Nr. 84/641 betreffend die touristische Beistandsleistung, die Richtlinie Nr. 87/343 hinsichtlich der Kreditversicherung und der Kautionsversicherung und die Richtlinie Nr. 87/344 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung.

Eine weitere wichtige Änderung betraf die Tochterunternehmen. Im wesentlichen geht es darum, die EG-Mitgliedstaaten zu einer binnenmarktgerechten Bewilligungspraxis gegenüber Drittland-Versicherungseinrichtungen zu zwingen. Im EWR-Abkommen konnten sich die EFTA-Staaten das Recht sichern, Bewilligungen zum Geschäftsbetrieb auch in Fällen zu erteilen, in denen diese Drittlandvorschriften der EG verletzt wären; die Bewilligung gilt in einem solchen Falle nur in dem Land, das die Bewilligung anerkannt hat. Aus Gegenseitigkeitsgründen gilt die gleiche Regelung auch umgekehrt. (Analoge Vorschriften bestehen übrigens auch im Bankenbereich, vgl. Kap. "Bankdienstleistungen").

Die Zweite Richtlinie Nr. 88/357 führt die Möglichkeit des Geschäftsabschlusses über die Grenzen hinweg ein, also unabhängig von einer Niederlassung im Tätigkeitsland (Dienstleistungsfreiheit). Die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit kann für Verträge mit "Normalverbrauchern" (Massenrisiken) von einer Zulassung abhängig gemacht und mit der Pflicht zur Vorlage der Tarife und Versicherungsbedingungen verknüpft werden. Dagegen dürfen der Dienstleistungsfreiheit für sogenannte Gross- oder Industrierisiken keine derartigen Einschränkungen auferlegt werden; vom Versicherer darf lediglich verlangt werden, dass er eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde der Niederlassung über seine Solvabilität und die betriebenen Versicherungszweige hinterlegt.

Die Rückversicherung ist traditionellerweise international ausgerichtet. Dementsprechend statuierte die EG die Niederlassungs- und

Dienstleistungsfreiheit. Einen ähnlichen Zweck wie die Rückversicherung verfolgt die Mitversicherung (Verteilung des Risikos). Auch hier wurde deshalb, beschränkt auf die Sach- und Haftpflichtversicherung, für die das Mitversicherungsgeschäft wirtschaftlich besonders wichtig ist, die Dienstleistungsfreiheit eingeführt.

2. Motorfahrzeug-Versicherung

Die drei Richtlinien betreffend die Motorfahrzeugversicherung bezwecken, die Kontrolle der grünen Versicherungsausweise beim Grenzübertritt von einem Mitgliedstaat zum ändern zu beseitigen, die Mindestdeckungssummen und die Deckung von Haftpflichtschäden durch unbekannte oder nicht versicherte Fahrzeugführer zu harmonisieren sowie den örtlichen Geltungsbereich der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung und den Einschluss der Mitfahrer-Personenschäden zu vereinheitlichen. Um Missbräuchen bei der Anwendung der Ersten Richtlinie Nr. 72/166 vorzubeugen, hat die EG-Kommission ferner eine Empfehlung betreffend die Mindestdauer für Grenzversicherungsverträge für Fahrzeuge aus Drittstaaten erlassen. Eine weitere Empfehlung bezweckt die Beschleunigung der Schadenerledigung. Beide Empfehlungen sind im EWR-Abkommen lediglich zur Kenntnisnahme aufgeführt.

3. Lebensversicherung

Die Erste Richtlinie Nr. 79/267 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung statuiert die Niederlassungsfreiheit, die Zweite Richtlinie Nr. 90/619 die Dienstleistungsfreiheit (mit Ausnahme des Sozialversicherungsbereiches) in der Lebensversicherung. Von Bedeutung ist dabei die Unterscheidung danach, ob der Versicherungsvertrag auf Initiative des Versicherungsnehmers oder auf andere Weise zustande kommt. Im letzteren Falle kann - gleich wie für die Dienstleistungsfreiheit bei Massenrisiken in der Nichtlebens-Versicherung - eine Bewilligung und

die Vorlage von Tarifen und Versicherungsbedingungen verlangt werden. Weiter gefasst wird die Dienstleistungsfreiheit bei Vertragsabschlüssen auf Initiative des Versicherungsnehmers.

Im übrigen wurden auch in der Lebensversicherung durch die Zweite Richtlinie Vorschriften für Tochterunternehmen von Mutterunternehmen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, und für den Erwerb von Beteiligungen durch solche Mutterunternehmen eingeführt. Im EWR-Abkommen wurde dafür die gleiche Regelung getroffen wie in der Nichtlebensversicherung.

4. Andere Bereiche

Die Richtlinie über Agenten und Broker verpflichtet im Sinne einer Übergangsbestimmung jene Mitgliedstaaten, die eine Zulassungsregelung für Agenten und Broker kennen, die allfällige Berufspraxis ausländischer Agenten und Broker als ausreichendes Zulassungskriterium anzuerkennen.

Zum Schutze des Versicherungsnehmers vor unüberlegtem Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages schreibt Art. 15 Ziff. 1 der Zweiten Lebensrichtlinie Nr. 90/691 bei Verträgen, die auf dem Wege der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen werden, ein Rücktrittsrecht von mindestens 14 Tagen vor.

Der Sozialversicherungsbereich ist eigens geregelt und damit grundsätzlich nicht Gegenstand der EG-Richtlinien über das Privatversicherungswesen. Dies gilt auch für die Unfallversicherung und die betriebliche Personalvorsorge. Die Erste Lebensversicherungsrichtlinie Nr. 79/267 ist jedoch anwendbar (Art. 1 Abs. 3), soweit diese Leistungen durch private Versicherungseinrichtungen erbracht werden. Dies bedeutet für die Durchführung der Kollektivverträge zum Zwecke der betrieblichen Personalvorsorge Niederlassungs-, nicht aber Dienstleistungsfreiheit.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Die Zulassung und der Betrieb von Privatversicherungen ist in Liechtenstein bisher nur rudimentär geregelt (Art. 596 ff. PGR). Es sind neu besondere Rechtsgrundlagen zu schaffen. Da derzeit nur Agenturen schweizerischer Versicherungsgesellschaften im Inland tätig sind und andererseits Neuzulassungen infolge der Übergangsfrist im Bereich Direktinvestitionen vorerst nicht möglich sind, kann mit der Schaffung neuer spezieller gesetzlicher Regelungen zugewartet werden. Die Zuordnung der Aufsicht direkt bei der Regierung gemäss geltenden Rechtsgrundlagen kann vorerst beibehalten werden.

3.321.2 Anlagefonds

a) Acquis

Mit der Richtlinie Nr. 85/611 wurden die Zulassungsbedingungen innerhalb der EG für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) harmonisiert. Gleichzeitig wurde der diskriminierungsfreie Zugang der Fonds zu allen EG-Märkten verwirklicht.

Die Richtlinie regelt insbesondere den Umfang der Geschäftstätigkeit, den Schutz der Gläubiger und die Bedingungen für die Eigenmittel und die Zulassung (Konzessionierung).

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Die liechtensteinische Fondsgesetzgebung aus dem Jahre 1960 (LGBI. 1961 Nr. 1) ist zu ändern. Die Regierung hat einen Expertenentwurf ausarbeiten lassen, welcher in einer Kommission mit Beteiligung von Vertretern der Verbände des Finanzsektors in Beratung steht. Auch hier ist neben Änderungen des Gesetzes im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der betreffenden Unternehmen ein funktionierendes Aufsichtssystem und eine eigens zuständige Behörde zu benennen bzw. die Aufsicht ebenfalls der Bankenaufsicht zu übertragen (derzeit liegt die Aufsichtsausübung direkt bei der Regierung).

Es besteht die Absicht, nicht nur die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für das Fondsgeschäft zu schaffen, sondern auch so weit als möglich Konkurrenz Nachteile, die sich aus der Besteuerung ergeben, zu beseitigen.

3.321.3 Börse und Wertpapierhandel

a) Acquis

Die entsprechenden Bestimmungen sind gemäss Art. 36 Abs. 2 EWRA im Anhang IX enthalten. Sie betreffen den Zugang zur Notierung und Verhaltensregeln.

Die Richtlinie Nr. 79/279 betreffend Koordinierung der Zulassungsbedingungen für Kapitalmarktpapiere enthält im Detail die Minimalbestimmungen. Die Richtlinie Nr. 80/390 betrifft die Koordination der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist. Die Richtlinie Nr. 89/298 bezieht sich auf die Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist. Die Richtlinie Nr. 82/121 verpflichtet die notierten Gesellschaften zu halbjährlichen Geschäftsberichten. Die Richtlinie Nr. 88/627 beschreibt die Informationspflicht für Aktionäre bei Erwerb und Veräusserung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft. Die Richtlinie Nr. 89/592 betrifft Insider-Geschäfte.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Da Liechtenstein über keine Börse verfügt, ist nur ein Teil der Regelungen zu übernehmen. Ausserdem steht eine Obergangsfrist von zwei Jahren für die Umsetzung derjenigen Bestimmungen zur Verfügung, welche nicht mit dem Betrieb einer Börse verbunden sind. Es sind dies alle Richtlinien, die sich an die Unternehmen direkt wenden und die

nicht nur im Sitzstaat der Börse durchgesetzt werden müssen: Richtlinie Nr. 88/627 (Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung), Nr. 89/298 (Prospektpublizität) und Nr. 89/592 (Insiderhandel).

Die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung dieser Richtlinien müssen geschaffen werden. Es steht dafür eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1995 zur Verfügung.

Beim Insiderhandel (Richtlinie Nr. 89/592) ist bereits vor Umsetzung der Richtlinie die darin vorgesehene Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu gewährleisten. Diese Amtshilfe unterliegt dem Amtsgeheimnis, und die auf diesem Wege gewonnenen Informationen dürfen von den ausländischen Behörden nur für die Verfolgung von Insiderdelikten verwendet werden (Spezialitätsprinzip). Das Bankgeheimnis ist deshalb gewahrt. Art. 11 der Richtlinie gilt nicht. Dies bedeutet, dass von der EG mit Drittstaaten abgeschlossene betreffende Übereinkünfte für die EFTA-Staaten keine Geltung haben.

3.321.4 Geldwäscherei

a) Acquis

Art. 2 der Richtlinie Nr. 91/308 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei (Anhang XI EWRA) verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die Geldwäscherei im Sinne der Legaldefinition von Art. 1 (3. Gedankenstrich) zu verbieten. Die Umschreibung des Delikts folgt weitgehend dem Muster der UNO-Betäubungsmittelkonvention von 1988 sowie der Europaratskonvention betreffend Geldwäscherei und Einziehung. Sie erfasst lediglich die vorsätzliche Geldwäscherei, geht aber, was die Vortaten anbelangt, über den Betäubungsmittelsektor weit hinaus. Das Waschen von Geldern krimineller Herkunft ist zu verbieten.

Gemäss Art. 6 der Richtlinie Nr. 91/308 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Kredit- und Finanzinstitute mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, "- indem sie diese Behörden von sich aus über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäscherei sein könnten, unterrichten;..." Diese Formulierung wird im Sinne einer Meldepflicht des Financiers für verdächtige Transaktionen gedeutet. Sie erfordert keine strafrechtliche Sanktionierung.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Da das liechtensteinische Strafrecht die Geldwäscherei als Straftatbestand nicht kennt, ist er neu gesetzlich zu verankern. Die Regelung hat auf den 1. Januar 1993 zusammen mit dem EWRA in Kraft zu treten. Die Regierung wird dem Hohen Landtag in einem separaten Bericht und Antrag einen Gesetzesvorschlag unterbreiten.

3.321.5 Sonstige Dienstleistungen

a) Acquis

Neben den eben behandelten Finanzdienstleistungen sind auch alle übrigen Dienstleistungen zu liberalisieren. Die freien Berufe wie Anwälte, Treuhänder und Ärzte und auch die gewerblichen Tätigkeiten unterliegen der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Es ist unbestritten, dass die Liberalisierung im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu einer verschärften Konkurrenz führen wird. Die beschränkten Kapazitäten im Lande erlauben jedoch keine unlimitierte Tätigkeit vom Ausland her. In den zu schaffenden EWR-konformen Regelungen ist dieser Beschränktheit Rechnung zu tragen.

Im Bereich der freien Berufe besteht eine besondere Gefahr durch ein unkontrolliertes Wachstum des Finanzsektors. Gemäss den Abklärungen der Regierung bestehen im EWR für Liechtenstein Möglichkeiten zu effektiven Gegenmassnahmen. Das EWR-Recht kennt bereits Einschränkun-

gen, so dass eine Dienstleistungstätigkeit nicht überwiegend grenzüberschreitend erfolgen kann, da sonst die Vorschriften der Niederlassung umgangen würden. Inländische Zusatzprüfungen beispielsweise sind erlaubt. Bei Erbringung der Dienstleistung in einem anderen EWR-Land muss die ausländische Berufsbezeichnung geführt werden. Darüber hinaus könnte bei wirtschaftlichen Störungen die Schutzklausel (Art. 112 EWRA) angerufen werden. Für die grenzüberschreitende gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit gilt gemäss Protokoll 15 zu den Übergangsfristen im Personenverkehr eine Übergangsfrist von vier Jahren (bis 1.1.1997).

3.322 Kommunikations- und Informationsdienste

Die Bestimmungen im Bereich Telekommunikation und Post sind über den Postvertrag mit der Schweiz auf Liechtenstein anwendbar. Es wird daher auf die Ausführungen in Kapitel 2 der Beilage 2 verwiesen. Betreffend die Informationsdienste bestehen weder im EWRA noch in seinen Anhängen spezifische Regelungen mit Ausnahme der Bestimmungen zu den horizontalen und flankierenden Politiken (vgl. Kap. 3.367). Insbesondere im dort erwähnten Programm IMPACT sind u.a. auch Massnahmen der Rechtsharmonisierung erwähnt, die sich z.B. auf Bestimmungen über den Datenschutz oder den Zugang zu elektronischen Informationsdiensten beziehen. Die Arbeiten hierzu haben erst begonnen.

3.323 Audiovisuelle Dienste

1 Fernsehen

a) **Acquis**

Im Rahmen des EWR wird der audiovisuelle Sektor unter mehreren Aspekten berücksichtigt. Er ist namentlich in Art. 36 EWRA unter den Dienstleistungen erfasst. Bis heute unterliegt lediglich der Bereich der Fernsehprogramme einer besonderen Behandlung. Für das Radio gel-

ten die allgemeinen Regeln des EWRA. Im Bereich Fernsehen befinden sich die Rechtsinstrumente in einem unterschiedlichen Stadium:

- die Richtlinie 89/552 (Fernsehrichtlinie) ist in Kraft; sie ist Gegenstand des Acquis (Anhang X) und das grundlegende Instrument im EWR für die Fernsehprogramme;
- betreffend Förderung siehe das Programm MEDIA in Kap. 3.3611;
- die technologische Entwicklung einer europäischen Norm für das hochauflösende Fernsehen; der Entwurf einer Richtlinie ist in der EG in Diskussion wie jener über die Abgeltung von Urheberrechten beim Satelliten- und Kabelfernsehen.

Die einschlägigen Bestimmungen des EWRA und die Fernsehrichtlinie richten sich auf eine Sicherung des Wettbewerbs und des freien grenzüberschreitenden Verkehrs von Fernsehsendungen. Ziel der Richtlinie ist es, die europäischen Normen zu harmonisieren. Sie enthält daher bestimmte Regeln im Bereich der Werbung, des Sponsoring, des Schutzes der Minderjährigen und des Rechts auf Gegendarstellung. Sie verpflichtet die Staaten, die Verbreitung und Produktion von Fernsehsendungen namentlich durch die Einführung von Quoten für Sendungen europäischen Ursprungs zu fördern. In zahlreichen Punkten ist die Richtlinie identisch mit der entsprechenden Konvention des Europarates, welche Liechtenstein unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat.

Die beiden Instrumente unterscheiden sich eher durch ihren Ansatzpunkt. Die Richtlinie zielt auf den "grossen europäischen Markt" ab, während die Konvention hauptsächlich grundrechtliche Argumente (Recht auf Information, kulturelle Vielfalt in Europa) zugrundelegt.

Die Sendeanstalten der Länder des EWR haben die minimalen Normen der Richtlinie anzuerkennen und sie können sich der Weiterverbreitung von Programmen aus anderen EWR-Ländern auf ihrem Gebiet nicht widersetzen. Für die eigenen Sender können aber strengere Normen festgelegt werden. Bei der Werbung für alkoholische Getränke können die EFTA-

Länder die entsprechenden Sende-Einheiten bei der Sendung auf ihrem Gebiet "herausschneiden". Diese Ausnahmeregelung wird 1995 überprüft.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Da Liechtenstein über keine Fernsehanstalt verfügt, hat die Übernahme der Fernseh-Richtlinie keine unmittelbaren Auswirkungen.

2. Filmrecht

a) Acquis

Es bestehen drei Richtlinien, welche die Niederlassungsfreiheit für die selbständigen Berufe und den freien Dienstleistungsverkehr im Filmverleih bzw. in der Filmproduktion regeln; zu beachten ist ausserdem die Richtlinie Nr. 63/607 zur Durchführung der Bestimmung des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Filmwesens. Sie streben insgesamt einen liberalen Austausch im Personen- und Dienstleistungsverkehr an und verbieten Beschränkungen bei Einfuhr und Verleih von Filmen anderer Mitgliedstaaten.

Massgebend wird auch die sogenannte EG-Fernsehrichtlinie sein, dies bezüglich Herstellung und Verwertung von Filmen und Audiovisionswerken.

Dieser Bereich ist ebenfalls den allgemeinen Regeln des EWRA unterworfen .

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Die Tätigkeit der selbständigen Berufe im Filmproduktionsbereich fällt unter das Gewerbegesetz. Bei den besonderen fachlichen Voraussetzungen, die von der Regierung festgesetzt werden, sind nach Inkrafttreten des EWRA die Bestimmungen der Richtlinie Nr. 63/607 massgebend (vorbehalten bleiben die im Protokoll 15 enthaltenen Bestimmungen).

3.324 Transportdienstleistungen

a) **Acquis**

Die Bestimmungen im Verkehrsbereich sind Gegenstand der Art. 47 - 52 EWRA und von Anhang XIII. Sie haben die gegenseitige Gewährung des Marktzugangs und eine Liberalisierung der Transportdienstleistungen u.a. durch die Harmonisierung technischer Vorschriften und die Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen zum Ziel.

Der Verkehrsbereich ist systematisch dem Vertragsabschnitt über die Dienstleistungen zugeordnet. Die allgemeinen Bestimmungen über den Verkehr richten sich weitgehend nach den entsprechenden Vorschriften des EWG-Vertrages.

In Art. 47 EWRA wird in Analogie zu Art. 84 EWGV der Geltungsbereich von Art. 48 - 52 EWRA auf den Schienen- und Strassenverkehr und die Binnenschifffahrt beschränkt. Die spezifischen Bestimmungen von Anhang XIII betreffen alle Verkehrsbereiche: Landtransporte, Binnenschifffahrt und Zivilluftfahrt.

Gemäss Art. 48 EWRA dürfen die Vorschriften der EG- und EFTA-Staaten, welche den Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschifffahrtsverkehr betreffen und welche nicht in Anhang XIII des EWRA aufgeführt sind, in ihren direkten und indirekten Auswirkungen die Verkehrsunternehmer der übrigen Vertragsstaaten nicht schlechter stellen als die inländischen Verkehrsunternehmer (Diskriminierungsverbot).

Art. 49 EWRA sagt aus, dass staatliche Beihilfen mit dem Abkommen vereinbar sind, wenn sie den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter Leistungen des öffentlichen Dienstes entsprechen.

Art. 50 verlangt von den Vertragsparteien, dass sie Diskriminierungen beseitigen, die darin bestehen, dass einem Verkehrsunternehmer in denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland unterschiedliche Frachtgebühren und Beförderungsbedingungen auferlegt werden. Die zuständige Überwachungsbehörde wird mit der Untersuchung von Diskriminierungsfällen beauftragt.

Art. 51 EWRA untersagt aber im Verkehr zwischen den Vertragsparteien Frachten und Beförderungsbedingungen, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, ausser die EFTA-Überwachungsbehörde und die EG-Kommission erteilen ihre Genehmigung dazu.

Auf eine Darstellung des Acquis in den Bereichen Eisenbahn, Schifffahrt und Luftfahrt kann hier verzichtet werden. Es wird im folgenden nur auf den Bereich Landtransporte/Strassenverkehr näher eingegangen.

Landtransporte/Strassenverkehr

Die Bestimmungen über die Landtransporte finden sich neben Artikel 47 ff. EWRA im Anhang XIII sowie im Protokoll 44.

1. Nationalitätsbestimmungen

Jede Schlechterstellung eines Strassentransporteurs aufgrund der Nationalität ist verboten (Art. 4 EWRA). Art. 51 EWRA (Art. 80 EWGV) legt die Gleichstellung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten hinsichtlich der Niederlassung zum Zwecke der selbständigen Erwerbstätigkeit fest. Staatsangehörige anderer EWR-Staaten müssen bezüglich ihrer Beteiligungen am Kapital von juristischen Personen, die einen Erwerbszweck haben, den Inländern gleichgestellt werden.

Das Gleichstellungsgebot betrifft den ganzen Bereich des Landtransports, im besonderen bezüglich des Zugangs zum Beruf des Strassen-

transporteurs und den freien Zugang zu den Verkehrsmärkten und zum Busverkehr.

2. Staatliche Beihilfen

In der Verordnung Nr. 1191/69 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffsverkehrs wird als Verpflichtung eine ausreichende Verkehrsbedienung vorgeschrieben. Diese wird nach den Merkmalen des öffentlichen Interesses, nach der Möglichkeit, andere Verkehrsmittel einzusetzen, und nach den Beförderungsentgelten und -bedingungen beurteilt (Art. 3).

Staatliche Beihilfen sind dementsprechend zu folgenden Zwecken zulässig: Für Massnahmen zur Koordinierung des Verkehrs; für die Abgeltung von Leistungen, die mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängen (gemeinwirtschaftliche Leistungen); für die Bedürfnisse unterentwickelter Gebiete und für eine angemessene Standortpolitik.

3. Buchführung

Im Hinblick auf eine Einführung eines Abgeltungssystems für die Benutzung der Verkehrswege im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik wird die Einführung einer ständigen Buchführung verlangt, die für jeden Verkehrsträger ein einheitliches Verbuchungsschema vorgibt (Verkehrsstistik). Grundlage ist die Verordnung Nr. 1108/70.

4. Zugang zum Beruf des Strassentransporteurs

In der EG bestehen folgende Bestimmungen: Richtlinie Nr. 74/561 über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr und Richtlinie Nr. 74/562 über den Zugang zum Beruf des Personenkraftunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr, nach denen die

Staaten die Zulassung zum Beruf des Strassentransporteurs in ihrem Recht regeln müssen.

5. Personentransporte

Hinsichtlich des innerstaatlichen Personenverkehrs verlangt der Binnenmarkt für die EG-Staaten eine Liberalisierung im Sinne des freien Zugangs zu den Verkehrsmärkten und somit auch zum Busverkehr. Eine diesbezügliche EG-Verordnung wurde im Dezember 1991 verabschiedet und wird auf 1993 in Kraft treten. Diskriminierungen aufgrund der Nationalität sind verboten.

Beim grenzüberschreitenden Personenverkehr sind folgende Verordnungen anwendbar: Die Verordnung Nr. 117/66 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, die Verordnung Nr. 516/72 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Verordnungen unterstellen die verschiedenen Sparten mit Ausnahme des Gelegenheitsverkehrs einer Genehmigungspflicht. Zusammenfassend präsentiert sich die Regelung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs in der EG wie folgt:

- Gelegenheitsverkehr: Keine Genehmigungspflicht (Verordnung Nr. 117/66);
- Arbeitstransporte: Keine Genehmigungspflicht, nur Bescheinigungspflicht (Verordnung Nr. 117/66);
- Pendelverkehr: Genehmigungspflicht (Verordnung Nr. 516/72);
- Linienverkehr: Genehmigungspflicht (Verordnung Nr. 516/72).

6. Güterverkehr

Richtlinie Nr. 85/3 regelt die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs. Die Verordnung Nr. 4060/89 über den Abbau von Grenzkontrollen

der Mitgliedstaaten im Strassen- und Binnenschiffsverkehr sieht vor, dass auf technische Kontrollen der Fahrzeuge an der Landesgrenze verzichtet wird.

Unter den Begriff der Kabotage (Inland- oder Binnentransporte) fallen nicht-grenzüberschreitende Transporte durch ausländische Fahrzeuge, d.h. die Beförderung von im Inland aufgenommenen und dort wieder abzusetzenden Waren durch Fahrzeuge, die nicht im Inland zum Verkehr zugelassen sind. Die Verordnung Nr. 4059/89 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, schreibt die Zulassung der Kabotage vor.

7. Sozialbestimmungen

Die Sozialbestimmungen in der Verordnung Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr sehen eine Lenkzeit von 9 Stunden, zweimal pro Woche 10 Stunden, eine wöchentliche Lenkzeit von max. 56 Stunden, in zwei Wochen max. 90 Stunden, vor.

8. Zusätzliche Strassenverkehrs-Fragen

Die Richtlinie Nr. 77/143 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger schreibt den Mitgliedstaaten vor, Lastkraftwagen, Gesellschaftswagen, Kleinbusse, Anhänger und Sattelanhänger von mehr als 3,5 t Gesamtgewicht jährlich nachzuprüfen.

Nach der Verordnung Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr dürfen Fahrtenschreiber nur von Installateuren oder Werkstätten eingebaut oder repariert werden, die behördlich zugelassen sind.

Die beiden genannten Richtlinien finden direkte Anwendung.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Das Transportgewerbe findet in Liechtenstein gute Rahmenbedingungen vor. Aus diesem Grunde und wegen der Exportorientiertheit der Industrie als grösstem Sektor der Volkswirtschaft ist heute schon die relative Bedeutung des Transportgewerbes beträchtlich. Das EWRA bringt ihm eine zusätzliche Liberalisierung und die Öffnung des Marktzugangs im gesamten EWR, freilich auch zusätzliche Konkurrenz. Wesentliche Behinderungen werden entfallen (Kontingentierungen, Kabotageverbot, Bewilligungen usw.).

Bezüglich des Berufs des Strassentransporteurs sind in Liechtenstein nur Bestimmungen vorhanden, welche die Anforderungen an die Personen festlegen, welche Transportmittel führen. Der Zugang zum Beruf des Strassentransporteurs ist in Liechtenstein durch das Gewerbegesetz geregelt. Neben den allgemeinen Voraussetzungen sind auch besondere fachliche Voraussetzungen zu erfüllen. Mit Inkrafttreten des EWRA haben sich diese nach jenen der EG-Richtlinien zu richten.

Im Bereich Personenverkehr haben in der Schweiz die PTT aufgrund des Postregals, Postverkehrsgesetz vom 2. Oktober 1942 (PVG), hinsichtlich des innerstaatlichen Personenverkehrs das ausschliessliche Recht, Reisende mit regelmässigen Fahrten zu befördern. Mittels Konzessionen kann dieses Recht einzelfallweise auf Private übertragen werden. Das Schweizer Recht ist mit dem EG-Recht kompatibel.

Aufgrund des Postvertrages mit der Schweiz gilt auch in Liechtenstein aufgrund des Postregals gemäss Postverkehrsgesetz das ausschliessliche Recht der PTT, Reisende im Kursbetrieb zu befördern. Mittels Konzession kann dieses Recht auf Private übertragen werden. Diese Regelungen sind mit dem EWR vereinbar.

Im Bereich Güterverkehr enthält die Richtlinie Nr. 85/3 über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale be-

stimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs gegenüber dem liechtensteinischen Recht verschiedene Abweichungen, welche anzupassen sind.

Das liechtensteinische Strassenverkehrsgesetz, welches aus der Schweiz rezipiert wurde, ist in bezug auf die Bestimmungen über Masse und Gewichte den Bestimmungen der Richtlinie Nr. 85/3 anzupassen. Die Verordnungen Nr. 4059/89 und Nr. 4060/89 werden direkt anwendbares Recht.

Im Bereich Landtransporte schreiben die liechtensteinischen Sozialbestimmungen eine tägliche Lenkzeit von 9 Stunden und eine wöchentliche Lenkzeit von 45 Stunden vor. Der Acquis über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr sieht eine grosszügigere Regelung vor. Die betreffende Verordnung findet mit Inkrafttreten des EWRA in Liechtenstein direkte Anwendung.

3.33 Freier Kapitalverkehr

3.330 Allgemeines

a) Acquis

Der freie Kapitalverkehr zählt zu den im EWRA verankerten Grundfreiheiten (Art. 40 ff. EWRA; Art. 67 ff. EWGV). Die Freiheit des Kapitalverkehrs für Finanz- und Sachkapital bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse auf allen Gebieten, ganz besonders jedoch im Finanzsektor. Die Vertragsbestimmungen implizieren nicht nur ein Verbot direkter devisenrechtlicher Beschränkungen; untersagt sind auch sonstige indirekte Kapitalverkehrshindernisse, denn die Vertragsparteien müssen grundsätzlich alle kapitalverkehrsrelevanten Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Anlageorts aufheben (Art. 40 EWRA, Anhang XII). Dieses Diskriminierungsverbot gilt für Direktinvestitionen bzw. Firmenbeteiligungen ebenso wie für den

Grundstückwerb, die Regelungen betreffend Wertschriftenemission und -Zulassung oder die steuerliche Behandlung von Wertschriftentransaktionen. Liquiditäts- und Anlagevorschriften im Rahmen der Finanzmarktaufsicht sind zulässig, soweit sie den einschlägigen EWR-Regeln entsprechen bzw. objektiv begründet werden können.

Neben dem freien Grundverkehr ist die Freiheit der Niederlassung, Gründung und Übernahme von Unternehmen der wichtigste Teil des Kapitalverkehrs. Die Freiheit der Unternehmensniederlassung ist im EWRA verankert über eine Bestimmung der Gleichstellung juristischer Personen mit natürlichen Personen, was die Niederlassung anbelangt. Daneben regelt die vierte Richtlinie über den Kapitalverkehr die Liberalisierung der Übernahme, der kapitalmässigen Beherrschung und Gründung von Unternehmen.

Weder die indirekten noch die direkten Steuern sind Gegenstand des EWRA. Der steuerrechtliche Acquis der EG wird deshalb nicht übernommen. Das gilt für die Richtlinien zur Harmonisierung der indirekten Steuern (insbesondere der Mehrwertsteuersysteme) und auch der direkten Steuern (Lizenzgebühren und Holdingsteuern).

Die Richtlinie zur Steueramtshilfe ist ebenfalls nicht Teil des Acquis. In der vierten Kapitalverkehrsrichtlinie wird auf die Amtshilfe in Steuersachen Bezug genommen. Die EG selbst hat jedoch die in dieser Richtlinie angekündigte Verstärkung der Amtshilfe in Steuersachen nicht verwirklichen können. Verschiedene EFTA-Staaten und wohl auch einzelne EG-Staaten haben ein Interesse an einer Zusammenarbeit in Steuersachen. Eine Vereinbarung über die Aufnahme dieses Bereiches in den EWR bedarf jedoch der Einstimmigkeit.

Im Verhältnis zu Drittländern sieht das Abkommen kein gemeinsames Regime vor, d.h. die Vertragsparteien bleiben in ihrer Drittländpolitik autonom. Allerdings bekennen sie sich zum Ziel einer Liberalisierung "erga omnes". Über anfällige konzertierte Massnahmen infolge schwer-

wiegender Devisen- oder Finanzmarktstörungen können sie sich ad hoc konsultieren.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Aufgrund des EWRA sind die zahlreichen in EG- und EFTA-Staaten gegenüber Liechtenstein bestehenden Kapitalverkehrshindernisse (so insbesondere bei den Direktinvestitionen, dem Immobilienerwerb und Wertpapieroperationen) aufzuheben, sofern und soweit keine Übergangsfrist anwendbar ist. Für Direktinvestitionen unter dem Titel der Kapitalverkehrsfreiheit steht Liechtenstein eine Übergangsfrist von drei Jahren (bis 1.1.1996) zur Verfügung (im Bereich Grundverkehr besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren, siehe Kap. 3.331). Innerhalb dieser Frist sind in allen einschlägigen Gesetzen die Beschränkungen für Unternehmensniederlassungen aus anderen EWR-Staaten aufzuheben. Dies betrifft insbesondere das Gewerbegesetz und das Bankengesetz sowie das Gesetz über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte (RAG).

Alle gewerberechtlichen Beschränkungen, die eine Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des ausländischen Wohnsitzes vorsehen, stehen im Widerspruch zum EWR-Recht und sind somit aufzuheben. Ausländern in Liechtenstein ist - unter Beibehaltung der bestehenden gewerberechtlichen Auflagen - Inländergleichbehandlung zu gewähren. Auch Ausländer und Inländer mit Wohnsitz in einem anderen EWR-Staat sind frei, in Liechtenstein ein Unternehmen zu betreiben, und zwar ohne dass sie verpflichtet werden könnten, ihren Wohnsitz im Lande zu nehmen.

Für die Umsetzung dieser EWR-Vorschriften besteht neben der vorerwähnten dreijährigen Übergangsfrist eine solche von vier Jahren unter dem Titel der Personenverkehrsfreiheit in bezug auf im Ausland wohnhafte selbständig Erwerbstätige (siehe Protokoll 15). Darüber hinaus kann die generelle Schutzklausel angerufen werden. Als Kriterium für die Anrufung der Schutzklausel ist die Anzahl der Beschäftigten im Verhältnis zur Wohnbevölkerung genannt. Dieses Kriterium wurde des-

halb gewählt, weil die Anzahl der Arbeitsplätze den zuverlässigsten Normwert für die Feststellung der Belastung der äusserst beschränkten Ressourcen an Land, Umwelt und Arbeitskräften darstellt. In diesem Sinn hält eine einseitige Erklärung Liechtensteins im Hinblick auf die Anwendung der generellen Schutzklausel fest, dass aufgrund der besonderen geographischen Gegebenheiten Schutzmassnahmen insbesondere dann in Betracht kommen können, wenn - neben dem Ausländerzuzug - Kapitalzuflüsse von einer anderen Vertragspartei den Zugang der im Inland wohnhaften Personen zum Bodenmarkt gefährden könnten oder bei einer ausserordentlichen Erhöhung der Gesamtanzahl der Arbeitsplätze in Relation zur Einwohnerzahl.

Dem Kapitalverkehr entgegenstehende devisenrechtliche Beschränkungen sind auf dem Schweizerfranken-Markt praktisch nicht bekannt; es sind deshalb keine Anpassungen erforderlich. In diesem Bereich wäre im übrigen der Währungsvertrag mit der Schweiz massgeblich.

Besonders berührt sind die nationalen Interessen Liechtensteins beim Grundverkehr. Hier steht eine Übergangsfrist von fünf Jahren (bis 1.1.1998) zur Verfügung (siehe nachstehendes Kapitel).

3.331 Grunderwerb

a) Acquis

Das EG-Recht enthält keine spezielle Grundverkehrsregelung, weder in Verordnungen noch in Richtlinien. Das EWRA lässt vielmehr die Eigentumsordnung der Mitgliedstaaten unberührt. Demnach liegt es grundsätzlich in der Kompetenz der Mitgliedstaaten, die Voraussetzungen für Verfügungen über Immobilien zu bestimmen. Diese Befugnisse finden dort ihre Grenzen, wo das Funktionieren des Europäischen Marktes berührt ist.

Nationale Gesetze, die direkt oder indirekt den Grunderwerb erschweren, können vor allem im Bereich der sogenannten Freizügigkeit oder

Freiheit des Personenverkehrs, die sich aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zusammensetzt, sowie bei der Freiheit des Kapitalverkehrs Probleme aufwerfen.

1. Niederlassungsfreiheit

Das EG-Recht enthält ein Recht auf Grunderwerb zugunsten von

- Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten für den Erwerb von Immobilien im Rahmen der Ausübung ihres Niederlassungsrechts zu Wohn- oder Geschäftszwecken, soweit diese für die effektive Ausübung der Niederlassungsfreiheit von Nutzen ist;
- Gesellschaften im Sinne des Art. 48 EWGV für den Erwerb von Grundbesitz zur Ausübung des Niederlassungsrechts, soweit damit ein Nutzen für die Niederlassung verbunden ist.

Das mit der Niederlassungsfreiheit verbundene Recht zum Grunderwerb ist so zu verstehen, dass Niederlassungswillige aus anderen Mitgliedstaaten einen Anspruch darauf haben, unter den gleichen Bedingungen wie liechtensteinische Staatsangehörige Grundstücke erwerben zu können. Sie haben grundsätzlich einen Anspruch, gleich wie liechtensteinische Staatsangehörige behandelt zu werden.

2. Dienstleistungsfreiheit

Das EG-Recht enthält ein Recht auf Grunderwerb zugunsten von

- Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft ansässig sind als der Leistungsempfänger, für den Erwerb von Immobilien im Staat des Leistungsempfängers als Betriebs- oder Privatgrundstücke, soweit dies für ihre Dienstleistungstätigkeit im Aufnahmeland nützlich ist;

- Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 EWGV für den Erwerb von Immobilien im Empfängerstaat, soweit dieser der effektiven Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nützlich ist.

Für die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs stellt sich wie bei der Niederlassungsfreiheit die Frage, wie weit die Kontrolle über nationale Regelungen reicht. Ausser dem Diskriminierungsverbot fällt auch ein allgemeines Beschränkungsverbot ins Gewicht. Der EuGH hat sich nämlich anders als bei der Niederlassungsfreiheit bei der Dienstleistungsfreiheit bereits klar im Sinne eines allgemeinen Beschränkungsverbots geäußert. Die Entscheidung vom 4. Dezember 1986 besagt eindeutig, dass der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs eine über das Prinzip der Inländerbehandlung hinausreichende Bedeutung zukommt. Mit der Dienstleistungsfreiheit ist daher ein umfassendes Recht auf Grunderwerb verbunden.

3. Arbeitnehmerfreizügigkeit

Das EG-Recht enthält ein Recht auf Grunderwerb zugunsten von Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten sowie bestimmten Familienangehörigen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit für sämtliche Grunderwerbsgeschäfte, die dem effektiven Gebrauch des Freizügigkeitsrechts nützlich sind.

Nach Art. 48 EWRA haben Arbeitnehmer ein Recht auf Zugang zu Beschäftigung sowie ein Einreise- und Aufenthaltsrecht. In engem Zusammenhang mit den Aufenthaltsrechten steht auch hier die Frage nach einem Recht auf Grunderwerb. Nach Art. 9 der Verordnung Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft umfasst die Arbeitnehmer-Freizügigkeit ein Recht auf den Erwerb von Privatgrundstücken zu Wohnzwecken. Dieses Recht besteht auch zugunsten ehemaliger Arbeitnehmer, die von ihrem Verbleiberecht Gebrauch machen.

4. Kapitalverkehrsfreiheit

Das EG-Recht enthält ein Recht auf Grunderwerb zugunsten von natürlichen und juristischen Personen beliebiger Nationalität, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, für Grunderwerbsgeschäfte im Zusammenhang mit Direktinvestitionen, Immobilieninvestitionen und sonstigen Kapitalverkehrstransaktionen. Dieses Recht kann einstweilig noch durch "bestehende einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Regelung des Erwerbs von Zweitwohnungen" beschränkt werden.

Das EWRA regelt die Grundsätze des Kapital Verkehrs in Art. 40 ff. In Ausführung dazu wurden Richtlinien erlassen.

Art. 1 der Vierten Kapitalverkehrsrichtlinie Nr. 88/361 statuiert die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Beseitigung sämtlicher Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft. Verboten sind damit nicht nur devisenrechtliche Beschränkungen, sondern auch alle sonstigen direkten oder indirekten Hemmnisse, denen grenzüberschreitende Kapitalbewegungen ausgesetzt sind.

Die Vierte Kapital Verkehrsrichtlinie führt dazu, dass die Mitgliedstaaten der EG seit 1. Juli 1990 durch die Kapitalverkehrsfreiheit gehalten sind, alle nationalen Märkte für Investitionen von Gebietsansässigen aus der Gemeinschaft zu öffnen. Im Immobilienbereich folgt daraus erstmals eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zur Öffnung der Grundstücksmärkte für Investoren aus der Gemeinschaft.

Als ausdrückliche Ausnahme vom Prinzip der völligen Liberalisierung des Kapitalverkehrs erlaubt es Art. 6 Abs. 4 der Vierten Kapitalverkehrsrichtlinie den Mitgliedstaaten, bestehende Rechtsvorschriften zur Regelung des Erwerbs von Zweitwohnsitzen einstweilen beizubehalten. Den Staaten wird damit die Möglichkeit eröffnet, diesbezüglich bestehende Erwerbsbeschränkungen aufrecht zu erhalten. Die Ausnahmebestimmung steht allerdings unter dem Vorbehalt der "Anwendbarkeit anderer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts". Das bedeutet vor

allem, dass Erwerbsbeschränkungen dort nicht eingreifen dürfen, wo der Grunderwerb zur Ausübung der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit erforderlich ist. Die Ausnahme bleibt schliesslich nur solange in Kraft, bis der Rat "weitere diesbezügliche Vorschriften gemäss Artikel 69 des Vertrages erlässt".

5. Allgemeine Freizügigkeit

Mit Inkrafttreten der Richtlinie Nr. 90/366 über das Aufenthaltsrecht der Studenten, der Richtlinie Nr. 90/365 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und Selbständigerwerbstätigen und der Richtlinie Nr. 90/364 über das allgemeine Aufenthaltsrecht erhalten voraussichtlich auch die nach diesen Richtlinien Aufenthaltsberechtigten ein Recht auf Grunderwerb für sämtliche Geschäfte, die der effektiven Ausübung ihres Aufenthaltsrechts nützlich sind.

Es bleibt weitgehend offen, ob mit dem neu geschaffenen allgemeinen Aufenthaltsrecht auch ein generelles Recht zum Grunderwerb im Aufnahmestaat verbunden ist. Die Richtlinien enthalten insofern keine Anhaltspunkte. Immerhin sprechen einige Gesichtspunkte dafür, dass auch das allgemeine Aufenthaltsrecht mit einem Anspruch auf Grunderwerb verbunden wird. So nimmt die Präambel der drei Richtlinien Bezug auf Art. 8 c EWGV, nach dem der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Es erscheint deshalb durchaus naheliegend, dass der EuGH bei ihrer Auslegung an den von ihm entwickelten Prinzipien festhalten und einen allgemeinen Anspruch auf Grunderwerb zu Wohnzwecken anerkennen wird.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

1. Niederlassungsfreiheit

Beschränkungen, die Niederlassungswilligen aus EWR-Staaten durch das Grundverkehrsgesetz auferlegt werden, sind nur dann mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wenn sie der Verwirklichung schutzwürdiger Zwecke des Allgemeininteresses dienen und den Zugang zu Grund und Boden nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Mass hinaus behindern.

2. Dienstleistungsfreiheit

Das mit der Dienstleistungsfreiheit verbundene Recht auf Grunderwerb bedeutet, dass Dienstleistungserbringern aus ändern EWR-Staaten nicht nur die Gleichbehandlung mit liechtensteinischen Staatsangehörigen garantiert ist, sondern auch, dass zusätzlich ein allgemeines Beschränkungsverbot besteht, wonach Beschränkungen durch ein Grundverkehrsgesetz durch schutzwürdige Belange des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismässig sein müssten.

3. Arbeitnehmerfreizügigkeit

Art. 9 der Verordnung Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Art. 48 Abs. 2 EWGV sprechen von einem Anspruch auf Gleichbehandlung mit Inländern. Der EuGH beschränkt sich allerdings in seiner Rechtsprechung zu Art. 48 Abs. 2 EWGV nicht auf ein blosses Diskriminierungsverbot, sondern übt eine gemeinschaftsrechtliche Kontrolle der Verhältnismässigkeit auch nichtdiskriminierender Bestimmungen aus. Es würden demnach selbst diskriminierungsfreie Grunderwerbsbeschränkungen daraufhin überprüft werden, ob sie durch ein schutzwürdiges Allgemeininteresse gerechtfertigt sind und die effek-

tive Ausübung der Freizügigkeit nicht über das Mass des Erforderlichen hinaus behindern.

4. Kapitalverkehrsfreiheit

Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des EuGH ist anzunehmen, dass neben dem Diskriminierungsverbot auch der Verhältnismässigkeitsgrundsatz in Betracht fällt. Danach sind allgemein gültige nationale Regelungen, die den Anwendungsbereich einer gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheit beeinträchtigen, nur dann zulässig, wenn

- sie der Wahrung eines schutzwürdigen Allgemeininteresses dienen, dessen Schutz nicht bereits hinreichend durch die Ausübung einer Kompetenz der Gemeinschaft oder anderer Mitgliedstaaten sichergestellt ist und
- die Beschränkung der Grundfreiheit erforderlich und bei Berücksichtigung des Schutzinteresses verhältnismässig ist.

Welche Massstäbe an das Allgemeininteresse anzulegen sind, das eine beschränkende Regelung zu rechtfertigen vermag, ist dem Gemeinschaftsrecht nicht zu entnehmen, so dass die einzelnen Staaten über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügen.

Im Ergebnis sind folgende Überlegungen massgebend, die das Grundverkehrsgesetz bei einem EWR-Beitritt zu berücksichtigen hat:

Beschränkungen, deren Ziel ausschliesslich oder vorwiegend darin besteht, Staatsangehörige anderer EWR-Staaten vom Grundverkehr auszuschliessen, sind nach EG-Recht nicht zulässig und verstossen gegen das tragende Integrationsprinzip der Inländerbehandlung. Die heutigen Grundverkehrsbeschränkungen können daher im Verhältnis zu den anderen EWR-Staaten nicht mit dem Argument der "Bodenüberfremdung" gerechtfertigt werden. Vielmehr muss jeder Anschein der Diskriminierung nach

der Staatsangehörigkeit sorgfältig vermieden werden. Das Grundverkehrsgesetz hat dem Prinzip der Inländerbehandlung von EWR-Ausländern Rechnung zu tragen. Damit kommt den konkreten ökonomischen Zielen, die das Grundverkehrsgesetz heute schon verfolgt, entscheidende Bedeutung zu.

Die wirtschaftliche Zielsetzung des Grundverkehrsgesetzes ist, möglichst vielen Einwohnern aus allen Schichten den Zugang zum Grundeigentum offenzuhalten. Es strebt aus sozial- und wohlfahrtspolitischen Gründen bewusst eine möglichst breite Streuung des Grundbesitzes an. Dabei stellt die Nutzungsbindung des Grunderwerbs eine Besonderheit des liechtensteinischen Grundverkehrsrechts dar, das sich in diesem Punkt fundamental von den Grundverkehrsregelungen der Schweiz und Österreichs unterscheidet. Dort sind die Genehmigungspflichten ausschliesslich gegen ausländische Erwerber gerichtet. Inländer geniessen in der Regel ein unbeschränktes Grunderwerbsrecht. Demgegenüber unterliegen liechtensteinische Staatsangehörige weitgehenden Beschränkungen der Grunderwerbsmöglichkeit.

Bei der geographischen und wirtschaftlichen Situation ist es gerade im Interesse der in Liechtenstein niedergelassenen ausländischen Arbeitnehmer bzw. Selbständigen notwendig, durch gesetzgeberische Massnahmen den vom EG-Recht geforderten effektiven Zugang zum Wohnungsmarkt auch zu realisieren. Das vom Grundverkehrsgesetz verfolgte Konzept einer Privilegierung der Nutzungsinteressen der ansässigen Bevölkerung kann in Anbetracht der Landesstruktur als eine durch schutzwürdige Interessen des Gemeinwohls gerechtfertigte Zielsetzung gelten. Der Gesetzgeber ist daher auch im Interesse der ausländischen Niederlassungswilligen berechtigt, den Zugang zum Grundeigentum für Nutzungszwecke offenzuhalten.

Eine restriktive Grundverkehrsgesetzgebung, mit der die vorgenannten wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden, hat aber dem Gebot der Verhältnismässigkeit zu genügen. Bei jeder geplanten Beschränkung ist gesondert zu prüfen, ob sie zur Erreichung des Gesetzeszweckes ge-

eignet ist und dem Gebot der Verhältnismässigkeit genügt. Dabei ist jeweils im Einzelfall die Frage zu beantworten, ob der Gesetzgeber das schutzwürdige Ziel des effektiven Zugangs zum Immobilienmarkt nicht durch weniger einschneidende Mittel hätte erreichen können.

Gemäss Anhang XII Ziff. 1 Bst. d kann Liechtenstein seine nationale Grundverkehrsgesetzgebung bis zum 1. Januar 1998 beibehalten. Diese Übergangsfrist soll der Anpassung des Grundverkehrsgesetzes an die EWR-Vorschriften dienen.

Das EWRA sieht eine generelle Schutzklausel vor, die bei ernsthaften Störungen auf dem Bodenmarkt von Liechtenstein autonom ausgelöst werden könnte. In einer besonderen einseitigen Erklärung hat die Regierung als besonderen Grund für die Auslösung der Schutzklausel die Gefährdung des Zugangs der Wohnbevölkerung zum Erwerb von Grundeigentum benannt.

3.34 Wirtschafts- und währungspolitische Zusammenarbeit

Durch Art. 46 EWRA (Art. 102a EWGV) wird ein nichtbindender wirtschafts- und währungspolitischer Informationsaustausch zwischen den Parteien des EWRA eingeführt. Dieser soll dazu dienen, die wirtschaftlichen Auswirkungen des EWRA auf die beteiligten Länder zu untersuchen. Zu denken ist hier etwa an die Entwicklung des Handels und der grenzüberschreitend vergebenen öffentlichen Aufträge als Folge des EWR. Im weiteren bietet die Zusammenarbeit die Möglichkeit, die allgemeine wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Situation eines EWR-Vertragsstaates sowie deren mögliche Entwicklung zu diskutieren. Ein solcher Gedankenaustausch soll unter anderem erlauben, bedenkliche Wirtschaftsentwicklungen, die gegebenenfalls zur Anwendung der Schutzklauseln von Art. 43 EWRA führen könnten, frühzeitig zu erkennen.

Die EFTA-Länder führen mit der EG seit der gemeinsamen Ministererklärung von Luxemburg von 1984 wirtschafts- und währungspolitische Konsultationen durch. Im Rahmen des EWR dürfte sich dieser Dialog vertiefen und vermehrt den erwähnten wirtschaftlichen Auswirkungen des EWR zuwenden.

Bezüglich Bestimmungen zur Zahlungsbilanz sei auf Art. 43 Abs. 4 EWRA (Schutzmassnahmen) und auf Art. 45 Abs. 2 EWRA (Information und Konsultation) verwiesen. Die unter Kap. 3.34 angesprochenen Fragen fallen in die Zuständigkeit der Schweiz (Zollvertrag, Währungsvertrag).

3.35 Wettbewerbsregeln

3.350 Allgemeines

Die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer ist ein zentrales Element eines integrierten Binnenmarktes bzw. einer binnenmarktähnlichen Freihandelszone.

Deshalb war es notwendig, bei einer Integration der EFTA-Märkte in den EG-Binnenmarkt die Wettbewerbsregeln der EG in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Zudem bedarf es der Schaffung entsprechender rechtlich-institutioneller Strukturen. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen EWR-Ansatz, dass auf EFTA-Seite Überwachungsstrukturen entsprechend jenen in der EG zu errichten sind (2-Säulen-Prinzip), muss eine EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) mit ähnlichen Funktionen und gleichen Kompetenzen, wie sie die EG-Kommission im Wettbewerbsbereich besitzt, tätig werden (Siehe Kapitel 3.61).

Diese rechtlich-institutionelle Struktur verlangte die Lösung von drei grundlegenden Fragen:

- Nach welchen Kriterien sollen Wettbewerbsfälle der EFTA-Behörde oder der EG-Kommission zur Behandlung zugeteilt werden?

- Welche Zusammenarbeit ist zwischen den zwei Behörden erforderlich, um eine einheitliche Wettbewerbspolitik im EWR zu gewährleisten?
- Wie kann eine einheitliche Auslegung des von zwei Behörden angewandten EWR-Wettbewerbsrechtes sichergestellt werden?

a) Acquis

Die materiellen Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages und das darauf beruhende Sekundärrecht wurden vollumfänglich in das EWR-Abkommen übernommen. Dies betrifft im besonderen folgende Grundbestimmungen:

- Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Massnahmen von Unternehmen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen und eine wettbewerbsbehindernde Wirkung haben (Art. 85 EWGV und Art. 53 EWRA). Von diesem grundsätzlichen Kartellverbot können unter gewissen Voraussetzungen Einzel- und Gruppenfreistellungen gewährt werden.
- Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen (Art. 86 EWGV, Art. 54 EWRA).
- Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionen), welche eine marktbeherrschende Stellung bewirken oder stärken und wesentliche Wettbewerbsbehinderungen verursachen (EG-Verordnung Nr. 4064/89 vom 21.12.1989, Art. 57 EWRA).
- Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln, mit gewissen Ausnahmen, auf öffentliche Unternehmen, welche mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols aufweisen (Art. 90 EWGV, Art. 59 EWRA).

Die weiteren Grundbestimmungen des EWRA beauftragen in den Art. 55, 57 und 58 die EFTA-Überwachungsbehörde sowie die EG-Kommission, die Anwendung der materiellen Wettbewerbsregeln sicherzustellen. Die Art. 56 - 58 EWRA legen grundsätzlich die Kriterien für die Zuteilung der Wettbewerbsfälle an eine der beiden Überwachungsbehörden sowie deren Zusammenarbeit fest und verweisen schliesslich auf das für den Wettbewerbsbereich anwendbare EG-Sekundärrecht.

1. Streitfälle

Streitfälle im Wettbewerbsrecht werden von der EFTA-Überwachungsbehörde bzw. von der EG-Kommission behandelt. Die Entscheide sind gegenseitig verbindlich. Für die Zuteilung der Behandlungskompetenz von Wettbewerbsfällen an die EFTA- oder EG-Behörde wurde folgender Mechanismus vereinbart:

- Kartelle und marktbeherrschende Stellungen;

Falls die vorliegenden Praktiken ausschliesslich den Handel entweder im EFTA- oder EG-Gebiet beeinträchtigen, ist die jeweilige EFTA- oder EG-Behörde zuständig.

Wenn die vorliegenden Praktiken den Handel zwischen EFTA- und EG-Vertragsparteien beeinträchtigen (sogenannte "gemischte Fälle"), ist die EFTA-Überwachungsbehörde zuständig, wenn der Gesamtumsatz der betroffenen Unternehmen im EFTA-Raum mehr als 33 % ihres im EWR erzielten Gesamtumsatzes beträgt. Die übrigen Fälle werden der EG-Kommission zugeteilt, einschliesslich jener Fälle, welche zwar das Zuteilungskriterium als EFTA-Fall erfüllen, aber gleichzeitig eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den EG-Staaten darstellen.

- Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionen);

Falls die Umsatzschwellen der beteiligten Unternehmen sowohl im EG- wie auch im EFTA-Raum überschritten werden, sind diese Fusionen von der EG-Kommission zu genehmigen. Als Umsatzschwelle wird von einem weltweiten Gesamtumsatz aller Beteiligten von mehr als 5 Mia. ECU sowie von einem EWR-Gesamtumsatz von mindestens zwei Beteiligten von jeweils mehr als 250 Mio. ECU ausgegangen.

Falls diese Umsatzschwellen nur auf dem EFTA-Gebiet erreicht werden, ist die EFTA-Überwachungsbehörde zuständig.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen EWR-Wettbewerbspolitik ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden unabhängigen Überwachungsbehörden erforderlich. Sie schliesst einen umfassenden Informations- und Meinungs austausch in generellen Fragen der Rechtsanwendung sowie bei der Behandlung jener Einzelfälle ein, welche sowohl das EFTA- wie auch das EG-Rechtsgebiet betreffen ("gemischte Fälle"). Dazu gehören die Übermittlung von Notifikationen und Klagebegehren, von Entscheiden und Dokumenten für die Erörterung in den beratenden Ausschüssen, die Kommentierung von erhaltenen Informationen sowie die gemeinsame Erarbeitung von Bekanntmachungen und die Vorbereitung rechtssetzender Erlasse. Vertreter beider Behörden wie auch der EFTA- und EG-Staaten können gegenseitig sowohl im "Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen" wie auch im "Beratenden Ausschuss für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen" Einsitz nehmen und ihre Meinung vorbringen, diejenigen der EFTA-Staaten jedoch ohne Stimmrecht.

Die Ausübung der identischen Untersuchungsbefugnisse der EFTA- und EG-Organe ist auf das eigene Territorium und die dort niedergelassenen Unternehmen beschränkt. Jede Behörde kann von der anderen aber eine Untersuchung in deren Gebiet verlangen; die Ergebnisse müssen der anderen Behörde im Sinne einer Amtshilfe mitgeteilt werden. Beide Organe können ausserdem schriftliche Auskunftsbegehren direkt an Unternehmen im anderen Territorium richten.

Bei Wettbewerbsentscheidungen steht den Unternehmen folgender Rechtsweg offen:

- Für Fälle im Zuständigkeitsbereich der EFTA-Behörde: Weiterzug an das EFTA-Gericht;
- Für Fälle im Zuständigkeitsbereich der EG-Kommission: Weiterzug an den EuGH erster und zweiter Instanz.

Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den zwei Überwachungsbehörden ist der EWR-Ausschuss verantwortlich.

2. Rechte und Pflichten der Unternehmen

Das EWR-Wettbewerbsrecht findet auf die Unternehmen unmittelbare Anwendung, die materiellen Bestimmungen wie auch die Gruppenfreistellungen haben direkte Wirkung. Daraus ergeben sich für die Unternehmen zahlreiche Rechte und Pflichten:

- Kartelle und marktbeherrschende Stellungen:

Falls der Umsatz aller beteiligten Unternehmen einen Marktanteil von unter 5 % ausmacht und den Betrag von 200 Mio. ECU nicht überschreitet, gilt die sogenannte Bagatellregel. Diese Fälle werden nicht verfolgt. Zudem bestehen im Kartellbereich Gruppenfreistellungen, die keiner Anmeldung (Notifikation) bedürfen. Es handelt sich hier vor allem um gewisse Alleinvertriebs- und Bezugsvereinbarungen, sowie Vereinbarungen über Patentlizenzen, Spezialisierungen, Forschung und Entwicklung, Franchises und Know-how. Für Absprachen, die keiner Gruppenfreistellung unterliegen, können Einzelfreistellungen bei der Überwachungsbehörde beantragt werden. Gewisse zwischenbetriebliche Kooperationsformen wie Meinungsaustausch und gemeinsame Marktforschung werden in der Regel als unbedenklich angesehen. Praktisch keine Freistellungsmöglichkeiten bestehen bei Absprachen über räumliche Marktaufteilungen, Preise, Produktions- und Lieferquoten sowie Gesamtumsatzrabatte.

Hinsichtlich der Anmeldung und Freistellung von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen gilt folgende Übergangsregelung:

- Vereinbarungen, welche nach Inkrafttreten des EWRA erstellt werden und freigestellt werden sollten, bedürfen grundsätzlich einer Anmeldung bei der zuständigen Überwachungsbehörde.

- Bei Inkrafttreten des EWRA bereits bestehende Vereinbarungen sind innert 6 Monaten bei der EFTA-Überwachungsbehörde anzumelden.
- Frühere, bei der EG-Kommission zur Freistellung angemeldete Vereinbarungen müssen nicht mehr angemeldet werden, es sei denn, die EFTA-Behörde verlange ausdrücklich die Einreichung des entsprechenden Formblattes.
- Unter das Karteiverbot fallende Wettbewerbsbeschränkungen gelten als freigestellt, wenn sie innert 6 Monaten nach Inkrafttreten des EWRA den EG-Wettbewerbsregeln angepasst werden.
- Vereinbarungen, welche die EG vor Inkrafttreten des EWRA freigestellt hatte, gelten in Übereinstimmung mit der im Entscheid genannten Frist auch unter dem EWR-Recht als freigestellt.
- Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionen);

Unternehmenszusammenschlüsse, welche unter die Bestimmungen des EWRA fallen, müssen von allen Beteiligten vorher bei der zuständigen Überwachungsbehörde (EFTA-Behörde oder EG-Kommission) angemeldet werden und dürfen nach der Anmeldung während drei Wochen nicht vollzogen werden.

Die zuständige Überwachungsbehörde entscheidet - falls der Fall nicht an einen EFTA- oder EG-Staat verwiesen wird - über die Zulässigkeit der Fusion. Die Unternehmen sind verpflichtet, der Überwachungsbehörde bzw. den Behörden der EFTA-Staaten auf Begehren Auskunft zu erteilen. Im Widersetzungsfall können Bussen und Zwangsgelder festgelegt werden, gegen welche die Unternehmen jedoch eine Nachprüfung durch die zuständigen Gerichte der jeweiligen "Säule" verlangen können. Die Untersuchungsbehörden unterstehen dem Amts- und Berufsgeheimnis.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Der materielle Einbezug des EG-Wettbewerbsrechtes in das EWR-Abkommen hat für Liechtenstein direkt kaum grössere Auswirkungen, denn es wird bereits jetzt auch auf liechtensteinische Unternehmen angewandt,

deren Tätigkeit die Wettbewerbslage in der EG beeinflusst (z.B. missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung).

Indirekt wird die liechtensteinische Wirtschaft als Teil des schweizerischen Wirtschaftsgebietes von den EWR-Wettbewerbsregelungen in dem Masse berührt sein, als die Schweiz über das Auswirkungsprinzip insbesondere bei der Kartellordnung einem gewissen Anpassungsdruck ausgesetzt sein wird. Davon wird der Konsument direkt profitieren, da verschiedene Güter zu günstigeren Preisen auf den Markt kommen werden.

Für die Anwendung des EWR-Wettbewerbsrechts ist eine allgemeine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen. Eine besondere Übergangsfrist von zwei Jahren (bis 1.1.1995) besteht gemäss Protokoll 8 für das Wirtschaftsgebiet Schweiz/Liechtenstein bezüglich der Umwandlung der Salz- und Pulvermonopole (Beseitigung der Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen für die EWR-Staaten).

Liechtenstein wird eine eigene Wettbewerbsbehörde benennen, welche vornehmlich mit administrativen Vollzugs-Aufgaben betraut sein wird (z.B. Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde, Untersuchungen, Einsitz in EWR-Organen und Vollzug von Bussen).

3.351 Staatliche Beihilfen

Die EG befasst sich mit staatlichen Beihilfen (Subventionen) im Rahmen ihrer Wettbewerbspolitik. Im EWG-Vertrag sind die Regeln über die staatlichen Beihilfen in den Artikeln 90, 92 und 93, im Vertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in den Artikeln 4, 54 und 95 enthalten. Diese Bestimmungen werden sinngemäss in den EWRA übernommen. Art. 61 EWRA hält den Grundsatz des Verbots wettbewerbsverfälschender Beihilfen und Art. 62 EWRA sowie das dazu erwähnte Protokoll 26 die Grundsätze der Überwachung von Beihilfen

durch eine unabhängige Behörde fest. Art. 63 verweist auf die speziellen Bestimmungen des Anhangs XV über staatliche Beihilfen.

Art. 61 EWRA (Art. 92 EWGV) bezieht sich auf Beihilfen, welche Zentral- oder Gliedstaaten den Unternehmen des Industrie- und Dienstleistungsbereichs gewähren. Er findet keine Anwendung auf Beihilfen an die Landwirtschaft, sofern nicht Produkte und Sektoren betroffen sind, welche unter den Deckungsbereich des Abkommens fallen (z.B. Protokoll 2). Ebenso fallen Beihilfen zur Verbesserung der Infrastruktur nicht unter die Bestimmungen dieses Artikels. Da letztere vor allem Finanzflüsse zwischen Zentral- und Gliedstaaten betreffen, wird für sie keine Wettbewerbsverfälschende Wirkung vermutet.

Beihilfen an Unternehmen des Industrie- und Dienstleistungsbereichs sind grundsätzlich verboten. Das Verbot ist auf Beihilfen beschränkt, welche den Wettbewerb im grenzüberschreitenden Verkehr von Waren und Dienstleistungen verfälschen. Von diesem Verbot ausgenommen sind sozialpolitisch motivierte Beihilfen an Konsumenten sowie Beihilfen, welche zur Schadensbeseitigung im Anschluss an Naturkatastrophen gewährt werden, wenn sie beispielsweise regionalpolitischen Zielen dienen oder die Förderung eines Projektes von gemeinsamem europäischem Interesse zum Gegenstand haben.

Für die Beurteilung der Wettbewerbsverfälschenden Wirkung ist es unerheblich, in welcher Form Beihilfen gewährt werden (als direkte Zuschüsse, Zinsvergünstigungen, Übernahme von Bürgschaftsverlusten oder Steuererleichterungen usw.).

Art. 62 EWRA regelt die Überwachung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Mit dieser Aufgabe wird, wie bereits erwähnt, eine unabhängige Behörde der EFTA-Staaten betraut. Sie hat im wesentlichen dieselben Kompetenzen wie die EG-Kommission und kann selbständig über die wettbewerbsverfälschende Wirkung von Beihilfen der EFTA-Staaten entscheiden. Damit die Behörde ihrer Aufgabe nachkommen kann, müssen ihr die Mitgliedstaaten ihre Beihilfen notifizieren, bevor die

Regierungen sie in Kraft setzen. Ausserdem muss periodisch über die Beihilfe-Praxis Bericht erstattet werden.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Liechtenstein gewährt keine mit dem EWRA unvereinbare staatliche Beihilfen. Diese Feststellung trifft auch auf den Steuerbereich zu. Damit zusammenhängende Fragen waren nicht Gegenstand der EWR-Verhandlungen, sind jedoch in der landesinternen Diskussion aufgetaucht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass steuerliche Vergünstigungen staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 61 Abs. 1 EWRA (bzw. Art. 92 Abs. 1 EWGV) darstellen können. Um unzulässig zu sein, müssen sie jedoch eine Reihe tatbestandlicher Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen und dadurch den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen sowie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen (Art. 61 Abs. 1 EWRA; Art. 92 Abs. 1 EWGV). Es dürfen im übrigen keine besonderen Rechtfertigungsgründe nach Art. 61 Abs. 3 EWRA gegeben sein.

Ob diese Voraussetzungen im Fall der Besonderen Gesellschaftssteuer ohne weiteres gegeben sind, ist zumindest fraglich. Von der Regierung befragte Experten waren dazu unterschiedlicher Ansicht und brachten für eine derartige Annahme zwar gewichtige Gründe, aber auch Gegenargumente vor. Tatsache ist jedenfalls, dass den liechtensteinischen Steuervergünstigungen in etwa vergleichbare, das gesamte Staatsgebiet betreffende Privilegien in EG-Mitgliedstaaten bislang weder notifiziert noch von der EG-Kommission ex officio beanstandet worden sind. Ebensowenig hat die Kommission steuerliche Vergünstigungen aufgegriffen, die in verschiedenen nicht der EG zugehörigen, aber inmitten ihres Territoriums liegenden Offshore-Gebieten mit dem Zweck der Anziehung ausländischen Kapitals offeriert werden.

Liechtenstein wird beim Beitritt zum EWRA nicht gehalten sein, die genannten steuerlichen Vergünstigungen abzubauen oder sich in naher Zukunft hierauf einzustellen, zumal seine fiskalischen Besonderheiten

den EWR-Verhandlungspartnern bekannt waren und Steuerfragen nicht Gegenstand des EWRA sind. Sollte sich die Praxis der Subventionskontrolle dennoch einmal in Richtung einer gewissen Überprüfung steuerlicher Offshore-Privilegien entwickeln, so steht es Liechtenstein im Rahmen des EWRA frei, sein Steuerregime unter Hinweis auf die besondere geographische Situation des Landes rechtlich wie politisch zu rechtfertigen und etwa eine zustimmende Genehmigung des EWR-Ausschusses gemäss Art. 61 Abs. 3 EWRA zu beantragen. Sofern eine derartige Rechtsentwicklung im EWR der Änderung des Hauptabkommens oder seiner Anhänge bedarf, kann Liechtenstein sie durch Verweigerung seiner Zustimmung gegebenenfalls sogar verhindern.

3.352 Antidumping-Massnahmen

Durch das EWRA werden für die Vertragsparteien gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen. Die Einführung von Antidumping-Massnahmen ist daher nicht mehr gerechtfertigt (Art. 26 EWRA). Jede Vertragspartei ist frei, im Verhalten zu Drittländern Massnahmen zu treffen, sofern sie mit den GATT-Bestimmungen vereinbar sind.

3.353 Öffentliches Beschaffungswesen

a) Acquis

Die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens gilt als drittes Element der Wettbewerbspolitik. Sie bezweckt die Zulassung der internationalen Konkurrenz bei der Lieferung von Gütern sowie bei Aufträgen für öffentliche Bauten durch das Land, die Gemeinden und die konzessionierten Unternehmen. Damit soll allen Bewerbern, ob aus Liechtenstein oder dem Ausland, der Abschluss eines Vertrages ermöglicht werden.

Art. 65 EWRA verweist auf den Anhang 16, welcher die drei materiellen Richtlinien sowie die erste Rechtsmittelrichtlinie enthält. Mittels

eines Zusatzprotokolls ist auch die zweite Rechtsmittelrichtlinie in das EWRA aufgenommen worden.

Die Regelungen des EWR-weiten öffentlichen Auftragswesens sind anwendbar bei Bau- und Lieferaufträgen der öffentlichen Verwaltungsorgane auf Landes- und Gemeindeebene sowie der öffentlichen Versorgungsbetriebe in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation. Diese Anwendbarkeit gilt jedoch erst ab folgenden Schwellenwerten (Auftragssummen):

Öffentliche Verwaltungsorgane:

- Lieferaufträge ab 130'000 ECU (ca. sFr. 246'000) für nationale und 200'000 ECU (ca. sFr. 378'000) für lokale Körperschaften
- Bauaufträge ab 5'000'000 ECU (ca. sFr. 9'450'000)

Öffentliche Versorgungsbetriebe:

- Lieferaufträge ab 400'000 ECU (ca. sFr. 756'000) (600'000 ECU, d.h. ca. Sfr. 1'134'000 im Telekommunikationsbereich)
- Bauaufträge ab 5'000'000 ECU (ca. sFr. 9'450'000)

(Beispiele von Bau- und Lieferaufträgen, welche in Liechtenstein diese Kriterien erfüllen würden, sind der Bau des .Polizeigebäudes, von Schulgebäuden und von Alters- und Pflegeheimen sowie die Lieferungen von EDV-Ausstattungen, Telefonzentralen, Möblierungen öffentlicher Gebäude, Maschinen, Apparaten, Tanklöschfahrzeugen und Feuerwehrdrehleitern.)

Die Offerten der genannten Institutionen, welche diese Schwellenwerte übersteigen, werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sowie elektronisch im "Tender Electronic Daily" (TED) veröffentlicht.

Dem öffentlichen Auftraggeber stehen drei Ausschreibungsverfahren zur Wahl:

- Offenes Verfahren, bei welchem jeder interessierte Anbieter ein Angebot unterbreiten kann,

- beschränktes Verfahren, bei welchem nur Unternehmen zugelassen sind, die dazu vom Auftraggeber aufgefordert worden sind,
- Verhandlungsverfahren, bei welchem der Auftraggeber ein oder mehrere Unternehmen aussucht und mit ihnen über die Auftragsbedingungen verhandelt.

Die genannten Verfahrensarten können jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Auftraggeber ausgewählt werden.

Als Vergabekriterien gelten einerseits das tiefste Preisangebot oder andererseits die wirtschaftlich vorteilhafteste Offerte, wobei die gültigen Kriterien entweder in der Ausschreibung oder in der Dokumentation an die interessierten Unternehmen in der Reihenfolge absteigender Wichtigkeit angegeben werden müssen. Bei den Bauaufträgen kann der Bewerber verpflichtet werden, die lokalen Arbeitsbedingungen hinsichtlich Löhne, Sozialversicherung, Arbeitszeit pro Tag, Ferien, Arbeitnehmerschutz usw. zu berücksichtigen, soweit diese auf geltenden Rechtsvorschriften bzw. auf von den Sozialpartnern abgeschlossenen Tarifverträgen beruhen.

In den Vertragsunterlagen müssen die technischen Spezifikationen enthalten sein. Diese haben grundsätzlich mit dem EWR-Recht übereinzustimmen und die auf europäischer Ebene erarbeiteten technischen Spezifikationen zu beachten. Dies gilt insbesondere für Bauprodukte, um eine Wettbewerbsverzerrung durch Missbrauch technischer Spezifikationen zu verhindern.

Eine Bevorzugung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen von "regionalen Beihilfen" ist nicht zulässig.

Die materiellen Regelungen des öffentlichen Auftragswesens unterliegen grundsätzlich rechtlichen Rekursmöglichkeiten, wofür die Mitgliedstaaten nationale Rechtsmittel für deren Anwendung durch administrative oder gerichtliche Instanzen zu schaffen haben. Deren Befugnisse umfassen:

- Ergreifen provisorischer Massnahmen, um eine angebliche Verletzung zu berichtigen, eventuell Suspendierung des laufenden Verfahrens,
- Ungültigkeitserklärung von illegalen Vergabeentscheidungen,
- Schadenersatzerteilung an die aufgrund einer Verletzung geschädigten Personen.

Als rekursberechtigt gilt jede Person, welche ein Interesse an einem öffentlichen Auftrag hat oder hatte.

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann, falls sie vor Abschluss eines Vertrages eine klare und offenkundige Verletzung der Regelungen feststellt, gegenüber der staatlichen Behörde eingreifen. Diese hat innerhalb von 21 Tagen nach der Notifikation durch die ESA mitzuteilen, dass

- die Verletzung berichtet wurde,
- ein Rekursverfahren bei den zuständigen Rekursinstanzen hängig ist,
- das Vergabeverfahren von den Vergabebehörden suspendiert wurde.

Die ESA untersteht in letzter Instanz der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Die Regelungen des Öffentlichen Auftragswesens sind für Liechtenstein nach einer Übergangszeit von zwei Jahren ab 1. Januar 1995 gültig. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen in Liechtenstein die Umsetzung in die nationale Gesetzgebung sowie die Benennung einer nationalen Instanz für das öffentliche Auftragswesen erfolgen.

In Liechtenstein gelten gemäss EWR-Abkommen folgende Institutionen als öffentliche Auftraggeber:

- Öffentliche Bau- und Lieferaufträge: Die öffentlich-rechtlichen Verwaltungseinrichtungen auf Landes- und Gemeindeebene

- Öffentliche Versorgungsbetriebe: Grundwasserversorgung Liechtensteiner Oberland, Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland, Liechtensteinische Kraftwerke und Liechtensteinische Gasversorgung
- Transport und Telekommunikation: PTT
- Einkaufsstellen aus GATT-Verpflichtungen: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, PTT (Postdienste)

Die zweijährige Übergangsfrist gilt reziprok gegenüber den anderen EWR-Staaten, d.h. auch liechtensteinische Unternehmen können erst ab dem 1. Januar 1995 von der EWR-Regelung bezüglich der Öffnung der ausländischen Beschaffungsmärkte profitieren.

3.354 Geistiges Eigentum

a) Acquis

Die Harmonisierung grundlegender Bestimmungen des Immaterialgüterrechts bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Errichtung eines freien, gemeinsamen Güter- und Dienstleistungsmarktes. Ein unterschiedliches Schutzniveau führt unweigerlich zu Wettbewerbsverzerrungen und Handelsschranken. Die Harmonisierung ist daher nicht nur innerhalb der EG, sondern auch für die Realisierung eines Einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes und zur Verwirklichung seiner Ziele wesentlich. Das EWRA nimmt hier eine Entwicklung auf, wie sie mit dem Europäischen Patentübereinkommen, dem auch Liechtenstein angehört, bereits seit mehreren Jahren erfolgreich eingesetzt hat.

Die Bestimmungen über das Geistige Eigentum sind in Art. 65 EWRA, in den Protokollen 28 und 29 und in Anhang XVII geregelt. Sodann beanspruchen mit Art. 4 und 6 der allgemeinen Bestimmungen des EWRA auch die im Rahmen der Rechtspraxis zu Art. 30 und 36 EWGV (Art. 11 und 13 EWRA) entwickelten Grundsätze Geltung.

Folgende Merkmale charakterisieren die immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen des EWRA:

1. Drei Richtlinien werden als Acquis übernommen:
 - a. Richtlinie Nr. 89/104 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken.
 - b. Richtlinie Nr. 87/54 über den Rechtsschutz von Topographien von Halbleiterprodukten, mit Einschluss der (teilweise modifizierten) Ratsentscheidungen 90/150/ EWG und 90/511/EWG sowie der Kommissionsentscheidung 90/531/EWG.
 - c. Richtlinie Nr. 91/250 über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen.
2. Verpflichtung der EFTA-Staaten, mindestens das in der EG vorherrschende Schutzniveau einzuführen;
3. Übernahme des Grundsatzes der regionalen Erschöpfung;
4. Die Verpflichtung der EFTA-Staaten, ihre nationalen Patentgesetzgebungen mit den materiellen Normen des Europäischen Patentübereinkommens in Einklang zu bringen;
5. Eine Verpflichtung der Vertragsparteien, Verhandlungen über den Beitritt interessierter EFTA-Staaten zum Gemeinschaftspatentübereinkommen (GPUe) innert drei Jahren nach dessen Inkrafttreten abzuschliessen;
6. Gegenseitige Informations- und Konsultationspflichten der Vertragsparteien in internationalen Organisationen;
7. Bestimmungen über die Koordination der Drittlandbeziehungen im Bereich der Topographien von Halbleiterprodukten;

8. Die Verpflichtung, den entsprechenden Teil des Vertrages im Lichte eines künftigen GATT/TRIPs-Abkommens weiterzuentwickeln;
9. Die Möglichkeit für interessierte EFTA-Staaten, Verhandlungen im Hinblick auf ihre Teilnahme an zukünftigen gemeinschaftsweiten Schutzsystemen (inklusive Gemeinschaftsmarke) aufzunehmen;
10. Eine Liste internationaler Übereinkommen, zu deren Beitritt sich die Vertragsparteien verpflichten, insbesondere Pariser Verbandsübereinkunft vom 6. November 1925 (mit Änderungen), Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 (mit Änderungen), Rom-Abkommen vom 26. Oktober 1961, Patentszusammenarbeitsvertrag vom 19. Juni 1970 (PCT).

Die Harmonisierungsbemühungen der EG stehen in voller Entwicklung. Das EWRA gibt daher nicht mehr als eine Momentaufnahme wieder, welche durch weitere Entwicklungen Veränderungen unterliegen wird. Nicht zum heutigen Acquis, aber wohl zum künftigen Recht gehören die gegenwärtigen Bemühungen in folgenden Bereichen: Urheberrecht, rechtlicher Schutz von biotechnischen Erfindungen, zusätzliches Schutzzertifikat für patentierte pharmazeutische Erzeugnisse, rechtlicher Schutz von Pflanzensorten, Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, Muster und Modelle.

Nicht zum Acquis im eigentlichen Sinne werden auch das Gemeinschaftspatent und die Gemeinschaftsmarke gezählt; dennoch sind sie dank ihres hohen Integrationsgrades und ihrer Verknüpfung mit dem Vertrag im Hinblick auf eine allfällige Teilnahme von grossem Interesse.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Die liechtensteinische Gesetzgebung im Bereich des Geistigen Eigentums entspricht, in Anlehnung an die Bestimmungen des Zoll Vertrages, weitgehend dem schweizerischen Immaterialgüterrecht. Beim Schutz von

Erfindungspatenten besteht der zwischenstaatliche Patentschutzvertrag, welcher seit dem 1. April 1980 für Liechtenstein und die Schweiz ein einheitliches Schutzgebiet bildet.

Die anfangs 1993 in Kraft tretenden Revisionen des schweizerischen Marken- und Urheberrechtes, deren Rezeption für Liechtenstein aus erwähnten Gründen ansteht, enthalten bereits die geforderten eurokompatiblen Elemente des vereinbarten Acquis. Analoges gilt für den schweizerischen Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Topographien von Halbleiterprodukten.

3.36 Horizontale und flankierende Politiken

3.360 Allgemeines

Die horizontalen Politiken finden sich im EWRA (Teil V) als Bestimmungen, die für alle vier Grundfreiheiten relevant sind. Diese Relevanz stützt sich auf das Erfordernis, in einem binnenmarktähnlichen Verhältnis mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und die Rahmenbedingungen der Standorte einander anzugleichen. Dies geschieht durch eine Rechtsharmonisierung, die über die Bestimmungen zu den vier Grundfreiheiten hinausgeht. Konkret übernehmen die EFTA-Staaten einen Teil des EG-Rechtsbestands in den Bereichen Sozialpolitik, Konsumentenschutz, Umwelt, Statistik und Gesellschaftsrecht (Anhänge XVIII bis XXII).

Bei den flankierenden Politiken besteht nur ein loser Zusammenhang mit den vier Freiheiten. Im Teil VI des EWRA werden diese Politiken als Zusammenarbeit ausserhalb der vier Freiheiten bezeichnet. Auch in der EG stützt sich die Zusammenarbeit nicht auf einen verbindlichen EG-Rechtsbestand, sondern auf EG-Programme und andere Aktivitäten. Deshalb erfolgt keine Rechtsharmonisierung, sondern verstärkte und erweiterte Kooperation in Form von Programmbeteiligungen, gemeinsamen

Aktivitäten, Informationsaustausch, Koordination, usw. In Protokoll 31 finden sich die spezifischen Bestimmungen für die einzelnen Zusammenarbeitsbereiche. Deren Schwerpunkt liegt ganz klar bei EG-Forschungs- und Bildungsprogrammen. Daneben sind zu erwähnen: Informationsdienstleistungen, kleine und mittlere Unternehmungen, Tourismus, Medienprogramm, Schutz der Bevölkerung.

3.361 Sozialpolitik

Die Sozialpolitik ist im EWRA teils unter den horizontalen, teils unter den flankierenden Politiken geregelt.

3.361.0 Allgemeines

Das der Sozialpolitik gewidmete Kapitel des horizontalen Teils des Abkommens basiert weitgehend auf entsprechenden Bestimmungen des EWGV (Art. 117, 118a, 118b, 119). Nach einer allgemeinen Zweckbestimmung (Art. 66 EWRA) werden im wesentlichen die Rechtsgrundlagen für die Übernahme des Acquis in den relevanten Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Art. 67 EWRA), Arbeitnehmerrechte (Art. 68 EWRA) sowie Gleichbehandlung von Mann und Frau (Art. 69 und 70 EWRA) geschaffen. Art. 67 Ziff. 2, 68 und 70 verweisen schliesslich auf Anhang XVIII, der durch Verweis auf insgesamt 24 EG-Richtlinien die eigentliche Integration des Acquis in den Vertrag bewerkstelligt.

Im Rahmen der Regelungen über die Zusammenarbeit unter den Vertragspartnern (Flankierende Regelungen) ist auch die Sozialpolitik als Kooperationsfeld erwähnt (Art. 78 ff. EWRA). Es gelten insofern die allgemeinen Vorschriften. Zusätzlich enthält das Protokoll 31 noch einen besonderen Art. 5 über die Sozialpolitik, der die für diesen Bereich spezifischen Bestimmungen enthält. Insbesondere wird die Absicht der Vertragsparteien erklärt, in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz, Gleichstellung von Mann und Frau, Arbeitslosigkeit, Beschäftigung Behinderter, Bekämpfung der Armut, in denen die

EG konkrete Aktivitäten unterhält, zusammenzuarbeiten. Für ein bestimmtes EG-Programm ist die Teilnahme der EFTA-Staaten ab Inkrafttreten des Vertrages festgelegt.

Die Erklärung der EFTA-Länder zur Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ist nicht Gegenstand des EWRA. Mit einer politischen Erklärung bekräftigen die EFTA-Länder indessen die Bedeutung der sozialen Dimension des EWR, die in voller Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern anzustreben ist. Sie begrüßen die verstärkte Zusammenarbeit mit der EG und ihren Mitgliedstaaten und anerkennen die Wichtigkeit, im ganzen EWR die sozialen Grundrechte für die Arbeitnehmer zu gewährleisten. Sie pflichten den Grundsätzen und Grundrechten der Charta vom 9. Dezember 1989 bei und rufen das darin enthaltene Subsidiaritätsprinzip in Erinnerung. Bei der Verwirklichung muss die Diversität der nationalen Politiken, insbesondere die Rolle der Sozialpartner und Kollektivverträge gebührend berücksichtigt werden.

3.361.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

a) Acquis

Der Acquis besteht aus 16 Richtlinien, von welchen vor allem die Richtlinie Nr. 89/391 besondere Bedeutung hat. Sie regelt die allgemeinen Pflichten des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Betrieb: Er muss Sicherheit und Gesundheit im Betrieb nach einem gesamtheitlichen Konzept und koordiniert organisieren, Risikoanalysen vornehmen, im Betrieb das nötige Fachwissen bereitstellen und die Arbeitnehmer informieren und konsultieren. Die übrigen Richtlinien, die sich teilweise auf diese Rahmenrichtlinie abstützen, sind mehr sektoriell ausgerichtet. Sie betreffen chemische, physikalische und biologische Einwirkungen am Arbeitsplatz, die Gestaltung der Arbeitsplätze, die Arbeitsmittel sowie gewisse Tätigkeiten.

Es bestehen verschiedene Richtlinienvorschläge im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Nebst sektoriell ausgerichteten Vorschlägen für die Seeschifffahrt (bessere medizinische Versorgung), die Fischerei, das Transportgewerbe und die mineral gewinnende Industrie, sind vor allem folgende Richtlinienvorschläge erwähnenswert: der Vorschlag für eine Richtlinie über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für Schwangere, Wöchnerinnen und stillende Mütter verlangt Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit (Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, verbotene Arbeiten) und enthält Bestimmungen über den Erhalt der Rechte der Arbeitnehmerin sowie über die Lohnzahlung. Der Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung enthält sehr allgemein gehaltene Mindestbestimmungen über die tägliche, die wöchentliche und die jährliche Ruhezeit, sowie über Schicht- und Nacharbeit. Weiters liegt ein Richtlinienvorschlag vor, der eine bereits bestehende Richtlinie über die Sicherheit und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz ändern soll. Der Richtlinienvorschlag über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf vorübergehenden oder mobilen Arbeitsplätzen verlangt eine Meldepflicht für grössere Bauvorhaben gegenüber der Arbeitnehmerschutzbehörde, verpflichtet den Arbeitgeber, auf Baustellen Sicherheitsverantwortliche einzusetzen, und schreibt eine Koordination vor, wenn auf einer Baustelle mehrere Arbeitgeber Arbeitnehmer beschäftigen.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Die entsprechenden liechtensteinischen Vorschriften finden sich einerseits im Arbeitsgesetz (ArG) und in seiner Verordnung III (Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung in industriellen Betrieben), andererseits im Gesetz über die Unfallversicherung (UVG) und in seiner Ausführungsverordnung über die Unfallverhütung (VUV). Infolge dieser Trennung müssen beide Erlass-Systeme angepasst werden. Der Geltungsbereich der Richtlinien ist weit gefasst und verlangt Erweiterungen der (unterschiedlichen) Geltungsbereiche der beiden Gesetze: Die Bestimmungen des ArG über die Gesundheitsvorsorge müssen in betrieblicher Hinsicht auf die öffentlichen Verwaltungen von Staat und Gemeinden, und in persönlicher Hinsicht auf gewisse Kategorien von

Arbeitnehmern ausgedehnt werden; die Vorschriften des UVG über die Arbeitssicherheit müssen auf die nach Liechtenstein entsandten Arbeitnehmer ausländischer Betriebe ausgedehnt werden. Inhaltlich schreibt das liechtensteinische Recht zwar ein vergleichbares Schutzniveau vor; es stellt jedoch weniger hohe Anforderungen in bezug auf die Konzeption und die Organisation der Arbeitssicherheit und der Gesundheitsvorsorge im Betrieb. Die materiellen EG-Schutzvorschriften können auf Verordnungsstufe umgesetzt werden.

3.361.2 Gleichbehandlung von Mann und Frau

(Siehe Kapitel 3.38)

3.361.3 Arbeitnehmerrechte

1 Entlassung einer grösseren Zahl von Arbeitnehmern

a) Acquis

Nach der Richtlinie Nr. 75/129 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Entlassungen einer grösseren Zahl von Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber, der beabsichtigt, eine solche Entlassung vorzunehmen, die Arbeitnehmervertreter konsultieren; dadurch soll eine Einigung erreicht werden, welche die Entlassungen vermeidet oder zumindest die Zahl der Kündigungen herabsetzt und ihre Folgen mildert. In einer zweiten Phase sind die beabsichtigten Entlassungen auch einer Behörde anzuzeigen. Die im Rahmen einer Entlassung ausgesprochenen Einzelkündigungen werden frühestens nach einer bestimmten Frist seit der Anzeige an die Behörden wirksam; während dieser Frist muss die Behörde versuchen, die durch die Entlassung verursachten Probleme zu lösen. Die Kündigungsfreiheit des Arbeitgebers wird von der Richtlinie nicht beeinträchtigt.

Eine vom Rat bereits angenommene, aber noch nicht im Acquis aufgeführte Richtlinie regelt die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder

sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen: Sie schreibt vor, dass diese Information schriftlich vorliegen und dem Arbeitnehmer mitgeteilt werden muss. Ein mündlich geschlossener Arbeitsvertrag ist nach wie vor gültig. Ein Vorschlag für eine Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen regelt die Frage, welches nationale Recht auf die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Ferien, Lohn, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit) anwendbar ist, wenn Arbeitnehmer im Auftrag eines Unternehmers vorübergehend im Hoheitsgebiet eines ändern Staates Arbeiten ausführen. Zwei Richtlinienvorschläge betreffen die "atypischen Arbeitsverhältnisse" (Teilzeit-, Leih-, und zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse): Der Vorschlag über bestimmte Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen bezweckt eine Verbesserung der Stellung der betroffenen Arbeitnehmer im Betrieb (Zugang zu Ausbildung, betriebliche Sozialversicherung und Sozialdienste usw.; Information der Arbeitnehmervertretung); der Vorschlag über bestimmte Arbeitsverhältnisse will Wettbewerbsverzerrungen aufgrund zu stark unterschiedlicher nationaler Regelungen vermeiden und verlangt die Gleichstellung dieser Arbeitnehmer im Bereich der Sozialversicherung, sowie des Rechts auf Ferien, und schreibt eine Höchstdauer für zeitlich begrenzte Arbeitsverhältnisse vor. Ein weiterer Richtlinienvorschlag sieht verschiedene Änderungen der Richtlinie über Entlassungen einer grösseren Anzahl von Arbeitnehmern vor: Rechtzeitigkeit der Information und Konsultation von Arbeitnehmervertretern und Behörden. Der Richtlinienvorschlag über die Einsetzung europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen will den Arbeitnehmervertretungen in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen gewisse Mitwirkungsrechte (Information und Anhörung) auf Betriebsebene einräumen.

Ein weiterer Richtlinienvorschlag sieht verschiedene Änderungen dieser Richtlinie vor: Rechtzeitigkeit der Information und Konsultation, Sanktionen bei Nichteinhaltung der Pflichten, insbesondere Anfechtung der Entlassungen einer grösseren Anzahl von Arbeitnehmern.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Die Richtlinie Nr. 75/129 über die Entlassung einer grösseren Anzahl von Arbeitnehmern wird in der im Hohen Landtag in Behandlung stehenden Revision des Arbeitsvertragsrechts zum Ausbau des Kündigungsschutzes berücksichtigt.

Zu den in den Vorschlägen zur Ausweitung des Acquis enthaltenen Vorschriften zur Pflicht der Information und Konsultation der Arbeitnehmer kennt Liechtenstein keine entsprechenden Vorschriften. Die rechtlichen Grundlagen sind zu schaffen. Es ist keine Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf der Ebene der Entscheidungsträger der Unternehmen vorgesehen.

2. Betriebsübertragung

a) Acquis

Die Richtlinie Nr. 77/187 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen sieht vor, dass die Rechte und die Pflichten aus bestehenden Einzel- und Gesamtarbeitsverträgen von Gesetzes wegen auf den Erwerber eines Betriebs übergehen, und zwar im Zeitpunkt der Betriebsübertragung.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Das liechtensteinische Arbeitsvertragsrecht (§ 1173a Art. 43 ABGB) sieht Bestimmungen über die Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübertragung vor. Die entsprechende Vorschrift ist nicht zwingend ausgestaltet. Die Richtlinie Nr. 77/187 kann deshalb auf Basis des geltenden Rechts umgesetzt werden.

3 Insolvenz des Arbeitgebers

a) **Acquis**

Die Richtlinie 80/987 betreffend die Annäherung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten bezüglich des Schutzes der Lohnempfänger im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beabsichtigt die Garantie der unbezahlten Forderungen der Arbeitnehmer.

b) **Auswirkungen auf Liechtenstein**

Das liechtensteinische Arbeitslosenversicherungsrecht erfüllt die Voraussetzungen der Richtlinie mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Kumulierung der Lohnforderungen. Diesbezüglich ist eine Anpassung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung bis zum 1. Januar 1993 notwendig.

3.361.4 Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb

a) **Acquis**

Es bestehen vorläufig keine EG-Rechtsvorschriften über die Mitbestimmung auf Unternehmensebene. Die Mitwirkung der Arbeitnehmer auf Betriebsebene hingegen bildet Gegenstand verschiedener Richtlinien, die Informations- und Anhörungsrechte der Arbeitnehmer vorschreiben.

Eine vom Rat bereits angenommene, aber noch nicht im Acquis aufgeführte Richtlinie regelt die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen; sie schreibt vor, dass diese Information schriftlich erfolgen muss, verlangt jedoch nicht die Schriftform für den Arbeitsvertrag. Ein Vorschlag für eine Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen regelt die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Ferien, Lohn, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit), wenn Arbeitnehmer im Auftrag eines Unternehmers vorübergehend im Hoheitsgebiet eines ändern Staates Arbeiten ausführen.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Das liechtensteinische Recht kennt keine gesetzliche Regelung in diesem Bereich. Diese Lücke muss geschlossen werden, um, auf dem Subsidiaritätsprinzip aufbauend, die minimalen Rahmenbedingungen und institutionellen Voraussetzungen für den innerbetrieblichen Dialog zu regeln.

3.362 Konsumentenschutz**a) Acquis**

Das EWRA verweist verschiedentlich auf die Konsumenten, vom Wettbewerb über Lebensmittel bis zur Produkthaftpflicht. Ein möglichst schrankenfreier europäischer Markt soll den Konsumenten hinsichtlich der Preise und der Auswahl an Waren und Dienstleistungen Vorteile bringen. Damit die Konsumenten die angebotenen Möglichkeiten nutzen können, braucht es entsprechende Massnahmen. Unter dem Spezialtitel Konsumentenschutz werden im Bereich der horizontalen Politiken mehrere Richtlinien und Empfehlungen übernommen, während weitere geplant sind, so z.B. über missbräuchliche Vertragsklauseln und vergleichende Werbung. Der Konsumentenschutz soll auch künftig auf hohem Schutzniveau gehalten und, wo nötig, ausgebaut und koordiniert werden. Basis sind das Drei-Jahres-Programm 1990 - 1992 sowie Ratsempfehlungen über Prioritäten im Konsumentenschutz und die Beteiligung der Verbraucher an der Normung.

Über den Acquis hinaus wollen die Vertragsparteien gemäss Art. 78 und Protokoll 31 (Art. 6) ihre Zusammenarbeit verstärken und damit die Stellung des Konsumenten auf dem Markt verbessern (flankierende Regelungen). Diese Zusammenarbeit soll im Rahmen der entsprechenden Gemeinschaftstätigkeiten stattfinden wie sie namentlich in den EG-Akten umschrieben sind, nämlich der Entscheidung des Rates über die künftigen Prioritäten bei der Neubelebung der Verbraucherpolitik, dem Dreijahres-Aktionsplan (1990 - 1992) über den Verbraucherschutz in der EG

und der Entschliessung des Rates über die Verbesserung der Verbraucherbeteiligung an der Normung.

Das EG-Recht schreibt eine Preisbekanntgabe für Lebensmittel sowie für andere Erzeugnisse als Lebensmittel vor. Bei der Bekanntgabe der Lebensmittelpreise in der Werbung müssen auch die Grundpreise genannt werden.

Gefährliche Produktimitationen sollen mit der Richtlinie Nr. 87/357 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden, vom Markte ferngehalten werden.

Die Richtlinie Nr. 87/102 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, revidiert durch die Richtlinie Nr. 90/88, will den Konsumenten gegen missbräuchliche Bedingungen bei der Kreditgewährung schützen. Das Schwergewicht wird auf die Information gelegt, indem Minimalvorschriften für den Vertrag (Gesamtkreditkosten, Rückzahlungsmodalitäten usw.) und die Werbung (Angabe der Kreditkosten) festgelegt sind. Verlangt wird die schriftliche Vertragsform. Sanktionen enthält die Richtlinie nicht.

Die Richtlinie Nr. 84/450 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung legt Minimalvorschriften gegen die irreführende Werbung fest. Dabei hat der Werbetreibende unter bestimmten Voraussetzungen die Beweislast für die Richtigkeit von in der Werbung enthaltenen Tatsachenbehauptungen zu tragen.

Der Geltungsbereich der Richtlinie Nr. 85/577 betreffend Verbraucherschutz im Falle von ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen erstreckt sich auf Verträge zwischen einem Gewerbetreibenden, der Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, und einem Verbrau-

cher. Darunter fallen Haustürgeschäfte, Werbecarfahrten und Verkaufsparties. Der Konsument hat ein Widerrufsrecht von sieben Tagen. Nicht unter die Regelung fallen Immobilienverkäufe und Versicherungsverträge.

Die Richtlinie Nr. 90/314 über Pauschalreisen stärkt die juristische und materielle Lage der Konsumenten. Sie sind nun besser geschützt vor schlechter Vertragserfüllung des Veranstalters oder vor dessen Zahlungsunfähigkeit. Verlangt ist eine wahre Information in den Prospekten und deren Verbindlichkeit. Der Vertrag muss bestimmte Mindestangaben enthalten. Vermittler und Veranstalter von Pauschalreisen sind bei Nicht- oder Teilerfüllung des Vertrags grundsätzlich haftbar. Diese Haftung darf weder vertraglich eingeschränkt noch wegbedungen werden.

Ausserhalb der Rechtsübernahme sind sich die Vertragsparteien einig, die Empfehlung Nr. 88/590 der Kommission zu Zahlungssystemen, insbesondere zu den Beziehungen zwischen Karteninhabern und Kartenausstellern, zur Kenntnis zu nehmen. Der bargeldlose Zahlungsverkehr nimmt zu. Gemeinsame Lösungen innerhalb des Binnenmarktes sind von Vorteil. Dem EG-Ministerrat liegen gegenwärtig Richtlinienvorschläge über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie über vergleichende Werbung vor. Zudem beabsichtigt die Kommission, weitere Vorschläge zu unterbreiten (z.B. Versandhandel, Verbesserung des Rechtsschutzes der Verbraucher). Zu ihrer Übernahme in den EWR wird nach dem Entscheidungsmechanismus des EWRA beschlossen werden.

Insgesamt bewirken die EWR-Regelungen zum Konsumentenschutz für den Verbraucher einen gut ausgebauten Schutz.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Das liechtensteinische Recht kennt keine Spezialbestimmungen zum Konsumentenschutz, wie sie die Nachbarstaaten schon seit längerer Zeit eingeführt haben. Der liechtensteinische Konsument genießt deshalb nur den Schutz des Vertragsrechts, das immerhin durch Lehre und

Rechtsprechung zum AGBG (welche von der österreichischen Praxis, die dem Konsumentenschutz einen hohen Stellenwert beimisst, mitbeeinflusst ist) für konsumentenfreundliche Auslegung offen ist. Die Vertragspraxis der liechtensteinischen Detaillisten, bestimmt durch die Nähe zum Kunden, bietet einen gewissen Schutz für den liechtensteinischen Konsumenten.

In drei Bereichen bedingen die zu übernehmenden Richtlinien einen Handlungsbedarf beim liechtensteinischen Gesetzgeber: Preisanschriftpflicht und Produkteinformation; Vertragsrecht (Rücktrittsmöglichkeiten bei Verträgen ausserhalb der Geschäftsräumlichkeiten, Pauschalreiseverträge); Verbraucherkredite. Insbesondere die Rücktrittsrechte für ausserhalb von Geschäftsräumlichkeiten abgeschlossene Verträge (Vertreterbesuche, Kaffee-fahrten, Telefonverkauf) schützen die Konsumenten vor übereilten Käufen, welchen sie aufgrund besonders aufdringlicher Verkaufsmethoden zugestimmt haben. Die Bestimmungen zur Eindämmung der Ausnützung von Schuldnern bei Kleinkrediten kommen den Konsumenten Interessen sehr entgegen.

Insgesamt bringen die EWR-Regelungen nicht nur eine Anpassung an den europäischen Standard, sondern einen, unabhängig vom EWR, notwendigen und sinnvollen Ausbau des Konsumentenschutzes in Liechtenstein.

3.363 Umweltschutz

3.363.0 Allgemeines

Das EWR-Abkommen löst auf den Gebieten Luftreinhaltung, Lärmschutz, Gewässerschutz, industrielle Risiken und Erhaltung von Fauna und Flora keinen Gesetzesanpassungsbedarf aus.

Die aktuellsten Gemeinschaftsinitiativen im Abfallbereich sowie bei der Behandlung von kommunalem Abwasser werden nicht zu einer Senkung der Schutzstandards führen. Weitere Untersuchungen werden hinsichtlich der Anwendung der Denitrifikation bei Abwasserreinigungsanlagen

notwendig sein. Es ist nachzuweisen, dass der aus Abwasserreinigungsanlagen in Gewässer eingeleitete Stickstoff das Ausmass der Eutrophierung nicht beeinflusst.

Der Vorschlag vom 1. September 1989 der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden, der eine strenge Haftung vorsieht, wird allenfalls eine Anpassung auf Gesetzesebene notwendig machen.

Im Umweltbereich hat sich die Rechtssetzung der EG in den letzten Jahren sowohl bei den produkte- wie anlagebezogenen Bestimmungen erheblich beschleunigt. Auch künftig ist mit einer zügig voranschreitenden Rechtsetzungstätigkeit zu rechnen. Der grösste Teil dieser Bestimmungen dürfte für die vier Grundfreiheiten relevant sein (Verhinderung von möglichen Wettbewerbsverzerrungen durch produktbezogene Vorschriften, siehe Beilage 2) und deshalb nach dem Beschlussfassungs-Mechanismus des EWRA gemeinsam zu EWR-Recht erklärt werden. In der Zukunft werden demnach zahlreiche weitere Richtlinien und Verordnungen zu übernehmen sein.

Das Ausmass dieses künftigen Rechts, abzuschätzen, ist mit einigen Problemen verbunden. Vor dem Rat der EG liegen zur Zeit rund 15 Vorschläge, als weitere Rechtssetzungsabsichten werden in der Kommission ungefähr 10 - 20 Vorhaben vorbereitet. Die Schwerpunkte des neuen Rechts werden voraussichtlich in den Bereichen Gewässerschutz, Abfälle, Luftreinhaltung und Einführung marktwirtschaftlicher Lenkungsinstrumente (Lenkungsabgaben, Anreize) liegen.

3.363.1 Umweltinformation

a) **Acquis**

In diesem Bereich ist die horizontale Richtlinie Nr. 90/313 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt zu übernehmen. Ohne die bestehenden Parteirechte (etwa das Akteneinsichtrecht) zu berüh-

ren, verfolgt die Richtlinie das Ziel, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Umweltinformationen meinen danach nicht nur Informationen über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt sowie der natürlichen Lebensräume, sondern auch über Tätigkeiten und Massnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Allen natürlichen und juristischen Personen sollen auf Antrag und ohne den Nachweis eines Interesses die entsprechenden Informationen von den Behörden zur Verfügung gestellt werden. Nicht verpflichtet werden legislative und judikative Stellen. Ausserdem können die Staaten vorsehen, dass ein Antrag auf Umweltinformation abgelehnt wird, sofern bestimmte übergeordnete, in der Richtlinie aufgeführte, Interessen (z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) berührt werden. Ergänzend zu diesem passiven Informationszugangsrecht verlangt die Richtlinie überdies, dass die Staaten die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um der Öffentlichkeit allgemeine Informationen über den Zustand der Umwelt, z.B. durch die regelmässige Veröffentlichung von Zustandsberichten, zur Verfügung zu stellen.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

In Liechtenstein bestehen in allen neueren Umweltgesetzen weitgehende Informationsrechte; die Veröffentlichung von periodischen Zustandsberichten über den Stand der Umwelt ist gängige Praxis. Das Umweltschutzniveau wird durch mehr Transparenz und erleichterten Informationszugang verbessert.

3.363.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

a) Acquis

Mit der Richtlinie Nr. 85/337 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten wird ein grenz-

überschreitendes Informations- und Konsultationsverfahren vorgeschrieben. Im wesentlichen will die Richtlinie sicherstellen, dass in Fällen, in denen ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben könnte, der betreffende Staat frühzeitig informiert und in das Entscheidungsverfahren einbezogen wird.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Für das grenzüberschreitende Informations- und Konsultationsverfahren muss die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

3.363.3 Abfall

a) Acquis

Im Hinblick auf Gesetzesanpassungen steht die Richtlinie Nr. 91/156 zur Änderung der Richtlinie Nr. 75/442 über Abfälle im Vordergrund. Die übrigen geltenden Richtlinien des Acquis enthalten Regeln für bestimmte Abfälle bzw. Abfallarten.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Aus diesen Richtlinien ergibt sich für Liechtenstein kein Anpassungsbedarf auf Gesetzesebene. Für die beiden allgemeinen Richtlinien im Bereich der gefährlichen Abfälle wurde eine Übergangsfrist bis zum 31.12.1994 vereinbart. Die erwähnte Richtlinie 91/156 über Abfälle sieht unter anderem für nicht bewilligungspflichtige Abfallsammler, -transporteure, -händler, und -makler eine Meldepflicht vor. Weiter sollen die für die Abfallanlagen zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, Bewilligungen zu befristen. Liechtenstein verfügt insbesondere mit dem Abfallgesetz und der Stoffverordnung sowie über die Beteiligung an der Basler Konvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und deren Beseitigung über die erforderlichen rechtlichen Grundlagen.

3.363.4 Genetisch veränderte Organismen

a) Acquis

Massgebend in diesem Bereich sind die beiden Richtlinien Nr. 90/219 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen und Nr. 90/220 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. Mit der Richtlinie Nr. 90/219 werden gemeinsame Massnahmen im Hinblick auf die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen festgelegt, mit denen die menschliche Gesundheit und die Umwelt geschützt werden sollen. Dem Anwender wird eine Pflicht zur Vorabbewertung der Risiken von Anwendungen in geschlossenen Systemen auferlegt, und es werden nach dem Gefährdungspotential abgestufte Anmelde- und Bewilligungsverfahren vorgesehen. Ziel der Richtlinie Nr. 90/220 ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und beim Inverkehrbringen von Produkten, die genetisch veränderte Organismen enthalten. Auch hier werden Anmelde- und Bewilligungsverfahren vorgesehen.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Die Bestimmungen des Acquis fallen unter die Stoffverordnung (LGBl. 1987 Nr. 74), welche über den Zollvertrag auf Liechtenstein anwendbar ist. Schweizerischerseits ist die Anpassung und Ergänzung der Stoffverordnung vorgesehen.

3.364 Zusammenarbeit im Bereich Statistik

a) Acquis

Mit der Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Ausgestaltung seiner vier Freiheiten verstärkte sich auch die Nachfrage nach statistischen Informationen, um den Entwicklungen in allen Bereichen vermehrte Transparenz zu verleihen.

Die Vereinbarung zur Erstellung eines EWR-weiten statistischen Systems, welches auf einheitlichen Definitionen und Regelungen beruht, ist in Art. 76 EWRA festgehalten. Dieser Artikel verweist auch auf das Protokoll 30 über die Organisation der Zusammenarbeit sowie auf den Anhang XXI, welcher die 27 übernommenen Verordnungen und Richtlinien bezüglich des Inhaltes der statistischen Informationen enthält.

Für die Führung und Überwachung der EWR-weiten statistischen Zusammenarbeit schafft das Abkommen im Protokoll 30 eine Konferenz der nationalen Statistischen Ämter der 19 Länder, des Büros des statistischen Beraters der EFTA-Staaten und des Statistischen Amtes der EG (EUROSTAT). Auch sind darin die Mitarbeit der EFTA-Länder in den 15 Ausschüssen und 80 Arbeitsgruppen sowie die Modalitäten der Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten geregelt.

Hinsichtlich des Datenschutzes wurden die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft in den Anhang XXI aufgenommen.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Liechtenstein konnte diesbezüglich in Anbetracht der Kleinheit des Landes und der besonderen Beziehungen zur Schweiz (Zoll- und Währungsvertrag) eine Sonderregelung folgenden Inhalts erreichen:

- Keine Bereitstellung von Erhebungen mit einer Periodizität von weniger als einem Jahr;
- übrige Stichprobenerhebungen werden in Verbindung mit der Schweiz erstellt, mit Resultaten für das schweizerisch-liechtensteinische Wirtschaftsgebiet, aber nicht für Liechtenstein allein;
- keine Statistiken über das Bruttosozialprodukt;
- keine Landwirtschaftsstatistiken, mit Ausnahme der 5-jährigen Landwirtschaftszählung;
- keine Statistiken über den Handel Schweiz-Liechtenstein.

3.365 Gesellschaftsrecht

a) **Acquis**

Im Bereich des Gesellschaftsrechts umfasst der Acquis die folgenden auch für den EWR relevanten Richtlinien und Verordnungen:

- Die Erste Richtlinie Nr. 68/151 gilt für die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Es werden verschiedene Gegenstände geregelt: Einmal wird das Minimum und die Art der Offenlegung bestimmt. Dann wird das Handeln für die Gesellschaft vor dem Erlangen der Rechtsfähigkeit und die Vertretungsmacht der Organe umschrieben. Schliesslich wird die Nichtigkeit von Gesellschaften geordnet.
- Die Zweite Richtlinie Nr. 77/91 gelangt nur für Aktiengesellschaften zur Anwendung. Sie enthält verschiedene Vorschriften zur Gründung der AG, zur Erhöhung und zur Reduktion des Aktienkapitals und zur Kapitalerhaltung.
- Die Dritte Richtlinie Nr. 78/855 regelt die Verschmelzung von Aktiengesellschaften.
- Die Vierte Richtlinie Nr. 78/660 enthält Vorschriften über den Jahresabschluss von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dabei werden die Anforderungen für kleine, mittlere und grosse Unternehmen verschieden angesetzt. Es handelt sich insbesondere um Bestimmungen über die Gliederung der Jahresrechnung und um Bewertungsvorschriften.
- Die Sechste Richtlinie Nr. 82/891 regelt die Spaltung von Aktiengesellschaften.

- Die Siebente Richtlinie Nr. 83/349 stellt Vorschriften zum konsolidierten Jahresabschluss von Konzernen auf; es handelt sich dabei um Gliederungsvorschriften, Bewertungsmethoden und Konsolidierungstechniken.
- Die Achte Richtlinie Nr. 84/253 umschreibt die Qualifikationserfordernisse für Rechnungsprüfer (die mit der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses betrauten Personen). Wie die Vierte und die Siebte Richtlinie kommt auch diese Regelung grundsätzlich für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Anwendung, jedoch werden Kleingesellschaften ausgenommen, d.h. die Revisoren von kleineren Gesellschaften brauchen die in der Achten Richtlinie umschriebenen Qualifikationserfordernisse nicht zu erfüllen.
- Die Elfte Richtlinie Nr. 89/666 regelt die Offenlegung von Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat.
- Die Zwölfte Richtlinie Nr. 89/667 verlangt die Zulässigkeit von Einmanggesellschaften in der Rechtsform der GmbH. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche Einmanggesellschaften sind, müssen im Geschäftsverkehr (auf Briefen und Bestellscheinen) auf diesen Umstand hinweisen.
- Die Verordnung Nr. 2137/85 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) sieht eine neue, transnationale Gesellschaftsform vor. Der Zweck einer EWIV ist die Erleichterung und Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder; eine solche Vereinigung kann aber nicht das Erzielen von Gewinn für sich selbst bezwecken.

Dies ist, kurz umrissen, das von einem EWR zu übernehmende heute bereits in Kraft stehende EG-Recht. Es soll hier noch ein kurzer Aus-

blick auf Rechtsetzungsprojekte der EG in diesem Bereich gegeben werden:

- Der Entwurf für die Fünfte Richtlinie will die Struktur der AG regeln sowie die Mitwirkung der Mitarbeiter in einem gewissen Rahmen vorsehen. Weil sich das Landesrecht der EG-Mitgliedstaaten in diesem Fragen zum Teil stark unterscheidet und die Mitwirkung der Mitarbeiter als politisch äusserst heikel erweist, ist diese Richtlinie in der EG seit Jahren blockiert.
- Die Neunte Richtlinie wird das Konzernrecht regeln. Ein publizierter Entwurf dazu liegt noch nicht vor.
- Die Zehnte Richtlinie wird Bestimmungen zu grenzüberschreitenden Fusionen enthalten. Da ein Zusammenhang mit der Fünften Richtlinie besteht, bleibt der entsprechende Entwurf ebenfalls blockiert.
- Der Entwurf einer Dreizehnten Richtlinie bezweckt die Regelung des öffentlichen Übernahmeangebots und will ein faires Verhalten sowohl derjenigen, die eine Gesellschaft übernehmen wollen, als auch des Verwaltungsrates der "angegriffenen" Gesellschaft gewährleisten. Es soll eine genügende Information der Aktionäre und der Schutz von Minderheitsaktionären sichergestellt werden. Gemäss dem vorliegenden Vorschlag sollen Aktienerwerber, die bereits über einen Drittel der Stimmrechte verfügen, den übrigen Aktionären ein Gesamtangebot unterbreiten müssen.
- Der Vorschlag für eine Verordnung der EG über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (EAG) sieht vor, neben der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvertretung eine weitere europäische Gesellschaftsform zu schaffen. Die "Societas Europea" (SE) soll Gesellschaften aus verschiedenen Ländern zur Gründung einer gemeinsamen Tochter- oder Holdinggesellschaft oder als Instrument einer grenzüberschreitenden Fusion zur Verfügung stehen. Als neueste Vorschläge bestehen bei der Kommission Verordnungen über den Europäi-

schen Verein (ABI. 1992 C 99 S. 1 ff.), die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft (ABI. 1992 C 99 S. 40 ff.) und die Europäische Genossenschaft (ABI. 1992 C 99 S. 17 ff.). Diese Vorschläge sind begleitet vom Verordnungsentwurf über die Regelung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

Die beim EG-Rat liegenden Vorschläge sind zur Zeit blockiert; höchste Priorität wird dem Statut der Europäischen Aktiengesellschaft eingeräumt. Gegebenenfalls würden die erwähnten Rechtsakte nach ihrer Verabschiedung nach den dafür vorgesehenen EWR-Mechanismen zu übernehmen sein.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Im folgenden werden die wichtigsten Differenzen zwischen dem PGR und den Richtlinien der EG aufgezeigt. Bei einem EWR-Beitritt ist das liechtensteinische Recht in diesem Bereich anzupassen:

1. Anforderungen an die Jahresrechnung:

Die Bilanzrechtsrichtlinien verlangen für die Rechnungslegung einen höheren Detaillierungsgrad. Dabei ermöglicht jedoch die Unterscheidung zwischen kleineren, mittleren und grossen Gesellschaften in der vierten Richtlinie eine weitgehende Rücksichtnahme auf die Interessen von Kleingesellschaften. Strengere Anforderungen werden nur für mittlere und grössere Gesellschaften eingeführt werden müssen. In der Praxis genügt die Rechnungslegung grosser Gesellschaften den Vorschriften der EG zum Teil heute schon.

Willkürliche, stille Reserven werden nicht mehr zulässig sein. Dies bedeutet aber nicht, dass es keine stillen Reserven mehr geben wird, weil solche schon aufgrund der Höchstbewertungsvorschriften und gewisser bestehender Bewertungsspielräume entstehen; es heisst auch nicht, dass die Reservenbildung eingeschränkt wird, sondern es soll lediglich Transparenz betreffend der gebildeten Reserven erreicht werden.

2. Offenlegung der Jahresrechnung:

Das PGR kennt keine Pflicht zur Offenlegung der Jahresrechnung einer Gesellschaft.

Das EWR-Recht sieht vor, dass Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung allgemein ihre Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung offenzulegen haben. Diese Offenlegungspflicht bildet ein Korrelat zum Privileg der Haftungsbeschränkung. Für kleine und mittlere Gesellschaften bestehen Erleichterungsmöglichkeiten bei der Frage, was offengelegt werden muss.

3. Konsolidierte Jahresrechnung:

Die Bewertungsmethoden und Konsolidierungstechniken werden zukünftig im Gesetz vorzusehen sein.

4. Fachliche Anforderungen an Rechnungsprüfer:

Für grössere Gesellschaften (gemäss den Schwellenwerten der Vierten Richtlinie) schreibt die Achte Richtlinie ein hohes Qualifikationsniveau vor, das ausgeht von einer Universitätsausbildung oder einer gleichwertigen Ausbildung. Die Anforderungen für Buchprüfer von kleinen und mittleren Gesellschaften unterstehen weiterhin dem nationalen Recht. Für bereits konzessionierte Prüfer sieht die Richtlinie eine grosszügige Besitzstandsgarantie vor. Sie können - ohne über die verlangten Befähigungen zu verfügen - ihre Konzession zur Berufsausübung bis ans Lebensende beibehalten.

5. Vinkulierung von Namenaktien:

Neben der Richtlinie der EG auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts hat auch die Kapitalverkehrsfreiheit direkte Auswirkungen auf das Aktienrecht: Nach Art. 24 EWRA dürfen Angehörige der EWR-Staaten in bezug auf Beteiligung am Kapital von Gesellschaften nicht mehr diskriminiert werden. Diese Bestimmung stellt eine Konkretisierung des allgemeinen, grundsätzlichen Diskriminierungsverbots von Art. 4 EWRA dar.

Zur Vornahme der nötigen Anpassungen an die EG-Richtlinien im Gebiet des Gesellschaftsrechts hat Liechtenstein eine Anpassungsfrist von drei Jahren (bis 1.1.1996). Betreffend das Bilanzrecht können den Gesellschaften ab diesem Datum weitere Übergangsfristen gewährt werden. Die Vorarbeiten zur Umsetzung der EG-Richtlinien haben bereits begonnen. Die betroffenen Verbände sind an der Arbeit auf Expertenebene unmittelbar beteiligt.

3.366 Forschung und Entwicklung

a) **Acquis**

Die EG hat seit anfangs der achtziger Jahre die Forschung durch ihre Rahmenprogramme - insbesondere im Bereich industrieller Technologien - stark ausgebaut. Die 15 spezifischen Forschungsprogramme des dritten Rahmenprogramms (1990 - 1994) umfassen die Bereiche "Grundlegende Technologien" (Informations- und Kommunikationstechnologien, industrielle und Werkstofftechnologien) und "Natürliche Ressourcen" (Mensch und Mobilität). Die Forschungsförderung der EG erfolgt ferner sowohl in den eigenen Laboratorien der gemeinsamen Forschungsstellen der EG, als auch auf Kostenteilungsbasis in Unternehmen und Instituten.

Ein zentrales Anliegen dieser Programme ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der beteiligten Wissenschaftler und Privatfirmen mit dem Ziel, die wissenschaftliche und technische Grundlage der europäischen Industrie zu stärken, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Auf dem Gebiet der europäischen Forschung kommt diesen EG-Aktivitäten heute im Bereich spezieller Technologien eine grosse Bedeutung zu.

Mit dem EWRA wurde erreicht, dass im Forschungsbereich die obligatorische und integrale Beteiligung der EFTA-Staaten am Rahmenprogramm und an seinen spezifischen Einzelprogrammen (mit Ausnahme von zwei

EURATOM-Programmen) festgelegt worden ist. Diese Beteiligung erfolgt unter weitgehend gleichwertigen Bedingungen, wie sie die EG-Staaten kennen.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Liechtenstein steht der Einsitz sowohl in den Programmleitungsgremien als auch in den übergeordneten forschungspolitischen Gremien (wie CREST - Comité pour la recherche scientifique et technique) zu. Sie garantieren den Zugang zu den Informationen über die einzelnen Programme im gesamten Verlauf ihrer Entwicklung. Bezüglich der Partnerwahl konnte erreicht werden, dass lediglich ein Partner aus einem EG-Staat für die Zusammenarbeit mit einem ändern EFTA-Staat genügt (1:1-Regel).

Im Rahmen des EWR-Abkommens hat Liechtenstein im forschungspolitischen Bereich keine Richtlinien und Verordnungen der Gemeinschaft zu übernehmen. Es sind damit keine unmittelbaren Gesetzesanpassungen erforderlich, da die derzeit absehbaren Auswirkungen dieses Abkommens auf den Forschungsbereich alle indirekter Natur sein werden.

Die finanziellen Auswirkungen einer Teilnahme an den EG-Forschungsprogrammen berechnen sich nach dem EG-Budget für die einzelnen Programme. Das Budget wiederum richtet sich nach den für die einzelnen Programme bewilligten Projekten. Da dieses Budgetverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können nur grobe Schätzungen angestellt werden. Der Beitrag eines EFTA-Landes wird auf Basis des Bruttoinlandsproduktes berechnet (vgl. Protokoll 32 EWRA). Da für Liechtenstein keine entsprechenden Zahlen vorliegen, berechnet sich der Anteil Liechtensteins gemäss Vereinbarung aufgrund der nationalen Buchhaltung der Schweiz und wird in Relation zur Bevölkerung gesetzt. Die Regierung schätzt den jährlichen Beitrag nach dem für Liechtenstein vereinbarten Schlüssel von 0,12 % auf ca. Fr. 480'000.

Damit jedoch ein hoher Grad an Rückfinanzierung in Form von Forschungsgeldern sichergestellt werden kann, sind flankierende Massnah-

men im Inland notwendig. Von grösster Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit der Industrie, die sich, wenn sie sich erfolgreich um Forschungsmittel bemühen will, die notwendigen Informationen und Strukturen aneignen muss.

Insgesamt ist mit diesen Forschungsprogrammen ein Anschluss der liechtensteinischen Industrie an die bedeutendsten europäischen Forschungsinitiativen gewährleistet. Das St. Galler Zentrum für Zukunftsforschung hat in seiner Perspektivstudie für die liechtensteinische Volkswirtschaft 1990 darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung an den Forschungsprogrammen der EG als eine wichtige Massnahme zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der liechtensteinischen Industrie zu empfehlen ist.

3.367 Informationsdienstleistungen

a) Acquis

Gemäss Art. 78 EWRA wird die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationsdienstleistungen verstärkt und erweitert. Die spezifischen Bestimmungen finden sich in Art. 2 von Protokoll 31. Danach wird der EWR-Ausschuss ab Inkrafttreten des EWRA die Bedingungen für die Teilnahme der EFTA-Länder in den entsprechenden laufenden und künftigen EG-Programmen festlegen. Heute bestehen die beiden nachstehenden Programme:

IMPACT: Aktionsplan zur Schaffung eines Marktes für Informationsdienste

SPRINT: Strategisches Programm für Innovation und Technologietransfer (1989 - 1993)

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Die Beteiligung Liechtensteins an IMPACT und SPRINT hängt eng mit der Beteiligung an den EG-Forschungs- und -Bildungsprogrammen zusammen. Sie wird auch unter diesem Titel finanziert.

3.368 Bildung und Jugend

a) **Acquis**

Die Ausführungen in Kapitel 3.366 (Forschung und Entwicklung) gelten, wie dort erläutert, weitgehend auch für die Beteiligung an den EG-Bildungsprogrammen.

Im Bildungsbereich verpflichtet das EWRA die Vertragsparteien ab 1. Januar 1995 zur umfassenden Beteiligung der EFTA-Staaten an allen EG-Aktivitäten in den Bereichen der allgemeinen und der beruflichen Bildung und im Bereich "Jugend". Diese Beteiligung erfolgt unter den gleichen Bedingungen, wie sie für EG-Staaten und deren Institutionen, Organisationen und Staatsangehörige gelten.

Die Beteiligung umfasst alle EG-Bildungsprogramme, die am 1. Januar 1995 bestehen oder beschlossen sind. Da Ende 1994 viele der Programme auslaufen, bereitet die EG zur Zeit deren Neuauflage vor. Deshalb steht die endgültige Anzahl und der Inhalt der beteiligungsrelevanten Programme erst 1993/94 fest. Voraussichtlich dürfte es sich um folgende sieben Aktionsprogramme handeln:

- PETRA (Aktionsprogramm zur Berufsausbildung Jugendlicher und ihrer Vorbereitung auf das Erwachsenen- und Berufsleben)
- EUROTECNET (Berufsbildung und neue Informationstechnologien)
- FORCE (Weiterbildung)
- LINGUA (Förderung der Fremdsprachenkenntnisse)
- TEMPUS (Förderung von Zusammenarbeit und Mobilität im Hochschulwesen zwischen Mittel- und Osteuropa und der EG)
- Jugend für Europa (Jugendaustausch, Austausch junger Arbeitnehmer; die Teilnahme an diesem Programm beginnt schon ab 1. Januar 1993) und
- IRIS (Förderung der Berufsausbildung von Frauen).

Die beiden Bildungsprogramme COMETT und ERASMUS werden vom EWRA übernommen. Dies wird die volle Teilnahme in deren Programmkomitees ermöglichen. Andererseits ist ab Inkrafttreten des Vertrags die Teilnahme am Programm "Jugend für Europa" (Jugendaustausch und Mobilität) und an allen Institutionen, Netzwerken und Aktionen vorgesehen, die den Austausch von Informationen und Experten zum Ziel haben, wie gegenwärtig EURYDICE (Bildungsinformationsnetz), ARION (Studienaufenthalte für Bildungsexperten) und CEDEFOP (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung).

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Das Ziel der Regierung besteht im internationalen Bildungsbereich darin, den liechtensteinischen Studenten, Lehrkräften und Wissenschaftlern sowie den Bildungsinstituten und Unternehmungen den Zugang zur internationalen Zusammenarbeit offenzuhalten und dafür eine volle und gleichberechtigte Beteiligung an den EG-Bildungsprogrammen und EG-Aktionen anzustreben.

Im Rahmen des EWRA hat Liechtenstein im bildungspolitischen Bereich keine Richtlinien und Verordnungen der Gemeinschaft zu übernehmen.

Liechtenstein haben bereits Abkommen mit der EG über die Beteiligung an den Programmen ERASMUS und COMETT abgeschlossen. Aufgrund dieser Abkommen sind die Hochschulinstitute des Landes in das EG-Verzeichnis der Bildungsstätten des universitären Bereichs aufgenommen worden. Mit dem EWRA wird die Beteiligung an allen weiteren Programmen gesichert. Aus organisatorischen Gründen ist bei einigen Programmen die Teilnahme der EFTA-Staaten erst ab 1995 möglich. Die Regierung wird dem Hohen Landtag diesbezüglich zu gegebener Zeit einen separaten Bericht und Antrag unterbreiten.

3.369 Kleine und mittlere Unternehmen

a) **Acquis**

Die Modalitäten für die Beteiligung der EFTA-Länder an den EG-Programmen zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen werden durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss geregelt.

Ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der Europäischen Gemeinschaft ist grösser als das, was man sich in Liechtenstein darunter vorstellt. Denn die Gemeinschaft geht vom Bild eines Unternehmens aus, das weniger als 500 Personen beschäftigt, feste Aktiva zu einem Nettowert von weniger als 135 Millionen Franken (75 Millionen ECU) hat, und dessen Kapital zu weniger als einem Drittel von einem Unternehmen gehalten wird.

Spezielle Erleichterungen bestehen zugunsten von Kleinstunternehmen in bezug auf den Jahresabschluss und die Qualifikationserfordernisse an die Rechnungsprüfer (vgl. Kap. 3.365 "Gesellschaftsrecht"). Hier werden die Massnahmen unter dem Blickwinkel der flankierenden Politiken dargestellt.

Die Aktionen der EG für die KMU zielen einmal auf die Informationen der Unternehmen ab. Es handelt sich im wesentlichen um das Programm der Euro-Informationen-Zentren (EIC), welche die Aktivität der EG und die verschiedenen Aspekte des Binnenmarktes von 1993 darstellen. Zur Zeit bilden mehr als 200 EIC ein europäisches Netz; sie arbeiten mit den Diensten der Kommission zusammen. Die EG ist auch bestrebt, die Zusammenarbeit und die Partnerschaft unter den Unternehmen zu fördern. Das Programm "Business Cooperation Network", zu dem die EFTA-Länder bereits Zugang haben, bildet die diesbezüglich wesentliche Grundlage. Es handelt sich um ein Netz, welches Unternehmensberater zur Kontaktsuche für Geschäfte zusammenbringt. Ausserdem bestehen das Programm "Europartnerschaft" und Projekte im Bereich der Submissionen.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Die Beteiligung an diesen Programmen kann eine optimale Information über die "neuen Spielregeln" des EWR für die Unternehmen sicherstellen. Die entsprechenden Beteiligungskosten belaufen sich für Liechtenstein auf schätzungsweise Fr. 20'000 pro Jahr.

3.3610 Tourismus**a) Acquis**

Im Sinne von Art. 78 EWRA verstärken und erweitern die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit auch auf dem Gebiet des Tourismus. Mit dem vorgesehenen Dialog werden Bereiche und Aktionen definiert, in denen die engere Zusammenarbeit zur Förderung des Tourismus und insbesondere zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Tourismusindustrie beiträgt (Art. 8 von Protokoll 31).

Bis vor kurzem waren die Aktivitäten der Gemeinschaft im Tourismus bescheiden. Mit dem Europäischen Jahr des Fremdenverkehrs von 1990 wurde eine Aktivierung der EG-Fremdenverkehrspolitik eingeleitet, die im Entwurf zu einem Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs konkretisiert werden soll.

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Nach den positiven Erfahrungen bei der Beteiligung der EFTA-Länder am Europäischen Jahr soll die spezifische Erwähnung des Tourismus im EWRA dazu beitragen, diese Zusammenarbeit zu vertiefen und auch Liechtenstein die Teilnahme am neuen Aktionsplan zu sichern. Dieser Aktionsplan ist eine Ergänzung der nationalen Tourismuspolitiken.

3.3611 Medien

a) **Acquis**

Die Gemeinschaft führt ein Aktionsprogramm (MEDIA) zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie durch, welches hauptsächlich eine Verbesserung der Zusammenarbeit in den Bereichen Verbreitung, Produktion, Bildung und der Finanzierung audiovisueller Produkte anstrebt. Parallel dazu haben 28 europäische Länder, darunter Liechtenstein, unter dem Namen "Eureka audiovisuell" eine transnationale Zusammenarbeit etabliert.

b) **Auswirkungen auf Liechtenstein**

Gemäss Art. 9 von Protokoll 31 sollen die notwendigen Beschlüsse für die Öffnung des Programmes MEDIA für die EFTA-Länder ab dem Inkrafttreten des EWRA gefasst sein. Liechtensteinischerseits wird zu klären sein, inwieweit eine Beteiligung in Frage kommen kann.

3.3612 Schutz der Bevölkerung

a) **Acquis**

Der Zivilschutz im Sinne des EWRA betrifft die gegenseitige Hilfeleistung unter den Vertragsparteien im Falle von Natur- und technischen Katastrophen sowie die Zusammenarbeit in der Form von Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Vorbereitung von Nothilfe (nicht bei militärischen Konflikten).

b) **Auswirkungen auf Liechtenstein**

Über das EWRA erhalten auch die liechtensteinischen zuständigen Behörden neue Möglichkeiten des Informations- und Erfahrungsaustausches. Die nationalen Kompetenzen im Bereich des Zivilschutzes bleiben bestehen. Ausserdem sind die Vertragsstaaten frei, im Bereich Zivilschutz bilaterale oder multilaterale Abkommen abzuschliessen, solange sie dem EWRA nicht widersprechen. Beispiele hierzu sind die beiden Wiener Übereinkommen betreffend frühzeitige Benachrichtigung

bzw. gegenseitige Hilfeleistung bei Nuklearunfällen, welche Liechtenstein unterzeichnet hat, sowie das zwischen Liechtenstein und Österreich im Mai 1992 paraphierte Abkommen über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen.

3.37 Wirtschaftliche und soziale Kohäsion

Einen wichtigen Bereich innerhalb der flankierenden Politiken der Europäischen Gemeinschaft stellt ihre Politik zur Verminderung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten - oft auch wirtschaftliche und soziale Kohäsion genannt - dar. Damit soll der wirtschaftliche und soziale Rückstand in benachteiligten EG-Regionen verringert werden. Innerhalb der Gemeinschaft sind zu diesem Zweck unter anderem zwei Fonds errichtet worden: der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und der Europäische Sozialfonds.

Im Rahmen der EWR-Verhandlungen haben sich die EFTA-Länder bereit erklärt, sich an den Kohäsionsmassnahmen zu beteiligen und ebenfalls einen Beitrag zur Verminderung der regionalen Entwicklungsunterschiede innerhalb der EG zu leisten.

Der von den EFTA-Staaten einzurichtende Finanzierungsmechanismus wird Griechenland, Portugal, der Insel Irland und einigen Regionen Spaniens zugute kommen.

Die Festlegung der Beitragshöhe und der Art der Finanzierung erfolgte unter Massgabe der allgemeinen Ausgeglichenheit des EWRA, besonders aber hinsichtlich des Marktzugangs für landwirtschaftliche Produkte, Fische und andere Meeresprodukte.

Zielsetzung, Inhalt und Modalitäten des Finanzierungsmechanismus sind in Art. 115 - 117 EWRA sowie Protokoll 38 beschrieben.

Zwei Formen von Finanzhilfe sind vorgesehen:

- Zinssubventionen auf Darlehen der Europäischen Investitionsbank. Die Zinssubventionen liegen bei jährlich 3 Prozent auf eine Gesamtdarlehenssumme von 1,5 Milliarden ECU. Die Darlehen werden zu gleichen Tranchen über fünf Jahre, von 1993 bis 1997, gewährt und sind nach einer Freifrist von zwei Jahren rückzahlbar. Unabhängig von der Laufzeit des Darlehens wird die Zinssubvention von 3 Prozent über 10 Jahre gewährt.
- Zuschüsse in Höhe einer Gesamtsumme von 500 Millionen ECU.

Die Zinssubventionen sowie auch die Zuschüsse werden durch einen aus den EFTA-Ländern gebildeten Finanzausschuss gewährt. Die Meinung der Kommission wird ebenfalls angehört. Die Verwaltung der Darlehen und Zuschüsse wird durch die Europäische Investitionsbank erfolgen. Dieser Vergabeweg erlaubt die Koordination von Finanzierungen aus dem Finanzierungsmechanismus des EWR mit der Europäischen Investitionsbank und der EG, wobei die Entscheidung über den Verwendungszweck der Ressourcen des Finanzierungsmechanismus eindeutig den EFTA-Ländern zugesprochen wird.

Der Finanzierungsmechanismus soll Umwelt-, Transport- und Bildungsprojekte unterstützen sowie Investitionen in Klein- und Mittelbetriebe ermöglichen. Die Investitionsprojekte müssen bestimmte Kriterien erfüllen, welche von der EG-Kommission und einem EFTA-Ausschuss geprüft werden. Nur wenn der EFTA-Ausschuss, zusammengesetzt aus je einem Vertreter der sieben EFTA-Länder, sein Einverständnis zu einem Investitionsprojekt gibt, kann die Europäische Investitionsbank Anleihen auf dem Kapitalmarkt aufnehmen, welche dann zu 3 Prozent subventioniert und mit Zuschüssen ergänzt werden.

Aufgrund des vorgesehenen Finanzierungsmodells ergibt sich für die EFTA-Länder ein Gesamtaufwand von 639 Millionen ECU (ca. 1'144 Mio.

Franken), aufgeteilt in 227 Millionen ECU (ca. 406 Mio. Franken) für Zinssubventionen und 412 Millionen ECU (ca. 737 Mio. Franken) für Zuschüsse.

Der jeweilige Beitrag der EFTA-Länder wird aus einem errechneten Durchschnittswert des Bruttosozialprodukts der letzten drei Jahre ermittelt. Aufgrund der Umrechnung der schweizerischen Bruttosozialprodukts auf die liechtensteinische Bevölkerung ergab sich für Liechtenstein ein Anteil von 0,12 % oder ca. Fr. 270'000.-- pro Jahr, oder, mit entsprechenden Abzins- und Aufzinsfaktoren, ca. Fr. 1,37 Mio. in fünf Jahren.

Der effektiv zu zahlende Beitrag kann Schwankungen unterliegen, bedingt durch die Entwicklung des Zinsfusses, durch Termine für Überweisungen der EFTA-Länder, durch Termine für Vorauszahlungen der Europäischen Investitionsbank, durch Wechselkursschwankungen im Verhältnis ECU-Franken und durch die Entwicklung des schweizerischen bzw. liechtensteinischen Bruttosozialprodukts im Vergleich zu den EFTA-Partnern.

Um der Europäischen Investitionsbank (EIB) das Mandat für die Verwaltung der Darlehen und Beiträge gemäss dem Finanzmechanismus übertragen zu können, werden die EFTA-Länder ein Zusammenarbeitsabkommen mit der EIB unterzeichnen, welches die Bestimmungen von Protokoll 38 und die praktischen Durchführungsregeln insbesondere betreffend die finanziellen Verpflichtungen der und die Rückzahlungen an die EFTA-Staaten, die Verwaltungskosten der EIB und den gegenseitigen Informationsaustausch behandeln wird. Ausserdem soll eine Verbindungsstelle und ein Streitbeilegungsverfahren festgelegt werden.

3.38 Gleichstellung von Mann und Frau

a) Acquis

Art. 69 EWRA (Art. 119 EWGV) verpflichtet die Vertragsparteien, die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern bei der Entlohnung für gleiche Arbeit sicherzustellen. Gemäss ständiger Spruchpraxis des EuGH kann diese Bestimmung direkt vor den nationalen Gerichten und öffentlichen Behörden geltend gemacht werden, und zwar sowohl bei gleicher wie auch bei gleichwertiger Arbeit. Diese Interpretation durch den EuGH ist daher auch für den Art. 69 EWRA zu übernehmen. Dieser dient einem doppelten Zweck: Einerseits soll die Bestimmung mit Rücksicht auf den unterschiedlichen Entwicklungsstand der Sozialgesetzgebung verhindern, dass Unternehmen im Wettbewerb benachteiligt werden, nur weil sie in jenen EWR-Staaten ansässig sind, welche den Grundsatz der Lohnleichheit bereits verwirklicht haben. Andererseits dient Art. 69 EWRA dem in der Präambel bekräftigten Ziel, durch gemeinsames Vorgehen den sozialen Fortschritt zu sichern und die ständige Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen anzustreben.

Nach Art. 70 EWRA fördern die Vertragsparteien den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau. Im EWG-Vertrag war eine solche Bestimmung noch nicht enthalten. Der Acquis umfasst fünf Richtlinien. Der EuGH hat zum Thema eine umfangreiche Rechtsprechung erlassen, sowohl bezüglich der Gleichstellung in der Entlohnung wie auch bezüglich der Gleichstellung beim Zugang zur Beschäftigung, bei den Entlassungsbedingungen und bei der Sozialen Sicherheit.

Verschiedene Vorschläge zu den Richtlinien sind gegenwärtig in Diskussion und könnten später gegebenenfalls in den Rechtsrahmen des EWR aufgenommen werden (z.B. erweiterte Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den gesetzlichen und beruflichen Systemen der Sozialen Sicherheit, Elternurlaub, Familienurlaub, Schutz der Schwangeren am Arbeitsplatz).

b) Auswirkungen auf Liechtenstein

Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau ist in Liechtenstein zur Zeit Gegenstand einer Verfassungsänderung (vgl. Bericht und Antrag der Regierung Nr. 79/1991 und Zusatzbericht Nr. 43/1992).

1. Arbeitsrecht

Das liechtensteinische Arbeitsvertragsrecht kennt noch keine Gleichstellungsbestimmungen. Mit Inkrafttreten des EWRA erlangt Art. 69 EWRA, der den Grundsatz "gleicher Lohn bei gleicher Arbeit von Mann und Frau" statuiert, unmittelbare Anwendbarkeit. Darüber hinaus ist das Arbeitsvertragsrecht durch die Bestimmungen über die Lohngleichheit der Richtlinie Nr. 75/117 zu ergänzen. Weitergehende Massnahmen des Gesetzgebers verlangt die Richtlinie Nr. 76/207 über das sogenannte Benachteiligungsverbot, wonach Bestimmungen einzuführen sind, die es Arbeitgebern verbieten, Arbeitnehmer wegen ihres Geschlechts bei der Beförderung und betrieblichen Weiterbildung zu benachteiligen.

2. Sozialversicherungswesen

Im Bereich der Sozialversicherung verpflichten die Richtlinien Nr. 79/7 und Nr. 86/378 die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Mann und Frau. Es handelt sich bei diesen Richtlinien um Mindestnormen, die es den Mitgliedstaaten freistellen, in der Gleichbehandlung von Mann und Frau über die Mindestnormen hinauszugehen. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes wird schrittweise angestrebt. Die Mitgliedstaaten haben die Befugnis, unter anderem die Festsetzung des Rentenalters vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Auch die Hinterlassenenrenten sind von der Richtlinie Nr. 79/7 nicht erfasst.

Die Richtlinie Nr. 79/7 hat in erster Linie die gesetzlichen Systeme der Sozialen Sicherheit bzgl. Krankheit, Invalidität, Alter, Ar-

beitsunfall und Berufskrankheit sowie Arbeitslosigkeit zum Inhalt, während sich die Richtlinie Nr. 86/378 auf die betrieblichen Systeme beschränkt.

Die im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vorzunehmenden Anpassungen betreffen insbesondere die Gleichbehandlung bzgl. Beitragspflicht und Berechnung der Leistungen. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten zur Änderung der nicht EWR-konformen liechtensteinischen Rechtsvorschriften sind im Gange.

Sowohl im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge (Richtlinie Nr. 79/7) wie auch im Bereich der ausserobligatorischen betrieblichen Vorsorge (Richtlinie Nr. 86/378) kann eine Barauszahlung an die verheiratete oder vor der Heirat stehende Frau bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit aus Gleichbehandlungsgründen nicht mehr ausgerichtet werden. Das Pensionsversicherungsgesetz für das Staatspersonal sieht die Möglichkeit der nur auf Frauen beschränkten Barauszahlung nicht vor, steht also im Einklang mit dem EWRA.

Die Ungleichbehandlung von Mann und Frau im Bereich der Arbeitslosenversicherung soll im Rahmen der bevorstehenden Revision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung behoben werden.

In den übrigen Zweigen der liechtensteinischen Sozialversicherung -z.B. in der Kranken- und Unfallversicherung - sind keine diesbezüglichen Anpassungen erforderlich, nachdem die Grundsätze der Gleichbehandlung von Mann und Frau in diesen Bereichen der liechtensteinischen Sozialversicherungsgesetzgebung bereits verwirklicht worden sind.

3.39 Verhältnis des EWR-Rechts zum Landesrecht

3.390 Rechtsschutzgarantie nach EWR-Recht

Was den Rechtsschutz des Bürgers betrifft, enthält das geschriebene EWR-Recht keine Vorschriften, die allgemein Rechtsweg und Rechtsschutz im innerstaatlichen Bereich regeln. Dagegen finden sich Vorschriften für einzelne Bereiche (z.B. für die öffentlichen Märkte). Es versteht sich, dass man für diese Bereiche auf die im Sekundärrecht verankerten besonderen Vorschriften abstellen wird. Was die anderen Bereiche betrifft, ist die Praxis des EuGH heranzuziehen und zu fragen, welche Folgen sich daraus für den Rechtsschutz ergeben.

Der EuGH hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1987 erkannt, dass der in Art. 48 EWG-Vertrag verankerte Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer es gebietet, dem Bürger gerichtlichen Rechtsschutz gegen belastende Verfügungen zu gewähren und diese zu begründen. Der Grundsatz der Freizügigkeit findet sich auch im EWRA (Art. 28), weshalb die Praxis des EuGH auch für Liechtenstein massgeblich ist (Art. 6 EWRA).

Es ist anzunehmen, dass diese Praxis über die berufliche Freizügigkeit hinaus für den freien Personenverkehr insgesamt gilt, soweit die Niederlassungsfreiheit vom EWR-Recht garantiert ist und dieses nicht Ausnahmen zulässt. Wie es sich damit bei den anderen im EWRA verankerten Freiheiten (Waren, Dienstleistungen und Kapital) verhält, ist weniger klar. In einem früher gefällten Urteil hat der EuGH festgestellt, dass der gerichtliche Rechtsschutz beim freien Zugang zur Beschäftigung und bei der Gleichstellung der Geschlechter Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes sei, der den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedsländer zugrunde liege; dieser Grundsatz sei auch in den Art. 6 und 13 EMRK verankert; die leitenden Grundsätze dieser Konvention seien auch im Rahmen des Gemeinschaftsrechtes zu beachten. Aus diesen Erwägungen des EuGH ist zu schliessen, dass

gerichtlicher Rechtsschutz über den freien Personenverkehr hinaus zumindest dort zu gewähren ist, wo die EMRK dies gebietet.

Liechtenstein erfüllt die Voraussetzungen, da sämtliche Entscheidungen von Verwaltungsbehörden letztinstanzlich bei der Verwaltungs- und Beschwerdeinstanz angefochten werden können.

3.391 Diskriminierungsverbot

Nach dem Diskriminierungsverbot (Art. 4 EWRA) ist - vorbehaltlich besonderer Bestimmungen im EWR-Recht - jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten, was auch für das Verfahrensrecht gilt. Das Verbot wird als Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes betrachtet und soll sicherstellen, dass Ausländer nicht schlechter behandelt werden als Inländer. Das Gebot der Inländerbehandlung bedeutet "Verweisung auf die Gesamtheit der vom Aufnahmestaate auf die eigenen Staatsangehörigen tatsächlich angewandten Rechtsvorschriften" und ist direkt anwendbar. Für Rechtsansprüche aus EWR-Recht sind Unterschiede gegenüber Verfahren unzulässig, in denen über gleichartige, aber nationale Streitigkeiten entschieden wird. Dies bedeutet, dass ein Anspruch aus EWR-Recht mit gleicher Sorgfalt wie ein innerstaatlicher Rechtsanspruch zu prüfen ist und die verfahrensrechtliche Stellung der Parteien in beiden Fällen gleich sein muss; Verfahren für Ansprüche aus EWR-Recht dürfen nicht ungünstiger ausgestaltet werden als für gleichartige Ansprüche nach innerstaatlichem Recht.

Im Ergebnis folgt daraus, dass der EG/EFTA-Bürger im Geltungsbereich des EWRA einen dem Inländer gleichwertigen Rechtsschutz beanspruchen und insbesondere jene Rechtsmittel ergreifen darf, die dem Inländer in gleichartigen Streitigkeiten offenstehen (vgl. ausdrücklich Art. 8 der Richtlinie Nr. 64/221 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind).

Unzulässig sind nicht bloss offene, sondern auch verschleierte Diskriminierungen, das heisst Regelungen, welche typischerweise Ausländer benachteiligen. Andererseits ist eine unterschiedliche Behandlung von In- und Ausländern nicht schlechthin unzulässig; sie muss sich jedoch durch triftige Gründe rechtfertigen lassen und darf nicht auf die Staatsangehörigkeit als solche abstellen.

Zur Notwendigkeit der Beseitigung diskriminierender Vorschriften in Liechtenstein wurde in den jeweiligen Ausführungen unter "b) Auswirkungen auf Liechtenstein" Stellung genommen.

3.392 Vorrang und unmittelbare Geltung/Anwendbarkeit des EWR-Rechts

Zur Verwirklichung der Ziele des EWR und des EWRA ist es ferner erforderlich, dass das primäre und sekundäre EWR-Recht in allen Vertragsstaaten die gleiche Wirkung entfalten kann wie das jeweils in Bezug genommene EG-Recht ("dédoublement des ordres juridiques parallèles"). Den vom EuGH aus den Zielen der EG und den Funktionsbedingungen des gemeinsamen Marktes abgeleiteten Prinzipien des Vorrangs und der unmittelbaren Geltung/Anwendbarkeit des EG-Rechts (letzteres nur, soweit es überhaupt auf unmittelbare Anwendung zugeschnitten ist) muss daher auch für das EWR-Recht Geltung verschafft werden, allerdings nur im Sinne einer "obligation de résultat". Die EFTA-Staaten müssen das EWR-Recht innerstaatlich so handhaben, dass es im Ergebnis Vorrang hat und dort unmittelbar Anwendung findet, wo dies auch in der EG der Fall ist (insbesondere bei Verordnungen).

Liechtenstein wird mit diesen Strukturprinzipien des EWR-Rechts keine besonderen Probleme haben. Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs lässt den Rückschluss zu, dass Liechtenstein zu jenen "monistischen" Staaten gehört, in denen ein völkerrechtlicher Vertrag mit seinem internationalrechtlichen Inkrafttreten ipso iure auch innerstaatliche Verbindlichkeit entfaltet und Landesrecht jeder Stufe vorgehen kann

(siehe die Entscheidung des StGH vom 31. Januar 1947 zum Zollvertrag). Die Regierung hat in einem Bericht zum Postulat betreffend die Überprüfung der Anwendbarkeit des Völkerrechts im Fürstentum Liechtenstein vom 17. November 1981 hierzu weitere Ausführungen gemacht. Sie müssen hier nicht wiederholt werden.

Völkerrechtliche Verträge können danach also sogar der Verfassung vorgehen, wobei über Umfang und Voraussetzungen eines solchen Vorrangs jedoch keine letzte Klarheit besteht (siehe im einzelnen den erwähnten Bericht der Regierung). Diese Klarheit mit Blick auf das EWRA durch verfassungsgesetzliche Regelung herzustellen, ist aber nicht erforderlich. Auch in der EG ist das Ausmass des im Prinzip akzeptierten Vorrangs des EG-Rechts vor dem nationalen Verfassungsrecht nicht unbestritten: Während der EuGH einen absoluten Vorrang des EG-Rechts reklamiert, machen die Verfassungsgerichte mehrerer Mitgliedstaaten (vor allem das deutsche Bundesverfassungsgericht) die verschiedensten Vorbehalte geltend (Schutz des Kernbereichs der Grundrechte, der identitätsbegründenden Merkmale der Verfassung, usw.). Mehr an Rechtsklarheit als in der EG selbst kann von den EFTA-Staaten nicht verlangt werden.

3.4 Kommentar zu den institutionellen Bestimmungen des Abkommens

3.40 Allgemeines

Die institutionellen Vorschriften des Abkommens sind besonders komplex. Sie sind das Ergebnis schwieriger Verhandlungen, die darauf ausgerichtet waren, die an sich unvereinbaren Ziele der Bewahrung der Autonomie der Parteien einerseits und der Homogenität des EWR andererseits so gut wie möglich zu erreichen.

Aus Sicht des EG-Rechts bildet das EWR-Abkommen eine Assoziierung im Sinne des Art. 238 des EWG-Vertrages, die "mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren" verbunden ist. Mit dem EWR-Abkommen wird der EG-Binnenmarkt auf die EFTA-Staaten ausgedehnt, wobei den Wirtschaftsakteuren der EG und jenen der EFTA-Staaten die gleichen Rechte und Pflichten eingeräumt werden.

Der Assoziationsstatus der EFTA-Staaten bedeutet, dass sie im EWR nicht die gleichen Rechte geniessen können wie ein EG-Mitgliedstaat. Das EWR-Abkommen begründet indes eine privilegierte Assoziation, da die Gemeinschaft erstmals in ihrer Geschichte Nicht-Mitgliedsländern Einflussmöglichkeiten auf den EG-internen Entscheidungs- und Rechtssetzungsprozess bietet. Die Experten der EFTA-Staaten werden im Rahmen der vorgesehenen Verfahren von der Kommission konsultiert. Jeder EFTA-Staat besitzt das Recht, allfällige Schwierigkeiten jederzeit im Gemeinsamen Ausschuss oder im EWR-Rat zur Sprache zu bringen (*droit d'évocation*). Hervorzuheben ist schliesslich, dass es gelungen ist, im Beschlussfassungsverfahren die Kompetenzen der nach nationalem Recht zuständigen Verfassungsorgane zu wahren.

Bei der Bewertung des Verhandlungsergebnisses sollte nicht übersehen werden, dass die Unbestrittenermassen vorhandenen institutionellen Mängel des EWR-Abkommens aus liechtensteinischer Sicht wohl etwas anders zu gewichten sind als aus der Sicht eines grossen EFTA-Staates. Für Liechtenstein bedeutet das EWR-Abkommen die Chance, gleichberechtigt mit den anderen EFTA-Staaten an der europäischen Integration teilzunehmen, und es trägt somit zur Wahrung und Stärkung der Eigenstaatlichkeit Liechtensteins bei (dazu Kap. 4).

3.41 Die Struktur der Assoziation (Art. 89 bis 96)

3.410 Der EWR-Rat (Art. 89 bis 91)

Der EWR-Rat besteht aus je einem Mitglied der Regierung jedes EFTA-Staates, aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der EG-Kommission. Aufgabe des EWR-Rates ist es, die politischen Anstösse für die Durchführung des EWR-Abkommens zu geben und die allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeit des Gemeinsamen EWR-Ausschusses festzulegen. Der EWR-Rat wird also vornehmlich politische Entscheidungen, so etwa solche über die Änderung des Abkommens, treffen.

Wesentlich ist, dass sich die Vertreter der EFTA-Staaten im EWR-Rat individuell äussern können; eine Verpflichtung der EFTA-Staaten, im EWR-Rat "mit einer Stimme" zu sprechen, besteht nur für den Fall der formellen Beschlussfassung, welche im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den EFTA-Staaten andererseits erfolgt (Art. 90 Abs. 3; vgl. ferner die vereinbarte Niederschrift zu dieser Bestimmung). Aus dem Konsensprinzip folgt, dass jeder Vertragspartei ein Vetorecht zusteht.

Die Präsidentschaft im EWR-Rat liegt abwechselnd für jeweils sechs Monate bei einem Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaft und bei einem Mitglied der Regierung eines EFTA-Staates. Der EWR-Rat wird sich mindestens zweimal jährlich versammeln. Bei Bedarf kann der Rat Arbeitsgruppen einsetzen.

3.411 Der Gemeinsame EWR-Ausschuss (Art. 92 bis 94)

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss ist verantwortlich für die wirksame Durchführung und Anwendung des Abkommens. Zu diesem Zweck führt er einen Meinungs- und Informationsaustausch durch und fasst in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse. Diese werden (wie im EWR-

Rat) einvernehmlich getroffen. Jeder Vertragspartei steht also ein Vetorecht zu: Widersetzt sich ein EFTA-Staat einer Entscheidung im Ausschuss, kann eine Entscheidung nicht gefällt werden.

Zu den wichtigsten Aufgaben des EWR-Ausschusses gehören:

- Änderungen der Anhänge und gewisser Protokolle (Art. 89);
- Behandlung der von einer Partei aufgeworfenen Schwierigkeiten (Art. 92 Abs. 2);
- Ausarbeitung von Lösungen und Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen des Entscheidungsverfahrens (Art. 102).

Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus hohen Beamten, welche die Vertragsparteien vertreten. Der Ausschuss wird mindestens einmal monatlich zusammentreten. Nach Bedarf können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Der Ausschuss wird jährlich einen Bericht über das Funktionieren und die Entwicklung des Abkommens veröffentlichen.

3.412 Parlamentarische Zusammenarbeit (Art. 95)

Mit dem EWR-Abkommen wird ein Gemeinsamer Parlamentarischer EWR-Ausschuss eingesetzt. Er besteht aus 33 Mitgliedern des europäischen Parlaments einerseits und 33 Mitgliedern der Parlamente der EFTA-Staaten andererseits (vgl. Protokoll 36). Die Parlamente Österreichs, Schwedens und der Schweiz werden jeweils sechs Mitglieder, die Parlamente Finnlands und Norwegens jeweils fünf Mitglieder und das Parlaments Islands wird drei Mitglieder in diesen Ausschuss delegieren; Liechtenstein wird im Parlamentarischen EWR-Ausschuss mit zwei Abgeordneten vertreten sein. Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss soll durch Dialog und Beratung zu einer besseren Verständigung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten beitragen.

Der Parlamentarische Ausschuss wird nicht direkt am Beschlussfassungsprozess beteiligt sein. Im EWRA ist (anders als in der Gemein-

schaft) keine Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen an ein internationales Organ vorgesehen: Die Parlamente der EFTA-Staaten - und in Liechtenstein sowie in der Schweiz auch das Volk - bewahren demnach ihre Kompetenzen im Bereich der Gesetzgebung. Die demokratische Kontrolle findet somit auf nationaler Ebene statt. Auf der Ebene des EWR ist vorgesehen, dass der Parlamentarische Ausschuss Stellungnahmen und Entschliessungen abgeben kann. Er ist insbesondere befugt, den vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss erstellten Jahresbericht zu prüfen und zu kommentieren. Er kann ausserdem den Präsidenten des EWR-Rates einladen, vor dem Parlamentarischen EWR-Ausschuss aufzutreten, um von diesem gehört zu werden.

Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss versammelt sich mindestens zweimal im Jahr, abwechselnd in der Gemeinschaft und in einem EFTA-Staat. Der Präsident des Ausschusses ist alternierend für ein Jahr ein vom Europäischen Parlament bestelltes Mitglied und ein von einem Parlament eines EFTA-Staates bestelltes Mitglied. (Vgl. Protokoll 36).

Ein Abkommen, das anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz von Reykjavik vom 20. Mai 1992 unterzeichnet worden ist, sieht einen Ausschuss von Abgeordneten der EFTA-Staaten vor, der aus den von der EFTA-Seite gestellten Mitgliedern des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses besteht. Dieses neue Organ wird beratende Funktionen im Rahmen der EFTA-Struktur ausüben, die für die Zwecke des EWR errichtet worden ist. Es kann gegenüber dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten Empfehlungen und Entschliessungen über alle Fragen abgeben, die für das Funktionieren und die Entwicklung des EWR-Abkommens bedeutsam sind.

3.413 Zusammenarbeit der Wirtschafts- und Sozialpartner (Art. 96)

Die Vertragsparteien setzen einen Beratenden EWR-Ausschuss ein, der zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialaus-

schusses der Gemeinschaft und des Beratenden Ausschusses der EFTA-Staaten besteht. Diese Ausschüsse vereinigen Vertreter der Industrie, des Gewerbes, der Gewerkschaften und anderer Wirtschaftssektoren. Der Beratende Ausschuss der EFTA-Staaten, der seit 1961 besteht, unterhält seit dem Jahr 1980 regelmässige Kontakte mit dem entsprechenden EG-Ausschuss. Der Beratende EWR-Ausschuss soll nun diese Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern verstärken und das Bewusstsein für die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der zunehmenden Verflechtung der Volkswirtschaften der Vertragsparteien fördern. Der Beratende EWR-Ausschuss kann Stellungnahmen in Form von Berichten oder Entschliessungen abgeben.

3.42 Das Beschlussfassungsverfahren (Art. 97 bis 104)

Zur Bewahrung der Homogenität des Europäischen Wirtschaftsraums ist es erforderlich, dass die Rechtsentwicklung in der EG einerseits und im EWR andererseits parallel läuft. Dieses Ziel ist nicht einfach zu erreichen, da die EG einerseits ihre interne Entscheidungsautonomie gewahrt wissen will und andererseits es für die EFTA-Länder nicht akzeptabel wäre, die von der EG beschlossenen Vorschriften zur Weiterentwicklung des Binnenmarktrechtes unbeschrieben und automatisch zu übernehmen. Mit den Vorschriften über das Beschlussfassungsverfahren sollen beide Ziele - Homogenität des Wirtschaftsraums und Autonomie der Vertragsparteien - soweit als möglich erreicht werden. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Vorschriften des Abkommens zu, die vorsehen, dass die Experten der EFTA-Staaten von der EG-Kommission vor der Ausarbeitung von Rechtssetzungsvorschlägen in der gleichen Weise konsultiert werden wie die Sachverständigen der EG-Mitgliedstaaten. Dies bedeutet zwar kein Mitbestimmungsrecht über EG-interne Rechtsakte, aber doch eine erhebliche Möglichkeit, das Entstehen jener Rechtsakte zu beeinflussen, die für den EWR relevant sind.

Art. 97 gewährleistet das Recht jeder Vertragspartei, ihr internes Recht auch in den vom Abkommen erfassten Bereichen weiterzuentwickeln, wenn die anderen Vertragsparteien darüber informiert wurden und die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Nichtbeeinträchtigung des guten Funktionierens des Abkommens gewahrt sind. Die Wahrung der Entscheidungsautonomie der Vertragsparteien entspricht dem Umstand, dass mit dem Abkommen keine gesetzgeberischen Befugnisse an ein EWR-Organ übertragen werden.

Sobald die EG-Kommission neue Rechtsvorschriften in einem unter das EWR-Abkommen fallenden Bereich ausarbeitet, holt sie den Rat von Sachverständigen der EG-Mitgliedsstaaten und (gemäss Art. 99 Abs. 1) auch jenen der Sachverständigen der EFTA-Staaten ein, welche von diesen bezeichnet werden. Wenn die EG-Kommission dem EG-Rat ihren Rechtssetzungsvorschlag übermittelt, erhalten auch die EFTA-Staaten Kopien dieses Vorschlages. Auf Antrag einer Vertragspartei kann dann im Gemeinsamen EWR-Ausschuss ein erster Meinungs austausch stattfinden (Art. 99 Abs. 2). Dann beginnt die eigentliche Verhandlungsphase. In den wichtigen Abschnitten der der Beschlussfassung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorausgehenden Phase konsultieren die Vertragsparteien einander im Rahmen eines ständigen Informations- und Konsultationsprozesses, der im Gemeinsamen EWR-Ausschuss stattfindet. Gleichzeitig wird auf nationaler Ebene der von der EG vorgelegte Vorschlag mit den zuständigen Stellen und den interessierten Kreisen zu diskutieren sein. Betrifft die Änderung eine Materie, die in die Zuständigkeit des Parlamentes fällt, kann in dieser Phase eine parlamentarische Beratung durchgeführt werden. Parallel dazu werden die EFTA-Staaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses ihre Positionen soweit erforderlich koordinieren, um die Beschlussfassung im EWR-Ausschuss zu erleichtern.

Der permanente Informations- und Konsultationsprozess, der zwischen der EG und der EFTA-Seite im Falle der Schaffung von EWR-relevantem EG-Recht vorgesehen ist, soll es erleichtern, am Ende dieses Prozesses die Beschlussfassung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss über die Über-

nahme des neuen Rechtes zu treffen (Art. 99 Abs. 4). Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Homogenität des EWR ist es erforderlich, dass der Gemeinsame EWR-Ausschuss sobald als möglich nach Erlass der neuen Rechtsvorschrift in der EG über die entsprechende Änderung des EWR-Abkommens bzw. des in Frage stehenden Anhangs entscheidet (Art. 102 Abs. 1). Die Vertragsparteien werden dabei alles unternehmen, um das - für die Änderung des EWR-Abkommens jedenfalls erforderliche - Einvernehmen über die Übernahme des neuen EG-Rechts in den EWR zu erzielen. Das Abkommen lässt dabei durchaus Raum für Lösungen, die nicht darin bestehen, dass das neue EG-Recht unverändert übernommen wird. Die in Art. 102 Abs. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften erlauben, jegliche Lösung auszuhandeln, die für die Vertragsparteien annehmbar ist, einschliesslich der Möglichkeit, die für die EFTA-Seite geltenden (alten) Vorschriften mit den (neuen) EG-Vorschriften als gleichwertig zu bezeichnen. Das Abkommen sieht vor, dass zur Führung der allenfalls erforderlichen Verhandlungen über Abweichungen vom EG-Recht eine Frist von sechs Monaten ab der Befassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (oder bis zum Inkrafttreten der entsprechenden EG-Vorschriften, falls dieser Zeitpunkt später ist) zur Verfügung steht.

Hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss bis zum Ablauf dieser Frist keinen Beschluss über eine Änderung des in Frage stehenden Anhangs gefasst, so gelten die von dieser Änderung betroffenen Teile des Abkommens als vorläufig ausser Kraft gesetzt. Auch für diesen Fall ist jedoch vorgesehen, dass der Gemeinsame EWR-Ausschuss etwas anderes beschliessen und damit die teilweise Suspendierung des Abkommens verhindern kann. Hervorzuheben ist ferner, dass die vorläufige Ausserkraftsetzung frühestens sechs Monate nach Ablauf der obenerwähnten Frist wirksam wird und keinesfalls vor dem Zeitpunkt, zu dem der entsprechende EG-Rechtsakt in der Gemeinschaft zur Durchführung kommt. Überdies ist vorgesehen, dass der Gemeinsame EWR-Ausschuss seine Bemühungen fortsetzt, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu erzielen, um die vorläufige Ausserkraftsetzung zu verhindern bzw. sobald als möglich wieder aufzuheben (Art. 102 Abs.5).

Wie bereits mehrmals ausgeführt worden ist, führt das EWR-Abkommen nicht zu einer Übertragung von legislativen Befugnissen an ein EWR-Organ. Ist für den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über eine Änderung des EWR-Abkommens nach nationalem Recht die Zustimmung des Parlaments (oder des Volkes) notwendig, so kann der Beschluss erst nach Vorliegen dieser verfassungsrechtlichen Anforderungen in Kraft treten. Die Vorschriften dieses Art. 103 des Abkommens gewährleisten, dass genügend Zeit zur Verfügung steht, die nationalen Zustimmungsverfahren (einschliesslich eines allenfalls erforderlichen Referendums) durchzuführen. Hat ein EFTA-Staat nicht innert sechs Monaten nach der Beschlussfassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses mitgeteilt, dass die Ratifikation erfolgt, so ist die Möglichkeit vorgesehen, den Beschluss vorläufig anzuwenden. Teilt eine Vertragspartei mit, dass eine vorläufige Anwendung nicht möglich ist oder dass der Beschluss definitiv nicht ratifiziert wird, tritt die in Art. 102 Abs. 5 vorgesehene vorläufige Ausserkraftsetzung einen Monat nach der Mitteilung ein. Auch in diesem Fall gilt, dass die Suspendierung keinesfalls vor dem Zeitpunkt eintreten kann, zu dem der entsprechende EG-Rechtsakt in der Gemeinschaft zur Durchführung kommt.

3.43 Der Beizug von Experten der EFTA-Staaten zu den Arbeiten der EG-Ausschüsse (Art. 100 - 101)

In der EG bestehen mehrere tausend Expertenausschüsse, die an der Verwaltung und Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts beteiligt sind. Die Gemeinschaft zeigte sich allerdings sehr restriktiv, was den Einbezug der Experten von EFTA-Staaten in dieses Ausschusswesen angeht. Das EWR-Abkommen unterscheidet drei Arten von Ausschüssen:

Die erste Kategorie ist diejenige, die in Art. 100 des Abkommens geregelt ist. Es sind jene Ausschüsse, die im Rahmen der sogenannten "comitology" die EG-Kommission in der Ausübung ihrer Durchführungsbe-

fugnisse unterstützen. Bei der Ausarbeitung von Massnahmenentwürfen zieht die EG-Kommission die Experten der EFTA-Staaten gleichermassen bei wie die Sachverständigen der EG-Mitgliedsstaaten. Eine direkte Mitwirkung der Experten der EFTA-Staaten in diesen Rechtssetzungsausschüssen ist freilich nicht vorgesehen - die Kommission wird jeweils die Ansichten der Experten der EFTA-Staaten in diesen Ausschüssen darlegen.

Die zweite Kategorie von Ausschüssen ist jene, die in Art. 81 I it. b des Abkommens erwähnt werden. Hier handelt sich um Ausschüsse, welche die EG-Kommission bei der Durchführung oder Entwicklung von Tätigkeiten der Gemeinschaft, welche ausserhalb der vier Freiheiten liegen, unterstützen. In diesen Ausschüssen, an welche die EFTA-Staaten finanzielle Beiträge leisten, ist eine direkte Beteiligung von Experten der EFTA-Staaten vorgesehen.

Die dritte Kategorie der Ausschüsse ist in Art. 101 des Abkommens geregelt. Es sind solche Ausschüsse, die weder zur ersten noch zur zweiten Kategorie gehören. Diese Ausschüsse sind in Protokoll 37 aufgeführt. Die Aufzählung umfasst zur Zeit acht Komitees, wobei der Gemeinsame EWR-Ausschuss weitere Ausschüsse in diese Liste aufnehmen kann. Als Beispiel für einen Ausschuss der dritten Kategorie kann etwa die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer angeführt werden. Die Mitwirkung von Experten der EFTA-Staaten in diesem Ausschuss ist unerlässlich, um das gute Funktionieren des Abkommens im Bereich der Sozialversicherung zu gewährleisten. Als weiteres Beispiel kann der Kontaktausschuss über die Geldwäsche erwähnt werden.

3.44 Homogenität, Überwachungsverfahren und Streitbeilegung

3.440 Die Homogenität des EWR

Die EWR-Verhandlungen im institutionellen Bereich waren geprägt durch den Versuch, zwei widersprüchliche Ziele zu vereinen: Einerseits die Bewahrung der Autonomie der Vertragsparteien, andererseits die Homogenität des im EWR anwendbaren Rechts. Eine wichtige Funktion bei der Bewahrung der Homogenität sollte nach dem Willen der Vertragsparteien dem mit dem EWR-Abkommen zu schaffenden EWR-Gerichtshof zukommen. Nachdem der EG-Gerichtshof jedoch in seinem Gutachten 1/91 zum Schluss gekommen war, dass der vorgesehene EWR-Gerichtshof nicht mit dem EWG-Vertrag vereinbar ist, mussten alternative Lösungen ausgearbeitet werden. Das EWR-Abkommen sieht nun verschiedene Mechanismen vor, welche die Homogenität im EWR sicherstellen sollen.

Zu erwähnen ist zunächst der neu in die Präambel aufgenommene zweit-letzte Absatz, nach dem die Vertragsparteien sich zum Ziel setzen, eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Abkommens und der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die in ihrem wesentlichen Gehalt in dieses Abkommen übernommen werden, zu erreichen und, beizubehalten und eine Gleichbehandlung der Einzelpersonen und Marktteilnehmer hinsichtlich der vier Freiheiten und der Wettbewerbsbedingungen zu erreichen.

Art. 105 des Abkommens überträgt dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss die Aufgabe, die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des EFTA-Gerichtshofs zu verfolgen und sich dafür einzusetzen, dass die homogene Auslegung des Abkommens gewahrt bleibt. Um den vom Europäischen Gerichtshof im Avis 1/92 formulierten Bedingungen zu entsprechen, präzisiert das Protokoll 48, dass Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses die Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht beeinträchtigen können.

Art. 105 Abs. 3 sieht zudem vor, dass die Vertragsparteien das in Art. 111 geregelte Streitbeilegungsverfahren anwenden können, wenn eine einheitliche Interpretation im Gemeinsamen EWR-Ausschuss nicht festgelegt werden kann.

Um eine möglichst einheitliche Auslegung des Abkommens zu gewährleisten, richtet der Gemeinsame EWR-Ausschuss ein System für den Austausch von Informationen über Urteile des EFTA-Gerichtshofes, des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften sowie der Gerichte letzter Instanz der EFTA-Staaten ein; dies unter voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte. Die Einzelheiten des genannten Systems sind in Art. 106 des Abkommens geregelt.

Art. 107 enthält schliesslich eine Bestimmung, nach der die EFTA-Staaten ihren nationalen Gerichten gestatten können, beim EuGH um eine Entscheidung über die Auslegung einer (mit dem EG-Recht textgleichen) EWR-Bestimmung zu ersuchen. Die Einzelheiten zu diesem Verfahren sind im Protokoll 34 geregelt. Soweit ersichtlich, hat kein EFTA-Staat die Absicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Gerichte dieser Länder können jedoch gemäss Art.-34 des. Abkommens zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs dem EFTA-Gerichtshof Fragen über die Auslegung einer EWR-Vertragsbestimmung vorlegen. Eine in diesem Verfahren gegebene Auskunft des EFTA-Gerichtshofes ist rechtlich nicht verbindlich (vgl. dazu unten Kap. 3.611).

Erwähnenswert ist schliesslich eine von der Gemeinschaft abgegebene Erklärung, nach der sie beabsichtigt, zur Verstärkung der rechtlichen Homogenität im EWR Interventionsmöglichkeiten für die EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde vor dem EuGH zu schaffen; Art. 20 und 37 des Statuts des EuGH und des Gerichts erster Instanz sollen zu diesem Zweck geändert werden. Eine zweite Erklärung der Gemeinschaft bezieht sich auf das Recht der Rechtsanwälte der EFTA-Staaten, denen

zur Vertretung dieser Staaten oder der EFTA-Überwachungsbehörde dieselbe Rechtsstellung eingeräumt werden soll, wie sie die Rechtsanwälte der EG-Mitgliedstaaten geniessen.

3.441 Das Überwachungsverfahren

Für das gute Funktionieren des Abkommens ist es unerlässlich, dass ein unabhängiger und wirksamer Überwachungsmechanismus eingeführt wird. Dieser soll auf zwei Pfeilern beruhen: Die EG-Kommission wird die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Abkommen durch die EG-Mitgliedstaaten überwachen; die EFTA-Staaten werden ein unabhängiges Überwachungsorgan (EFTA-Überwachungsbehörde, siehe Kap. 3.610) einsetzen, das die Überwachung auf EFTA-Seite durchführen wird; die EFTA-Überwachungsbehörde wird über Kompetenzen verfügen, wie sie jenen entsprechen, die der Kommission im Überwachungsbereich zustehen (Art. 108 Abs. 1 und 109 Abs. 1).

Für die Funktionstüchtigkeit dieses Systems ist es unerlässlich, dass die Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde eng zusammenarbeiten. Um eine einheitliche Überwachung im gesamten EWR zu erreichen, werden die genannten Institutionen Informationen austauschen und einander in Fragen der Überwachungspolitik und in Einzelfällen konsultieren (Art. 109 Abs. 2). Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde nehmen Beschwerden entgegen (Art. 109 Abs. 3). Jedes Organ prüft die unter seine Zuständigkeit fallenden Beschwerden und übermittelt dem anderen Organ die Beschwerden, die unter dessen Zuständigkeit fallen (Art. 109 Abs. 4). Treten zwischen den beiden Organen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem Beschwerdefall oder über das Ergebnis der Prüfung auf, so kann jedes Organ die Sache an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss verweisen, der sie gemäss Art. 111 behandeln wird (Art. 109 Abs. 5). Art. 110 des Abkommens enthält schliesslich besondere Vorschriften über die Vollstreckung der im Rahmen des Überwachungsverfahrens ergangenen Entscheidungen.

Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde können beim von den EFTA-Staaten zu errichtenden EFTA-Gerichtshof angefochten werden. Der Gerichtshof entscheidet über Klagen wegen des die EFTA-Staaten betreffenden Überwachungsverfahrens, über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde in Wettbewerbssachen und über die Streitbeilegung zwischen zwei oder mehreren EFTA-Staaten (Art. 108 Abs. 2).

Die Einzelheiten zu den in Art. 108 erwähnten EFTA-Organen sind in dem zwischen den EFTA-Staaten geschlossenen Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes enthalten (Siehe Kap. 3.61).

3.442 Die Streitbeilegung

Art. 111 des Abkommens enthält die Vorschriften zur Streitbeilegung, die im Lichte des Gutachtens 1/91 des EuGH neu ausgehandelt worden sind.

Art. 111 Abs. 1 statuiert den Grundsatz, dass.-in Streitsachen über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens die Gemeinschaft oder ein EFTA-Staat den Gemeinsamen EWR-Ausschuss anrufen kann. Wie es dem klassischen System der Streitbeilegung in einem völkerrechtlichen Vertrag entspricht, findet eine solche in erster Linie im Gemeinsamen Ausschuss statt.

Um dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss die Streitbeilegung zu ermöglichen, werden ihm alle Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine eingehende Untersuchung der Lage von Nutzen sein können, damit eine annehmbare Lösung gefunden werden kann. Zu diesem Zweck untersucht der Ausschuss alle Möglichkeiten, das gute Funktionieren des Abkommens aufrechtzuerhalten (Art. 11 Abs. 2). In Protokoll 48 wird präzi-

siert, dass die Entscheidungen des Ausschusses die Rechtsprechung des EuGH nicht beeinträchtigen dürfen; damit wird einer vom EuGH in seinem zweiten Gutachten erhobenen Forderung entsprochen.

Kann im Rahmen des beschriebenen Verfahrens keine akzeptable Lösung gefunden werden, hängt das weitere Vorgehen davon ab, welcher Art die in Frage stehenden Bestimmungen sind; drei Fälle sind zu unterscheiden:

- a) Betrifft der Streit die Auslegung einer Vertragsbestimmung, die inhaltlich identisch ist mit entsprechenden Vorschriften des EG-Rechts und konnte die Meinungsverschiedenheit nicht innert 3 Monaten beigelegt werden, können die Vertragsparteien beschliessen, beim EuGH eine Auslegung der fraglichen Bestimmungen zu beantragen (Art. 111 Abs. 3). Hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss in einer solchen Streitigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der Einleitung des Verfahrens keine Einigkeit über eine Lösung erzielt oder haben die Streitparteien bis dahin nicht beschlossen, eine Entscheidung des EuGH einzuholen, so kann eine Vertragspartei zum Ausgleich etwaiger Ungleichgewichte
 - entweder nach dem Verfahren des Art. 113 eine Schutzmassnahme gemäss Art. 112 Abs. 2 ergreifen
 - oder Art. 102 anwenden, was zu einer teilweisen Suspendierung des Abkommens führen könnte.

Ein allfälliger Streit über den Umfang oder die Dauer von Schutzmassnahmen kann einem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen werden. Was die zweite Möglichkeit (die teilweise Suspendierung des Abkommens) betrifft, ist auf die vereinbarte Niederschrift hinzuweisen, in der die Vertragsparteien festhalten, dass die Suspendierung nicht im Interesse des guten Funktionierens des Abkommens ist und dass alle Anstrengungen unternommen werden sollen, um eine solche Massnahme zu vermeiden.

- b) Art. 111 Abs. 4 umschreibt die Bedingungen, unter denen die Vertragsparteien einen Streit der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellen können. Dies ist der Fall bei einem Streit über den Umfang oder die Dauer von Schutzmassnahmen gemäss Art. 111 Abs. 3 oder Art. 112 oder die Angemessenheit von Ausgleichsmassnahmen gemäss Art. 114, sofern ein solcher Streit nicht innerhalb von drei Monaten vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss beigelegt werden konnte. Die Einzelheiten zum Schiedsgerichtsverfahren sind in Protokoll 33 festgelegt. Hervorzuheben ist, dass jede der beiden Streitparteien einen Schiedsrichter bestellen wird; diese werden gemeinsam einen Oberschiedsrichter ernennen. Können sie sich nicht auf einen solchen einigen, wird der Oberschiedsrichter von einer vom Gemeinsamen Ausschuss aufgestellten Liste von sieben Personen ausgewählt. Um die gemeinschaftsinterne Autonomie zu wahren, bestimmt Art. 111 Abs. 4, dass im Schiedsverfahren keine Fragen behandelt werden dürfen, welche die Auslegung von mit dem EG-Recht inhaltlich identischen EWR-Bestimmungen betreffen.
- c) Für die Streitbeilegung, welche andere als die in Abs. 3 und 4 des Art. 111 geregelten Fälle betreffen, enthält das EWR-Abkommen keine Vorschriften. Es obliegt dem EWR-Ausschuss, auch in diesen Fällen eine Lösung zu finden.

3.45 Schutzmassnahmen und Wiederherstellung des Gleichgewichts des Abkommens

Es wird an anderer Stelle ausführlich auf die Umstände der Schaffung einer generellen Schutzklausel und auf die besondere Bedeutung dieses Instruments für Liechtenstein hingewiesen. Die generelle Schutzklausel kann von einer Vertragspartei angerufen werden, wenn die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens zu ernsthaften Schwierigkeiten in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder ökologischer Hinsicht führt. Die generelle Schutzklausel spielt also nicht nur im Falle von

rein wirtschaftlichen Störungen (Art. 112 Abs. 1). Dies ist vor allem für Liechtenstein, unter anderem im Hinblick auf seine demographischen Besonderheiten, von entscheidender Bedeutung.

Bei der Anwendung der Schutzmassnahmen kommt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit grosse Bedeutung zu; Schutzmassnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Mass zu beschränken. Zudem sind vorzugsweise solche Massnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens so wenig wie möglich stören (Art. 112 Abs. 2). Die Schutzmassnahmen gelten gegenüber allen Vertragsparteien (Art. 112 Abs. 3).

Eine Schutzmassnahme kann von der betroffenen Vertragspartei autonom ausgelöst werden, d.h. es ist keine Genehmigung durch eine EWR-Behörde oder durch die anderen Vertragsparteien erforderlich. Vorgeschrieben sind jedoch Konsultationen mit den anderen Vertragsparteien, die darauf gerichtet sind, nach Möglichkeit eine für alle Seiten annehmbare Lösung zu finden. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in Art. 113 geregelt. Eine Vertragspartei, die Schutzmassnahmen in Erwägung zieht, teilt dies über den Gemeinsamen EWR-Ausschuss unverzüglich den anderen Vertragsparteien mit und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung. Dann werden unverzüglich Konsultationen im Ausschuss aufgenommen (Art. 113 Abs. 1 und 2). In der Regel dürfen Schutzmassnahmen erst einen Monat nach Bekanntgabe der entsprechenden Absicht getroffen werden. Im Falle aussergewöhnlicher Umstände können die Schutzmassnahmen jedoch unverzüglich ergriffen werden; Konsultationen sind dann nachträglich zu führen (Art. 113 Abs. 3 und 4). Über die getroffenen Schutzmassnahmen finden im Gemeinsamen EWR-Ausschuss vom Zeitpunkt ihrer Einführung an alle drei Monate Konsultationen mit dem Ziel statt, diese Massnahmen so rasch wie möglich aufzuheben oder ihren Anwendungsbereich zu beschränken. Jede Vertragspartei kann jederzeit beim Gemeinsamen EWR-Ausschuss die Überprüfung dieser Massnahmen beantragen (Art. 113 Abs. 5).

Liechtenstein hat eine einseitige Erklärung abgegeben, mit der ausgeführt wird, in welchen Fällen die Auslösung eines Schutzmechanismus jedenfalls als gerechtfertigt zu betrachten ist. Die Erklärung nimmt ausdrücklich Bezug auf die besonderen Probleme, die in Liechtenstein im Bereich des Ausländerrechts oder des Grundverkehrs wegen seiner geographischen Kleinheit auftreten können. Die einseitige Erklärung Liechtensteins ist von den anderen Vertragsparteien im Rahmen der Unterzeichnung der Schlussakte zum EWR-Abkommen zur Kenntnis genommen worden, ohne dass von einer Seite eine Gegenerklärung abgegeben worden wäre.

Ergreift eine Partei eine Schutzmassnahme, so können die anderen Vertragsparteien ihrerseits ausgleichende Massnahmen treffen, dies jedoch ausdrücklich nur in jenem Fall, da die Anwendung einer Schutzmassnahme zu einem tatsächlichen Ungleichgewicht zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten führt. Eine anfällige Gegenmassnahme ist zudem auf das zu beschränken, was für die Behebung des Ungleichgewichts unbedingt erforderlich ist; es sind vorzugsweise Massnahmen zu wählen, die das Funktionieren des EWR so wenig wie möglich stören (Art. 114 Abs. 1). Wie ein Streit über eine Schutzmassnahme kann auch eine Meinungsverschiedenheit über eine Ausgleichsmassnahme dem Schiedsverfahren gemäss Art. 111 Abs. 4 unterstellt werden. Die für das Ergreifen von Schutzmassnahmen vorgesehenen Verfahrensbestimmungen zu Art. 113 gelten sinngemäss auch für das Ergreifen von Ausgleichsmassnahmen (Art. 114 Abs. 2).

3.5 Kommentar zu den Allgemeinen und Schlussbestimmungen des Abkommens

Der neunte Teil des EWRA enthält einerseits Bestimmungen allgemeinen Charakters, welche wegen ihrer sektorenübergreifenden Bedeutung nicht in den Teilen II bis V Platz gefunden haben; andererseits werden in

Teil IX die allen völkerrechtlichen Verträgen eigenen Schlussbestimmungen geregelt.

3.50 Entwicklungsklausel

Art. 118 enthält eine sogenannte Entwicklungsklausel, mithin den Grundsatz der Offenheit des EWRA. Geregelt wird das Vorgehen bei einer von den Vertragsparteien gewünschten Ausdehnung des materiellen Geltungsbereiches des Abkommens auf neue Bereiche. Es handelt sich hierbei nicht um eine bloße Erweiterung des relevanten *Acquis communautaire*, sondern um neue, bisher nicht vom EWRA abgedeckte Gebiete, wie beispielsweise das Asylrecht oder das Landwirtschaftsrecht. In einem ersten Schritt kann eine Vertragspartei den anderen Vertragsparteien im EWR-Rat einen begründeten Antrag um Ausdehnung des Abkommens vorlegen. Der Rat kann den Gemeinsamen EWR-Ausschuss beauftragen, den Antrag zu prüfen und einen Bericht zum Antrag zu erstellen. Der Rat kann den Antrag aber auch selbst behandeln, falls er dies wünscht. In jedem Fall hat der EWR-Rat in jeder Phase des Verfahrens die Möglichkeit, die Aufnahme von Verhandlungen in bezug auf die Ausdehnung des EWRA auf neue Sachgebiete zu beschliessen, vorausgesetzt, dieser Beschluss wird einvernehmlich von allen Vertragsparteien mitgetragen. Die Ergebnisse solcher Verhandlungen unterliegen anschliessend den einzelnen innerstaatlichen Ratifikations- oder Genehmigungsverfahren.

Der Schlussteil des EWRA enthält neben Art. 118, der das Verfahren bei der Vertragsausweitung regelt, keinen besonderen Artikel, der sich mit Vertragsergänzungen befassen würde. Ein solcher Artikel wurde als überflüssig erachtet, gibt doch Art. 5 EWRA jeder Vertragspartei das Recht, jederzeit Anliegen - dies kann auch den Wunsch für eine Vertragsergänzung betreffen - im Gemeinsamen EWR-Ausschuss oder im EWR-Rat einzubringen. Änderungen der Anhänge und der meisten Protokolle werden nach dem in Art. 98 - 103 EWRA beschriebenen Verfahren beschlossen.

3.51 Rechtsstatus der Anhänge und der Protokolle

Art. 119 EWRA bestimmt, dass der für die Bedürfnisse des EWR angepasste Acquis (welcher in den einzelnen Anhängen aufgeführt ist), die 22 Anhänge selbst und die 49 Protokolle Bestandteile des Abkommens sind. Diese Urkunden haben demnach den gleichen Rang wie das Abkommen selbst. Ihre Verletzung ist eine Vertragsverletzung.

Dies bedeutet, dass zur Auslegung einer Bestimmung in einem Protokoll oder in einem Anhang der gesamte Abkommenstext herangezogen werden muss, demnach auch in bezug auf die Auslegung keine Hierarchie zwischen Hauptabkommen, Protokollen und Anhängen besteht. E contrario folgt aus Art. 119 EWRA, dass die zahlreichen in der Schlussakte enthaltenen Gemeinsamen Erklärungen, die Erklärungen einer oder mehrerer Vertragsparteien, die zu verbindlichen Auslegungsmitteln erklärte Vereinbarte Niederschrift sowie die das Abkommen begleitenden Schreiben nicht Bestandteil des Abkommens sind. Vielmehr sind diese Dokumente Auslegungsmittel mit verschiedenem Verbindlichkeitsgrad im Sinne der Wiener Konvention über das Recht der Verträge, so dass sie bei der Auslegung einer Bestimmung, auf die sie Bezug nehmen, heranzuziehen sind.

3.52 Beziehung des EWRA zu bestehenden Staatsverträgen

3.520 Völkerrechtliche Regelung

Nach den Regeln des Völkerrechts kommen, wenn ein Staatsvertrag keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Beziehung zu bestehenden Staatsverträgen enthält, die Grundsätze der Wiener Vertragsrechts-Konvention zur Anwendung. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ein Vertrag gilt nach Art. 59 Ziff. 1 der Wiener Konvention als beendet, wenn alle Vertragsparteien später einen sich auf denselben

Gegenstand beziehenden Vertrag schliessen und aus dem späteren Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, dass die Vertragsparteien beabsichtigen, den Gegenstand durch den späteren Vertrag zu regeln.

- Das gleiche gilt, wenn die Bestimmungen des späteren Vertrags mit denen des früheren Vertrags in solchem Masse unvereinbar sind, dass die beiden Verträge keine gleichzeitige Anwendbarkeit zulassen.
- Nach Art. 59 Ziff. 2 der Konvention gilt der frühere Vertrag nur als suspendiert, wenn eine solche Absicht der Vertragsparteien aus dem späteren Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht.

3.521 Verträge mit der EG

In Anwendung der Grundsätze der Wiener Vertragsrechts-Konvention wurden in das EWRA folgende Bestimmungen aufgenommen:

Art. 120 EWRA enthält Regeln über die Beziehung des EWRA zu bestehenden Staatsverträgen zwischen der EG einerseits und einem oder mehreren EFTA-Staaten andererseits. Die allgemeine Regelung lautet, dass das EWRA solchen Staatsverträgen vorgeht, soweit es denselben Bereich regelt. Dies bedeutet, dass die fraglichen Bestimmungen eines bilateralen oder multilateralen Staatsvertrages nicht aufgehoben, sondern solange nicht angewendet werden, als die entsprechende Regelung des EWR in Geltung steht. Sollte das EWRA aus irgendeinem Grund zu einem späteren Zeitpunkt dahinfallen, würden somit die früheren vertraglichen Bestimmungen wieder aufleben.

3.522 Sonderregeln

Diese allgemeine Regelung gilt nicht, wenn im EWRA eine spezielle Bestimmung zu den fraglichen Beziehungen enthalten ist, beispielsweise in Anhang IV über Soziale Sicherheit. Die allgemeine Regelung gilt auch nicht für die in den Protokollen 41, 43 und 44 aufgeführten Verträge.

3.523 Verträge mit EG- und EFTA-Staaten

Für die Staatsvertraglichen Beziehungen zwischen einem oder mehreren EG-Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren EFTA-Staaten andererseits sowie zwischen den EFTA-Staaten enthält die Gemeinsame Erklärung über die Beziehung zwischen dem EWR-Abkommen und bestehenden Staatsverträgen folgende Regelung:

Das EWRA soll vertraglich gesicherte Rechte bestehen lassen, solange unter seinem Regime nicht zumindest gleichwertige Rechte garantiert werden. Zur Verdeutlichung werden gewisse Kategorien von Abkommen in der Erklärung aufgeführt; die Aufzählung hat keinen abschliessenden Charakter. Als Kategorien werden aufgeführt: Abkommen, welche Rechte Privater oder Rechte von Wirtschaftseinheiten berühren, Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie Verwaltungsvereinbarungen.

Die von der Erklärung angestrebte Regelung kann folgendermassen umschrieben werden: Im Einzelfall soll diejenige Norm Anwendung finden, die gegebene Ansprüche auf Tun oder Unterlassen für den einzelnen vorteilhafter regelt; bei Verträgen, die Bestimmungen für wirtschaftlich relevantes Handeln enthalten, soll diejenige Norm angewendet werden, welche die vorteilhafteren Rahmenbedingungen setzt. Die Gemeinsame Erklärung geht mithin davon aus, dass das EWRA grundsätzlich Vorrang hat, sofern und insoweit es seine Zielvorgaben in weitergehender Weise verwirklicht, als dies bei bestehenden bi- oder multilateralen Abkommen der Fall ist. Solange aber ein bestehendes Abkommen die Ziele des EWR-Abkommens gegenüber dem Acquis in weitergehender Weise verwirklicht, mit anderen Worten vorteilhaftere Rechte oder Rahmenbedingungen im weitesten Sinne garantiert, geht die entsprechende Bestimmung dem EWRA vor. Nur wenn dies nicht der Fall ist, werden die entsprechenden Bestimmungen bi- oder multilateraler Verträge für die Dauer des EWRA nicht angewendet. Eine eigentliche Suspendierung solcher Abkommen ist nur dort nötig, wo die betreffenden Vertragsparteien beabsichtigen, in jedem Fall nur das EWRA anzuwenden.

Diese Regelung wurde gewählt, weil die staatsvertraglichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der EG und den EFTA-Staaten sowie zwischen den EFTA-Staaten ausserordentlich vielfältig und komplex sind, was die Erstellung eines Inventars der weiterhin geltenden Bestimmungen solcher Abkommen verunmöglichte. Die gewählte Lösung sichert sowohl die Beibehaltung vorteilhafterer Regelungen als auch das nötige Mass an Rechtssicherheit.

Die rechtsanwendenden Organe werden in einem Konfliktfall zu bestimmen haben, ob eine bi- oder multilaterale Norm im Vergleich zu einer EWR-Bestimmung die Ziele des EWRA in weitergehender Weise verwirklicht. Bei dieser Auslegung werden sie sich an den Zielvorgaben des EWRA, wie sie in der Präambel und in Art. 1 niedergelegt sind, orientieren müssen.

3.524 Zusammenfassung

Zusammenfassend wird die Beziehung zwischen dem EWRA und bestehenden Staatsverträgen folgendermassen geregelt:

- a) Art. 120 EWRA gilt für Abkommen zwischen der EG und einem oder mehreren EFTA-Staaten. Das EWRA geht vor, sofern nicht im Abkommen selbst (einschliesslich Protokolle und Anhänge) eine spezielle Regelung gilt. Vom EWRA abgedeckte Bestimmungen solcher Staatsverträge werden nicht angewandt.
- b) Die Gemeinsame Erklärung gilt für Staatsverträge zwischen EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten sowie zwischen EFTA-Staaten. Das EWRA geht grundsätzlich vor, sofern und insoweit es seine Zielvorgaben in weitergehender Weise verwirklicht, als dies bei bestehenden bi- oder multilateralen Abkommen der Fall ist.
- c) Verträge mit Drittstaaten bleiben grundsätzlich in Kraft.

3.53 Regionale Zusammenarbeit

Art. 121 EWRA steht in einem engen Zusammenhang zu Art. 120 EWRA. Während letzterer die allgemeinen Grundsätze des Verhältnisses zwischen EWR-Recht und bestehendem Staatsvertragsrecht regelt, widmet sich Art. 121 demselben Problem unter dem engeren Gesichtspunkt der regionalen Zusammenarbeit.

Art. 121 Abs. 2 EWRA betrifft die gesamte vertragliche Zusammenarbeit zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz. Diese beiden Staaten können ihre bestehenden vertraglichen Verbindungen beibehalten und weiterentwickeln insoweit, als die Ziele dieser Zusammenarbeit von der Anwendung des EWRA nicht abgedeckt sind. Dies bedeutet, dass überall dort, wo die bilateralen Verträge eine gegenüber den Zielen des EWRA weitergehende Regelung enthalten, diese weiterhin gilt und der Acquis communautaire keine Anwendung findet. Unter "weitergehenden Regelungen" kann beispielsweise ein gegenüber dem EWR-Recht höherer Liberalisierungsgrad verstanden werden; auch ein höheres Schutzniveau bei Umweltschutznormen kann darunter fallen. Die Weiterentwicklung, insbesondere die Vertiefung der besonderen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz, ist so lange möglich, als die Ziele dieser Weiterentwicklung nicht vom EWRA abgedeckt werden und dessen gutes Funktionieren nicht stören.

In Abs. 1 ist eine ähnliche Regelung für die Vertragsbeziehungen in bezug auf die Zusammenarbeit der nordischen Staaten enthalten.

Abs. 3 wendet dieselben Grundsätze auf das Verhältnis zwischen Österreich und Italien in bezug auf Tirol, Vorarlberg und Trentino-Südtirol/Alto Adige an.

3.54 Geheimhaltungspflicht und Sicherheitsklausel

3.540 Geheimhaltungspflicht

In Art. 122 EWRA ist die Geheimhaltungspflicht für alle mit dem EWR befassten Regierungsvertreter, Delegierten, Sachverständigen sowie Beamten und sonstigen Bediensteten, die unter das Abkommen fallen, festgeschrieben. Die Geheimhaltungspflicht, die einer Amts- und Berufspflicht entspricht, gilt auch nach Beendigung der entsprechenden Tätigkeiten.

3.541 Sicherheitsklausel

Art. 123 EWRA, dient der Wahrung der Sicherheitsinteressen der Vertragsparteien. Er dispensiert zum einen von Auskunftsverpflichtungen im Bereich der wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen (Abs. 1). Er ermächtigt die Vertragsparteien zum anderen zu einseitigen Massnahmen, wie z.B. Ausfuhrbeschränkungen oder -verböte bezüglich der Erzeugung und des Handels mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial (Abs. 2). Schliesslich ermächtigt Art. 123 Abs. 3 EWRA die Vertragsstaaten darüber hinaus zu einseitigen Massnahmen bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten internationalen Spannung oder im Falle einer Erfüllung von Verpflichtungen, welche die Vertragspartei im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat. Art. 123 EWRA erlaubt auf diese Weise Liechtenstein ein Abweichen von allen Abkommensbestimmungen, wenn es dies im Hinblick auf wesentliche nationale Sicherheitsinteressen oder die Wahrung seiner Unabhängigkeit als notwendig erachtet.

3.55 Diskriminierungsverbot in bezug auf die Beteiligung an Kapitalgesellschaften und Eigentumsordnung der Vertragsparteien

3.550 Diskriminierungsverbot in bezug auf die Beteiligung an Kapitalgesellschaften

Art. 124 EWRA wurde in diesen Teil des Abkommens aufgenommen, weil ihm eine gewisse horizontale Wirkung zukommt, d.h. dieser Artikel gilt für den ganzen materiellen Deckungsbereich des Abkommens und nicht nur für einzelne Sektoren. Der Artikel statuiert das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu Kapitalbeteiligungen an Unternehmen im Sinne von Art. 34, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des EWRA. Dies bedeutet, dass inskünftig keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit für die Kapitalbeteiligung an liechtensteinischen Unternehmen mehr möglich sein wird. Eine Ausnahme besteht dann, wenn eine Bestimmung des EWRA eine solche Diskriminierung erlaubt (z.B. Anhang XII oder Art. 123 EWRA).

3.551 Eigentumsordnung der Vertragsparteien

Art. 125 EWRA behält die Kompetenz der Vertragsparteien zur landesrechtlichen Regelung der Eigentumsordnung vor. Die entsprechende Gesetzgebung muss selbstverständlich mit den übernommenen Vertragspflichten, insbesondere dem Diskriminierungsverbot (Art. 4 EWRA), in Einklang stehen. Eine spiegelbildliche Norm ist in Art. 222 EWG-Vertrag enthalten.

3.56 Räumlicher Geltungsbereich

In Art. 126 EWRA wird der räumliche Geltungsbereich des Abkommens definiert: Das Abkommen findet sowohl in den Gebieten Anwendung, die in den Verträgen über die EWG und die EGKS erwähnt werden, wie auch in den Hoheitsgebieten der EFTA-Staaten. Für das Gebiet von Svalbard (Spitzbergen, Norwegen, vgl. Protokoll 40) und der Aland Inseln (Finnland) wurden spezielle Bestimmungen für den Erwerb und die Nut-

zung von Eigentum, für die Niederlassung und für das Erbringen von Dienstleistungen vereinbart.

3.57 Rücktritt vom Abkommen und Beteiligung am Abkommen

3.570 Rücktritt vom Abkommen

Art. 127 EWRA befasst sich mit dem Rücktritt einer Vertragspartei vom EWRA. Eine Rücktrittsnotifikation ist an alle Vertragsparteien zu richten; sie ist unter Beachtung einer Frist von 12 Monaten jederzeit möglich. Die verbleibenden Vertragsparteien werden unmittelbar nach Eingang einer Rücktrittsnotifikation eine diplomatische Konferenz einberufen, die sich mit den durch den Rücktritt einer Vertragspartei nötig werdenden Anpassungen des Abkommens zu befassen hat.

3.571 Beteiligung am Abkommen

In Art. 128 EWRA wird die Beteiligung einer neuen Vertragspartei zum Abkommen geregelt. Jeder europäische Staat, der vorgängig Mitgliedstaat der EG geworden ist, muss um Beteiligung am EWRA nachsuchen. Ein europäischer Staat, der Vertragspartei des EFTA-Abkommens geworden ist, kann ein Beteiligungsgesuch an den EWR-Rat richten. Die Vertragsparteien und der um Beteiligung ersuchende Staat werden gemeinsam den zeitlichen Rahmen und die Bedingungen für die Beteiligung aushandeln. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Ratifikation oder Genehmigung aller Vertragsparteien gemäss deren landesrechtlichen Regeln.

3.58 Vertragssprachen. Ratifikation bzw. Genehmigung. Verwahrer und Inkrafttreten

Art. 129 EWRA enthält Bestimmungen über die Vertragssprachen (alle offiziellen Sprachen der Vertragsparteien), den Verwahrer (das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften) und über das Inkrafttreten des Abkommens. Letzteres ist auf den 1. Januar 1993

vorgesehen, falls bis zu diesem Datum sämtliche Vertragsparteien das EWRA ratifiziert oder genehmigt haben. Falls dies nicht der Fall sein sollte, tritt das Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Notifikation, die bis spätestens 30. Juni 1993 vorzunehmen ist, in Kraft; mit ändern Worten wäre der 1. August 1993 spätestes Datum für das Inkrafttreten des EWRA. Sollten bis zum 30. Juni 1993 nicht alle Vertragsparteien dem Verwahrer die Ratifikation oder Genehmigung des EWRA notifiziert haben, wird eine diplomatische Konferenz der Vertragsparteien einberufen, um die Lage zu beurteilen.

3.6 Zusammenarbeit der EFTA-Staaten

3.60 Allgemeines

Die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen, die korrekte Umsetzung der EWR-Beschlüsse sowie die Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften durch Wirtschaftstreibende wird im EWR durch Überwachungsorgane sichergestellt werden. Allen Vertragsparteien sowie Einzelpersonen und Unternehmen steht das Recht zu, die Überprüfung der Durchführung von EWR-Bestimmungen durch andere Parteien zu beantragen oder diesbezüglich Beschwerden einzubringen. Dieses Recht wird durch die im Abkommen vorgesehenen Überwachungsbehörden - die EG-Kommission, die für die Überwachung in der Gemeinschaft zuständig ist, und die EFTA-Aufsichtsbehörde (ESA), die entsprechende Funktionen im Hinblick auf die EFTA-Länder ausüben wird - sichergestellt. Die EFTA-Aufsichtsbehörde wird die Befugnis haben, beim EFTA-Gerichtshof Verstossverfahren gegen EFTA-Staaten einzuleiten. Sie wird auch in Wettbewerbsfragen Entscheidungen treffen. (Näheres in Kapitel 3.61).

Der Ständige Ausschuss wird aus je einem Vertreter jedes EFTA-Staates gebildet. Er wird von verschiedenen Expertengruppen Informationen erhalten; in ihm werden sich die EFTA-Länder im Hinblick auf die Be-

schlussfassung im Gemischten EWR-Ausschuss konsultieren. Das EFTA-Sekretariat wird die Sekretariatsdienste für den Ständigen Ausschuss leisten. (Näheres in Kapitel 3.62).

Ausserdem wird ein Parlamentarierkomitee der EFTA-Staaten eingesetzt. (Näheres in Kapitel 3.63).

Angesichts der stark zunehmenden Aufgaben musste auch die Infrastruktur der EFTA als Organisation ausgebaut werden. (Näheres in Kapitel 3.64).

3.61 Abkommen der EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes vom 2. Mai 1992

Gemäss Art. 108 EWRA setzen die EFTA-Staaten ein unabhängiges Überwachungsorgan und einen Gerichtshof ein. Zu diesem Zweck haben die EFTA-Staaten unter sich ein eigenes Abkommen (nachstehend Überwachungsabkommen) mit sieben Protokollen, zwei Anhängen und einer Vereinbarten Niederschrift abgeschlossen, welches mit dem EWRA in Kraft treten soll.

3.610 Die Überwachungsbehörde

Die EFTA-Überwachungsbehörde (EFTA Surveillance Authority, ESA) wird als selbständiges und unabhängiges Organ eingerichtet, das aber eng mit der EG-Kommission zusammenarbeiten wird, um ein gemeinsames Vorgehen bei gleichen Belangen zu gewährleisten. Sie wird aus sieben Mitgliedern, je einem pro EFTA-Land, bestehen. Diese Mitglieder dürfen keine Anweisungen von irgendeiner Regierung, darunter der eigenen, entgegennehmen. Die EFTA-Aufsichtsbehörde wird von anderen EWR-Institutionen unabhängig sein und deshalb eine eigene Sekretariatsstruktur und ein eigenes Budget haben. Zusätzlich zur Verantwortung für die Überwachung der allgemeinen Vertragsbestimmungen hat sie die spezifische Aufgabe sicherzustellen, dass die Bestimmungen für das

öffentliche Auftragswesen, Wettbewerb und staatliche Beihilfen von und in allen EFTA-Staaten eingehalten werden. Beschlüsse werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden.

Im Protokoll I des Überwachungsabkommens werden die entsprechenden Aufgaben - nach der Verweismethode wie im EWRA - näher bestimmt: Die Aufgaben der Überwachungsbehörde ergeben sich weitgehend aus dem *Acquis communautaire* selbst, d.h. aus den Rechtsakten, auf die in den Anhängen des EWRA verwiesen wird. Soweit diese Verfahrensbestimmungen enthalten, welche der EG-Kommission bestimmte Aufgaben zuweisen, müssen diese für die Bedürfnisse der EFTA-Seite auf die EFTA-Überwachungsbehörde übertragen werden. Zu diesen Aufgaben gehören nach Art. I des Protokolls die Benachrichtigung eines Mitgliedstaates über die Zulässigkeit einer ergriffenen Schutzmassnahme (Bst. a; es handelt sich hierbei um im *Acquis* vorgesehene besondere Schutzmassnahmen und nicht um die Massnahmen der "generellen Schutzklausel"¹, welche von den Vertragsparteien autonom ergriffen werden können), die Anhörung und gegebenenfalls die Zustimmung zu Ausnahmen oder Abweichungen von einer Bestimmung eines Rechtsaktes und die Festlegung der Bedingungen ihrer Durchführung (Bst. b und c)_f die Beratung mit den Vertragsstaaten zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und Streitfällen (Bst. d) und beratende und steuernde Tätigkeiten in sektorspezifischen Bereichen wie im Energie- und Lebensmittelsektor und im Bereich des Auftragswesens (Bst. e bis j).

Gegen Entscheidungen oder Unterlassungen der EFTA-Überwachungsbehörde können die EFTA-Staaten beim EFTA-Gerichtshof innert zweier Monate nach Bekanntwerden der betreffenden Handlung Klage auf Feststellung einer Vertragsverletzung erheben (Art. 36 und 37). Wenn eine Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde vom EFTA-Gerichtshof für nichtig erklärt oder wenn festgestellt wurde, dass die Überwachungsbehörde unter Verletzung des Überwachungsabkommens untätig geblieben ist, hat die EFTA-Überwachungsbehörde die sich aus dem Urteil ergebenden Massnahmen zu ergreifen. Ein Klagerecht vor dem EFTA-Gerichtshof steht auch natürlichen oder juristischen Personen zu, die von ei-

ner Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde unmittelbar betroffen sind (Art. 36 Abs. 2).

Die Pflichten der EFTA-Überwachungsbehörde, zu denen nach Art. 1 Abs. 2 des Protokolls andere, vergleichbare Aufgaben der EG-Kommission -z.B. im künftig zu übernehmenden Acquis communautaire - hinzukommen können, entsprechen auf der EG-Seite der "Hüter-Funktion" der EG-Kommission. Zur Erfüllung ihrer im EWRA und im Überwachungsabkommen vorgesehenen Aufgaben kann sich die EFTA-Überwachungsbehörde verschiedener Handlungsformen bedienen: sie trifft Entscheidungen und ergreift Massnahmen, gibt Empfehlungen und Stellungnahmen ab, legt Auffassungen dar, erstattet Mitteilung und legt Leitlinien fest. Natürlichen und juristischen Personen kann die EFTA-Überwachungsbehörde nach Art. 110 EWRA auch Zahlungen auferlegen, die vollstreckbare Rechtstitel sind. Nach Art. 5 Überwachungsabkommen gehört es weiter zu ihren Aufgaben, die Anwendung des EWRA durch die anderen Vertragsparteien, d.h. durch die EG-Seite, zu überwachen. Damit nimmt die EFTA-Überwachungsbehörde nicht nur Pflichten wahr, die mit jenen der EG-Kommission vergleichbar sind, sondern überprüft gleichzeitig auch, ob diese selbst ihre eigenen Überwachungs- und Koordinationsaufgaben in bezug auf das EWRA vertragsgemäss ausführt. Die beiden Organe kontrollieren damit gegenseitig die vertragsgetreue Umsetzung der Pflichten des EWR-Abkommens durch die jeweils andere Seite. Direkte Kontakte mit der EG-Kommission ergeben sich nach Art. 109 Abs. 2 EWRA in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 Bst. c Überwachungsabkommen jedoch schon aus der Verpflichtung, zur Sicherstellung einer einheitlichen Überwachung im gesamten EWR mit der EG-Kommission zusammenzuarbeiten, mit ihr Informationen auszutauschen und sich mit ihr zu beraten. Allfällige Schwierigkeiten zwischen den beiden Behörden werden im Gemeinsamen EWR-Ausschuss behandelt.

Kommt die EFTA-Überwachungsbehörde aufgrund einer Untersuchung zur Auffassung, dass ein EFTA-Staat seinen in den obenerwähnten Abkommen verankerten Verpflichtungen nicht nachkommt, so gibt sie dazu eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in welcher der betreffende

Staat zu einer Änderung seines vertragswidrigen Verhaltens aufgefordert wird. Er kann sich vorgängig zu dieser Stellungnahme äussern (Art. 31 Überwachungsabkommen). Kommt der EFTA-Staat der Stellungnahme nicht nach und berichtigt er die vertragswidrige Situation nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann die Überwachungsbehörde den EFTA-Gerichtshof anrufen. Dieser entscheidet über die Klage, womit der betreffende Staat erforderlichenfalls zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten wird (Art. 33 Überwachungsabkommen). Das Verhängen von Sanktionen für ein nicht vertragskonformes Verhalten durch den EFTA-Gerichtshof ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen der spezifischen Überwachung sichert die EFTA-Überwachungsbehörde die Anwendung der Regeln des EWRA betreffend den Wettbewerb. Für den materiellen Gehalt dieser Regeln, ihre wirtschaftliche Bedeutung sowie die Art der Zusammenarbeit mit der EG-Kommission, die notwendig ist, um eine im ganzen EWR gleichgerichtete Wettbewerbspolitik zu gewährleisten, wird auf die Kommentierung der Artikel 53 - 60 EWRA, insbesondere Art. 55 Abs. 1 verwiesen; sie sind ausführlich in Protokoll 4 des Überwachungsabkommens "betreffend die Aufgaben und Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde in Bereich des Wettbewerbs" und im dazugehörenden Anhang festgehalten. Diesbezüglich hält Art. 3 Abs. 1 Überwachungsabkommen fest, dass die Durchführung und Anwendung des Protokolls im Einklang mit den betreffenden Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auszulegen sind, die vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des EWRA ergangen sind. Die Grundsätze der Entscheidungen, die nach Unterzeichnung ergangen sind, sind nach Art. 3 Abs. 2 Überwachungsabkommen gebührend zu berücksichtigen.

Zum Wettbewerb gehört nach Art. 23 Überwachungsabkommen auch die Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen. Massgeblich sind dabei die Bestimmungen, die im Anhang XVI des EWR-Abkommens und des Zusatzprotokolls zum EWRA festgehalten sind. Die diesbezüglichen Funktionen und Vollmachten der EFTA-Überwachungsbehörde sind speziell im Protokoll 2 des Überwachungsabkommens "über die Aufgaben und Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde auf dem Ge-

biet des Beschaffungswesens" enthalten. Danach wird die EFTA-Überwachungsbehörde bei klaren und eindeutigen Verstößen seitens einer Vergabebehörde tätig. Die EFTA-Überwachungsbehörde teilt dem EFTA-Staat und der beschaffenden Stelle die Gründe für diese Schlussfolgerung mit und fordert den EFTA-Staat zu einer Stellungnahme innerhalb von 21 Tagen auf; der betreffende Staat kann insbesondere bestätigen, dass der Verstoß zwischenzeitlich beseitigt wurde, bzw. eine Begründung abgeben, weshalb er nicht beseitigt wurde, oder eine Mitteilung abgeben, dass das gerügte Vergabeverfahren ausgesetzt wird (Art. 1 Ziff. 3 Protokoll 2 des Überwachungsabkommens). Ist die Stellungnahme nicht befriedigend, kann die Überwachungsbehörde eine Vertragsverletzungsklage beim EFTA-Gerichtshof anhängig machen.

Durch das Zusatzprotokoll zum EWRA werden auch für die Bereiche "Energie, Wasser, Transport, Telekommunikation" Rechtsmittel eingeführt. Folglich haben die EFTA-Staaten ein Zusatzprotokoll zum Überwachungsabkommen und zu seinem Protokoll vereinbart, das auch im EFTA-Rahmen der ESA gleiche Aufgaben zuweist. Die ESA erhält gleiche Überwachungskompetenzen wie sie bereits bei den Lieferaufträgen und im Bauwesen innehat. Zusätzlich kann ein Anbieter bei der ESA ein Schlichtungsverfahren beantragen, falls er sich geschädigt fühlt. Nach Prüfung des Falles vereinbart die ESA dieses Verfahren und nimmt die Resultate desselben entgegen. Der Kläger kann jederzeit die Einstellung des Verfahrens beantragen. Die nationalen Rechtsmittel bleiben jederzeit vorbehalten. Bis zum 1. Januar 1996 findet eine Überprüfung dieser Bestimmungen im Lichte der Erfahrungen statt.

Auch die staatlichen Beihilfen werden von der EFTA-Überwachungsbehörde im Rahmen der "Wettbewerbsüberwachung" kontrolliert (Art. 24 Überwachungsabkommen). Massgeblich sind dabei die Bestimmungen, die in den Anhängen XIII und XV des EWRA festgehalten sind. Die diesbezüglichen Aufgaben und Vollmachten der EFTA-Überwachungsbehörde sind speziell im Protokoll 3 des Überwachungsabkommens "über die Aufgaben und Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen" mit der im dazugehörigen Anhang I enthaltenen

Liste der von ihr nach Inkrafttreten des Überwachungsabkommens zu erlassenden Rechtsakte (vgl. die Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2 Überwachungsabkommen) umschrieben. Demnach überprüft die EFTA-Überwachungsbehörde in Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten bestehende und geplante Beihilferegulungen auf deren Verträglichkeit mit den Artikeln 49 und 61 EWRA. Dafür ist sie von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich dazu äussern kann. Sie kann Beihilfen für vertragswidrig erklären und deren Aufhebung oder Abänderung verlangen. Wird einer solchen Verfügung nicht fristgerecht entsprochen, kann die EFTA-Überwachungsbehörde oder ein EFTA-Staat die Sache gemäss Art. 2 Abs. 2 des Protokolls 3 (in Abweichung von den Artikeln 31 und 32 Überwachungsabkommen) unmittelbar dem EFTA-Gerichtshof unterbreiten. Kommt die EFTA-Überwachungsbehörde zur Ansicht, dass die Durchführung der Bestimmungen über die staatlichen Beihilfen durch die EG-Kommission nicht der Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen im ganzen räumlichen Geltungsbereich des EWR entspricht, so findet gemäss Art. 64 Ziff. 1 EWRA innerhalb von zwei Wochen ein Meinungsaustausch zwischen den beiden Überwachungsorganen nach dem Verfahren des Protokolls 27 des EWRA statt. Im Gegensatz zum rein EFTA-internen Vorgehen hat die EFTA-Überwachungsbehörde in diesem Fall die Möglichkeit, geeignete vorläufige Massnahmen zu ergreifen, um der sich ergebenden Wettbewerbsverfälschung zu begegnen. Danach finden Konsultationen im Rahmen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses statt, um eine für alle Seiten annehmbare Lösung zu finden.

Für die Prüfung der im Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffverkehrsverkehr gewährten Beihilfen steht der EFTA-Überwachungsbehörde nach Art. 2 des Protokolls 3 in Verbindung mit Anhang XII des EWRA ein beratender Ausschuss zur Seite. Der Ausschuss kann jede Frage der Durchführung der Bestimmungen über die Beihilferegulierung auf dem Verkehrssektor prüfen und seine Stellungnahme dazu abgeben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde teilt ihre Entscheidungen den Betroffenen mit und veröffentlicht sie im Einklang mit den Bestimmungen des

EWRA und des Überwachungsabkommens. Einzelpersonen und Marktteilnehmer sind berechtigt, sich in bezug auf Mitteilungen, Anträge und Beschwerden an die EFTA-Überwachungsbehörde zu wenden und von ihr in ihrer jeweiligen Sprache angesprochen oder angeschrieben zu werden (Art. 20 Überwachungsabkommen). Die EFTA-Überwachungsbehörde veröffentlicht jährlich einen Rechenschaftsbericht.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat eine eigene völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit und erhält Privilegien und Immunitäten (Art. 44 Überwachungsabkommen). Letztere sind im Protokoll 6 des Überwachungsabkommens "über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten der EFTA-Überwachungsbehörde" näher umschrieben. Diese Vorrechte und Befreiungen der Überwachungsbehörde und ihrer Mitglieder entsprechen jenen, die traditionellerweise den Beamten internationaler Organisationen gewährt werden, und beziehen sich grundsätzlich auf die Ausübung ihrer Amtstätigkeiten. Sie geniessen in allen EFTA-Staaten Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen schriftlichen und mündlichen Handlungen. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist von allen direkten Steuern befreit, ihre Mitglieder, Beamten und sonstigen Bediensteten sind als internationale Beamte von den nationalen Einkommenssteuern befreit.

Der Haushaltsplan der EFTA-Überwachungsbehörde und der Schlüssel für die Aufteilung dieser Ausgaben unter den EFTA-Staaten werden jährlich von den Regierungen der EFTA-Staaten im gegenseitigen Einvernehmen erstellt. Gemäss Art. 47 Überwachungsabkommen beteiligt sich an diesen Arbeiten auch ein Ausschuss der Parlamentsmitglieder der EFTA-Staaten, die gleichzeitig Mitglieder des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses sind (vgl. Kap. 3.63).

Die EFTA-Überwachungsbehörde wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens gegründet und soll vom ersten Tag an operationell sein. Ihr Sitz wird in Genf sein, weshalb die Schweiz zum gegebenen Zeitpunkt mit der EFTA-Überwachungsbehörde ein Sitzabkommen vereinba-

ren wird. Um eine enge fruchtbare Zusammenarbeit mit der EG-Kommmission zu gewährleisten, wird die Überwachungsfunktion im Bereich des Wettbewerbsrechts durch eine in Brüssel angesiedelte Abteilung der EFTA-Überwachungsbehörde wahrgenommen.

3.611 Der EFTA-Gerichtshof

In seinem Gutachten 1/91 vom 14. Dezember 1991 hatte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die volle Unabhängigkeit bei der materiellen Auslegung des EG-Rechts, das gleichzeitig die Basis für das EWR-Recht bildet, für sich gefordert. In der Folge sahen sich die EFTA-Staaten zum Verzicht auf eine allen Vertragsparteien gemeinsame Gerichtsinstanz (einen EWR-Gerichtshof) veranlasst, welche für eine einheitliche Interpretation sowie für die Streitschlichtung unter den Vertragsparteien verantwortlich gewesen wäre. An dessen Stelle trat für die EFTA-Staaten eine EFTA-Gerichtsbarkeit, welche für die Homogenität der Rechtsauslegung unter den EFTA-Staaten besorgt ist (Art. 108 EWRA).

Die Verbindung zwischen der EG- und der EFTA-Gerichtsbarkeit wird dadurch sichergestellt, dass in Art. 105 EWRA die möglichst einheitliche Auslegung des EWRA und des für den EWR relevanten EG-Rechts als Ziel genannt wird. Für dessen Verwirklichung richtet der Gemeinsame EWR-Ausschuss, nach dem Modell von Art. 2 des Protokolls 2 des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen, gemäss Art. 106 EWRA ein System zum Austausch von Informationen zwischen den EG-Gerichten (Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften), dem EFTA-Gerichtshof und den Gerichten letzter Instanz der EFTA-Staaten ein. Das System umfasst die Übermittlung von Urteilen der genannten Gerichte an den Kanzler des EuGH, deren Klassifizierung durch den Kanzler und die Übermittlung der betreffenden Urteile an die (noch zu bestimmenden) nationalen Behörden. Nach Art. 105 Abs. 2 EWRA ist der Gemeinsame Ausschuss zudem gehalten, die Weiterentwicklung der

Rechtsprechung in den beiden "Pfeilern" zu verfolgen und für die homogene Auslegung des EWRA besorgt zu sein. Kann eine allfällige Abweichung der Rechtsprechung der beiden Gerichte nicht innerhalb von zwei Monaten beigelegt werden, kann das von Art. 111 EWRA vorgesehene Verfahren (allgemeines Streitschlichtungsverfahren) angewendet werden.

Im Überwachungsabkommen werden die sich aus Art. 108 EWRA ergebenden Verpflichtungen der EFTA-Staaten wiederholt und konkretisiert. Der EFTA-Gerichtshof kann grundsätzlich auf drei Arten mit einer Sache befasst werden: (1) Die EFTA-Überwachungsbehörde leitet ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen EFTA-Staat ein oder (2) es werden Klagen gegen eine ihrer Entscheidungen eingereicht; weiter besteht (3) die Möglichkeit, dass zwischen zwei oder mehreren EFTA-Staaten eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung des EWR-Rechts besteht und dass diese dem EFTA-Gerichtshof zum Entscheid vorgelegt wird.

Demnach entscheidet der EFTA-Gerichtshof:

1. in Angelegenheiten, welche sich aus der Tätigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde ergeben, wenn ein EFTA-Staat einer Stellungnahme der Überwachungsbehörde nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt (Art. 31 Überwachungsabkommen);
2. über Klagen eines EFTA-Staates oder eines EWR-Rechtssubjektes (natürliche und juristische Personen) gegen Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Überwachungsabkommens oder des EWR-Abkommens oder einer anderen bei deren Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder schliesslich wegen Ermessensmissbrauch selbst (Art. 36 Überwachungsabkommen);
3. über Klagen betreffend die Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren EFTA-Staaten betreffend die Auslegung und An-

wendung des EWR-Abkommens, des Überwachungsabkommens und des Abkommens betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten (Art. 32 Überwachungsabkommen).

Nach Art. 110 EWRA kann der EFTA-Gerichtshof natürlichen und juristischen Personen Zahlungen auferlegen, die vollstreckbare Rechtstitel sind. Weiter kann der EFTA-Gerichtshof auf Anfrage der nationalen EFTA-Gerichtsbarkeiten Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens erstellen (Art. 34 Überwachungsabkommen). Diese Möglichkeit der Anfrage kann vom betreffenden EFTA-Staat auf die letztinstanzliche nationale Gerichtsinstanz eingeschränkt werden.

Alle EFTA-Staaten, die EFTA-Überwachungsbehörde, die EG und die EG-Kommission können zu hängigen Rechtsstreitigkeiten Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen dazu abgeben (Art. 20 Protokoll 5 Überwachungsabkommen). Sie können ihnen auch - wie natürliche oder juristische Personen, die in den oben unter Ziffer 2 aufgeführten Fällen ein berechtigtes Interesse am Ausgang der anhängigen Rechtssache glaubhaft machen können - beitreten (Art. 36 Protokoll 5 Überwachungsabkommen). Diesem Recht entspricht spiegelbildlich das Recht der EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in gleicher Weise aufzutreten.

Klagen beim EFTA-Gerichtshof kommt grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu; der EFTA-Gerichtshof kann jedoch, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen (Art. 40 Überwachungsabkommen). Weiter kann er in den bei ihm anhängigen Rechtssachen die erforderlichen Zwischenmassnahmen verfügen (Art. 41 Überwachungsabkommen). In bezug auf die von der EFTA-Überwachungsbehörde verhängten Bussen hat der EFTA-Gerichtshof uneingeschränkte Gerichtsbarkeit, die von der EFTA-Überwachungsbehörde verhängt werden (Art. 35 Überwachungsabkommen).

Der EFTA-Gerichtshof tagt nach Massgabe seiner Geschäftsordnung ständig. Er besitzt die Rechtspersönlichkeit und kann im Rahmen seiner

Befugnisse Verträge schliessen (z.B. ein Sitzabkommen mit dem EFTA-Staat, an dem sich sein Sitz befindet). Er besteht aus sieben unabhängigen Richtern, von denen jeder entweder die in seinem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder ein Jurist von anerkannter Bedeutung ist (Art. 28 und 30 Überwachungsabkommen). Die Richter dürfen neben ihrer Tätigkeit weder ein politisches Amt noch eines in der Verwaltung ausüben und eine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit nur dann verfolgen, wenn sie von den Regierungen der EFTA-Staaten ausdrücklich dazu ermächtigt werden (Art. 4 Protokoll 5). Die Richter werden von den EFTA-Staaten gemeinsam für sechs Jahre ernannt, wobei alle drei Jahre eine teilweise Neubesetzung von jeweils drei bzw. vier Richterstellen stattfindet. Die Richter ernennen ihren Vorsitzenden für eine Dauer von drei Jahren. Ausscheidende Richter können wiedergewählt werden (Art. 30 Überwachungsabkommen).

Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofes sind nur gültig, wenn eine ungerade Zahl seiner Mitglieder, mindestens jedoch fünf, an den Beratungen mitgewirkt hat (Art. 29 Überwachungsabkommen). Die Entscheide werden nach dem Mehrheitsprinzip gefällt. Die Verhandlungen sind -ausser wichtige Gründe sprechen dagegen - öffentlich, während die Beratungen geheim sind (Art. 27 und 31 Protokoll 5).

3.62 Abkommen über einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten vom 2. Mai 1992

Art. 93 EWRA verpflichtet die EFTA-Staaten, bei der Entscheidung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit einer Stimme zu sprechen. Wurde die Koordination der Standpunkte unter den EFTA-Staaten während der EWR-Verhandlungen von der Gruppe der Chefunterhändler vorgenommen, haben die EFTA-Staaten für die Zeit nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens für diese nunmehr permanente Aufgabe mit dem "Abkommen über einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten" (im folgenden Ausschussabkommen) ein eigenes Gremium der EFTA-Staaten, den Ständigen Ausschuss,

geschaffen. Das Ausschussabkommen umfasst zwei Protokolle und einen Anhang, eine Vereinbarte Niederschrift und ein Verständigungsprotokoll.

Der Ständige Ausschuss bietet den EFTA-Staaten ein Forum, in welchem sie unter sich die Informationen diskutieren, die sie von den im Vorbereitungsstadium an der EG-Gesetzgebung beteiligten EFTA-Expertengruppen erhalten. Aufgrund dieser Informationen einigen sie sich auf eine gemeinsame Haltung der EFTA-Staaten in den EWR-Gremien. Ausser in besonderen Fällen werden die Entscheidungen des Ständigen Ausschusses im Konsensverfahren getroffen.

Konkret bestehen die hauptsächlichen Aufgaben des Ständigen Ausschusses in folgendem:

1. Beratungen im Hinblick auf eine Entscheidung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss (Art. 2 Ausschussabkommen).
2. Besondere Aufgaben, die im Rahmen des EWR-Abkommens zugeteilt worden sind (Art. 3 Abs. 1 Ausschussabkommen in Verbindung mit dessen Protokoll 1 "betreffend die Aufgaben und Befugnisse des Ständigen Ausschusses, die sich durch die Anwendung des Protokolls 1 des EWR-Abkommens aus den Rechtsakten ergeben, auf die in den Anhängen dieses Abkommens verwiesen wird"). Dazu gehören die Sammlung und Weiterleitung bestimmter Informationen, die Verwaltung gewisser Listen (z.B. von Diplomen etc.) sowie im Umweltbereich die Einführung eines Verzeichnisses von Informationen über vorgefallene Unfälle.
3. Die Erstellung von Berichten, Beurteilungen und Ähnlichem hinsichtlich der EFTA-Staaten, soweit diese in Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen (Art. 3 Abs. 2 Ausschussabkommen).
4. Sonstige Aufgaben im Rahmen des EWR-Abkommens (Art. 3 Abs. 3 Ausschussabkommen).

Der Ständige Ausschuss ist ein zwischenstaatliches Gremium, in das jeder EFTA-Staat einen Vertreter entsendet. Der Ausschuss tritt nach Bedarf auf Ebene der Minister oder hoher Beamter zusammen (Art. 4 Ausschussabkommen). Diese handeln auf Weisung ihrer Regierungen, wobei jeder Staat eine Stimme besitzt. Der Ständige Ausschuss kann jederzeit zusammenkommen, wenn dies notwendig erscheint (Vereinbarte Niederschrift zu den Verhandlungen über ein Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten zu Art. 4). Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann er Unterausschüsse und andere Gremien schaffen (Art. 5 Abs. 1 Ausschussabkommen). Die Sekretariatsdienste des Ständigen Ausschusses werden vom EFTA-Sekretariat übernommen.

In Ausübung seiner Pflichten kann der Ständige Ausschuss für alle EFTA-Staaten verbindliche Entscheidungen treffen und Empfehlungen an sie richten (Art. 6 Abs. 1 Ausschussabkommen). Voraussetzung dafür ist jedoch die einstimmige Annahme dieser Entscheidungen, soweit nicht im Anhang des Abkommens ausdrücklich ein Mehrheitsbeschluss vorgesehen ist. Damit kommt jedem Mitgliedstaat ein Vetorecht zu. Der Ständige Ausschuss kann den Rat des Ausschusses der Parlamentsmitglieder der EFTA-Staaten, die gleichzeitig Mitglieder des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses sind (vgl. dazu Ziff. 3.63), wie auch des EFTA-Konsultativkomitees einholen. Jeder dieser Ausschüsse kann darüber hinaus dem Ständigen Ausschuss seine Auffassungen zu jeder für das Funktionieren und die Entwicklung des EWR erheblichen Frage darlegen (Art. 9 Ausschussabkommen).

Der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten hat keinen eigentlichen Sitz, sondern trifft sich, den Bedürfnissen entsprechend, an unterschiedlichen Orten. Die Dienstleistungen des EFTA-Sekretariats an den Ständigen Ausschuss werden über das Budget des EFTA-Sekretariats finanziert.

Die Schaffung des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten hat keine direkten rechtlichen und materiellen Auswirkungen für Liechtenstein. Liechtenstein kann allerdings Adressat einer seiner Entscheidungen oder Empfehlungen gemäss Art. 6 Ausschussabkommen sein. Es hat in diesem Fall die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.

3.63 Abkommen über einen Parlamentarierausschuss der EFTA-Staaten vom 20. Mal 1992

Die EFTA-Länder haben mit Hinblick auf Art. 95 EWRA (Gemeinsamer EWR-Parlamentarierausschuss) ein Abkommen über einen Parlamentarierausschuss der EFTA-Staaten abgeschlossen, welches zusammen mit dem EWRA in Kraft treten soll. Dementsprechend bestimmen die nationalen Parlamente aus ihren Reihen die folgende Zahl von Mitgliedern für die Teilnahme am EWR-Parlamentarierausschuss: Österreich, Schweden und die Schweiz je 6 Mitglieder; Finnland und Norwegen je 5 Mitglieder; Island 3 und Liechtenstein 2 Mitglieder. Jedes Parlament kann Stellvertreter ernennen. Die ernannten 33 Mitglieder bilden den Parlamentarierausschuss der EFTA-Staaten (Art. 1).

Der Ausschuss dient als beratendes Gremium der EFTA-Staaten für die Belange des EWR und als Informationsforum für die betroffenen Parlamente und kann seine Stellungnahme dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten (Kap. 3.62) zu allen Fragen von Bedeutung für das Funktionieren und die Entwicklung des EWR übermitteln. Ferner übernimmt er Aufgaben gemäss Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens über einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten (Stellungnahmen zu vom Ständigen Ausschuss vorgelegten Themen) und gemäss Art. 47 Abs. 1 des Übereinkommens der EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (Stellungnahme zum Entwurf für das Budget der Überwachungsbehörde) (Art. 3).

Die Art. 4 (Abstimmungen), 5 (Annahme von Empfehlungen und Resolutionen), 6 (Vorsitz, Sitzungen), 7 (Arbeitsgruppen), 8 (Sitzungen ge-

meinsam mit Ministersitzungen des Ständigen Ausschusses bzw. andere gemeinsame Sitzungen), 9 (Teilnahme des Vorsitzes anderer Ausschüsse an Sitzungen des Parlamentarierausschusses), 10 (Namen der Ausschussmitglieder), 11 (Kostenverteilung), 12 (Verfahrensregeln), 13 (weitere Aufgaben) bedürfen keiner weiteren Erläuterungen.

Alle EFTA-Staaten, die Vertragspartei des EWRA sind, werden Vertragspartei des Abkommens (Art. 14). Der Austritt aus dem EWRA bringt jenen beim Abkommen mit sich, ebenfalls der Beitritt zur EG. In diesen Fällen ist das Abkommen für die verbleibenden Vertragsparteien anzupassen (Art. 15). Art. 16 enthält die Schlussbestimmungen.

3.64 Übrige Infrastruktur der EFTA

Unter der Führung eines Generalsekretärs erfüllt das EFTA-Sekretariat heute grundsätzlich Aufgaben im Rahmen der Stockholmer Konvention, aufgrund von Beschlüssen des EFTA-Rates sowie von Aufträgen der EFTA-Mitgliedstaaten. Während der EWR-Verhandlungen hat das EFTA-Sekretariat unter der Oberaufsicht der Verhandlungsgruppe der Chefuntersändler den EFTA-Staaten zahlreiche Dienstleistungen sowohl technischer als auch infrastruktureller Natur erbracht und damit für eine effiziente Abwicklung der Verhandlungen gesorgt. Der bisherige Einsatz des EFTA-Sekretariats bei den EWR-Verhandlungen erfolgte in Ausführung eines Auftrages der EFTA-Mitgliedstaaten. Die sich dadurch ergebenden budgetären Folgen wurden durch den EFTA-Rat gutgeheissen.

Die EFTA-Staaten sind sich einig, dass dem EFTA-Sekretariat auch nach Inkrafttreten des EWRA eine wichtige Rolle zukommt. Sie werden diese Rolle im Rahmen des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten sowie in der sich im EWR entwickelnden Zusammenarbeit mit der EG-Kommission konkretisieren. Zur Vorbereitung dieser neuen Aufgaben verstärkt das EFTA-Sekretariat seine Präsenz in Brüssel. Der Sitz der EFTA, und damit des EFTA-Sekretariates, bleibt in Genf. Diejenigen Teile des EFTA-Sekretariates, die hauptsächlich oder Schwergewichtig EWR-rele-

vante Themen behandeln, sollen nun in die Nähe der EG-Kommission versetzt werden. Die Sekretariatsdienste, die den Ständigen Ausschuss in seiner Arbeit unterstützen, werden teilweise auch nach Brüssel ziehen, weil dieser Ausschuss voraussichtlich schwerpunktmässig in Brüssel tätig sein wird. Mit der Schaffung dieser Doppelstruktur ist eine Restrukturierung des Personals sowie eine gewisse Erweiterung des Personalbestandes verbunden. Die sich aus dieser Umstrukturierung ergebenden budgetären Kosten werden im Rahmen eines nach Aufgaben gegliederten Haushaltsplanes des EFTA-Sekretariates unter den EFTA-Staaten aufgeteilt werden.

3.65 Interimistische Massnahmen

Sobald das EWR-Abkommen in Kraft tritt, muss die Zusammenarbeit unter den Vertragsparteien funktionieren können. Die EFTA-Überwachungsbehörde und der EFTA-Gerichtshof müssen von Anfang an handlungsfähig sein, wenngleich sie ihren endgültigen Organisationsgrad, der zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich ist, erst allmählich erreichen werden. Um die Verwirklichung dieses Zieles sicherzustellen, haben die EFTA-Staaten für eine Übergangszeit Planungsstrukturen geschaffen, welche die Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde und des EFTA-Gerichtshofs vorbereiten, damit sie von diesen unmittelbar nach ihrer Gründung angenommen und vollzogen werden können. Die Planungsentscheide haben teils kostenwirksame Folgen, die noch vor der Inkraftsetzung des EWR-Abkommens von den Vertragsparteien beschlossen werden.

4. BEDEUTUNG UND BEWERTUNG DES ABKOMMENS

4.1 Ausgangslage, Verhandlungsverlauf und Verhandlungsergebnis

In Kapitel 1.3 ist der Verlauf der EWR-Verhandlungen eingehend dargestellt. Für eine politische und wirtschaftliche Bewertung ist es jedoch notwendig, die Ausgangslage und den Verhandlungsverlauf zum Verhandlungsergebnis in Beziehung zu bringen.

Ausgangspunkt für die Schaffung eines EWR war einerseits die von den EFTA-Staaten als engsten Wirtschaftspartnern der EG schon im sogenannten Luxemburger-Prozess zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung, in möglichst hohem Masse an dem durch die EG ab 1993 geplanten Binnenmarkt und damit am europäischen Integrationsgeschehen überhaupt in möglichst weitreichendem Masse teilnehmen zu können. Während jedoch im sogenannten Luxemburger-Prozess von einer eher partiellen Annäherung und entsprechenden Vereinbarungen ausgegangen worden war, erhielt der Europäische Wirtschaftsraum nach der Festlegung der EG auf ein gesamthafes und einheitliches Angebot der Zusammenarbeit an die EFTA-Länder eine neue Dimension. Nicht nur die Frage der materiellen Abgrenzung und der Wahrung der Interessen der einzelnen Länder stand im Vordergrund, sondern ebenso die Frage der institutionellen Ausgestaltung dieses 19 Staaten umfassenden Europäischen Wirtschaftsraums.

Diese beiden Fragen bildeten auch den Schwerpunkt der Verhandlungen, welche zweifellos die komplexesten waren, die auch seitens Liechtensteins bisher geführt worden sind. Dass sie trotz vieler Schwierigkeiten positiv abgeschlossen werden konnten, zeugt vom politischen Willen aller Seiten, den europäischen Integrationsprozess weiter zu fördern. Zum Verhandlungsverlauf sei hier angemerkt, dass im Hinblick auf den materiellen Gehalt des Abkommens schon recht bald klar wurde, dass das geltende EG-Recht in allen Bereichen, welche zur

Gewährleistung der vier Freiheiten erforderlich sind, den Inhalt des Abkommens bilden sollte. Auf der institutionellen Seite zeigte sich ebensobald, dass der EWR keine Institution werden konnte, welche ein Gleichgewicht der Rechte zwischen EG und EFTA-Staaten vorsah.

Wenn nun Ausgangslage und Resultat auf dem Hintergrund des Verhandlungsverlaufs einander gegenübergestellt werden, so ist festzuhalten, dass das Ziel der möglichst weitgehenden Teilnahme am Europäischen Binnenmarkt durch das EWRA erreicht werden kann. Gleichzeitig ist offensichtlich, dass das EWRA nicht jenes Mass an Mitentscheidungsrechten enthält, das sich die EFTA-Staaten am Anfang der Verhandlungen zum Ziel gesetzt hatten. Die Bedeutung dieses Faktums wiederum ist von den einzelnen Ländern unterschiedlich beurteilt worden. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Festlegung der einzelnen Länder der EFTA im Hinblick auf die Frage der EG-Mitgliedschaft.

Zu erwähnen ist auch im Rahmen einer solchen Bewertung, dass sich die Teilnahme am Europäischen Binnenmarkt nicht auf rein wirtschaftliche Aspekte beschränkt, wie überhaupt der Binnenmarkt nicht nur einen Wirtschafts-, sondern auch einen Sozialraum darstellt, indem er auf die sogenannten flankierenden und horizontalen Politiken ausgedehnt wurde. Das gilt etwa für den Umweltbereich und für den Bildungsbereich.

Wesentlich, insbesondere auch für Liechtenstein, war die Tatsache, dass im Laufe der Verhandlungen die Zielsetzung, ganze Bereiche des Binnenmarktprogrammes für einzelne Länder aus dem Abkommen ausnehmen zu können, nicht erreicht werden konnte. Stattdessen wurde mit Übergangsfristen, einer Review-Klausel und einer Schutzklausel versucht, in differenzierter Weise die Anliegen der einzelnen Staaten zu berücksichtigen. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass eine effektive Ausnahme in bestimmten Bereichen reziprok gehandhabt worden wäre, was für Liechtenstein ebenfalls mit erheblichen unerwünschten Konsequenzen verbunden gewesen wäre. Die Zielsetzung der

liechtensteinischen Verhandlungsführung bestand darin, die Übergangsfristen und den Charakter der Schutzklausel so auszugestalten, dass sie möglichst weitreichend angewendet werden können und die spezifischen Gegebenheiten, wie die Kleinheit des Landes und des Arbeitsmarktes, was zu dessen erhöhter Störungsanfälligkeit führt, berücksichtigen.

4.2 Rahmenbedingungen des EWRA

Eine erste wichtige Rahmenbedingung des Abkommens ist die vorher erwähnte Zielsetzung der EFTA-Staaten, in möglichst weitreichendem Masse am EG-Binnenmarkt teilnehmen zu können. Eine zweite Rahmenbedingung bildet die Politik der EG, mit den EFTA-Staaten ein gemeinsames Abkommen auszuhandeln. Diese Rahmenbedingungen sind im Verlaufe der Verhandlungen unverändert geblieben. Verändert hat sich jedoch durch die politischen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa und durch die innere Entwicklung der EG eine Reihe anderer Bedingungen. Besonders gilt dies auch für die Länder der EFTA> von denen heute bereits vier ein Gesuch um Aufnahme von EG-Beitrittsverhandlungen bei der EG eingereicht haben. Für diese Länder ist das EWRA zweifellos eine Vorstufe bzw. eine Übergangslösung bis zum Zeitpunkt der EG-Mitgliedschaft. Auf der anderen Seite sieht sich die EG selbst durch die grösser gewordene Zahl von Verhandlungsgesuchen um eine Mitgliedschaft vor das schwierige Problem einer ins Gewicht fallenden zahlenmässigen Vergrösserung gestellt, welche wiederum zahlreiche institutionelle Fragen aufwirft. Die Frage der Weiterentwicklung der EG bzw. deren Erweiterung ist innerhalb der EG nicht entschieden. Dies wiederum führt dazu, dass durchaus davon ausgegangen werden kann, dass das EWRA eine Integrationsgrundlage für längere Zeit zumindest für eine Anzahl von Ländern darstellen kann.

Man kann am Schluss der Verhandlungen festhalten, dass die veränderten Rahmenbedingungen eher zu einer Stärkung des EWRA beigetragen haben. Demgegenüber steht die Tatsache, dass möglicherweise die Zahl der EG-beitrittswilligen Länder innerhalb der EFTA noch ansteigen wird.

Die Darstellung der Rahmenbedingungen soll aufzeigen, dass das EWRA in seiner prinzipiellen Zielsetzung dem Integrationsniveau in Europa entspricht. Damit kann es auch eine Grundlage für weitere Integrationsschritte bilden. Mit dem Beginn der EWR-Verhandlungen hatten sich das Umfeld und die Rahmenbedingungen für die Realisierung der europäischen Integrationsbestrebungen besonders aus der Sicht der EFTA-Staaten wie erwähnt grundlegend verändert. Das vorher von ihnen allen praktizierte Modell der bilateralen Annäherung und Vertiefung der Beziehungen, wie dies zum Beispiel und in besonders intensivem Mass von der Schweiz in ihren Beziehungen zur EG angewandt wurde, war für die weitere Zukunft nicht mehr durchführbar, da sich die Gemeinschaft praktisch nur noch für Verhandlungen auf multilateraler Ebene bereit erklärte.

Damit sahen sich alle EFTA-Länder, und Liechtenstein ist hier ausdrücklich miteinzuschliessen, obwohl es noch nicht EFTA-Mitglied war, einem neuen Ansatz für die Gestaltung ihrer integrationspolitischen Zielsetzungen gegenüber. Der für die EWR-Verhandlungen bestimmte multilaterale Rahmen hatte zur Konsequenz, dass sich die EFTA-Länder als Gruppe zu koordinieren und in Verhandlungen mit einer Stimme aufzutreten hatten. Aus nationaler Sicht vorgebrachte Interessen, Begehren für Ausnahmen und Übergangsfristen sowie Wünsche nach anderen Sonderbehandlungen mussten daher zuerst in den EFTA-internen Positionsfestlegungen Berücksichtigung finden, bevor sie in den Verhandlungen zwischen den EFTA-Ländern und der Gemeinschaft weiterbehandelt werden konnten. Bilaterale Verhandlungen fanden auf diesem Hintergrund nur in wenigen Bereichen statt, so z.B. in Fragen des Alpentransits, der Landwirtschaft und der

Fischerei. Vor diesem Hintergrund und angesichts des gegebenen Zeitdrucks war der Rahmen für die Durchsetzung von nationalen Sonderinteressen relativ eng gesteckt. Der früher angewandte pragmatische Ansatz zur Gestaltung der (bilateralen) Beziehungen zur Gemeinschaft wurde von dieser insbesondere auch mit der Begründung abgelehnt, dass es nicht angehe, nur aus den Vorteilen der Dynamik des Binnenmarktes (Zusammenarbeit à la carte) Nutzen zu ziehen, ohne auch entsprechende Verpflichtungen zur Gestaltung dieses Binnenmarktes einzugehen.

Über all diesem stand die Zielsetzung, mit dem EWR nicht nur eine grössere Freihandelszone für den Warenverkehr, sondern eine möglichst weitgehende Gewährleistung aller vier Freiheiten zu erreichen und die Zusammenarbeit in den flankierenden Politiken anzustreben, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung anzuwenden und eine Harmonisierung des jeweiligen internen Rechts und des EG-Rechts in die Wege zu leiten.

Zu den veränderten Rahmenbedingungen gehörte auch die Absicht der EG, die Grundelemente einer politischen Union der Zwölf rasch zu schaffen. Sie setzte zu diesem Zweck im Dezember 1990 eine Regierungskonferenz ein.

Dies hat insbesondere die ursprüngliche Position der Gemeinschaft in den Verhandlungen verändert, indem sie der Erhaltung ihrer Entscheidungsautonomie noch vermehrt Beachtung schenkte und damit den ursprünglich von Kommissionspräsident Delors angekündigten Weg zur Suche nach einer neuen Form einer institutionell strukturierteren Partnerschaft mit gemeinsamen Entscheidungs- und Durchführungsorganen im EWR verliess.

4.3 Bewertung des Geltungsbereichs des EWRA

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum wird die Beziehungen aller EFTA-Staaten zur Gemeinschaft auf eine neue Grundlage stellen. Sein materieller Inhalt besteht aus jenem Gemeinschaftsrecht (Acquis communautaire), das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens in Kraft stand und den Binnenmarkt regelt sowie zur Verwirklichung des Europäischen Wirtschaftsraums als unerlässlich angesehen wird. Der Acquis enthält die relevanten Bestimmungen der EWG-Verträge und jener Verträge, welche diese geändert haben, sowie die vom EG-Rat und von der EG-Kommission verabschiedeten Akte und die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften.

Für Liechtenstein, seine EFTA-Partner und die Gemeinschaft entsteht ein Regime des freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehrs, welches jenem im EG-Binnenmarkt sehr ähnlich sein wird. Den EFTA-Staaten wird ausserdem eine breite Plattform für die Gestaltung der horizontalen und flankierenden Politiken (Forschung und Entwicklung, Erziehung, Umwelt, Sozialpolitik, Informationssysteme, kleine und mittlere Unternehmen, Statistik, Gesellschaftsrecht, Konsumentenschutz, Medienpolitik und Tourismus) eingeräumt. Durch einen vertraglich vorgesehenen Finanzierungsmechanismus (Kohäsionsfonds) wird weniger begünstigten Regionen der EG Unterstützung zum Abbau der Ungleichgewichte angeboten.

Die in den erwähnten Bereichen anwendbaren Regeln entsprechen im wesentlichen jenen, welche die Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft festlegen. Sie verpflichten zur Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr im Bereich der vier Freiheiten, zur Abschaffung jeglicher Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, zur Behandlung nach dem Inländerprinzip und zur Verstärkung der Zusammenarbeit.

Das Abkommen ermöglicht es daher den EFTA-Ländern, am Binnenmarkt der EG zu Bedingungen teilzunehmen, welche jenen für die EG-Mitgliedstaaten nahekommen. Nicht Gegenstand des Abkommens sind die Bestimmungen des Acquis betreffend die Zollunion und die gemeinsame Handelspolitik der EG. Jene Bestimmungen des Acquis, welche sich auf die Beziehungen der EG mit Drittstaaten beziehen, sind so angepasst worden, dass sie die Vertragsautonomie der EFTA-Staaten aufrechterhalten. Ausserdem sind die Agrarpolitik, die Steuerharmonisierung und das Ziel eines vollständigen Abbaus der Grenzkontrollen nicht im Abkommen aufgenommen. Dies gilt auch für Entwicklungen in der EG, welche über den Bereich des Binnenmarktes und seiner flankierenden Politiken hinausgehen: Für die Wirtschafts- und Währungsunion und die Politische Union.

Auch unter diesen Voraussetzungen erhalten die EFTA-Staaten die Möglichkeit, am sogenannten harten Kern der europäischen Integration teilzunehmen und damit ihrer Wirtschaft nicht nur einen höheren Grad an Integration im Binnenmarkt, sondern auch die Grundlage für die weitere Integration nach dem Inkrafttreten des Binnenmarktes zu liefern. Es wird zudem aufgrund der im Abkommen enthaltenen Evolutivklausel möglich sein, den Anwendungsbereich des Abkommens gemäss völkerrechtlichen Regeln auf neue Bereiche auszudehnen. Die Bürger der EFTA-Staaten und ihre Unternehmen werden von den nichtdiskriminierenden Bedingungen des Binnenmarktes profitieren wie jene in den EG-Mitgliedstaaten.

Das Abkommen mit seinen Protokollen und Anhängen nimmt Rücksicht auf nationale Sondersituationen. Dies gilt für Liechtenstein im besonderen im Bereiche des freien Personen- und Kapitalverkehrs, des Erwerbs von Immobilien durch im Ausland wohnhafte Personen usw. Das EWRA kann als ein adäquates Instrument der Integrationspolitik bezeichnet werden, nachdem es Bürgern und Unternehmen den Zugang zum europäischen Markt sichert.

An dieser Stelle sei auch auf das dynamische Element dieses Abkommens hingewiesen. Das EWRA enthält nicht nur den geltenden *Acquis communautaire*, sondern auch die Zielsetzung, diesen *Acquis* unter genau festgelegten Bedingungen weiterzuentwickeln. Auch dies ist ein Hinweis darauf, dass das EWRA von seiner Natur her mehr als eine Übergangslösung sein und durchaus für eine längere Zeit ein adäquates Modell für die Teilnahme an der europäischen Integration bieten kann. Angesichts der ausserordentlichen Weiträumigkeit und der ausserordentlichen Dynamik der europäischen Rechtssetzung scheint auch die Idee eines statischen Vertrages, welcher nur den heutigen Status quo berücksichtigt, nicht zielführend, ist es doch für alle Beteiligten notwendig, zu jedem Zeitpunkt die Zielsetzungen des Abkommens erreichen zu können. An dieser Stelle sei auch auf den Zusammenhang dieses Abkommens mit den anderen multilateralen Zielsetzungen im Bereiche der Aussenwirtschaftspolitik hingewiesen. In diesem Bereich verfolgt das EWRA ähnlich gelagerte Zielsetzungen wie die Uruguay-Runde im Rahmen des GATT. Somit sind die beiden Bereiche nicht als Alternative, sondern vielmehr als Ergänzung zu betrachten. In beiden Fällen geht es um die Stärkung der Wettbewerbsstellung der Wirtschaft auf den Aussenmärkten.

4.4 Institutionelle Regelungen

Die institutionelle Struktur des EWRA wird durch folgende zwei Aspekte geprägt:

- Sie ist im wesentlichen jene einer Assoziation der EFTA-Staaten mit den institutionellen Verfahren der EG. Dies bedeutet, dass die künftige Entwicklung des EWRA wesentlich von der EG bestimmt wird, während die EFTA-Staaten Einfluss über das Konsultationsverfahren nehmen können.

- Sie beruht auf einem "Zwei-Pfeiler-System", welches bedingt, dass die EFTA-Staaten sich rechtlich als Gruppe und nicht individuell präsentieren.

Zusammengefasst erhalten die EFTA-Staaten folgende Rechte:

- ein Recht auf Konsultation und Information während der Phase der Vorbereitungen von neuen gemeinschaftlichen Regeln für den EWR;
- ein individuelles Anrufungsrecht oder ein individuelles Recht, eine Frage auf allen Ebenen und zu jedem Zeitpunkt des Entwicklungsprozesses aufzubringen;
- ein individuelles Recht, ihre politischen Interessen im Ministerrat der 19 vorzubringen;
- ein individuelles Recht (Veto), sich einer EWR-Entwicklung zum Zeitpunkt ihrer Annahme zu widersetzen und zur Eröffnung einer Verhandlung mit Hinblick auf die Realisierung einer gegenseitig annehmbaren Lösung;
- ein Recht zur Teilnahme an den Ausschüssen der EG, welche sich mit der Durchführung von Programmen mit finanzieller Beteiligung der EFTA-Staaten befasst;
- ein Recht, von der EG-Kommission zu verlangen, dass sie bei der Vorbereitung von Projekten für gemeinschaftliche Regeln des EWR Experten aus den EFTA-Staaten konsultiert;
- die rechtlichen Garantien über das unabhängige EFTA-Überwachungsorgan und den EFTA-Gerichtshof;
- ein Recht für die EFTA-Staaten, eine neue EWR-Regel nur nach Abschluss der nationalen Zustimmungsverfahren übernehmen zu müssen.

Andererseits unterscheidet sich der Beitritt zum EWRA grundlegend von einem Beitritt zur EG, und zwar im wesentlichen aus nachstehenden Gründen:

- Die Zugehörigkeit zum EWR bedeutet für die EFTA-Staaten keine Verpflichtung zur Teilnahme an der politischen Finalität der EG (Politische Union).
- Die EFTA-Staaten sind weder am Europäischen Währungssystem noch an der Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt.
- Das EWR-Abkommen ist im Unterschied zu den EWG-Verträgen von einzelnen Vertragsparteien kündbar.
- Die Vertragsabschlusskompetenz der EFTA-Staaten bei Verträgen mit Drittstaaten bleibt erhalten.

Im Hinblick auf die institutionellen Fragen kann festgestellt werden, dass angesichts der dargestellten Hintergründe und Rahmenbedingungen viele Kompromisse geschlossen werden mussten, die aber ihrerseits zu institutionellen Modellen geführt haben, welche durchaus eine rationelle und eindeutige Durchführung des Abkommens gewährleisten können.

Die Verhandlungen im institutionellen Bereich waren von Beginn an geprägt durch die grundsätzliche Unvereinbarkeit der von den Vertragsparteien angestrebten Ziele. So konnte es nicht gelingen, einerseits das volle Mitbestimmungsrecht der EFTA-Staaten bei der Weiterentwicklung des europäischen Rechts zu verwirklichen und gleichzeitig die von der EG vehement geltend gemachte gemeinschaftsinterne Autonomie bei der Rechtsfortbildung zu bewahren. Es ist deshalb keine Überraschung, dass der EWR im institutionellen Bereich die Erwartungen der EFTA-Seite nicht erfüllt. Aus der Sicht Liechtensteins stellt sich freilich dieses Problem in einer etwas veränderten Weise dar im Vergleich zu den übrigen und grösseren EFTA-Staaten. Für Liechtenstein bedeutet ein Beitritt zum EWR-Abkommen, ungeachtet seiner institutionellen Mängel, einen wesentlichen souveränitätspolitischen und souveränitätsrechtlichen Gewinn.

Für Liechtenstein ging es in den EWR-Verhandlungen im institutionellen Bereich zum einen darum, als vollwertiger Vertragsstaat, der

sich gleichberechtigt am Integrationsgeschehen beteiligen kann, anerkannt zu werden. Dies war keine Selbstverständlichkeit, wenn man die bisherige Stellung Liechtensteins im europäischen Integrationsgefüge betrachtet. Dieses Ziel konnte erreicht werden. Liechtenstein muss sich nicht mit einer Mitgliedschaft "minderen Rechts" begnügen, sondern nimmt im EWR-Abkommen dieselbe Rechtsstellung ein wie die übrigen EFTA-Staaten. Dies gilt auch für die zwischen den EFTA-Staaten abgeschlossenen Abkommen über die EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Gerichtshof, den Ständigen Ausschuss sowie über das Komitee der Parlamentarier.

Zum anderen ging es auch darum sicherzustellen, dass die besonderen bilateralen Beziehungen zur Schweiz im EWR weitergeführt werden können. Das Abkommen sieht nun ausdrücklich vor, dass der EWR der schweizerisch-liechtensteinischen Zusammenarbeit im Rahmen ihrer regionalen Union nicht entgegensteht. Die namentlich auf dem Zollvertrag und dem Währungsvertrag basierenden bilateralen Beziehungen können auch im EWR bestehen bleiben und weiterentwickelt werden. Der EWR bietet somit die Möglichkeit, gleichberechtigt am Integrationsprozess teilzunehmen, ohne die besonderen Beziehungen zur Schweiz aufgeben oder relativieren zu müssen.

Aus liechtensteinischer Sicht ist neben den im Zusammenhang mit den Sonderregelungen zum freien Personenverkehr dargestellten Vereinbarungen die Schutzklausel von grosser Bedeutung, die zum Schutz der vitalen Interessen der Vertragsparteien vorgesehen ist und von diesen autonom ergriffen werden kann. Bemerkenswert dabei ist, dass die Verfügbarkeit der Schutzklausel nicht, wie dies herkömmlicherweise bei solchen Instrumenten der Fall ist, auf rein wirtschaftliche Schwierigkeiten beschränkt ist. Auch gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten können das Ergreifen von Schutzmassnahmen rechtfertigen. Damit wird der Einbezug von Kriterien, welche über rein ökonomische hinausgehen, deutlich. Dies ist etwa mit Blick auf den freien Personenverkehr bedeutsam, den Liechtenstein weniger aus

wirtschaftlichen als aus gesellschaftspolitischen Gründen nötigenfalls Beschränkungen unterwerfen will. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass Gegenmassnahmen gegen eine Schutzmassnahme von den anderen Vertragsparteien nicht beliebig ergriffen werden dürfen, sondern nur, wenn eine solche Massnahme zu einem Ungleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten führt. Zu erwähnen ist schliesslich auch, dass die Frage der Angemessenheit einer allfälligen Ausgleichsmassnahme im Streitfall letztlich einem paritätisch besetzten Schiedsgericht unterbreitet werden kann.

4.5 Auswirkungen auf die liechtensteinischen Institutionen

Ganz allgemein gesprochen wirkt sich das EWRA auf die Ausübung der Kompetenzen durch die nationalen Institutionen in derselben Art aus wie jedes andere internationale Abkommen, das ein Staat abgeschlossen hat. Diese Auswirkungen rühren daher, dass jedes internationale Abkommen Beschränkungen in der Autonomie der Vertragsparteien mit sich bringt, welche sich zwangsläufig auf die Kompetenzausübung der verschiedenen Institutionen auswirken, die im Rahmen dieser Autonomie handlungsbefugt sind. Auf diesem Hintergrund hat das EWRA aufgrund seines weitreichenden Inhalts und der Komplexität der Materie auch erhebliche Konsequenzen. Dabei unterscheiden sich diese Konsequenzen nach der Art des EG-Rechts, das übernommen wird: Es ist zu unterscheiden zwischen jenen Rechtsakten (Verordnungen), die aufgrund des Abkommens in ihrem Wortlaut Geltung haben, und jenen Rechtsakten (Richtlinien), bei denen ein gewisser Spielraum in der Ausgestaltung des nationalen Rechts besteht.

Das EWRA tangiert in erster Linie Bereiche, welche in den Kompetenzbereich des Staates fallen. Die Umsetzung des Abkommens im internen Bereich kann damit ohne Veränderung in der geltenden Kompetenzaufteilung zwischen Land und Gemeinden erfolgen.

Das EWRA wird keine grundsätzlichen Auswirkungen im Bereiche der Gesetzesinitiative und des Gesetzesreferendums haben (vergleiche Kapitel 6). Schon heute besteht die Möglichkeit der Dringlicherklärung von Gesetzen und Finanzbeschlüssen durch den Hohen Landtag. Es ist allerdings ein Verfahren und eine entsprechende Rechtsmittelmöglichkeit zu schaffen, um EWR-widrige Gesetzesinitiativen als ungültig erklären zu können.

Gewisse Auswirkungen ergeben sich auf die Kompetenzen des Hohen Landtages: Er wird sich zu neuen EWR-Regeln dann aussprechen können, wenn diese gemäss den verfassungsmässigen Verfahren in seinen Kompetenzbereich fallen. Er wird auch weiterhin in den von den EWR-Regeln abgedeckten Bereichen legislieren können, wobei diese Regeln den nationalen gesetzlichen Erlassen zugrundeliegen müssen.

Die Regierung wird in den vom Abkommen abgedeckten Bereichen ihre internen Befugnisse nurmehr im Rahmen der Regeln des EWR-Abkommens ausüben können. Diese Verminderung ihrer Autonomie im Bereich des Internen wird jedoch aufgewogen durch eine bedeutende Erweiterung ihrer Befugnisse nach aussen, denn die Regierung wird Liechtenstein in den EWR-Gremien zu vertreten haben, welche für das EWR-Recht und dessen Weiterentwicklung zuständig sind.

Die liechtensteinische Justiz wird die EWR-Regeln anwenden und diesen gegenüber den gegenteiligen nationalen Regeln den Vorrang geben müssen. Die Gemeinden sind insofern vom EWRA betroffen, als zahlreiche Bestimmungen des Acquis auch Bereiche berühren, die im Vollzugsauftrag der Gemeinde liegen. Es handelt sich aber um materielle Veränderungen von gesetzlichen Bestimmungen und nicht um eine grundsätzliche Veränderung. Betroffen sein werden die Gemeinden zu einem Teil auch von den Neuregelungen beim öffentlichen Beschaffungswesen.

4.6 Allgemeine Bewertung des EWRA

Es ist im Rahmen der Ausführungen zum institutionellen Bereich festgestellt worden, dass ein Beitritt zum EWRA einen souveränitätspolitischen und souveränitätsrechtlichen Gewinn für Liechtenstein darstellt. Dies ist umso bedeutsamer, als die Eigenstaatlichkeit nicht nur einen Wert bildet, der für sich genommen erhaltenswürdig ist. Die Souveränität ist darüber hinaus eine Grundvoraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg des Landes. Zur langfristigen Sicherung ökonomischer Vorteile ist eine Bewahrung und Stärkung der Eigenstaatlichkeit unverzichtbar. Dies kann in der heutigen Phase der Entwicklung und auf die Zukunft bezogen nach Auffassung der Regierung nur durch eine Mitwirkung am Integrationsprozess und nicht durch ein Fernbleiben von diesem erreicht werden.

Das EWRA wird heute in etwas verkürzter Form auch als ein "wirtschaftlicher Beitritt zur EG" bezeichnet. Auch die wirtschaftliche Betrachtungsweise und Bewertung der Konsequenzen und der Bedeutung dieses Abkommens auf Liechtenstein darf jedoch die ganzheitliche Betrachtungsweise nicht aus den Augen verlieren. Gerade der Kleinstaat wird auch in Zukunft darauf angewiesen sein, sich einen gewissen Bewegungsspielraum im Hinblick auf die nationale Gesetzgebung zu erhalten und damit spezifische wirtschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen.

Nachdem das EWRA von seiner grundsätzlichen Ausrichtung her ein wirtschaftlicher Vertrag mit erheblichen sozialen, rechtspolitischen, umwelt- und wirtschaftspolitischen Komponenten und einer politischen Dimension ist, scheint vorerst eine Bewertung aus wirtschaftlicher Sicht auch unter dem Grundsatz der ganzheitlichen Betrachtungsweise notwendig.

Die mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens beabsichtigte Öffnung des Binnenmarktes der Gemeinschaft für die EFTA-Staaten durch die Gewährleistung der vier Freiheiten wird zu einem umfassenderen Binnenmarkt von 19 Staaten in einem Wirtschaftsraum von 380 Mio. Menschen führen. Es handelt sich damit beim Binnenmarktprojekt in seinem Umfang und in seinen Konsequenzen um einen engen westeuropäischen und wirtschaftlichen Zusammenschluss von bisher nicht bekannter Grosse. Wie die Erfahrung in anderen Regionen, in welchen ein Zusammenschluss von vergleichbarer Grössenordnung erfolgte (z.B. USA), zeigt, sind von der Realisierung des EWR spürbare und positive Auswirkungen auf den Wohlstand in den am EWR beteiligten Staaten zu erwarten. Eine Studie von Professor Hauser für die Schweiz geht davon aus, dass sich das Bruttoinlandprodukt nach einer Anpassungszeit von 10 Jahren um vier bis sechs Prozent erhöhen würde. Dies würde einem jährlichen Wachstum von 0.4 bis 0.6 Prozent entsprechen, einer Grössenordnung, wie sie die EG auch für die Mitgliedstaaten annimmt.

Liechtenstein verfügt wie kein anderes an den EWR-Verhandlungen beteiligtes Land über einen ausgesprochen begrenzten eigenen Binnenmarkt. Die in Liechtenstein produzierende Industrie ist in ausserordentlichem Masse exportorientiert und deshalb auf einen freien Marktzutritt angewiesen. Obwohl Liechtenstein über den Zollvertrag mit der Schweiz, über den Einbezug in die Freihandelsabkommen von 1972 mit der EG sowie durch die Anwendbarkeit der diesbezüglichen GATT-Regeln bereits einen guten Zugang zu den Märkten hat, sind die Bedingungen für einen umfassenden Binnenmarkt in verschiedenen Bereichen ohne die Realisierung des EWR nicht erfüllt. Es wird allgemein erwartet, dass der ungehinderte Marktzugang durch die Teilnahme an der internationalen Arbeitsteilung zu einer kostengünstigeren Produktion führen wird. Der erhöhte Wettbewerbsdruck wird die wirtschaftlich starken Branchen stärken und zur Förderung der gesamten Wirtschaft beitragen. Dabei werden durch eine solche Entwicklung, wie dies für Anpassungsprozesse typisch ist, schwächere Branchen

vermehrt in Schwierigkeiten geraten und möglicherweise vor grösseren Schwierigkeiten als heute stehen.

Für die liechtensteinische Exportwirtschaft im gesamten ist der möglichst freie und ungehinderte Marktzugang die wichtigste Rahmenbedingung für eine wirtschaftliche Existenz in Liechtenstein und damit eines der wesentlichsten Standortelemente überhaupt. Dies gilt im übrigen nicht nur für die Exportindustrie, sondern auch für einen guten Teil der Gewerbebetriebe, welche heute schon in der gesamten Region und international tätig sind.

Das auf dem liechtensteinischen Binnenmarkt tätige Gewerbe kann in bestimmten Bereichen durch eine grössere Freizügigkeit unter einen gewissen Druck geraten. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Verhältnis zur Schweiz heute schon eine vollständige Freizügigkeit und gegenüber der Republik Österreich Freizügigkeit in den meisten Bereichen besteht. Es ist im übrigen nicht zu erwarten, dass gerade im gewerblichen Bereich überregionale Entwicklungen grösseren Ausmasses eintreten werden.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Freizügigkeit bestehen auch Befürchtungen hinsichtlich der Möglichkeiten der Aufrechterhaltung des im Vergleich zu verschiedenen EWR-Staaten hohen liechtensteinischen Lohnniveaus. Dazu ist folgendes festzuhalten: Grundsätzlich ist auch der Arbeitsmarkt ein Markt, auf dem die ökonomischen Gesetze Gültigkeit haben, d.h., dass Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen. Sofern ein uneingeschränkter Zuzug von zusätzlichen Arbeitskräften möglich wäre, das Angebot an Arbeitskräften also grösser würde, könnte dies zu einer verschärften Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt führen, wenn nicht neue Arbeitsplätze in entsprechender Anzahl geschaffen würden.

Die an anderer Stelle dargestellte Sonderregelung für Liechtenstein sieht für die quantitativen Zulassungen eine Übergangsfrist von fünf

Jahren und eine Verlängerungsmöglichkeit dieser Frist sowie die Anwendung einer Schutzklausel vor. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Anzahl ausländischer Arbeitskräfte quantitativ weiterhin begrenzt werden kann.

Die Entwicklungen in den Staaten der EG haben deutlich gezeigt, dass es trotz freiem Personenverkehr nicht zu den auch in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten mit hohem Lohnniveau befürchteten Auswirkungen auf den Lohnstandard gekommen ist. Die in der EG geltende Freizügigkeit hat nicht zu einer Nivellierung des Lohnniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten geführt.

In den EG-Mitgliedstaaten bestehen zwar erhebliche Lohnunterschiede. Es ist aber nicht zu einer grösseren Arbeitnehmerwanderung, wie sie auch in der EG zum Teil befürchtet wurde, gekommen. Erhebliche Lohnunterschiede bestehen übrigens vielfach auch in den einzelnen Staaten selbst. Unterschiedliche Wirtschaftsstrukturen in den einzelnen Ländern und Regionen führen auch zu unterschiedlichen Lohnverhältnissen. So ist beispielsweise etwa auf das Nord-Süd- bzw. Ost-West-Gefälle zu verweisen, aber auch auf die starken Unterschiede zwischen ländlichen Gebieten und wirtschaftlich stark entwickelten Agglomerationen.

Massgeblich für die wirtschaftlichen Verhältnisse und das aus diesen resultierende Lohnniveau wird weiterhin die Gesamtheit aller wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sein. Es ist darauf hinzuweisen, dass wettbewerbsstarke, innovative Unternehmen eine Voraussetzung für ein hohes Lohnniveau sind. Gerade diesen Anforderungen entsprechen die Zielsetzungen des EWR in hohem Masse.

Ein Blick in die neueste Ausländerstatistik macht deutlich, dass die Zuwanderungen aus den Nicht-EWR-Ländern (z.B. aus dem Bereich des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) in den letzten Jahren relativ stärker angestiegen sind als jene aus den EWR-Ländern. Für die Län-

der ausserhalb des EWR bleiben die Beschränkungen weiterhin unverändert bestehen. Natürlich gelten auch für ausländische Staatsangehörige die durch Gesetze und Gesamtarbeitsverträge vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen und Lohnvorschriften. Im weiteren ist nicht anzunehmen, dass Zuwanderer aus dem EWR-Raum sich mit tieferen Löhnen begnügen werden.

Eine funktionierende Partnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche sich im Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen dokumentiert, ist eine weitere wesentliche Grundlage zur Erhaltung eines hohen Lohnniveaus. Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass durch das EWRA gewichtige Verbesserungen für die Arbeitswelt in sozialpolitischer Hinsicht, vor allem im Bereich der Sicherung der Rechte des Arbeitnehmers, sowie die Gleichstellung von Mann und Frau realisiert werden können.

Die Landwirtschaft ist vom EWRA nur indirekt über die bilateralen Regelungen der Schweiz mit der EG über eine vermehrte Liberalisierung des Marktzuganges betroffen. Wesentlich grösser werden die Konsequenzen sein, die sich aus einer möglichen neuen Regelung beim GATT ergeben. Das gleiche würde für einen EG-Beitritt Liechtensteins gelten. Verschiedene Fragen in diesem Bereich ergeben sich auch aus einer möglichen EG-Mitgliedschaft der Schweiz in einigen Jahren.

Die liechtensteinischen Finanzdienstleistungen und der dazu gehörige sowohl für die Staatseinnahmen wie für die gesamte Wirtschaft ausserordentlich bedeutsame Sektor können davon ausgehen, dass das EWRA die wesentlichen Rahmenbedingungen dieses Bereichs nicht grundlegend verändert. Eine Steuerharmonisierung ist nicht Gegenstand des zum EWRA gehörenden Acquis. Dasselbe gilt auch für eine Veränderung des Bankgeheimnisses. Im Ganzen gesehen ist damit das EWRA eine Möglichkeit, sich den wirtschaftlichen Zugang zu Europa zu sichern, ohne Rahmenbedingungen in diesen Bereichen in grundsätzlicher Weise zu verändern. Dabei ist einzuräumen, dass das EWRA auch in diesen Be-

reichen zu weitreichenden Veränderungen, insbesondere im Hinblick auf die Zulassung zu bestimmten Berufen, führen wird und dass europaweit schon seit Jahren Tendenzen sichtbar sind, welche die in diesem Bereich gegebenen liechtensteinischen spezifischen Gegebenheiten in der Zukunft in Frage stellen können. Gerade die liechtensteinischen Finanzdienstleistungen sind jedoch ein Wirtschaftsbereich mit explizit europäischen und weltweiten Beziehungen, d.h. auch er ist auf den Zugang zu ausländischen Märkten existentiell angewiesen.

Eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung des EWRA fällt positiv aus, indem dieses Abkommen nicht nur das für einen kleinen hochentwickelten Staat und dessen Wirtschaft lebensnotwendige Prinzip des Zugangs zu den Märkten realisiert, sondern auch einen Zugang zur europäischen Integration ermöglicht, der keine flächendeckende Übernahme des gesamten EG-Rechts, insbesondere in sensiblen Bereichen, beinhaltet. Zweifellos wird die liechtensteinische Wirtschaft jedoch in allen Bereichen Anpassungen, die oft mit Schwierigkeiten verbunden sein werden, vornehmen müssen. Eine Wirtschaft, die sich jedoch nicht anpasst, wird auf Dauer nicht erfolgreich sein. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass das dynamische Element des Abkommens auch zur Konsequenz haben muss, dass Liechtenstein seine ihm wichtig scheinenden Interessen im Hinblick auf die künftige Entwicklung wahrnehmen muss. Das wichtigste Prinzip für die liechtensteinische Wirtschaft muss jedoch ihre innere Stärke sein, Veränderungen zu bewältigen, und der Staat wird weiterhin seine Aufgabe wahrnehmen müssen, nach Möglichkeit Rahmenbedingungen zu bieten, die eine starke innere Substanz der Betriebe ermöglichen. Zusammen mit verstärkten Anstrengungen im Bildungsbereich und einer ständigen Innovationsbereitschaft können die heutigen positiven Faktoren der liechtensteinischen Wirtschaft auch künftig als eine wesentliche Grundlage der Entwicklung angesehen werden.

Im Laufe der Verhandlungen und in der öffentlichen Diskussion in den verschiedenen Ländern spielten umweltpolitische Aspekte eine wichtige Rolle, was angesichts der generellen Bedeutung dieser Fragen nicht überrascht. Die Problematik ergab sich daraus, dass das EWRA eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Umweltschutzes anstrebt, während die Umweltschutzvorschriften in einzelnen EFTA-Ländern strenger sind als im EG-Raum. Die EFTA-EG-Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes soll sich aufgrund des EWRA verstärken. Es ist eine gültige Erkenntnis, dass im Bereich des Umweltschutzes grenzüberschreitende Zielsetzungen angestrebt werden müssen. Das EWRA hält denn auch fest, dass hohe Normen die Grundlage für die Zusammenarbeit bilden sollen, die einzelnen Staaten aber das Recht haben, insbesondere im Bereich der anlagebezogenen Vorschriften strengere Regeln festzulegen. Nachdem die EFTA-Länder in vielen Bereichen höhere Umweltstandards aufweisen, ist durch das EWRA eine positive Wirkung auf die EG-Normen zu erwarten, was im Hinblick auf die Wirkung der Umweltpolitik als positiv zu bezeichnen ist. Schon eine geringe Anhebung der Normen im gesamten EWR-Bereich hat eine ungleich grössere Wirkung als strengere Normen in einzelnen Staaten.

Die Umweltpolitik gemäss EWRA verfolgt neben dem Gesundheitsschutz nicht nur die Erhaltung und den Schutz der Umwelt, sondern auch deren Verbesserung. Daneben wird eine verantwortungsvolle Ressourcenverwendung gefordert. Weiter ist die Etablierung und Durchsetzung des Verursacher- und Vorsorgeprinzips vorgesehen. Umweltbeeinträchtigungen sind an der Quelle zu bekämpfen. Ergänzt werden diese bedeutsamen Vertragsbestimmungen durch die verpflichtende Umweltschutzquerschnittsklausel. Umwelterfordernisse werden zum Bestandteil der anderen Politiken der EWR-Parteien erklärt. Für keinen anderen Bereich schreibt das Abkommen eine vergleichbare Pflicht vor.

Hinsichtlich der qualitativen Auswirkungen wurde mit dem EWRA das Verhandlungsziel "Erhaltung des hohen nationalen Umweltschutzniveaus" insgesamt erreicht. Partiell erklärte sich die EG selbst

bereit, bis 1993 strengere Umweltschutzvorschriften in Kraft zu setzen. Andererseits wurden in sensiblen Bereichen begrenzte, in Einzelfällen sogar unbegrenzte Übergangsperioden vereinbart. Bei den Lärm- und Abgasvorschriften für Motorfahrzeuge sowie im Abfallbereich laufen die befristeten Abweichungen jeweils bis Ende 1994. Eine ins Gewicht fallende Senkung des Schutzniveaus ist jedoch in den letztgenannten Bereichen nicht zu befürchten. Verbessern wird sich die Situation bei den auf Lastkraftwagen bezogenen Abgasvorschriften. Unbefriedigend könnte sich die Situation einzig bei den Lärmvorschriften für Motorräder entwickeln.

Institutionelle Einflussmöglichkeiten und die Ausgestaltung der Entscheidungsverfahren werden zumindest mittelbar auch für die Weiterentwicklung des Umweltschutzniveaus von tragender Bedeutung sein. Der Einfluss der in den EFTA-Ländern bestehenden Umweltschutzstandards kann damit auf dem Wege der Europäischen Integration in die Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft eingebracht werden. Der Einfluss des Binnenmarktes auf die Umwelt in der EG ist von einer "Task Force" untersucht und in einem Bericht dargestellt worden. Nach Auffassung dieser Kommission enthält das Programm zur Vollendung des Binnenmarktes potentiell erhebliche negative Auswirkungen auf die Umweltqualität. Deshalb ist es nach Auffassung der sogenannten "Task Force" der EG dringend geboten, angemessene politische Massnahmen vorzusehen und vorzunehmen. Dementsprechend ist die Umweltpolitik der EG in einer starken Vorwärtsentwicklung begriffen. Dies wurde durch die Haltung der Europäischen Gemeinschaft anlässlich des Umweltgipfels der UNO in Rio de Janeiro erneut unterstrichen.

Das EWRA ist, wie erwähnt, nicht nur ein wirtschaftliches Abkommen. Es wird auch die liechtensteinische Gesellschaft in verschiedener Hinsicht beeinflussen. Die Ausgestaltung der Sozialpolitik, des Arbeitsvertragsrechtes, der Umweltpolitik und der verbesserte Zugang zu europäischen Bildungsinstitutionen und -Programmen können durchaus als positive Elemente einer künftigen Gestaltung des liech-

tensteinischen Staatswesens betrachtet werden. Auch in dieser Beziehung muss darauf hingewiesen werden, dass, nachdem die Regierungen der beiden Nachbarstaaten bereits die EG-Mitgliedschaft als Zielsetzung definiert haben, ein Alleingang Liechtensteins auch in dieser Beziehung nicht möglich und nicht positiv erscheint.

Das EWRA wird zweifellos zu weitreichenden Veränderungen in vielen Bereichen der Wirtschaft, der Politik und der Gesellschaft führen. Diese Veränderungen werden nicht nur mit positiven Aspekten verbunden sein. Sie können aber durchaus als Motor für eine dynamische Weiterentwicklung des Landes dienen. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, darauf hinzuweisen, dass, wenn der liechtensteinische Status quo mit seinen Vorteilen erhalten werden soll, dies zumindest zum Teil nicht nur dadurch erreicht werden kann, dass sich ein kleines Land von der gesamteuropäischen Entwicklung abschliesst, sondern dass es diesen historischen Schritt in der europäischen Geschichte mitmacht. Nur auf diesem Wege besteht die Chance, verschiedene heute als positiv geltende Faktoren auch in der Zukunft zur Verfügung zu haben. Die heutige Situation wird sich bereits in naher Zukunft durch den Anpassungsdruck so verändern, dass sie auch durch eine Isolation nicht beibehalten werden kann.

Die Bewertung des EWRA muss sich wesentlich am Eigenwert dieses Vertrages für unser Land, an seiner Bedeutung für die Partnerschaft mit der Schweiz und an seinen Alternativen orientieren.

Im Hinblick auf die Alternativen hat die Regierung bereits im Bericht vom November 1989 ausgeführt, dass das EWRA ihrer Ansicht nach einen Mittelweg zwischen dem EG-Beitritt und einer völligen Isolation darstellt. Dieser Mittelweg wurde zusammen mit allen EFTA-Staaten gegangen. Einige davon, darunter die Schweiz, wollen bereits heute weiter gehen. Die Regierung geht bei der Gestaltung ihrer Integrationspolitik davon aus, dass in einigen Jahren sowohl die Schweiz wie auch Österreich als Nachbarn Liechtensteins der EG an-

gehören. Damit wird das EWRA für Liechtenstein zur einzigen realistischen Möglichkeit einer souveränitätspolitisch adäquaten Position im europäischen Integrationsgeschehen, mit Ausnahme der EG-Mitgliedschaft. Über diese Perspektiven der liechtensteinischen Integrationspolitik wird im Kapitel 6 eingehender berichtet.

Im Zusammenhang mit der Bewertung des Abkommens ist festzuhalten, dass durch die Entscheide der Nachbarstaaten, insbesondere der Schweiz, die Schaffung einer tragfähigen Grundlage für die Ausgestaltung der liechtensteinischen Stellung im zukünftigen Europa notwendiger geworden ist denn je, ja unabdingbar erscheint.

Auf der anderen Seite scheint der Regierung eine Isolation Liechtensteins als die problematischste aller Varianten. Eine solche Position hätte weitreichende wirtschaftliche und politische Konsequenzen und würde auf lange Sicht die liechtensteinische Souveränität in Frage stellen. Gegenüber einem Vertrag wie dem EWRA und der Europäischen Integration überhaupt werden, was bei einem so kleinen Staat mit einer bereits heute hohen Ausländeranzahl nicht überrascht, vor allem die Probleme im Zusammenhang mit der Gewährleistung des freien Personenverkehrs und damit verbunden des Prinzips des Grundstückserwerbs durch Ausländer und des freien Kapitalverkehrs mit der Konsequenz von Unternehmungsgründungen angeführt. Es steht ausser Zweifel, dass dies im Rahmen der EWR-Verhandlungen das Hauptproblem für die liechtensteinische Verhandlungsdelegation bildete. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass man sich auf ein spezielles Protokoll über dieses Thema geeinigt hat. Die Regierung geht davon aus, dass die dargestellten Sonderregelungen dazu beitragen können, unerwünschte Entwicklungen zu vermeiden. Die Regierung wird nicht zögern, von den gegebenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, sollte sich ein nicht verkraftbarer Zustrom von ausländischen Staatsangehörigen nach Liechtenstein ergeben. Das stark differenzierte und durchdachte Modell der Übergangslösungen, der Reviewklausel und der Schutzklausel vermag jedoch ein Instrumentarium darzustellen, das

zweifelloos den liechtensteinischen Interessen entgegenkommt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass durch das EWRA der bereits seit längerer Zeit bestehenden Tendenz, die qualitativen Beschränkungen für ausländische Staatsangehörige weitgehend zu eliminieren, zumindest für EWR-Staatsangehörige zum Durchbruch verhelfen wird. Die näheren Erläuterungen zum Thema Grundverkehr zeigen, dass die grundsätzlichen, auch für Liechtenstein geltenden Beschränkungen auch für Ausländer weiterhin aufrechterhalten werden können. Zum freien Kapitalverkehr schliesslich ist zu bemerken, dass die vom EWRA geforderte Liberalisierung in weiten Bereichen bereits der heutigen Situation entspricht.

Ein hochentwickelter Kleinstaat wie Liechtenstein soll die Herausforderungen der Zukunft bewältigen. Er wird auch im Hinblick auf den freien Personenverkehr auf eine gewisse Liberalität in seinem eigenen Interesse angewiesen sein. Er ist auf der anderen Seite aber auch darauf angewiesen, dass er seine eigene Substanz, seine Identität erhalten kann, was durch einen zu grossen Zustrom von ausländischen Staatsangehörigen in Frage gestellt werden kann. Zwischen diesen Zielsetzungen wird sich die künftige Ausländerpolitik zu bewegen haben.

Das Abkommen über einen Europäischen Wirtschaftsraum ist damit, in der Summe gesehen, eine tragfähige und entwicklungsfähige Grundlage für eine adäquate Stellung Liechtensteins im künftigen Europa. Es sichert der Wirtschaft den Zugang zu ihren wichtigsten Märkten und lässt darüber hinaus genügend nationalen Spielraum, um für Liechtenstein wichtige Rahmenbedingungen wenigstens zum Teil auch in Zukunft zu gewährleisten. Zudem gewährleistet es die weitere enge Partnerschaft mit der Schweiz und lässt für die Zukunft die notwendigen Optionen offen.

5. INTEGRATIONSPOLITISCHE PERSPEKTIVEN

Die Regierung hat seit Beginn des EWR-Prozesses auch die integrationspolitischen Entwicklungen verfolgt, die über diesen hinausgehen, und sie hat laufend die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf Liechtenstein in ihre Politik mit einbezogen. Die raschen Veränderungen in Europa verlangen eine dauernde Anpassung der aussenpolitischen Planung, vor allem, wenn man, wie im Fall Liechtensteins, die äusseren Rahmenbedingungen nur sehr beschränkt beeinflussen kann.

Die Möglichkeit, dass für die meisten oder alle EFTA-Partner der EWR nur Übergangscharakter haben könnte, hat das Interesse der Regierung, Vertragsparteienstellung im EWRA zu erlangen, erheblich mitbestimmt. Diese eigenständige Form der Beteiligung am Integrationsgeschehen gibt nunmehr Freiraum in der Entscheidung über den zukünftigen Platz Liechtensteins in Europa. Die Alternative eines Abseitsstehens war bekanntlich von Anfang an aus einer Reihe von Gründen verworfen worden. Es sei hierzu auf den ersten Integrationsbericht der Regierung vom 7. November 1989 und die diesbezügliche Diskussion im Hohen Landtag verwiesen.

In der Zwischenzeit hat die Mehrzahl der EFTA-Staaten die Mitgliedschaft bei der EG beantragt: Österreich 1989, Schweden 1990, Finnland und die Schweiz 1992. Mit einem Beitrittsantrag Norwegens wird allgemein im November 1992 gerechnet. Wesentlich für dieses Vorgehen ist wohl die Beurteilung, dass das EWRA kein Ersatz für eine EG-Mitgliedschaft sein kann. Erstens schliesst das EWRA, wie weiter oben ausgeführt, wesentliche Bereiche der EG-Verträge nicht mit ein, eine gesamtpolitische Beteiligung am europäischen Einigungsprozess der EG ist somit nicht möglich. Die politische Attraktivität einer Voll Integration hat aber in den letzten Jahren aufgrund der Fortschritte der EG bei ihrem Einigungsprozess zugenommen. Zweitens konnte eine Mitsprache bei zukünftigen EWR-Normen, soweit sie auf EG-Recht beruhen, nur beschränkt erreicht werden.

Für Liechtenstein wird sich das politische und wirtschaftliche Umfeld in erster Linie durch den zu erwartenden EG-Beitritt seiner Nachbarländer verändern. Direkteste Auswirkungen auf Liechtenstein hätte ein EG-Beitritt der Schweiz. Wann dieser Beitritt erfolgt, lässt sich heute noch nicht sagen. Als frühester Zeitpunkt wird 1995 genannt. Verzögerungen sind jedoch nicht auszuschliessen. Genausowenig weiss man, inwieweit sich die EG bis zum Zeitpunkt eines möglichen Beitritts der Schweiz verändert haben wird. Es sei diesbezüglich an die Verträge von Maastricht erinnert, die sich bei den zwölf EG-Mitgliedstaaten im Ratifikationsverfahren befinden. In diesem Zusammenhang ist an die Zielsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion zu erinnern. In Maastricht ist auch eine EG-Regierungskonferenz für 1996 beschlossen worden, die vornehmlich bei der institutionellen Ausgestaltung der EG weitreichende Folgen haben könnte. Von direkter Auswirkung auf die Beitrittsanträge der EFTA-Partner ist die seit Maastricht formell in Gang gekommene Diskussion über eine Gesamtstrategie der EG-Erweiterung. Die Kommission wurde vom Europäischen Rat beauftragt, bis zu seinem nächsten Gipfel in Lissabon am 27. Juni 1992 ein entsprechendes Papier vorzulegen. Inwieweit man an diesem Treffen zu Schlussfolgerungen gelangen wird, ist noch offen. Denkbar ist, dass konkrete Richtlinien für die Erweiterung erst zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedet werden, eventuell beim weiteren Treffen des Europäischen Rates in Edinburgh im Dezember 1992.

Es ist somit heute auch schwer, die Auswirkungen eines EG-Beitritts der Schweiz auf das bilaterale Vertragsverhältnis im einzelnen festzulegen. Jedenfalls würde ein Teil der Kompetenzen der in bilateralen Verträgen Liechtensteins mit der Schweiz geregelten Materien von der Schweiz auf die EG übergehen. Schon heute können die Auswirkungen auf den Zollvertrag abgeschätzt werden, da die Aussenhandelskompetenz der Schweiz bei ihrem Beitritt in die EG eingebracht würde.

Im Falle eines Beitritts der Schweiz müsste somit, unabhängig von einem anfälligen Weiterbestehen des EWRA, zumindest eine neue Lösung im Aussenhandelsbereich gefunden werden. In diesem Bereich, aber nicht nur in diesem, wird sich die Frage der Beziehungen Liechtensteins zur EG über das EWRA hinaus stellen. Nach Ansicht der Regierung ist es zu früh, um Form und Inhalt dieser Beziehungen festzulegen und darüber zu verhandeln. Nicht zuletzt die weiter oben erwähnten offenen Fragen einer EG-Erweiterung sprechen gegen eine zu rasche Fixierung auf ein bestimmtes Modell der Zusammenarbeit. Die Regierung wird aber ihre Kontakte mit den europäischen Partnern, vor allem mit der Schweiz und der Gemeinschaft, intensivieren, um im Lichte dieser Gespräche und der bedeutenden EG-internen Debatte über die Erweiterung in den nächsten Monaten die Optionen für Liechtenstein näher festzulegen.

Bei ihrer weiteren Integrationspolitik beabsichtigt die Regierung, sich in erster Linie von folgenden Überlegungen leiten zu lassen: Die europäische Einigung, wie sie insbesondere im Rahmen der EG zum Ausdruck kommt, ist ein für den europäischen Kontinent begrüßenswerter Prozess, an dem sich Liechtenstein in angemessener Weise beteiligen möchte.

Gleichzeitig ist die für das Land so wesentliche und historisch gewachsene Zusammenarbeit mit den Nachbarländern, insbesondere mit der Schweiz, mit der eine weitgehende Wirtschaftsintegration besteht, soweit dies möglich ist, zu erhalten und auszubauen. Der Umfang und die Form der Integrationsbeteiligung Liechtensteins sollen die spezifische Situation Liechtensteins berücksichtigen. Zu ihren spezifischen Problemen zählen die beschränkte personelle Aufnahmefähigkeit, die Wirtschaftsstruktur und der beschränkte verfügbare Raum.

Die Regierung ist sich bewusst, dass der zukünftige Platz Liechtensteins in Europa nur unter Berücksichtigung der Interessen seiner Partner und der generellen europäischen Architektur näher definiert

werden kann. Bei den weiteren Gesprächen und eventuellen Verhandlungen mit der EG wird der zeitliche Ablauf anfälliger Beitrittsverhandlungen der Schweiz ins Kalkül gezogen werden müssen, ohne dass, vor allem in einer ersten Phase, eine volle Synchronisation notwendig ist.

Die Regierung wird den Hohen Landtag über die sich Liechtenstein bietenden Optionen im weiteren Integrationsgeschehen fortlaufend unterrichten.

6. INKRAFTSETZUNGSVERFAHREN

6.1 Information der Öffentlichkeit

6.10 Bisherige Informationsmassnahmen

Die Regierung hat schon während der Verhandlungen über das EWR-Abkommen laufend über die anstehenden Probleme und über die erzielten Ergebnisse informiert. Es sei in diesem Zusammenhang an den umfassenden "Bericht über das Fürstentum Liechtenstein und die europäische Integration" erinnert, den die Regierung dem Landtag am 7. November 1989 überreicht hat. Diesem Bericht sind in der Zwischenzeit sieben weitere Berichte gefolgt; der letzte datiert vom 5. November 1991. Diese Berichte waren öffentlich zugänglich und haben auch ihren Niederschlag in der Presse gefunden.

Nach der grundsätzlichen Einigung, welche am 21./22. Oktober 1991 in Luxemburg erzielt wurde, hat die Regierung ihre Informationstätigkeit verstärkt.

Am 29. Oktober fand eine Sondersitzung des Landtags statt, bei der die Regierung sowie Mitglieder der Verhandlungsdelegation eine erste Bilanz zogen.

Im weiteren wurde nach dem Abschluss der Verhandlungen umfangreiches Dokumentationsmaterial erarbeitet:

- Unter dem Titel "Liechtenstein und der EWR" erschien Anfang November eine Zusammenfassung des Vertragsinhalts und seiner Auswirkungen auf Liechtenstein. Die Broschüre liegt in der Zwischenzeit in vierter, aktualisierter Auflage vor.
- Im weiteren wurden Merkblätter zu 18 Einzelthemen erarbeitet, auf denen das jeweilige Verhandlungsergebnis und die Auswirkungen für Liechtenstein detailliert dargestellt werden.

- Zum dritten wurde eine Sammlung von wichtigen Texten, Referaten und Fachartikeln zusammengetragen, die an Interessenten abgegeben werden.

Ein Muster der vollständigen Liste des derzeit verfügbaren Dokumentationsmaterials liegt diesem Bericht als Beilage 10 bei. Die Liste liegt für Besteller beim Amt für Volkswirtschaft sowie bei der Regierungskanzlei, bei den Gemeindkanzleien und in der Landesbibliothek auf.

Das Angebot an schriftlicher Information wurde ergänzt durch Vortragsveranstaltungen, die von praktisch allen Wirtschaftsverbänden, von den Parteien und von privaten Veranstaltern durchgeführt wurden und bei denen jeweils Mitglieder der Regierung und/oder der Verhandlungsdelegation Auskunft über das EWR-Abkommen gegeben haben.

6.11 Weitere geplante Informationsmassnahmen

Für die weitere Informationstätigkeit sieht die Regierung folgende Aktionen vor:

6.110 Medien

Der vorliegende Bericht an den Landtag wird auch den Medien übergeben und soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ebenfalls wird der Presse die Mitarbeit des Amtes für Volkswirtschaft bei der Schaffung eines EWR-Briefkastens oder einer ähnlichen Informationsrubrik zum EWR angeboten.

Die Berichterstattung der Medien orientiert sich in den nächsten Monaten einerseits am weiteren politischen Fahrplan (Beratungen des Landtags usw.), und andererseits werden auch die hier geschilderten Massnahmen ihren Niederschlag finden. Darüber hinaus wird der Presse

jede mögliche Hilfestellung bei der Behandlung des Themas EWR geboten.

6.111 Informations- und Diskussionsveranstaltungen

Vor und nach den Sommerferien sollen Informationsveranstaltungen für verschiedene Gruppen (Landesverwaltung, Lehrerschaft, Studenten, Schulen usw.) organisiert werden.

Den Wirtschaftsverbänden wird eine weitere Runde von Informations- und Diskussionsveranstaltungen angeboten. Nachdem das Schwergewicht der ersten Informationsrunde vom November/Dezember 1991 auf einer allgemeinen Übersicht lag, sollen nun vor allem berufs- und branchenspezifische Informationen vermittelt werden.

Ausserdem ist bereits bekannt, dass verschiedene Institutionen für den kommenden Herbst Informations- und Diskussionsveranstaltungen zum EWR planen.

Für all diese genannten sowie weitere Veranstaltungen anderer Trägerschaften stellen sich Mitglieder der Regierung und der Verhandlungsdelegation zur Verfügung.

6.112 EWR-Infodienst

Es wird ein Informationsdienst geschaffen, der wöchentlich erscheint und wichtige Beiträge ausländischer Medien und andere Texte zur EWR-Thematik enthält. Empfänger des Infodienstes sind die Landtagsabgeordneten, die Medien, die Parteien, die Wirtschaftsverbände, die Verwaltung sowie weitere interessierte Personen.

6.113 EWR-Stand an der LIHGA

Anlässlich der LIHGA (5. bis 13.9.1992) sollen die Besucher Gelegenheit erhalten, sich dem Thema EWR in erlebbarer Form zu nähern. Damit soll das Interesse jener Kreise geweckt werden, die bisher mit gedruckter Information nur schwer zu erreichen waren.

Im Mittelpunkt des LIHGA-Standes steht ein interaktives Informationsprogramm, das auf mehreren Personalcomputern installiert wird. Es vermittelt Wissen über die europäische Integration und verhilft über spielerische Elemente auch zu Information.

Das weitere Informationsangebot umfasst die Geschichte der EWR-Verhandlungen und die bereits bestehenden Verflechtungen der liechtensteinischen Wirtschaft mit dem Europäischen Wirtschaftsraum. Ausserdem wird das gesamte Dokumentationsmaterial aufgelegt. Am Stand ist immer mindestens ein Mitglied der Verhandlungsdelegation für persönliche Auskünfte anwesend.

6.114 Broschüre über das EWR-Abkommen

Im Rahmen der Schriftenreihe der Regierung erscheint im August eine Broschüre, die zusammenfassend über das EWR-Abkommen und seine Auswirkungen auf Liechtenstein informiert.

6.115 Aufsatzwettbewerb in den Schulen

In den Oberstufen wird im Herbst ein Aufsatz- oder Projektwettbewerb zum Thema "Liechtenstein und Europa" durchgeführt. Die besten Arbeiten werden ausgezeichnet und veröffentlicht.

6.116 EWR-Hotline

Ende Juni soll beim Amt für Volkswirtschaft eine telefonische EWR-Hotline eingerichtet werden, bei der jedermann anrufen und Fragen zum EWR stellen kann. Das Telefon ist mit Mitgliedern der Verhandlungsdelegation besetzt. Bei Bedarf wird diese Aktion im Oktober ein zweites Mal durchgeführt.

6.117 Weitere Massnahmen

Weitere Informationsmittel werden je nach Notwendigkeit eingesetzt.

6.2 Inkrafttreten der Anpassungsgesetzgebung

6.20 Vorbemerkung

Bei den Anpassungsarbeiten der Gesetzgebung an das EWR-Recht ist zu unterscheiden nach dem Gestaltungsspielraum, der dem Hohen Landtag bei der Umsetzung des EWR-Rechts verbleibt, und nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassungsgesetze. Mögliche Rechtsprobleme und Fragen, die sich dabei ergeben, sind im Bericht der Regierung vom 18. Dezember 1991 näher ausgeführt worden.

6.21 Rechtsprobleme

Bezüglich des Inkrafttretens des liechtensteinischen Rechts sind drei Kategorien von Rechtserlassen auseinanderzuhalten:

- solche, deren Inkraftsetzung mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens zusammenfallen
- solche, für die Liechtenstein Übergangsfristen eingeräumt erhalten hat
- solche, die aufgrund späterer Änderungen des EWR-Rechts notwendig werden.

Der grösste Teil des EWR-Rechts muss gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft treten. Für Anpassungen, die zu dieser ersten Kategorie gehören, bleibt wenig Zeit, sollen sie im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang bedarf das Referendumsrecht besonderer Erwähnung. Bei der Umsetzung des EG-Rechts, wobei es um Ausführungserlasse zu EG-Richtlinien geht, stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit das Referendumsrecht sicherzustellen

len bzw. auszuschliessen ist (vgl. dazu den Bericht der Regierung vom 18. Dezember 1991, S. 17 bis 22). Das Referendumsrecht kann über die Dringlicherklärung ausgeschlossen werden (vgl. Bericht der Regierung vom 18. Dezember 1991, S. 31 bis 33). Es liegt in der Kompetenz des Landtages, über die Dringlicherklärung zu befinden. Er wird jedenfalls von der Dringlicherklärung nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen, d.h. wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, so wenn wegen des fehlenden Gestaltungsspielraumes oder der Unaufschiebbarkeit ein Referendum nicht zugelassen werden kann.

Für die Anpassungsgesetze, die gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft treten, ist eine Dringlicherklärung gerechtfertigt, da den Stimmberechtigten in der Volksabstimmung über das EWR-Abkommen die Referendumsmöglichkeit über diese Gesetze gewahrt bleibt, denn der Entscheid über das Inkrafttreten dieser Anpassungsgesetze hängt vom Entscheid der Stimmberechtigten zum EWR-Abkommen ab. Die Stimmberechtigten wissen, wenn sie dem EWR-Abkommen zustimmen, dass die Anpassung von Gesetzen zu erfolgen hat, da sie vom Landtag im Zeitpunkt der Volksabstimmung zusammen mit der Zustimmung zum EWR-Abkommen bereits verabschiedet sind. Der Landtag wird ihr Inkrafttreten vom Inkrafttreten des EWR-Abkommens abhängig machen, so dass diese Gesetze nur zusammen und gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft treten können.

Der Ausschluss des Referendums sollte nur für Anpassungen vorgesehen werden, die sich zwingend aus dem direkt anwendbaren EWR-Recht ergeben. Für Anpassungen, die für die Konformität mit dem EWR-Recht zwar nicht zwingend, aber als flankierende Massnahmen wünschbar sind, weil sie negative Auswirkungen der neuen Rechtslage eindämmen, sollte das ordentliche Rechtsetzungsverfahren gelten. Daraus folgt, dass, soweit solche Massnahmen nach geltendem Recht in die Zuständigkeit des Landtags fallen, sie nicht unter Ausschluss des Referendums getroffen werden können, so wenn beispielsweise das Gewässerschutzgesetz dem EWR-Recht angepasst wird.

Auch bei Anpassungen in Bereichen, in denen Liechtenstein eine Übergangsfrist eingeräumt erhalten hat, und bei den Anpassungen aufgrund späterer Änderungen des EWR-Rechts kann unter Wahrung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens - allerdings unter Einschränkung der Referendumsmöglichkeiten - legiferiert werden, sofern die Übergangsfristen bzw. die Fristen für Anpassungen aufgrund späterer Änderungen ausreichend lang sind.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die Gesetze, die an das EWR-Recht im Verlaufe des Jahres 1992 (d.h. bis zum möglichen Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1.1.1993) angepasst werden, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen stehen, nicht besonderer Erörterungen bedürfen, da sie im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Einschluss des Referendums verabschiedet werden können. Die Frage ihres Inkrafttretens ist dem Hohen Landtag überlassen. Er kann sie vom Inkrafttreten des EWR-Abkommens abhängig machen oder er kann sie unabhängig vom Inkrafttreten des EWR-Abkommens in Behandlung ziehen und in Kraft setzen, wenn er der Meinung ist, dass die Änderungen sich auch ohne EWR-Auswirkungen aufdrängen.

6.3 Veröffentlichung des EWR-Rechts

6.30 Ausgangslage

Die Umsetzung des EWR-Abkommens in das liechtensteinische Recht ist mit publikationsrechtlichen Problemen verbunden. Es ist als Rechtsgrundlage der "acquis communautaire", das Gemeinschaftsrecht, zu übernehmen. Dieses besteht aus insgesamt 1503 Erlassen (954 "Grund-erlasse", 549 "Änderungserlasse"). Nach der Rechtsform aufgeteilt, handelt es sich um 576 Richtlinien, 68 Verordnungen, 99 Ent-

scheidungen und 211 sonstige Rechtsakte (Total rund 16'000 Seiten in jeder Sprache). Die einzelnen Rechtsakte des mit dem EWR-Abkommen zu übernehmenden Acquis werden in den Anhängen zum EWR-Abkommen unter Hinweis auf das Entsprechende im EG-Amtsblatt mit dem Titel aufgelistet (Referenzmethode).

Wie die Veröffentlichung der Rechtsakte des Acquis zu erfolgen hat, ist Sache des einzelnen EWR-Staates und richtet sich somit nach den einzelnen innerstaatlichen Publikationsvorschriften.

6.31 Rechtslage

Nach der zum Kundmachungsgesetz (LGBI. 1985 Nr. 41) ergangenen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, der vom Grundsatz der integralen Kundmachung der Rechtsvorschriften (Art. 1, 3 und 10 Kundmachungsgesetz) ausgeht, sind die Voraussetzungen einer "vereinfachten Form" der Kundmachung nach Art. 11 des Kundmachungsgesetzes einschränkend bzw. eng umschrieben (so StGH 1988/22 und 1989/1 und im Gefolge davon die LGBI. 1990 Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 9). Der Staatsgerichtshof lässt nicht zu, dass staatsvertraglich anwendbares Recht ganz allgemein und schlechthin undifferenziert in vereinfachter Form im Landesgesetzblatt kundgemacht wird. Für eine solche Kundmachungsweise könne Art. 1 Abs. 1 lit. a des Kundmachungsgesetzes, der verfassungskonform ausgelegt werden müsse, keine gesetzliche Grundlage bieten. Als Publikationsregel für das "internationale Recht" hat demnach zu gelten, dass Rechtsvorschriften im Sinne von Art. 3 I lit. c des Kundmachungsgesetzes zu ihrer Gültigkeit gemäss Art. 65 der Verfassung und nach den Grundsätzen der Art. 1 und 10 Abs. 1 des Kundmachungsgesetzes stets dann der Kundmachung im vollständigen Wortlaut (integrale Publikation) bedürfen, wenn sie rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder zur Rechtsetzung verpflichtet oder Rechte und Pflichten, insbesondere Straftatbestände, für die Allgemeinheit oder einen grösseren Kreis begründen.

Aufgrund dieser Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes steht fest, dass das EWR-Recht im Landesgesetzblatt nicht nach der "vereinfachten Form" (Art. 11 Kundmachungsgesetz), nur mit Titel und Hinweis auf die Bezugsquelle, veröffentlicht werden kann, da die Voraussetzungen für diese Art der Veröffentlichung nicht gegeben sind. Eine Änderung des Kundmachungsgesetzes, wonach internationales Recht nach der Referenzmethode kundgemacht werden kann, muss ausser Betracht fallen, da sie wohl vor den Grundsätzen der Rechtssicherheit und insbesondere der Rechtstaatlichkeit nicht standhalten könnte. Dies ist jedenfalls das Ergebnis aus der zitierten Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes (StGH 1988/2 und 1989/1).

Anders verhält es sich mit dem relevanten EWR-Recht, das mit diesem Bericht und Antrag dem Landtag unterbreitet wird. In diesem Verfahren reicht die Referenzmethode aus. Es wäre aus praktischen Gründen kaum möglich, das relevante EWR-Recht (den ganzen "Acquis communautaire") im Wortlaut vorzulegen. Es liegt bei der Regierungskanzlei und der Landesbibliothek zur Einsicht offen.

6.32 Schlussfolgerungen

Das zu übernehmende EG-Recht ist in den Anhängen zum EWR-Abkommen mit der entsprechenden CELEX-Nummer sowie mit der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zitiert. Das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften darf als allgemein bekannte und zugängliche Publikationsquelle angesehen werden.

Im Zusammenhang mit der Ratifikation des EWR-Abkommens ist Art. 67 der Verfassung (in der Fassung LGBl. 1985 Nr. 37) zu ändern, damit das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in dem für den EWR erforderlichen Ausmass als zulässige Rechtsfundstelle der liechtensteinischen Rechtsordnung ausdrücklich anerkannt wird. Eine an-

dere Lösung wäre mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmässigkeit wohl nicht vereinbar. In der Folge müsste das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften für die Öffentlichkeit zugänglich in Liechtenstein verfügbar sein.

7. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Finanzielle Auswirkungen

Bei den finanziellen Auswirkungen können bis auf weiteres keine detaillierten Angaben gemacht werden, da sich diesbezüglich in verschiedenen Bereichen nur Schätzungen anstellen lassen.

Zu den Auswirkungen auf den Haushalt des Staates und auf die Sozialversicherungen kann folgendes festgehalten werden:

1. Zölle und Warenumsatzsteuer

Aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftsgebietes Schweiz-Liechtenstein sind die sich über den Zollvertrag auswirkenden finanziellen Konsequenzen zu berücksichtigen (Pro Kopf-Anteil an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Warenumsatzsteuer).

Der Schweizerische Bundesrat rechnet im Bereich des freien Warenverkehrs damit, dass sich aus der Liberalisierung des Handels mit bestimmten Landwirtschaftsprodukten, der Ausdehnung des Regimes für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte auf neue Produkte und der Änderung der Berechnungsmethoden in diesem Bereich wie auch aus der Liberalisierung des Handels mit Fisch- und Meeresprodukten schätzungsweise Zoll-Mindereinnahmen von 46 bis 56 Millionen Franken pro Jahr für die Schweiz ergeben. Zusätzliche Belastungen dürften in den Bereichen Veterinärwesen, technische Vorschriften und Alkoholverwaltung resultieren: schätzungsweise 11 Millionen Franken für die Schweiz. Die Mindereinnahmen des Staates Liechtenstein könnten sich damit auf der Basis des Pro Kopf-Anteils auf etwa 250'000 - 300'000 Fr. pro Jahr belaufen. Die Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer, so schätzt der Schweizerische Bundesrat für die Schweiz auf der Basis eines Gutachtens von Prof. Dr. Heinz Hauser, dürften um jährlich etwa 60 Millionen Franken steigen. Umgerechnet auf Liechtenstein (Pro

Kopf-Anteil) ergäbe dies für Liechtenstein jährlich eine Zunahme der Einnahmen von rund 260'000 Fr.

Mindereinnahmen beim Anteil Liechtensteins an den schweizerischen Zolleinnahmen und Mehreinnahmen beim Anteil Liechtensteins an der Warenumsatzsteuer dürften sich daher nach diesen Schätzungen des Schweizerischen Bundesrates in etwa ausgleichen.

2. Baufträge und Lieferungen

Inwieweit sich aufgrund der im EWRA vorgegebenen Bestimmungen Einsparungen im Bereich der Bauaufträge und im Bereich Lieferungen ergeben könnten, lässt sich ebenfalls nicht konkret beantworten. Hier wird es davon abhängen, inwieweit für Bauaufträge und Lieferungen die im Bericht und Antrag erwähnten Limiten für internationale Ausschreibungen überhaupt zur Geltung kommen werden.

3. Kapital- und Dienstleistungen

Der freie Verkehr von Kapital- und Dienstleistungen bringt für das Land keine zusätzlichen Ausgaben mit sich.

4. Personenverkehr

Im Bereich der Freizügigkeit des Personenverkehrs werden verschiedene Anpassungen auf Gesetzesebene auch finanzielle Auswirkungen haben (Be- bzw. Entlastung beim Verwaltungsaufwand, Rückgang an Einnahmen bei Bewilligungsgebühren usw.)

5. Soziale Sicherheit

Finanzielle Auswirkungen sind auch im Bereich der Sozialen Sicherheit zu erwarten. Zusätzliche Ausgaben ergeben sich vor allem für den Bereich AHV/IV:

Aufgrund der in den Kapiteln 3.315 und 3.38 dargestellten Konzeption der Sozialen Sicherheit im EWR werden finanzielle Auswirkungen auf die liechtensteinische Sozialversicherung in erster Linie bei jenen Versicherungszweigen eintreten, welche die beiden zentralen Grundsätze der sozialversicherungsrechtlichen Belange des EWR, nämlich die Gleichbehandlung von Mann und Frau und die Gleichbehandlung von In- und Ausländern, noch nicht verwirklichen.

In den einzelnen Zweigen der liechtensteinischen Sozialversicherung besteht diesbezüglich bei der AHV und IV der grösste Anpassungsbedarf, weshalb die finanziellen Auswirkungen des EWR auf die liechtensteinische AHV und IV hier kurz erörtert werden sollen. Eine detaillierte und ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen des EWR ist allerdings erst nach Abschluss der Vorarbeiten für die im Bereich der liechtensteinischen Sozialversicherung durch den EWR angezeigten Gesetzesänderungen möglich.

Was sich im Bereich der AHV bereits zum jetzigen Zeitpunkt an finanziellen Mehrkosten erkennen und abschätzen lässt, sind die im Kapitel 3.315 dargelegten zusätzlichen Teilrenten für EWR-Bürger, die nicht durch die bisherigen Sozialversicherungsabkommen geschützt waren und zwischen 1 und 5 Beitragsjahren bei der liechtensteinischen AHV aufweisen. Nach den vorläufigen Erhebungen der AHV werden kurzfristig keine erheblichen diesbezüglichen Mehrkosten zu erwarten sein. Längerfristig ist mit Mehraufwendungen in Höhe von jährlich ca. sFr. 300'000.- zu rechnen. Abgesehen davon, dass diese Mehraufwendungen von den Versicherten und ihren Arbeitgebern durch entsprechende Beiträge finanziert wurden, sind diese Zahlungen auch in Relation zur gegebenen finanziellen Lage der AHV zu sehen:

Das Vermögen der liechtensteinischen AHV beträgt derzeit 783 Millionen Franken. Es ist eine wesentliche Aufgabe des Fonds, die Ansprüche aller Versicherten langfristig sicherzustellen. Nach den Vorschriften des liechtensteinischen AHVG muss das Vermögen der Anstalt mindestens das Fünffache einer Jahresausgabe betragen. Derzeit betragen die

Reserven der AHV das Dreizehnfache einer Jahresausgabe. Es sind vor allem die ausländischen Beitragszahler, die seit über 20 Jahren überwiegend zu den Finanzierungsüberschüssen der AHV und dadurch wesentlich zur Fondsäufnung beitragen. Gemäss den letzten diesbezüglichen Erhebungen aus dem Jahre 1989 setzen sich die beitragspflichtigen Personen zu 36,9 % aus Liechtensteinern und zu 63,1 % aus Ausländern zusammen. Zum gesamten Beitragseinkommen tragen die Liechtensteiner 43,9 %, die Ausländer 56,1 % bei.

Bei den Aufwendungen für die Rentenzahlungen ergibt sich gemäss Jahresbericht 1991 der AHV-IV-FAK-Anstalten folgendes Bild:

Die AHV richtete im Jahre 1991 an 5460 Rentenbezüger Renten und Hilfslosenentschädigungen in Höhe von 59,7 Millionen Franken aus. Dabei handelte es sich bei 55,2 % der Rentenbezüger um Liechtensteiner und bei 44,7 % um Ausländer. Rund 48 Millionen Franken oder 80,3 % der Rentenzahlungen erfolgten an Rentenbezüger mit Wohnsitz in Liechtenstein und 11,7 Millionen Franken oder 19,7 % an Rentenbezüger mit Wohnsitz im Ausland. Von den letztgenannten 19,7 % gehen 19,2 % in die bisherigen Abkommenspartnerstaaten (Schweiz, Österreich, Deutschland, Italien). Lediglich 0,5 % der Leistungen ging in die bisherigen Nichtabkommensländer, und zwar an jene Versicherten, die über 5 Beitragsjahre aufweisen. Die Betriebsrechnung der AHV hat 1991 mit einem Einnahmenüberschuss von 85,8 Millionen Franken abgeschlossen.

Was die weiteren Auswirkungen der Verordnung Nr. 1408/71 anbelangt, so sind gewisse Mehrkosten durch den Übergang von der Integrationsmethode des liechtensteinisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens zur Proratisierungsmethode zu erwarten. Weil jedoch mit dem Wegfall der Integrationsmethode auch der im liechtensteinischen AHVG diesbezüglich vorgesehene Differenzausgleich nicht mehr notwendig ist, wird es sich bei den zusätzlichen Aufwendungen der Proratisierungsmethode ebenfalls nicht um erhebliche Mehrkosten handeln.

Mehrkosten sind auch zu erwarten im Zusammenhang mit dem Anpassungsbedarf betreffend die Gleichbehandlung von Mann und Frau. Ein diesbezüglicher Kostenrahmen wird im Zusammenhang mit den entsprechenden Abänderungsvorschlägen erstellt werden.

Obwohl sich die finanzielle Ausgangslage der IV bedeutend weniger günstig darstellt als jene der AHV und eines grundsätzlichen Überdenkens bedarf, da die liechtensteinische Invalidenversicherung auf die staatliche Defizitdeckung angewiesen ist, gilt sinngemäss das zu den Auswirkungen auf die AHV Gesagte: Auch im Bereich der IV trifft zu, dass für die zu erwartenden Mehraufwendungen von den Versicherten und ihren Arbeitgebern Versicherungsbeiträge entrichtet werden bzw. wurden; auch zum Beitragseinkommen der Invalidenversicherung tragen die ausländischen Versicherten überwiegend bei.

In bezug auf die Familienausgleichskasse lassen sich die durch den EWR zu erwartenden Mehraufwendungen mit ca. 40'000.- Franken beziffern, ausgelöst durch die Ausschaltung jener Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über die Familienzulagen, nach welchen in Ländern mit niedrigeren Lebenshaltungskosten niedrigere Familienzulagen ausgerichtet werden. Eine gänzliche Aufhebung dieser Bestimmung würde jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 80'000.-- Franken auslösen.

Durch den Wegfall der Karenzfrist wird es auch bei den beitragsunabhängigen Leistungen (Ergänzungsleistungen, Witwerbeihilfen, Mutterschaftszulagen, Blindenbeihilfen) zu einem geringfügigen Anwachsen der derzeitigen Ausgaben kommen, wobei in einigen dieser Fälle bisher Leistungen der Sozialhilfe bezogen wurden, an deren Stelle nun beispielsweise die Ergänzungsleistungen treten würden.

6. Horizontale und flankierende Politiken

Im Bereich der horizontalen und flankierenden Politiken ergeben sich Kosten aus der Beteiligung Liechtensteins an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen:

Bildungswesen pro Jahr

COMETT	ca.	Fr.	15'000.--
ERASMUS	ca.	Fr.	80'000.--
Jugend für Europa	ca.	Fr.	20'000.--

Forschung und Entwicklung

Programmbeteiligung	ca.	Fr.	480'000.--
---------------------	-----	-----	------------

Kleine und mittlere Unternehmen

Programmbeteiligung	ca.	Fr.	20'000.--
---------------------	-----	-----	-----------

Beiträge an liechtensteinische Institutionen zur Durchführung von EG-Programmen:

Liechtensteinische Ingenieurschule	ca.	Fr.	20'000.--
Schulamt für ERASMUS	ca.	Fr.	15'000.--

Diesen Aufwendungen an EWR-Programme stehen Leistungen aus den Programmen gegenüber, welche den Betroffenen in Liechtenstein bei Realisierung der entsprechenden liechtensteinischen Beteiligungsprojekte zukommen werden.

7. Kohäsionsfonds

Liechtenstein zahlt an den EFTA-Kohäsionsfonds für 5 Jahre jährlich ca. Fr. 270'000.

8. EFTA-Budget

Als EFTA-Mitgliedstaat wird Liechtenstein auch seinen Beitrag an das EFTA-Budget, welches für 1993 noch nicht bekannt ist, leisten.

9. Delegationskosten

Zu berücksichtigen sind auch Reise- und Aufenthaltskosten für liechtensteinische Delegierte in den zahlreichen Sitzungen von EWR-Organen auf Beamtenebene. Da diesbezüglich unter den EWR-Partnern noch verschiedene Fragen offen sind, lassen sich hierzu zur Zeit keine konkreten Zahlenangaben machen.

10. Präsenz in Brüssel

Mit dem Inkrafttreten des EWR wird Liechtenstein auch seine Präsenz in Brüssel auf eine neue Basis stellen müssen. Es steht für die Regierung ausser Frage, dass in Brüssel eine Ständige Vertretung einzurichten sein wird. Die Regierung wird zu diesem Thema gesondert Bericht erstatten.

11. Besetzung von EFTA-Organen

Die Entlöhnung der von Liechtenstein in die Überwachungsbehörde zu entsendenden Person und des von Liechtenstein in den EFTA-Gerichtshof zu entsendenden Richters erfolgt über die Budgets dieser beiden Institutionen.

12. Zusammenfassung der Kosten

Unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen ergibt sich damit für den EWR-Beitritt Liechtensteins ein Kostenrahmen von total rund Fr. 900'000 pro Jahr für die nächsten fünf Jahre. Nicht berücksichtigt sind dabei die Kosten für das Personal (Delegationen und Vertretung in Brüssel), die Kosten für das EFTA-Budget sowie die Mehraufwendungen aufgrund der Ausführungen unter "5. Soziale Sicherheit".

7.2 Personelle Auswirkungen

Die zusätzlichen Erfordernisse an Personal sind in der gegenwärtigen Lage ebenfalls schwer einzuschätzen. Es ist davon auszugehen, dass gemäss bisheriger Struktur in den Verhandlungen zum EWRA in Zukunft analoge Sitzungen von EWR-Ausschüssen usw. nach dem Inkrafttreten des EWR, teilweise mit grösserer, teilweise mit kleinerer Intensität stattfinden werden. Definitive Aussagen über die Art und Häufigkeit solcher Sitzungen lassen sich erst nach einer gewissen Einführungsphase im Bestehen des EWR machen. Andererseits werden auch verschiedene im Bericht und Antrag erwähnte Konsequenzen für Liechtenstein zu berücksichtigen sein: Zwar lassen sich bestimmte über das EWRA neu auf Liechtenstein zukommende Aufgaben in die bisherige Verwaltungsstruktur ohne Mehraufwand an Personal integrieren. Verschiedene neue Aufgaben wie Anpassung der Gesetzgebung, Kontrollaufgaben, Informationsverpflichtungen usw. lassen sich aber mit dem bestehenden Personalbestand bei den zuständigen Dienststellen angesichts der auch in den übrigen Bereichen dauernd zunehmenden Aufgaben nicht allein bewältigen.

Die Regierung geht davon aus, dass für diese Aufgaben und für die Besetzung einer Vertretung in Brüssel in den nächsten Jahren ca. zehn Stellen in den Bereichen Rechtsharmonisierung - Aussenpolitik - Aussenwirtschaftspolitik zur Verfügung stehen müssen. Inwieweit dieser Personalbedarf durch neu zu schaffende Stellen zu decken ist, lässt sich im heutigen Zeitpunkt schwer festlegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Bedarf an neu zu schaffenden Stellen in diesem Ausmass besteht, nachdem die Einsparung von Personal durch liberalisierte Regelungen z.B. bei der Fremdenpolizei nicht quantifiziert werden kann. Im übrigen ist davon auszugehen, dass die gesamte Landesverwaltung durch das EWRA in den verschiedensten Bereichen neue und zusätzliche Aufgaben erhält, sodass im Rahmen der gesamten Verwaltung von einem Mehrbedarf an Stellen in diesem Ausmass ausgegangen werden kann.

Die Regierung möchte jedoch darauf hinweisen, dass auch bei einem Nichtzustandekommen des EWRA sowohl eine verstärkte Befassung mit dem Integrationsgeschehen in der Landesverwaltung wie auch die Einrichtung einer Vertretung in Brüssel unabdingbar sind. Es sei in diesem Zusammenhang auch angemerkt, dass die multilaterale Konstruktion des EWRA für Liechtenstein im Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität der Aufgabe eine personalgünstige Lösung darstellt.

Der europäische Integrationsprozess wird ohne Zweifel im Rahmen der gesamten Aussenpolitik und auch im Rahmen der Tätigkeit der Landesverwaltung in den kommenden Jahren erheblich an Stellenwert gewinnen. Dies wird die entsprechenden personellen Konsequenzen haben, die zum heutigen Zeitpunkt aber nicht genau quantifiziert werden können.

Die Regierung weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass durch die Tatsache, dass ein erheblicher Teil des EWRA weiterhin vom Zollvertrag gedeckt und damit auch über die Schweiz wahrgenommen wird, sich für diesen Bereich der Personalbedarf kaum erhöhen wird.

Im Zusammenhang mit dem finanziellen und personellen Mehrbedarf ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass Liechtenstein als Mitglied der EFTA in den nächsten Jahren auch für jeweils ein halbes Jahr den Vorsitz in dieser Organisation auf den verschiedenen Ebenen wahrzunehmen hat. Dies ergibt gerade vor dem Hintergrund des EWRA eine ausserordentlich hohe Belastung von Regierung und Verwaltung sowie der Aussenstellen während dieser Zeit. In einer langfristigen Planung sind diese Aspekte zu berücksichtigen und entsprechende Vorbereitungen zu treffen.

8. **ANTRAG**

Aufgrund der bisherigen Ausführungen stellt die Regierung den

ANTRAG,

der Hohe Landtag wolle

- dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992,
- dem Abkommen der EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes vom 2. Mai 1992,
- dem Abkommen über einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten vom 2. Mai 1992,
- dem Abkommen zur Errichtung eines Parlamentarierkomitees vom 20. Mai 1992

seine Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrte Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**